Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des akademischen Grades eines
Doktor der Philosophie
durch die Fakultät Philosophie, Psychologie, Pädagogik
der
Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vereinsvormundschaft und -pflegschaft für Volljährige im Freistaat Bayern

Eine empirische Untersuchung zu institutionellen und inhaltlichen Voraussetzungen einer Reform des geltenden Entmündigungs-, Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts aus sozialpädagogischer Sicht

vorgelegt von
Andreas Aue
aus
8552 Höchstadt a. d. Aisch

1989

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des akademischen Grades eines
Doktor der Philosophie
durch die Fakultät Philosophie, Psychologie, Pädagogik
der
Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vereinsvormundschaft und -pflegschaft für Volljährige im Freistaat Bayern

Eine empirische Untersuchung zu institutionellen und inhaltlichen Voraussetzungen einer Reform des geltenden Entmündigungs-, Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts aus sozialpädagogischer Sicht

vorgelegt von

Andreas Aue

aus

8552 Höchstadt a. d. Aisch

1. Berichterstatter: Prof. Dr. Claus Mühlfeld
2. Berichterstatter: Prof. Dr. Luis Erler

Mündliche Prüfung : 27. Juli 1989

Für
Maike, Annika und Julian
und
meine Eltern

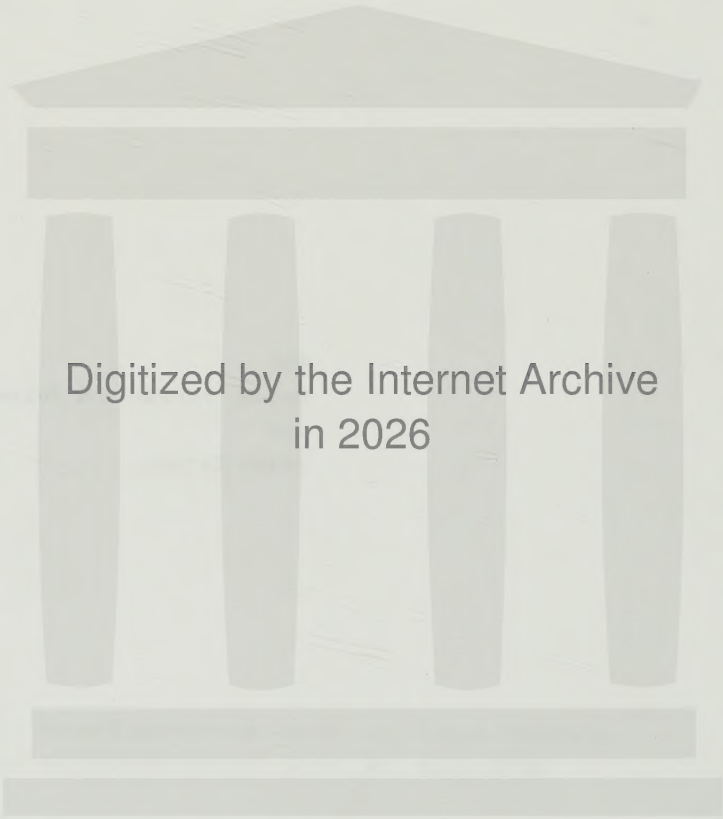
Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548828_0009

Inhalt

Abkürzungen.....S. VII

1. Einleitung.....S. 1

2. Begriffe.....S. 6

3. Geschichtliche Entwicklung des Entmündigungs-, Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts für Volljährige ..S. 9

3.1. Das römische Zwölftafelgesetz.....S. 10

3.2. Germanische Stammesrechte.....S. 11

3.3. Die Rechtsentwicklung bis zum Ende des Mittelalters.....S. 12

3.4. Die Rechtsentwicklung von der Zeit der Aufklärung bis zum Ende des 19.Jahrhunderts.....S. 13

3.4.1. Das "Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten" von 1794.....S. 14

3.4.2. Der französische "Code civil" von 1803.....S. 15

3.4.3. Die "Preußische Vormundschaftsordnung" von 1875.....S. 16

3.4.4. Die reichseinheitliche "Zivilprozeßordnung" von 1877.....S. 17

3.5. Das "Bürgerliche Gesetzbuch" von 1896.....S. 18

4. Das geltende Entmündigungs-, Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht für Volljährige.....S. 21

4.1. Das Entmündigungs- und Vormundschaftsrecht.....S. 21
4.1.1. Rechtsübersicht.....S. 21
4.1.2. Daten.....S. 25
4.1.3. Zusammenfassung der Kritik.....S. 31

4.2. Das Pflegschaftsrecht.....S. 33
4.2.1. Rechtsübersicht.....S. 34
4.2.2. Daten.....S. 36
4.2.3. Zusammenfassung der Kritik.....S. 40

4.3. Die Vormünder und Pfleger.....S. 42
4.3.1. Rechtsübersicht.....S. 42
4.3.2. Daten.....S. 48
4.3.3. Zusammenfassung der Kritik.....S. 51

5. Vormundschaft und Pflegschaft aus sozialpädagogischer Sicht.....S. 54

5.1. Ausgangssituationen, die zur Errichtung einer Vormundschaft bzw. Pflegschaft führen.....S. 55

5.2. Zielsetzungen, die der Errichtung einer Vormundschaft oder Pflegschaft zugrundeliegen.....S. 59

5.3. Vormundschaft und Pflegschaft im Spannungsfeld zwischen sozialer Kontrolle und sozialer Hilfe.....S. 62

5.4. Anforderungen an den Vormund bzw. Pfleger.....S. 64

5.5. Legitimation der Sozialpädagogik im Bereich Vormundschaft und Pflegschaft.....S. 66

6. Empirische Untersuchung "Vereinsvormundschaft und -pflegschaft für Volljährige im Freistaat Bayern".....S. 74

6.1. Ziel der Untersuchung.....S. 74

6.2. Ausgangslage.....S. 75

6.3. Methodische Vorgehensweise.....S. 77

6.4. Die Vereine.....S. 81
6.4.1. Zuordnung zu Dachorganisation .....S. 83
6.4.2. Zuordnung zu Regierungsbezirk.....S. 87
6.4.3. Zuordnung zu Strukturbereich.....S. 92
6.4.4. Erfahrung im Untersuchungsbereich....S. 94
6.4.5. Weitere Einrichtungen des Vereins....S. 95
6.4.6. Vereinsvormundschaft und -pflegschaft für Minder- und/oder Volljährige.....S. 97

6.5. Die Mündel und Pfleglinge.....S. 98
6.5.1. Minderjährige.....S. 100
6.5.2. Volljährige.....S. 102
6.5.2.1. Verteilung auf die einzelnen Vereine.S. 102
6.5.2.2. Alter und Geschlecht.....S. 104

6.5.2.3. Aufenthaltsort.....S. 107

6.6. Rechtsinstitut.....S. 110
6.6.1. Vormundschaft und Pflegschaft.....S. 110
6.6.2. Gebrechlichkeitspflegschaft.....S. 112
6.6.2.1. "Zwangspflegschaft".....S. 113
6.6.2.2. Wirkungskreise.....S. 115

6.7. Übernahme der Vereinsvormundschaft und -pflegschaft für Volljährige.....S. 117
6.7.1 Beschränkung auf bestimmte Personengruppen.....S. 118
6.7.2. Weitere Ablehnungsgründe.....S. 121
6.7.3. Möglichkeit weiterer Übernahmen.....S. 123
6.7.4. Erstattung von Sachaufwendungen.....S. 124
6.7.5. Zusammenarbeit mit dem Vormundschaftsgericht.....S. 128

6.8. Die mit den Vereinsvormundschaften und -pflegschaften für Volljährige betrauten Vereinsmitglieder.....S. 133
6.8.1. Hauptamtliche Vereinsmitglieder.....S. 134
6.8.1.1. Sozialpädagogen.....S. 134
6.8.1.1.1. Geschlecht und Berufserfahrung.....S. 135
6.8.1.1.2. Wochenarbeitszeit.....S. 137
6.8.1.2. Psychologen.....S. 139
6.8.1.3. Erzieher.....S. 140
6.8.1.4. Sonstiges Personal.....S. 142
6.8.1.5. Fachliche Arbeitszeitkapazität im Verhältnis zu den Betreuungszahlen...S. 142
6.8.1.6. Personalkostenzuschüsse.....S. 145
6.8.1.7. Fortbildung.....S. 147
6.8.2. Ehrenamtliche Vereinsmitglieder.....S. 151

6.9. Ergänzende Betreuungsmaßnahmen durch Ehrenamtliche.....S. 154

6.10. Antrag auf Aufhebung der Vereins-
vormundschaft bzw. -pflegschaft.....S. 156

6.11. Zusammenarbeit mit anderen Vereins-
vormündern und -pflegern.....S. 158

6.12. Beratung und Betreuung von Einzelvor-
mündern und -pflegern.....S. 161

6.13. Einstellungen und Einschätzungen
der Befragten.....S. 163
6.13.1. Die Befragten.....S. 163
6.13.2. Diskriminierung der Mündel und
Pfleglinge.....S. 166
6.13.3. Pflegschaft als Entmündigungsersatz..S. 167
6.13.4. Reformbereitschaft.....S. 169
6.13.5. Quantitative Überforderung
des Jugendamtes.....S. 172
6.13.6. Bereitschaft von Einzelpersonen zur
Übernahme von Vormundschaften und
-pflegschaften.....S. 174
6.13.7. Zeitlicher Aufwand von Vereins- und
Einzelvormündern bzw. -pflegern.....S. 177
6.13.8. Fachliche Überforderung von Einzel-
vormündern und -pflegern.....S. 179
6.13.9. Berufliches Selbstverständnis.....S. 180
6.13.10. Ausbaumöglichkeiten von Vereins-
vormundschaften und -pflegschaften...S. 184

6.14. Zusammenfassung der Ergebnisse.....S. 189

7. Die Reformvorschläge.....S. 201

7.1. Das österreichische "Bundesgesetz über die Sachwalterschaft für behinderte Personen".....S. 203
7.1.1. Darstellung.....S. 204
7.1.2. Diskussion.....S. 207

7.2. Reformvorschläge der bundesdeutschen Fachöffentlichkeit.....S. 212

7.3. Der bayerische Vorschlag einer Pflegevollmacht bzw. eines Pflegetestaments.....S. 215

7.4. Der "Diskussions-Teilentwurf eines Gesetzes über die Betreuung Volljähriger".....S. 220
7.4.1. Darstellung.....S. 221
7.4.2. Diskussion.....S. 232

8. Ausblick.....S. 248

9. Resümee.....S. 252

Literatur.....S. 265

Anhang Fragebogen.....S. 287

Danke.....S. 301

Lebenslauf.....S. 302

Abkürzungen

Abb.	Abbildung
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
Aufl.	Auflage
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BtG	Betreuungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
dass.	dasselbe
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
dies.	dieselbe
Diss.	Dissertation
ca.	circa
ebd.	ebenda
EheG	Ehegesetz
et al.	et alter
etc.	et cetera
f	und folgende Seite
ff	und folgende Seiten
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
H.	Heft
Hrsg.	Herausgeber
Jg.	Jahrgang
Nr.	Nummer
o.Ang.	ohne Angaben
österr.	österreichisch
o.g.	oben genannt
o.J.	ohne Jahr
o.Jg.	ohne Jahrgang
o.O.	ohne Ort
S.	Seite

SGB	Sozialgesetzbuch
Sp.	Spalte
Tab.	Tabelle
u.a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
Vol.	Volume
w.o.	weiter oben
z.B.	zum Beispiel
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozeßordnung
z.T.	zum Teil

1. Einleitung

Das am 1. Januar 1900 in Kraft getretene Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) beinhaltet u.a. das Entmündigungs-, Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht für Volljährige. Die gesetzlichen Bestimmungen des Entmündigungs-, Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts sind seit diesem Zeitpunkt in ihren Grundzügen unverändert geblieben.

Auf diese Tatsache und die daraus resultierende, nicht mehr den aktuellen Erfordernissen und Erkenntnissen entsprechende, rechtliche und soziale Behandlung von geistig behinderten, psychisch kranken und altersverwirrten Menschen wird in zunehmendem Maße kritisch hingewiesen.

Im Jahr 1975 legte eine von der Bundesregierung berufene Sachverständigen-Kommission in ihrem "Bericht über die Lage der Psychiatrie in der Bundesrepublik Deutschland - Zur psychiatrischen und psychotherapeutisch/psychosomatischen Versorgung der Bevölkerung -" (sog. "Psychiatrie-Enquete", DEUTSCHER BUNDESTAG, Drucksache 7/4200) u.a. folgende Mängel des geltenden Entmündigungs-, Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts für Volljährige dar:

" - Uneinheitlichkeit und Schwerfälligkeit des Verfahrens,
- zu hohe Entmündigungsrate,
- Überlastung von Vormündern und Pflegern durch eine zu große Zahl vom einzelnen zu betreuender Mündel oder Pfleglinge,
- mangelhafte Information von Ärzten und Vormündern über die rechtlichen und sozialen

Folgen der Entmündigung,

...

- überholte Terminologie mit der Folge eines zu großen Interpretationsspielraumes in Rechtsprechung und Schrifttum

..." (ebd., S. 375).

Die in der Folgezeit - meist jedoch nur in der juristischen und medizinisch-psychiatrischen Öffentlichkeit - geführte kritische Diskussion über das geltende Entmündigungs-, Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht für Volljährige wurde aber erst 1984 von den politischen Parteien und den Gesetzgebungsgremien wieder aufgegriffen.
Insbesondere die Bemühungen zur Reform des Vormundschaftsrechts in der Republik Österreich und - als deren Ergebnis - das am 1. Juli 1984 in Kraft getretene, im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) verankerte "Bundesgesetz über die Sachwalterschaft für behinderte Personen" führten zu zahlreichen Anfragen und Anträgen der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien.

Als (Zwischen-)Ergebnis der Diskussion um die Reformbedürftigkeit des geltenden Entmündigungs-, Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts für Volljährige legte eine vom Bundesminister der Justiz einberufene, interdisziplinär besetzte Arbeitsgruppe einen "Diskussions-Teilentwurf eines Gesetzes über die Betreuung Volljähriger" (BUNDESMINISTER DER JUSTIZ, 1987 und 1988) vor.

In der vorangegangenen Reformdiskussion waren Vorschläge zum weiteren methodischen Vorgehen - insbesondere zur Notwendigkeit empirischer Datenerhebungen - gemacht worden:

"Der Deutsche Verein ist ... der Ansicht, daß gezielte empirische Untersuchungen erforderlich sind um den Reformüberlegungen eine solide und hinreichend differenzierte Informationsbasis zu schaffen" (DEUTSCHER VEREIN, 1986, S. 4).

"Es bedarf ... einer systematischen Bestandsaufnahme bevor Gewichtungen und Prioritäten im einzelnen diskutiert und konkrete Gesetzgebungsvorschläge formuliert werden können" (ebd., S. 5).

"Dies hat zu geschehen auf dem Hintergrund genauer, z.T. noch zu gewinnender Kenntnisse über die gegenwärtige Praxis des Entmündigungs-, Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts, über die Zusammensetzung seiner `Klientel' (psychisch Kranke, geistig Behinderte, alte Menschen u.a.) mit ihren unterschiedlichen `Bedarfsprofilen`, sowie über das `Leistungspotential' der mit diesem Recht später befaßten Berufsgruppen (Rechtspfleger, Richter, Sozialarbeiter u.a.), ohne deren `Know-how' und `Good-will' eine Reform gleichfalls nicht möglich wäre" (SCHULTE, 1986, S. 254).

Trotz der - insbesondere in juristischen Fachkreisen und innerhalb der politischen Parteien - vorherrschenden Befriedigung über Zeitpunkt und Inhalt des vorgelegten Diskussions-Teilentwurfes darf nicht übersehen werden, daß die o.g. Postulate bezüglich des methodischen Vorgehens - von artikulierter Kritik über die empirische Erfassung des Ist-Zustandes zu Reformvorschlägen und darauf aufbauenden, ausformulierten Gesetzgebungsvorschlägen - nahezu keine Berücksichtigung fanden. Tatsächlich liegen dem Diskussions-Teilentwurf keine aktuellen empirischen, rechtstatsächli-

chen Untersuchungen zugrunde. Insbesondere fehlen bzw. stehen nur bruchstückhaft zur Verfügung:

- umfassende quantitative Daten über Mündel und Pfleglinge,
- umfassende qualitative Daten über Mündel und Pfleglinge (u.a. Alter, Geschlecht, Aufenthaltsort etc.),
- umfassende quantitative und qualitative Daten über Vormünder und Pfleger,
- umfassende Daten über die inhaltliche Ausgestaltung von Vormundschaften und Pflegschaften.

Nach Meinung des Verfassers setzt jedoch der Erfolg der geplanten, umfassenden Gesetzesreform die Kenntnis über den zu reformierenden Ist-Zustand zwingend voraus. Erst auf der Grundlage gewonnener Erkenntnisse über den Ist-Zustand ist es möglich, abzuschätzen, inwieweit angestrebte Gesetzgebungsvorschläge tatsächlich zur Umsetzung der Reforminhalte in die Praxis führen bzw. bezüglich der Umsetzung der Reforminhalte in die Praxis nicht sogar kontraproduktiv wirken.
Die vorliegende Arbeit versucht daher, nach einem Überblick über die geschichtliche Entwicklung, der Darstellung des geltenden Rechts, der Zusammenfassung der am geltenden Recht geäußerten Kritik und der Erörterung sich daraus ergebender sozialpädagogischer Fragestellungen, die o.g. Defizite durch die Erhebung und Darstellung empirischer Daten über die Vereinsvormundschaft und -pflegschaft für Volljährige im Freistaat Bayern teilweise aufzuarbeiten.
Auf dieser Grundlage werden darüber hinaus die Reformvorschläge - insbesondere der vorgelegte Diskussions-Teilentwurf - aus sozialpädagogischer Sicht diskutiert.

Nach Meinung des Verfassers werden die angestrebten gesetzlichen Anforderungen - insbesondere an die Vormünder und Pfleger - die unmittelbare und bzw. oder mittelbare Beteiligung sozialpädagogischen Fachpersonals in besonderem Maße erfordern. Sozialpädagogisches Fachpersonal bietet darüber hinaus in besonderer Weise die Gewähr dafür, daß die angestrebten Reforminhalte, die sich nicht bzw. nicht allein durch gesetzliche Bestimmungen durchsetzen lassen, tatsächlich Eingang in die Praxis finden.

Die dieser Arbeit zugrundeliegende empirische Untersuchung beschränkt sich daher auf Vereinsvormundschaften und -pflegschaften, da - ausgehend von den drei möglichen Untersuchungsbereichen (Einzel-, Vereins- und Amtsvormundschaft bzw. -pflegschaft) - in der Regel nur im Bereich der Vereinsvormundschaft und -pflegschaft sozialpädagogisches Fachpersonal mit der inhaltlichen Arbeit betraut ist.

Die Beschränkung der empirischen Untersuchung auf den Freistaat Bayern erfolgte im wesentlichen aus pragmatischen Gesichtspunkten, da der Verfasser die Untersuchung von den Vorbereitungen über die Durchführung bis zur EDV-mäßigen Aufbereitung der Erhebungsdaten allein und aus eigenen finanziellen Mitteln durchführte. Darüber hinaus erschien dem Verfasser, aufgrund anzunehmender örtlicher Unterschiede, die Totalerhebung innerhalb eines Bundeslandes aussagekräftiger als eine repräsentative Erhebung innerhalb eines größeren Untersuchungsraumes.

2. Begriffe

In der Diskussion um die Reformbedürftigkeit des Entmündigungs-, Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts wird u.a. auf die veraltete und diskriminierend wirkende Terminologie des geltenden Rechts hingewiesen. Insbesondere der Begriff der "Entmündigung" und deren Voraussetzungen "Geisteskrankheit", "Geistesschwäche", "Verschwendung" oder "Trunksucht" sowie die Termini "Vormundschaft", "Pflegschaft", "Mündel" und "Pflegling" werden in der Diskussion als dringend reformbedürftig angesehen (vgl. DÖRR, 1983; ROTHER, 1984; DEUTSCHER BUNDESTAG, Drucksache 10/5970; ZENZ, 1987).

Dennoch werden in der vorliegenden Arbeit die kritisierten geltenden Rechtsbegriffe bei der Darstellung des geltenden Rechts und der Ergebnisse der empirischen Untersuchung verwendet. Dies erfolgt jedoch nur aus Gründen der Begriffssicherheit und soll keine Präferenz des Verfassers dokumentieren, die geltenden Begriffe beizubehalten. Vielmehr werden darüber hinaus die im Rahmen der Reformvorschläge angebotenen Termini dargestellt und bezüglich ihres zur Beschreibung von Reformgesetzen Geeignetseins diskutiert.

Die vorliegende Arbeit stellt jedoch schwerpunktmäßig keinen rechtstheoretischen Diskussionsbeitrag zum Entmündigungs-, Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht für Volljährige dar. Sie untersucht vielmehr den institutionellen und inhaltlichen Ist-Zustand der Praxis, so wie er sich innerhalb der durch das geltende Recht geschaffenen Rahmenbedingungen darstellt, um Aussagen zu institutionellen und inhaltlichen Voraussetzungen für die tatsächliche praktische Umsetzung einer anzu-

strebenden Gesetzesreform machen zu können.

Wie einleitend erwähnt, bietet nach Meinung des Verfassers insbesondere die Einbeziehung von Sozialpädagogen in die praktische Arbeit die Gewähr dafür, daß die Reforminhalte tatsächlich umgesetzt werden. Umso bedauerlicher ist es, daß bisher nahezu ausschließlich juristische und medizinisch-psychiatrische Aspekte Eingang in die Reformüberlegungen fanden.
Ursache der Nichtberücksichtigung der Sozialpädagogik ist nach Meinung des Verfassers u.a. deren geringer Professionalisierungsgrad, der insbesondere auch in der Tatsache zum Ausdruck kommt, daß es bisher nicht gelungen ist, das spezifische berufliche Handeln anhand einer einheitlichen Terminologie zu beschreiben.

> "Die traditionelle Zweiteilung Sozialarbeit - Sozialpädagogik, die vor allem durch die getrennten Ausbildungswege ... lange verfestigt und aufrecht erhalten wurde, ist historisch geworden und naturwüchsig aus heute vielfach überholten und nicht mehr gegebenen Bedingungen hervorgegangen. Im Lauf der Entwicklung haben sich im Praxisfeld immer mehr Überschneidungen und Übereinstimmungen ergeben. Mit der Entwicklung ihrer wissenschaftlichen Grundlagen und Theorien, aber auch ihres Berufsauftrages und ihrer gesellschaftlichen Funktion hat sich die tatsächliche Einheit des Gesamtfeldes sozialpädagogischer sozialer Arbeit immer klarer herausgeschält. ... Vielfach werden aber noch beide Bezeichnungen ... nebeneinander bzw. der eine als Oberbegriff für beide Teilbereiche verwendet. Diese problematische und unklare, uneinheitliche Terminologie ist vielfach charakteristisch für die Naturwüch-

> sigkeit, aber auch für den Entwicklungsstand dieses Bereiches. Tatsächlich muß heute die soziale und die sozialpädagogische Arbeit als einheitliches Funktionssystem gesellschaftlicher Hilfen gesehen und aufgefaßt werden. Jede Zerreißung in die historisch gewordene, aber auch historisch überholte Zweiteilung würde künstliche Grenzen ziehen, Zusammenarbeit und Weiterentwicklung erschweren und die Theoriebildung und Methodenentwicklung ... behindern" (PFAFFENBERGER in SCHWENDTKE, 1977, S. 235).

In der vorliegenden Arbeit wird daher Sozialpädagogik als Oberbegriff und Zusammenfassung aller sozialarbeiterischen und sozialpädagogischen Handlungsstrategien und professionellen Maßnahmen verwendet.

Im Bereich der dieser Arbeit zugrundeliegenden empirischen Untersuchung, dem Freistaat Bayern, wird den o.g. Überlegungen dadurch Rechnung getragen, daß - zumindest bezogen auf Ausbildung und Berufsbezeichnung auf Fachhochschulebene - die Zweiteilung in Sozialarbeit und Sozialpädagogik durch die einheitliche Verwendung von "Sozialpädagogik" ersetzt wurde.

3. Geschichtliche Entwicklung des Entmündigungs-, Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts für Volljährige

"Die Versorgung psychisch Kranker und Behinderter hat im Laufe der Geschichte zahlreiche Wandlungen durchgemacht. Diese Entwicklung läßt erkennen, daß Menschen sich störenden und hilflosen Gliedern ihrer Gemeinschaft gegenüber zu allen Zeiten zwiespältig verhalten haben: Einerseits wurden solche Glieder, wenn sie durch ihre wie auch immer entstandene Eigenart die Mitwelt zu sehr belasteten, durch Sondermaßnahmen versorgt. Dies führte zu einer gewissen Ausgliederung der Betreffenden. Andererseits wandte man sich gerade diesen Menschen in besonderer Weise zu, versuchte zu helfen, und, wo das nicht möglich war, sie zu akzeptieren und so die Ausgliederung aufzuheben. Das Ineinander und Nebeneinander dieser gegensätzlichen Tendenzen prägt die Geschichte der Versorgung psychisch Kranker und Behinderter und das Verhalten ihnen gegenüber bis heute" (DEUTSCHER BUNDESTAG, Drucksache 7/4200, S. 57).

Dieses "Spannungsverhältnis zwischen Fürsorge und Entrechtung" (BUNDESMINISTER DER JUSTIZ, 1987, S. 50) ist auch in der geschichtlichen Entwicklung des Entmündigungs-, Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts für Volljährige immer wieder erkennbar. Diese soll daher - auch zum näheren Verständnis des geltenden Rechts - im Folgenden zusammenfassend dargestellt werden.

3.1. Das römische Zwölftafelgesetz

Das römische Zwölftafelgesetz unterschied zwei Rechtsmaßnahmen für Erwachsene: die "cura furiosi" für psychisch Kranke und die "cura prodigi" für Verschwender.

Die "cura furiosi" für psychisch Kranke war eine "kraft Gesetzes eintretende(n) Pflegschaft" (STÖCKER, 1982, Sp. 721), d.h., sie "trat von selbst ein, ohne daß es hierzu eines formalen Aktes bedurft hätte" (BUNDESMINISTER DER JUSTIZ, 1987, S. 50). Die "cura furiosi" wurde von Verwandten des psychisch Kranken geführt und

> "umfaßte die Sorge für Person und Vermögen des psychisch Kranken; ihre Dauer bestimmte sich nach der Dauer der Krankheit und sie erlosch von selbst, wenn Heilung eintrat. Der `furiosus` galt ... als handlungs- und deliktunfähig. In lichten Zwischenräumen ... konnte der psychisch Kranke selbst wirksam rechtsgeschäftlich tätig werden, die cura ruhte während dieses Zeitraumes" (ebd., S. 50).

Die "cura furiosi" hatte somit "einen deklaratorischen Charakter, bei der es um eine mehr faktische Fürsorge ging" (STÖCKER, 1982, Sp. 722).

Der "cura prodigi" für Verschwender ging ein von den erbberechtigten Verwandten angestrengtes Verfahren beim Magistrat voraus, an dessen Ende ein Verfügungsverbot erlassen wurde.

> "Das Verfügungsverbot bezog sich zunächst nur auf das ererbte Familienvermögen, später auf das

> gesamte Vermögen. Der Betroffene war von allen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften ausgeschlossen und konnte nur noch Geschäfte vornehmen, die ihm ausschließlich einen Vermögensvorteil brachten. Zweck der Regelung war der Schutz des Familienvermögens und der Schutz der Nachkommen vor Verarmung" (BUNDESMINISTER DER JUSTIZ, 1987, S. 50f).

Das römische Recht unterschied somit die "cura furiosi" als eine Fürsorgemaßnahme für psychisch Kranke von der "cura prodigi" als einer das Recht des Verschwenders beschränkende Schutzmaßnahme für dessen Vermögen und Familie. Ein Magistratsverfahren und das Erteilen eines Verfügungsverbotes - in etwa vergleichbar dem Entmündigungsverfahren des geltenden Rechts in der Bundesrepublik Deutschland - kannte das römische Recht für psychisch Kranke nicht.

3.2. Germanische Stammesrechte

Die germanischen Stammesrechte sahen die "Munt" als "universales Schutzverhältnis" (NEU, 1984, S. 7) der Familie und der Sippe vor.

> "Das in den Familien und Sippen herrschende Recht war das des wehrfähigen, d.h. des freien Mannes. Weil nur er seinen Lebensraum selbst verteidigen und sich für zugefügten Schaden mittels der Fehde Genugtuung verschaffen konnte, war allein er berechtigt, vor Gericht als Eideshelfer aufzutreten ... Alle die nicht fähig oder berechtigt

> waren, Waffen zu führen, bedurften, insbesondere vor Gericht, eines Vormundes" (ebd., S. 7).

Die "Munt" umfaßte den Schutz und die Vertretung der betroffenen Person und deren Vermögens. Wer auf keine Hausgemeinschaft oder Sippe zurückgreifen konnte, hatte Anspruch auf Schutz durch den gewählten Stammesältesten, z.B. "den König, der mit der Wahrnehmung einen Freien beauftragen konnte" (BUNDESMINISTER DER JUSTIZ, 1987, S. 51).

3.3. Die Rechtsentwicklung bis zum Ende des Mittelalters

Ausgehend von der "Munt" als Familien- und Sippenschutz gewann der Königsschutz bzw. der vom König an einen Freien delegierte Schutz immer mehr an Bedeutung. Karl der Große machte

> "es seinen Beamten zur strengen Pflicht ... ,sich aller Wehrlosen, einschließlich der Frauen und Waisen, anzunehmen" (NEU, 1984, S. 9).

> "Den Schutz, welchen der König und Namens seiner der Richter den Unmündigen ertheilt, pflegt man nun schon seit längerer Zeit O b e r v o r m u n d s c h a f t zu nennen" (KRAUT zit. in NEU, 1984, S. 9).

Die Entwicklung der königlichen Beamten zu selbständigen Landesherren führte in der Folgezeit dazu, daß diese die Obervormundschaft als "Teil ihrer landesherrlichen Gewalt aus(wiesen)" (NEU, 1984, S.10).

Die Obervormundschaft,

> "die zunächst nur als Aufsicht über die Vormünder verstanden wurde, (dehnte) sich dann jedoch immer mehr (aus, und griff) in die Führung der Vormundschaft (ein)" (BUNDESMINISTER DER JUSTIZ, 1987, S. 51).

Gegen Ende des Mittelalters versuchten die Reichspoliceyordnungen von 1548 und 1577 die Vielzahl der unterschiedlichen landesrechtlichen Bestimmungen zu vereinheitlichen. Inhaltlich schrieben die Policeyordnungen den Gedanken "von der Vormundschaft als eines vom Staat verliehenen Amtes und einer öffentlichen Aufgabe (fest)" (BUNDESMINISTER DER JUSTIZ, 1987, S. 51).

> "Die Vormundschaft wurde weit ausgedehnt und betraf nicht nur Geisteskranke und Verschwender, sondern auch geistig und körperlich Gebrechliche, Kranke und Abwesende. Der Vormund hatte die Sorge für Person und Vermögen des Betroffenen. Er wurde behördlich bestellt. Zu Beginn der Vormundschaft mußte er ein Vermögensverzeichnis anlegen und eine Kaution hinterlegen" (ebd., S. 51f).

3.4. Die Rechtsentwicklung von der Zeit der Aufklärung bis zum Ende des 19.Jahrhunderts

Die o.g. Policeyordnungen vermochten es jedoch nicht zu verhindern, daß in der Folgezeit der Rechtseinfluß des Reiches immer schwächer wurde. Die landesrechtlichen Bestimmungen entwickelten sich daher entsprechend

stark und unterschiedlich.

> "Die Anwendung der verschiedenen gültigen Rechtsnormen wurde immer schwieriger. Zuletzt konnte es nur noch von Spezialisten gehandhabt werden ... Darum verlangte die vom Geist des Rationalismus geformte öffentliche Meinung anstelle der schwer verständlichen Rechtsordnung ein neues, auf Allgemeinverständnis angelegtes ... Recht" (NEU, 1984, S. 36).

Diese dem Geist der Aufklärung entsprechende allgemeine Forderung wurde aufgegriffen und führte in den Ländern zur Schaffung neuer Gesetzeswerke.
Die neugeschaffenen Gesetzeswerke, die in besonderem Maße die weitere Entwicklung des Entmündigungs-, Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts für Erwachsene in Deutschland beeinflußten, waren das "Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten" von 1794 und der französische "Code civil" von 1803.
Beide Gesetzeswerke enthielten Bestimmungen, die - entgegen dem römischen Recht ("cura furiosi") - auch für psychisch Kranke Rechtsbeschränkungen vorsahen.

3.4.1. Das "Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten" von 1794

Das "Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten" von 1794 sollte vornehmlich "der Vereinheitlichung des zersplitterten Landesrechtes dienen" (NEU, 1984, S. 38). Es sah, wie schon das römische Recht ("cura prodigi"), ein gerichtliches Verfahren für Verschwender vor, als

dessen Ergebnis die - dann öffentlich bekanntgemachte - Erklärung als Verschwender stand.
Entgegen dem römischen Recht ("cura furiosi") sah das Gesetz auch bei "Blödsinnigen", "Rasenden" und "Wahnsinnigen" (vgl. BUNDESMINISTER DER JUSTIZ, 1987, S. 52) vor der Zuordnung eines Vormundes ein gerichtliches Verfahren vor, das mit einer "Blödsinnigkeitserklärung" (vgl. STÖCKER, 1982, Sp. 724) endete.

Die Zuordnung eines Vormundes führte in beiden Fällen zur Geschäftsunfähigkeit mit der Folge, daß der Betroffene auch in lichten Augenblicken nicht rechtsgeschäftlich handeln konnte (vgl. BUNDESMINISTER DER JUSTIZ, 1987, S. 52).
Die Führung der Vormundschaft galt als Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe. "Der Vormund handelte (unter Aufsicht und Überwachung des Gerichtes) im Auftrag und als Bevollmächtigter des Staates (ebd., S.53).

3.4.2. Der französische "Code civil" von 1803

Der französische "Code civil" setzte bei der Vormundschaft eine Entmündigung ("l`interdiction") voraus. Entmündigungsgründe waren "Wahnsinn", "Raserei" oder "fortwährende Verstandesschwäche" (vgl. BUNDESMINISTER DER JUSTIZ, 1987, S. 53). Rechtsfolge der Entmündigung und Vormundschaft war die Geschäftsunfähigkeit, die jedoch nicht bedeutete, daß der Betroffene grundsätzlich keine Rechtsgeschäfte tätigen konnte. Vielmehr mußte der Vormund innerhalb einer bestimmten Frist eine Anfechtungsklage erheben, um

die Nichtigkeit des getätigten Rechtsgeschäftes gerichtlich feststellen zu lassen (vgl. STÖCKER, 1982, Sp.725).
Verschwender und Personen mit leichteren Fällen von Geistesgestörtheit erhielten eine Art Beistand bzw. Pfleger (vgl. BUNDESMINISTER DER JUSTIZ, 1987, S. 53; NEU, 1984, S. 42). Dies hatte zur Folge, daß "Rechtsgeschäfte im wirtschaftlichen Bereich nur noch in Übereinstimmung ... mit dem Beistand vollzogen werden (konnten)" (NEU, 1984, S. 42).

3.4.3. Die "Preußische Vormundschaftsordnung" von 1875

Um die verschiedenen Provinzialgesetze zu vereinheitlichen, aber auch um dem durch vermehrte und differenzierte Rechts- und Sozialbeziehungen erhöhten Regelungsbedarf gerecht zu werden (vgl. NEU, 1984, S.43f), trat 1875 die "Preußische Vormundschaftsordnung" in Kraft. Sie unterschied zwischen Vormundschaft und Pflegschaft.

> "Die Vormundschaft wurde als umfassende Fürsorge und Vertretung in allen Angelegenheiten, die Pflegschaft als Vertretung für einzelne oder einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten verstanden" (BUNDESMINISTER DER JUSTIZ, 1987, S.53).

Gerichtlich zum Verschwender Erklärte erhielten - im Gegensatz zum französischen "Code civil" - einen Vormund. Einen Vormund erhielt auch, wer gerichtlich für "geisteskrank" erklärt wurde. Dieser "erweiterte Sammelbegriff" (NEU, 1984, S. 45) trat erstmals an die

Stelle der bisher üblichen Aufzählung einzelner psychischer Erkrankungen (vgl. ebd., S. 45).
Vom französischen "Code civil" wurde die Auffassung, daß der Vormund nicht als Beauftragter des Staates, sondern als Stellvertreter des Mündels handelte, übernommen (vgl. BUNDESMINISTER DER JUSTIZ, 1987, S.54).

3.4.4. Die reichseinheitliche " Zivilprozeßordnung" von 1877

Die am 30.Januar 1877 verkündete reichseinheitliche "Zivilprozeßordnung" regelte u.a. das Entmündigungsverfahren für Geisteskranke und Verschwender. Dadurch wurde reichseinheitlich festgeschrieben, daß der Bestellung eines Vormundes nicht nur bei Verschwendern, sondern auch bei Geisteskranken eine entsprechende gerichtliche Erklärung voraus zu gehen hatte. Dies bedeutete in den Reichsteilen, in denen noch das sich an der römischen "cura furiosi" orientierende "gemeine Recht" galt, eine wesentliche Veränderung.

Diese Regelung in der Zivilprozeßordnung wurde damit begründet, daß "wegen der schwerwiegenden Folgen der Entmündigung ... zusätzliche Verfahrensgarantien (zum Schutz des zu Entmündigenden zur Verfügung stehen müßten)" (BUNDESMINISTER DER JUSTIZ, 1987, S. 54).
Kritisch wird heute eingewandt, daß die Verfasser der Zivilprozeßordnung fälschlicherweise davon ausgingen, daß bei Geisteskranken vor dem Tätigwerden eines Vormundes schon bis zu diesem Zeitpunkt reichseinheitlich eine in einem Gerichtsverfahren ausgesprochene Entmündigung zu erfolgen hatte. Diese falsche Ein-

schätzung führte dazu, daß die grundsätzliche Notwendigkeit einer Entmündigung Geisteskranker von den Verfassern nicht mehr in Frage gestellt und diskutiert wurde (vgl. STÖCKER, 1982, Sp. 725f).
Die in der 1877 verkündeten Zivilprozeßordnung enthaltenen Bestimmungen zum Entmündigungsverfahren sind im wesentlichen noch heute gültiges Recht.

3.5. Das "Bürgerliche Gesetzbuch" von 1896

Das 1896 beschlossene "Bürgerliche Gesetzbuch" trat am 1.Januar 1900 in Kraft. Es beinhaltet u.a. das Entmündigungs-, Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht für Volljährige.
Die Verfasser des Bürgerlichen Gesetzbuches "fanden in der Zivilprozeßordnung die prozessuale Ausgestaltung des Instituts Entmündigung schon vor" (BUNDESMINISTER DER JUSTIZ, 1987, S. 54). Überlegungen zur Abänderung oder zum gänzlichen Verzicht auf die Entmündigung und ihre zivilprozessualen Regelungen wurden nicht angestellt. Aufgabe des Bürgerlichen Rechts sollte u.a. vielmehr sein, die Voraussetzungen der Entmündigung zu regeln (vgl. MUGDAN zit. in STÖCKER, 1982, Sp. 726).

Die bereits in der Zivilprozeßordnung genannten Entmündigungsgründe "Geisteskrankheit" und "Verschwendung" wurden von den Verfassern des Bürgerlichen Gesetzbuches um die Gründe "Geistesschwäche" und "Trunksucht" erweitert. Der Entmündigungsgrund "Geistesschwäche" wurde auf Betreiben der Psychiatrie aufgenommen, da sie der Meinung war, daß

> "es Zustände der geistigen Unvollkommenheit gebe, die nach der gesetzlichen Auffassung nicht unter den Begriff der Geisteskrankheit fielen, trotzdem aber dem Geistesschwachen die Besorgung seiner Angelegenheiten unmöglich machten ..." (PROTOKOLLE zit. in BUNDESMINISTER DER JUSTIZ, 1987, S. 55).

Der Entmündigungsgrund "Trunksucht" wurde aus präventiven Gründen hinzugefügt, um "einen heilsamen erzieherischen Einfluß auf die Bevölkerung (auszuüben)" (ebd., S. 56).
Rechtsfolge der Entmündigung wegen "Geisteskrankheit" ist die Geschäftsunfähigkeit, die der Entmündigung wegen "Geistesschwäche", "Trunksucht" oder "Verschwendung" die beschränkte Geschäftsfähigkeit.
Aus Gründen der Sicherheit des Rechtsverkehrs sieht das Bürgerliche Gesetzbuch keine "lichten Zwischenräume" (vgl. BUNDESMINISTER DER JUSTIZ, 1987, S. 55) vor, d.h., der Betroffene gilt, solange die Entmündigung gerichtlich nicht wieder aufgehoben wurde, als geschäftsunfähig bzw. beschränkt geschäftsunfähig.
Ergänzt wurden die Entmündigung und Vormundschaft im Bürgerlichen Gesetzbuch durch die "Gebrechlichkeitspflegschaft", die keine einschränkenden Auswirkungen auf die Geschäftsfähigkeit hat. Sie galt als das geeignete Rechtsinstitut für diejenigen Personen,

> "welche, wenn auch ihre Willens- und Handlungsfähigkeit nicht ausgeschlossen ist, doch wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen nicht im Stande sind" (PROTOKOLLE zit. in BUNDESMINISTER DER JUSTIZ, 1987, S. 56).

Die gesetzlichen Bestimmungen des Entmündigungs-, Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts für Volljährige sind seit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches am 1.Januar 1900 in ihren Grundzügen weitgehend unverändert geblieben.
Von den vereinzelten Veränderungen bzw. Ergänzungen sei an dieser Stelle nur auf eine grundsätzliche Ergänzung hingewiesen: am 31.Juli 1974 wurde der weitere Entmündigungsgrund "Rauschgiftsucht" im Bürgerlichen Gesetzbuch verankert. Die Entmündigung wegen "Rauschgiftsucht" hat, wie die Entmündigungsgründe "Geistesschwäche", "Trunksucht" oder "Verschwendung", die beschränkte Geschäftsfähigkeit zur Folge.

4. Das geltende Entmündigungs-, Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht für Volljährige

4.1. Das Entmündigungs- und Vormundschaftsrecht

Im Folgenden soll das geltende Entmündigungs- und Vormundschschaftsrecht für Volljährige dargestellt, die hierüber vorhandenen quantitativen Daten zusammengetragen und die Kritik am geltenden Recht zusammengefaßt werden.

4.1.1. Rechtsübersicht

Die Gründe für eine Entmündigung sind im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) festgelegt:

> "(1) Entmündigt kann werden:
> 1. wer infolge von Geisteskrankheit oder von Geistesschwäche seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag;
> 2. wer durch Verschwendung sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt;
> 3. wer infolge von Trunksucht oder Rauschgiftsucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt oder die Sicherheit anderer gefährdet.
>
> ... " (BGB, § 6).

"Geisteskrankheit" und "Geistesschwäche" stellen keine medizinischen, sondern juristische Begriffe dar. Sie beziehen sich auf die jeweils gleichen seelisch-psychischen Störungen (vgl. CREFELD, 1984, S.37) und unterscheiden sich ausschließlich hinsichtlich des Ausmaßes der Auswirkungen dieser Defizite auf die jeweils zu besorgenden Angelegenheiten. Dies kann bedeuten, daß eine Person, der zum Beispiel die Verwaltung ererbter Immobilien obliegt, wegen "Geisteskrankheit", eine Person mit vergleichbar schwereren seelischen Störungen, die nur für den Empfang der monatlichen Rentenzahlungen verantwortlich ist, jedoch nur wegen "Geistesschwäche" entmündigt wird. In § 6 Abs. 1 BGB wird darauf hingewiesen, daß das Vorhandensein von "Geisteskrankheit" oder "Geistesschwäche" allein noch keine Entmündigung begründen kann. Ein Entmündigungsgrund liegt erst dann vor, wenn der Betroffene aufgrund dieser seelisch-psychischen Störung nicht in der Lage ist, seine Angelegenheiten, die dessen gesamte Lebensverhältnisse betreffen können (vgl. MENDE in BUNDESMINISTER DER JUSTIZ, 1986), zu besorgen.

Rechtsfolge der Entmündigung wegen "Geisteskrankheit" ist die Geschäftsunfähigkeit (§ 104, Nr.3 BGB). Dies bedeutet, daß die jeweiligen Willenserklärungen des Entmündigten keine Bedeutung im rechtlichen Sinne haben (§ 105 BGB). Ein wegen "Geisteskrankheit" Entmündigter kann keine Ehe eingehen (§ 2 EheG), er kann kein Testament errichten und darf weder das passive, noch das aktive Wahlrecht ausüben. Er kann einen Wohnsitz weder begründen noch aufheben (§ 8 BGB).

Rechtsfolge der Entmündigung wegen "Geistesschwäche", "Verschwendung", "Trunksucht" oder "Rauschgiftsucht" ist die beschränkte Geschäftsfähigkeit (§ 114 BGB).

Das bedeutet, daß der Betreffende hinsichtlich seiner Geschäftsfähigkeit einem Minderjährigen gleichgestellt ist, der das siebente Lebensjahr vollendet hat. Dies hat zur Folge, daß der Betreffende Willenserklärungen im rechtlichen Sinn nur dann ohne Zustimmung seines Vormundes abgeben kann, wenn er dadurch einen rechtlichen Vorteil erlangt (§§ 106-113 BGB). Zur Eingehung einer Ehe bedarf er der Einwilligung seines Vormundes (§ 3 Abs. 1 EheG). Er kann zwar kein Testament errichten, ein bereits vor der Entmündigung erstelltes Testament aber widerrufen. Darüber hinaus ist er vom Wahlrecht ausgeschlossen und darf einen Wohnsitz weder begründen noch aufheben.

Das Entmündigungsverfahren ist in der Zivilprozeßordnung (ZPO) geregelt, und somit Bestandteil der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit (vgl. BIENWALD, 1982, S. 177).
Zum Antrag auf Entmündigung sind berechtigt:
- der Ehegatte
- Verwandte (soweit der Ehegatte hierzu nicht in der Lage ist)
- der Staatsanwalt (nur bei Anträgen wegen "Geisteskrankheit" oder "Geistesschwäche")

(§§ 646 und 680 ZPO).

Der "zu Entmündigende" ist vom Gericht unter Zuziehung eines oder mehrerer Sachverständiger zu vernehmen (§ 654 ZPO).
Dem Entmündigungsbeschluß wegen "Geisteskrankheit" oder "Geistesschwäche" muß die Anhörung eines Sachverständigen über den Geisteszustand des zu Entmündigenden vorausgehen (§ 655 ZPO).
Im Falle der Entmündigung sind die Kosten des Verfahrens vom Entmündigten, im Falle der gerichtlichen

Ablehnung des Entmündigungsantrages von der Staatskasse zu tragen (§ 658 ZPO).
Gegen die Entmündigung kann vom Entmündigten und von den Personen, die zur Entmündigung antragsberechtigt waren, - allerdings ohne aufschiebende Wirkung - Anfechtungsklage erhoben werden (§ 664 ZPO).
Wenn der Grund der Entmündigung entfallen ist, kann die Wiederaufhebung der Entmündigung auf Antrag des Entmündigten, des Vormundes oder des Staatsanwaltes vorgenommen werden (§ 6 BGB, § 675 ZPO).
Wird der Antrag auf Wiederaufhebung der Vormundschaft abgelehnt, so kann der Vormund oder der Staatsanwalt Klage auf Wiederaufhebung beantragen. Will der Vormund die Klage nicht erheben, so kann der Vorsitzende des Prozeßgerichtes dem Entmündigten einen Rechtsanwalt als Vertreter beiordnen (§ 679 ZPO).

Während also das Entmündigungsverfahren, in dem auf Antrag die Notwendigkeit einer Entmündigung geprüft und entschieden wird, in der ZPO geregelt ist, somit Bestandteil der ordentlichen streitbaren Gerichtsbarkeit ist, sind die Auswahl und Bestellung eines Vormundes, sowie alle weiteren vormundschaftsgerichtlichen Verfahren, die zur Regelung der Vormundschaft notwendig sind, im Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) verankert.
Da der Gesetzgeber von der "prinzipiellen Hilfsbedürftigkeit" (vgl. BIENWALD, 1982, S.180) des Entmündigten, dem "Mündel", ausgegangen ist, schreibt das Gesetz die Bestellung eines Vormundes zwingend vor (§ 1896 BGB).
Die Vormundschaft über Volljährige ist im BGB nur in den §§ 1896 - 1908 geregelt. Soweit sich aus den §§ 1898 - 1908 BGB nichts anderes ergibt, finden jedoch die für die Vormundschaft über Minderjährige geltenden

Vorschriften (§§ 1773 - 1895 BGB) auch für Volljährige Anwendung (§ 1897 BGB). Dem Vormund über einen Volljährigen obliegt die Personen- und Vermögenssorge.
Die Personensorge schließt erzieherische Maßnahmen im rechtlichen Sinne aus, beinhaltet aber "pädagogische Einwirkung auf das Verhalten des Mündels ... insofern und soweit (diese) ... der Beaufsichtigung, Pflege, Heilung, Integration und der Sicherheit des Mündels dient" (BIENWALD, 1982, S.181). Die Personensorge beinhaltet auch die vom Vormund beim Vormundschaftsgericht zu beantragende und von diesem zu genehmigende, mit Freiheitsentzug verbundene stationäre Unterbringung des Mündels, soweit diese Unterbringung dem Wohl des Mündels entspricht (§§ 1897, 1800, 1631b BGB).
Die Vermögenssorge beinhaltet u.a. die Verwaltung und Sicherung des Mündelvermögens und die Beantragung und Sicherstellung von Renten- und anderen sozialrechtlichen Ansprüchen.

4.1.2. Daten

Auf Grund des vorhandenen Zahlenmaterials läßt sich erkennen, daß die Gesamtzahl der entmündigten Personen seit 1981 rückläufig ist, und Ende 1987 die Zahl von 1971 unterschreiten wird (vgl. BUNDESMINISTER DER JUSTIZ, 1987, S.47).

Tab. 1: Gesamtzahl der Entmündigten

31.12.71:	64.676	(0.105% der Gesamtbevölkerung)
31.12.75:	69.123	(0.112%)
31.12.76:	70.522	(0.114%)
31.12.77:	71.516	(0.116%)
31.12.78:	72.791	(0.118%)
31.12.79:	75.140	(0.122%)
31.12.80:	76.479	(0.124%)
31.12.81:	74.225	(0.120%)
Geschätzt:		
31.12.84:	70.149	(0.115%)
Geschätzt:		
31.12.86:	66.360	(0.108%)

(Quellen: DEUTSCHER BUNDESTAG, Drucksache 10/5970, S.3;
BUNDESMINISTER DER JUSTIZ, 1987, S.47;
STATISTISCHES BUNDESAMT in ZENZ, 1987, S.12;
BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STATISTIK UND DATENVERARBEITUNG, 1987, S.11)

Diese rückläufige Tendenz wird durch die Darstellung der jährlich neu ausgesprochenen Entmündigungen in besonderer Weise deutlich (Tab.2).

Tab. 2: Jährlich neu ausgesprochene Entmündigungen

1970: 4.498	1983: 3.638
1975: 5.277	1984: 3.564
1980: 4.192	1985: 2.790

(Quelle: DEUTSCHER BUNDESTAG, Drucksache 10/5970, S.8)

Allerdings sind bezüglich der Zahl der jährlich neu ausgesprochenen Entmündigungen starke Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern feststellbar. So wurden im Jahr 1986 von je 100.000 Einwohnern in Berlin 1,0 Personen, im Freistaat Bayern 2,4 Personen (Tab. 3) und in Schleswig-Holstein 9,8 Personen entmündigt (vgl. BUNDESMINISTER DER JUSTIZ, 1987, S.47).

Tab. 3: Jährlich neu ausgesprochene Entmündigungen im Freistaat Bayern

	Insgesamt	je 100.000 Einwohner
1984:	333	3,0
1985:	320	2,9
1986:	265	2,4

(Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, 1987, telefonische Auskunft)

Die unterschiedlichen Entmündigungsraten in den einzelnen Bundesländern sind durch demographische Zahlen nicht erklärbar. Da jedoch "die Summe von Vormundschaften und (Gebrechlichkeits-)Pflegschaften im Verhältnis zur Gesamtzahl der Bevölkerung in den Bundesländern weitgehend gleich (ist)" (DEUTSCHER BUNDESTAG, Drucksache 10/5970, S.4), ist zu vermuten, daß in den Bundesländern, in denen die Entmündigungsrate gering ist, die Gebrechlichkeitspflegschaft in hohem Maße als "Ersatzform" der Entmündigung angeordnet wird.

Bei den Entmündigungsgründen überwiegen eindeutig die Gründe "Geisteskrankheit" und "Geistesschwäche". Die weiteren Entmündigungsgründe, insbesondere "Verschwendung" und "Rauschgiftsucht", spielen in der Rechtspraxis kaum eine Rolle (Tab. 4 und 5).

Tab. 4: Gründe der jährlich neu ausgesprochenen Entmündigungen (in Prozent)

GK= Geisteskrankheit GS= Geistesschwäche
TS= Trunksucht RS= Rauschgiftsucht
VS= Verschwendung

	1970	1980	1984	1985
GK	92.4*	90.5*	42.5	41.2
GS	-	-	49.3	50.6
TS	7.4	9.2	7.7	7.7
RS	- **	0.1	0.1	0.2
VS	0.2	0.2	0.4	0.3

* "Geisteskrankheit" und "Geistesschwäche"
** "Rauschgiftsucht" wurde erst durch Gesetz vom 31.7.74 Entmündigungsgrund

(Quellen: DEUTSCHER BUNDESTAG, Drucksache 10/5970, S. 8; BUNDESMINISTER DER JUSTIZ, 1987, S.46).

Tab. 5: Gründe der jährlich neu ausgesprochenen Entmündigungen im Freistaat Bayern (Gesamtzahlen, in Klammern Prozent)

GK= Geisteskrankheit GS= Geistesschwäche
TS= Trunksucht RS= Rauschgiftsucht
VS= Verschwendung

	1984	1985	1986
GK	163(49.0)	155(48.4)	137(51.7)
GS	153(45.9)	148(46.3)	119(44.9)
TS	17(5.1)	16(5.0)	9(3.4)
RS	-	1(0.3)	-
VS	-	-	-
	333(100%)	320(100%)	265(100%)

(Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, 1987, telefonische Auskunft)

Bezüglich der Frage nach dem Alter der Entmündigten steht nur wenig aussagekräftiges Zahlenmaterial zur Verfügung.
Regionale Statistiken weisen für die Jahre 1966-1971 und 1983-1986 für über 60 Jahre alte Personen einen prozentualen Anteil an den unter Vormundschaft stehenden Volljährigen zwischen 43,0% und 64,5% aus (DEUTSCHER BUNDESTAG, DRUCKSACHE 10/5970, S.5).
STIGLMAIR weist in einer Untersuchung über die im Jahr 1978 in den Amtsgerichtsbezirken München und Günzburg erfolgten Entmündigungen einen Prozentanteil der über 65 Jahre alten Personen von 32,9% (Anteil an der entsprechenden Gesamtbevölkerung 18.9%) nach (STIGLMAIR, 1982, S.18f).
Im Bundeszentralregister eingetragene Daten deuten ebenfalls auf einen im Vergleich zu dem entsprechenden

Anteil an der Gesamtbevölkerung hohen Anteil von über 60 Jahre alten Personen an den insgesamt Entmündigten hin (Tab. 6).

Tab. 6: Entmündigte, die vor dem 1.1.85 entmündigt wurden und am 1.1.85 älter als 60 Jahre waren (in Klammern Prozentanteil an der entsprechenden Altersgruppe der Gesamtbevölkerung)

über 60 bis zu 70 Jahre alt:	12.644	(0.232)
über 70 bis zu 80 Jahre alt:	13.094	(0.263)
über 80 Jahre :	13.444	(0.688)

(Quelle: BUNDESZENTRALREGISTER in DEUTSCHER BUNDESTAG, Drucksache 10/5970, S.5).

Bezüglich des Zahlenmaterials des Bundeszentralregisters ist jedoch einschränkend darauf hinzuweisen, daß Eintragungen von Personen, die älter als 90 Jahre sind, nicht erfolgen bzw. gelöscht werden (vgl. DEUTSCHER BUNDESTAG, Drucksache 10/5970, S.2).

Trotz des unzureichenden Datenmaterials ist davon auszugehen, daß

- über 60 Jahre alte Personen überdurchschnittlich stark in der Gruppe der Entmündigten vertreten sind,
- sich mit zunehmendem Alter die Wahrscheinlichkeit, entmündigt zu werden, erhöht.

(vgl. STIGLMAIR, 1982, S.16ff; BUNDESMINISTER DER JUSTIZ, 1987, S.46).

Bezüglich der jeweiligen Dauer der Vormundschaft liegt kein zuverlässiges Datenmaterial vor. Jedoch gibt es einige Hinweise darauf, daß Vormundschaften sehr lange

bzw. lebenslang dauern (vgl. BUNDESMINISTER DER JUSTIZ, 1987, S.46; ZENZ, 1987, S.53f).

"Von den vor dem 1. Januar 1986 entmündigten und im Bundeszentralregister eingetragenen Personen, die nicht wiederbemündigt worden sind, waren
68,9% bereits vor dem 1. Januar 1976,
85,6% bereits vor dem 1. Januar 1981,
91,9% bereits vor dem 1. Januar 1983,
97,4% bereits vor dem 1. Januar 1985
als entmündigt eingetragen"
(DEUTSCHER BUNDESTAG, Drucksache 10/5970, S.11).

4.1.3. Zusammenfassung der Kritik

In zunehmendem Maße wird seit der 1975 erfolgten Veröffentlichung des "Berichtes über die Lage der Psychiatrie in der Bundesrepublik Deutschland - Zur psychiatrischen und psychotherapeutisch/psychosomatischen Versorgung der Bevölkerung - " (DEUTSCHER BUNDESTAG, Drucksache 7/4200) Kritik am geltenden Entmündigungs- und Vormundschaftsgesetz geübt.

Die Rechtsbegriffe "Entmündigung", "Vormundschaft", "Vormund" und "Mündel" seien sprachgebräuchlich überholt, in der Bevölkerung negativ besetzt und wirkten daher stigmatisierend und diskriminierend (vgl. u.a. ROTHER, 1984, S.23; DEUTSCHER VEREIN FÜR ÖFFENTLICHE UND PRIVATE FÜRSORGE, 1986, S.1; ZENZ, 1987, S.38).
Das Nebeneinander von ZPO (Entmündigungs- und Wiederbemündigungsverfahren) und FGG (vormundschaftsgerichtliche Verfahren) wird als uneinheitlich und

nicht sachgerecht bezeichnet (vgl. u.a. DEUTSCHER BUNDESTAG, Drucksache 10/5970, S.2; ZENZ, 1987, S.59).

Das Entmündigungsverfahren sei, als Bestandteil der ordentlichen streitbaren Gerichtsbarkeit, umständlich und für den Betroffenen entwürdigend (vgl. u.a. DÖRR, 1983, S.274f; LANG, 1984, S.40; ZENZ, 1987, S.59ff). Insbesondere wird auch kritisiert, daß der Betroffene im Entmündigungsverfahren als "zu Entmündigender" bezeichnet wird und - falls eine Entmündigung ausgesprochen wird - die Kosten des Verfahrens tragen muß (vgl. u.a. WALDNER, 1982, S.316f; ZENZ, 1987, S.59ff).

Am Sachverständigengutachten wird kritisiert, daß es

> "sich allzu eng auf eine psychiatrische Diagnose beschränke und weder die psycho-soziale Situation im Einzelfall berücksichtige noch prognostische Überlegungen ... Eine wesentliche Rolle spiele dabei, daß der Richter ausschließlich medizinische Sachverständige zu Rate ziehe, nicht aber psychologischen oder sozialpädagogischen Sachverstand" (ZENZ, 1987, S.61).

Die Folgen der Entmündigung, vor allem das "Alles oder Nichts-System" (ebd., S. 44), welches die automatische Koppelung der Entmündigung mit der Geschäftsunfähigkeit bzw. der beschränkten Geschäftsfähigkeit vorsieht, aber auch die Auswirkungen auf Ehe-, Testierfähigkeit und Wahlrecht, machten deutlich, daß die Entmündigung ein zu starres und unflexibles Rechtsinstitut sei, das den jeweiligen individuellen Bedürfnissen und Notwendigkeiten nicht gerecht werden könne (vgl. u.a. ROTHER, 1984, S.24; DEUTSCHER BUNDESTAG, Drucksache 10/5970, S.11f; ZENZ, 1987, S.44).

Da Überprüfungen über die weitere Notwendigkeit einer einmal errichteten Vormundschaft gesetzlich nicht vorgesehen seien, dauerten Vormundschaften lebenslang bzw. wesentlich länger als notwendig (vgl. u.a. DEUTSCHER BUNDESTAG, Drucksache 10/5970, S.11; DEUTSCHER VEREIN FÜR ÖFFENTLICHE UND PRIVATE FÜRSORGE, 1986, S.3f; ZENZ, 1987, S.53f).

In der Gesamtwürdigung könne man das geltende Entmündigungs- und Vormundschaftsrecht als den aktuellen Erkenntnissen über psychisch-seelische Störungen und den zur Verfügung stehenden Rehabilitationsmöglichkeiten nicht entsprechend, auf den Betroffenen demotivierend wirkend und somit als therapiefeindlich kennzeichnen (vgl. u.a. TÄSCHNER, 1984, S.642; NEU, 1984, S.158f; ZENZ, 1987, S.45).
Auf die Rechtsinstitute Entmündigung und Vormundschaft solle daher verzichtet werden (vgl. u.a. STÖCKER, 1982, Sp.719ff; DEUTSCHER BUNDESTAG, Drucksache 10/5911, S.3 und Drucksache 10/5970, S.13).

4.2. Das Pflegschaftsrecht

Im Folgenden soll das geltende Pflegschaftsrecht für Volljährige dargestellt, die hierüber vorhandenen quantitativen Daten zusammengetragen und die Kritik am geltenden Recht zusammengefaßt werden.

4.2.1. Rechtsübersicht

"§ 1910 (Gebrechlichkeitspfleger)

(1) Ein Volljähriger, der nicht unter Vormundschaft steht, kann einen Pfleger für seine Person und sein Vermögen erhalten, wenn er infolge körperlicher Gebrechen, insbesondere weil er taub, blind oder stumm ist, seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag.

(2) Vermag ein Volljähriger, der nicht unter Vormundschaft steht, infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen einzelne seiner Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis seiner Angelegenheiten, insbesondere seine Vermögensangelegenheiten, nicht zu besorgen, so kann er für diese Angelegenheiten einen Pfleger erhalten.

(3) Die Pflegschaft darf nur mit Einwilligung des Gebrechlichen angeordnet werden, es sei denn, daß eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist"
(§ 1910 BGB).

Während also für den körperlich Gebrechlichen - soweit es der Einzelfall erfordert - ein Pfleger für alle Angelegenheiten des "Pfleglings" bestellt werden kann, ist beim geistig Gebrechlichen eine derart umfassende Pflegschaft rechtlich nicht möglich.

In der Rechtsliteratur ist umstritten, ob die Unmöglichkeit der Verständigung (§ 1910 Abs. 3 BGB) sich nur auf die kommunikationstechnische Unmöglichkeit, etwa bei bewußtlosen Betroffenen, bezieht, oder ob die Unmöglichkeit der Verständigung nicht schon allein

darin begründet sein kann, daß der Betroffene im Sinne des § 104 Nr.2 BGB geschäftsunfähig ist, d.h., "... sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist" (§ 104 Nr. 2 BGB). In der Rechtssprechung wird diese Geschäftsunfähigkeit als Grund für die Unmöglichkeit der Verständigung weitgehend anerkannt (vgl. BIENWALD, 1982, S.115ff).

Da die Errichtung einer Gebrechlichkeitspflegschaft - im Gegensatz zur Entmündigung - keinerlei rechtliche Auswirkungen auf die Geschäftsfähigkeit des Pfleglings hat, ist die Frage, inwieweit der Betroffene als geschäftsunfähig im Sinne des § 104 Nr.2 BGB anzusehen ist, bezüglich der jeweiligen Befugnisse des Pflegers von entscheidender Bedeutung. Während der Pfleger für einen geschäftsfähigen Pflegling - auch innerhalb der durch die Pflegschaftsanordnung ausgewiesenen Wirkungskreise - nur Bevollmächtigter ist, der Pflegling daher jederzeit eigene rechtsgültige Erklärungen abgeben kann, kann der Pfleger über einen geschäftsunfähigen Pflegling, innerhalb der ihm zugewiesenen Angelegenheiten des Pfleglings, auch gegen den Willen des Pfleglings handeln, wenn dies dessen Wohl entspricht (vgl. ebd., S.109ff).

Ein unter Gebrechlichkeitspflegschaft gestellter geschäftsunfähiger Pflegling kann keinen Antrag auf Aufhebung der Pflegschaft stellen, dieses Recht steht nur dem Pfleger zu. Der geschäftsunfähige Pflegling hat jedoch das Recht, "beim Vormundschaftsgericht anzuregen, (die Pflegschaft) von Amts wegen ... aufzuheben, weil die Voraussetzungen für die Anordnung nicht vorgelegen hätten" (ebd., S.112f). Gegen eine ablehnende Entscheidung kann er Beschwerde, gegen

deren Nichtberücksichtigung entsprechend § 27 FGG weitere Beschwerde einlegen (vgl. ebd., S.113f).

4.2.2. Daten

Die vorliegenden Zahlen zeigen, daß die Gesamtzahl der Pflegschaften kontinuierlich steigt (Tab.7).

Tab. 7: Gesamtzahl der unter Pflegschaft Stehenden

31.12.71:	104.409	(0.170% der Gesamtbevölkerung)
31.12.75:	115.109	(0.186%)
31.12.76:	119.757	(0.194%)
31.12.77:	122.687	(0.199%)
31.12.78:	131.823	(0.214%)
31.12.79:	142.003	(0.231%)
31.12.80:	146.271	(0.237%)
31.12.81:	151.597	(0.245%)
Geschätzt:		
31.12.84:	163.154	(0.267%)
Geschätzt:		
31.12.86:	176.709	(0.289%)

(Quellen: DEUTSCHER BUNDESTAG, Drucksache 10/5970, S.3;
BUNDESMINISTER DER JUSTIZ, 1987, S.47;
STATISTISCHES BUNDESAMT in ZENZ, 1987, S.12;
BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STATISTIK UND DATENVERARBEITUNG, 1987, S.11)

WERNITZ weist in einer Untersuchung über die im Jahr 1978 in den Amtsgerichtsbezirken München und Günzburg

errichteten Gebrechlichkeitspflegschaften einen Prozentanteil der über 60 Jahre alten Personen von 60% nach (WERNITZ, 1982, S.22). Die Bundesregierung geht ebenfalls davon aus, daß "alte Menschen überdurchschnittlich stark in der Gruppe der ... unter Gebrechlichkeitspflegschaft stehenden Personen vertreten sind ..." (DEUTSCHER BUNDESTAG, Drucksache 10/5970, S.3).
Die steigende Anzahl der Gebrechlichkeitspflegschaft (Tab. 7) ist daher hauptsächlich Folge des wachsenden Anteils älterer Personen an der Gesamtbevölkerung (vgl. Abb. 1, S.38 und KURATORIUM DEUTSCHE ALTERSHILFE, 1986 (II), S.6). So weist WERNITZ, basierend auf Zahlenmaterial der Jahre 1976 bis 1978, einen signifikanten Zusammenhang (r= +0.88) zwischen der Pflegschaftshäufigkeit und dem prozentualen Anteil der über 60 Jahre alten Personen in den einzelnen Bundesländern nach (WERNITZ, 1982, S.71ff).
WERNITZ findet keine Anhaltspunkte dafür, daß die in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Pflegschaftshäufigkeit in den Jahren 1976 bis 1978 auch auf eine unterschiedliche Rechtspraxis zurückzuführen sei (ebd., S.71). Da jedoch die Entmündigungshäufigkeit seit 1981 in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich stark rückläufig ist (vgl. Tab. 1,2,3, S.26ff), aber "die Summe von Vormundschaften und Pflegschaften im Verhältnis zur Gesamtzahl der Bevölkerung in den Bundesländern weitgehend gleich (ist)" (DEUTSCHER BUNDESTAG, Drucksache 10/5970, S.4), kann man heute davon ausgehen, daß in zahlreichen Bundesländern die Gebrechlichkeitspflegschaft als "Ersatzform" der Entmündigung und Vormundschaft verwendet wird, während in anderen Bundesländern in den Fällen, in denen aufgrund der individuellen Bedürfnisse des Betroffenen ein Pfleger mit einer Vielzahl von Wirkungskreisen bestellt werden müßte, entsprechend dem § 1910 Abs. 2 BGB keine Gebrechlichkeitspflegschaft errichtet, son-

Abb. 1: Altersaufbau der Bevölkerung am 31.12.1986

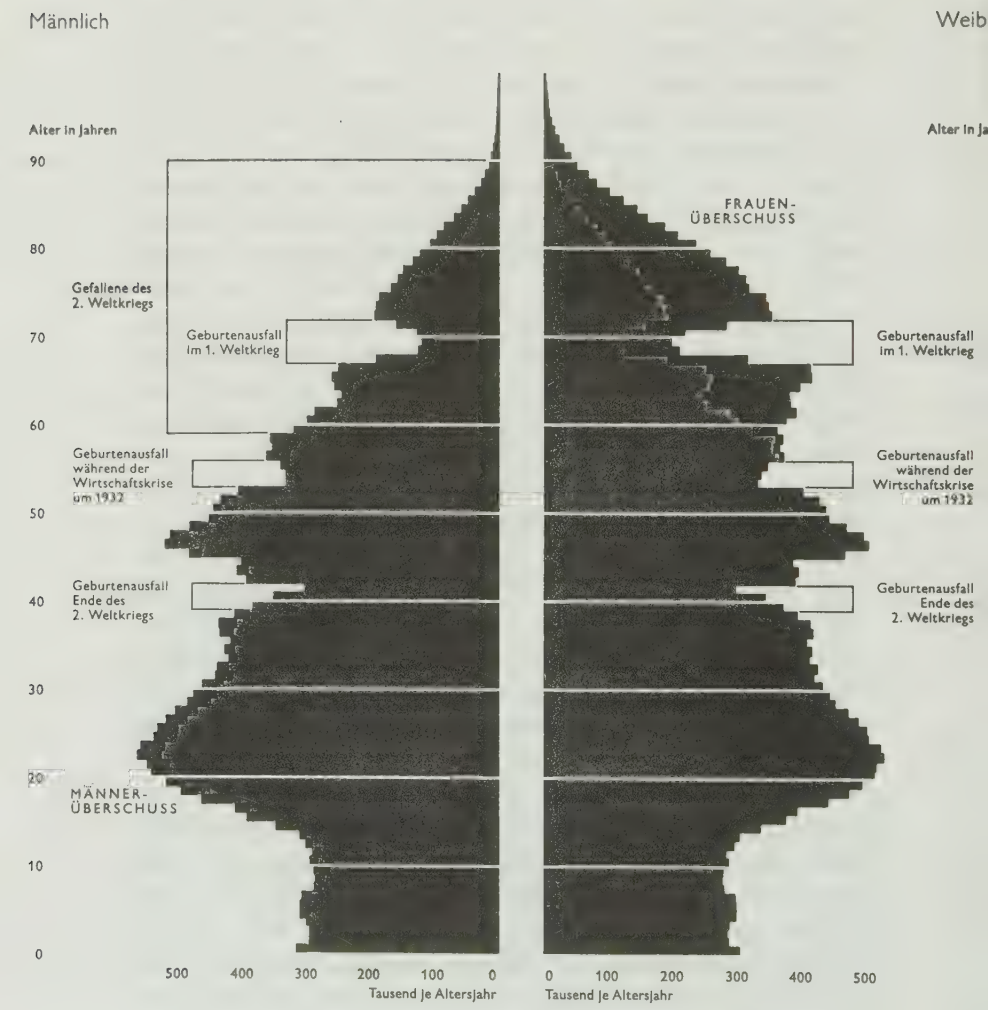

(Quelle: STATISTISCHES BUNDESAMT, 1988, S.63)

dern entmündigt und ein Vormund bestellt wird (vgl. ZENZ, 1987, S.13 und 49f).
Die Gesamtzahl der Pflegschaften (vgl. Tab. 7, S.36) steigt stärker als die Gesamtzahl der Entmündigungen bzw. Vormundschaften (vgl. Tab. 1, S.26) abnimmt. Die Steigerung der Gesamtzahlen und des prozentualen Anteiles der unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehenden Personen an der Gesamtbevölkerung (Tab. 8) ist dadurch erklärbar, daß zum einen über 60 bzw. 65 Jahre alte Personen in der Gruppe der unter Vormundschaft oder Pflegschaft Stehenden überdurchschnittlich stark vertreten sind (vgl. S.29f und S. 36f), und zum anderen der Anteil älterer Personen an der Gesamtbevölkerung wächst (vgl. S.37).

Tab. 8: Gesamtzahl der unter Vormundschaft oder Pflegschaft Stehenden

31.12.71:	169.085	(0.275% der Gesamtbevölkerung)
31.12.75:	184.232	(0.298%)
31.12.76:	190.279	(0.309%)
31.12.77:	194.203	(0.316%)
31.12.78:	204.614	(0.333%)
31.12.79:	217.143	(0.353%)
31.12.80:	222.750	(0.361%)
31.12.81:	225.822	(0.365%)
Geschätzt:		
31.12.84:	233.303	(0.382%)
Geschätzt:		
31.12.86:	243.069	(0.397%)

(Quellen: DEUTSCHER BUNDESTAG, Drucksache 10/5970, S.3;
BUNDESMINISTER DER JUSTIZ, 1987, S.47;
STATISTISCHES BUNDESAMT in ZENZ, 1987, S.12;
BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STATISTIK UND DATENVERARBEITUNG, 1987; S.11)

Weiteres aktuelles und repräsentatives Zahlenmaterial zum Rechtsinstitut Gebrechlichkeitspflegschaft, insbesondere zu Art und Umfang der Wirkungskreise des bestellten Pflegers und zum jeweiligen Anteil von Gebrechlichkeitspflegschaften aufgrund körperlicher oder geistiger Gebrechen, liegt nicht vor.

4.2.3. Zusammenfassung der Kritik

Ähnlich wie die Begriffe des Entmündigungs- und Vormundschaftsrechts würden auch die Begriffe des Pflegschaftsrechts, insbesondere "Gebrechlichkeit", "Pfleger" und "Pflegling", stigmatisierende und diskriminierende Auswirkungen auf die Betroffenen haben (vgl. u.a. LANG, 1984, S.40; DEUTSCHER BUNDESTAG, Drucksache 10/5970, S.2; ZENZ, 1987, S.38).

Die Gebrechlichkeitspflegschaft habe sich - wenn auch in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich stark - "zu einer Ersatzform für die Entmündigung entwickelt" (BUNDESMINISTER DER JUSTIZ, 1987, S.70). Zwar werde sie teilweise als schonenderer Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen angesehen, als Ersatzform für die Entmündigung sei sie jedoch letztlich kein geeignetes Mittel, da sie in schwerwiegender Weise geringere Verfahrensgarantien für den Betroffenen vorsehe als das Entmündigungs- und Vormundschaftsrecht. Die Ausstattung mit geringeren Verfahrensgarantien sei darauf zurückzuführen, daß die Errichtung einer Gebrechlichkeitspflegschaft gegen den Willen bzw. ohne Zustimmung des Betroffenen (§ 1910, Abs. 3 BGB) ursprünglich nur als Ausnahme vorgesehen

gewesen sei. In der heutigen Rechtspraxis sei die Ausnahme weitgehend zur Regel geworden. Die Tendenz, die Wirkungskreise eines Pflegers - entgegen den Ausführungen des § 1910 Abs. 1, 2 BGB - auch für eine wegen geistiger Gebrechen errichtete Gebrechlichkeitspflegschaft weitgehend umfassend zu bestimmen, mache die Notwendigkeit von stärkeren Verfahrensgarantien für den Betroffenen zusätzlich in besonderer Weise deutlich (vgl. u.a. HENDEL, 1982, S.1058ff; SCHUMACHER, 1986, S.53ff; BIENWALD, 1986, S.21ff; WIENAND, 1987, S.91ff; ZENZ, 1987).

Vor diesem Hintergrund wird darüberhinaus problematisiert, inwieweit "das Pflegschaftsverfahren ... vom Betroffenen überhaupt als Hilfe verstanden wird" (WIENAND, 1987, S.94) und inwieweit die im Vergleich zur Entmündigung und Vormundschaft rechtstheoretisch "leichtere Form" der Gebrechlichkeitspflegschaft aus Sicht des Betroffenen ebenfalls als Hilfe oder zumindest als weniger belastender Eingriff empfunden wird (vgl.ebd., S.92f).

> "Im Erleben des alten Menschen wird (auch) eine Pflegschaft ein Stigma der Engültigkeit und Irreversibilität haben und u.U. für ihn den endgültigen Abbau und Verlust von Fähigkeiten dokumentieren" (LEHR, 1982, S.1177).

In Gesamtwürdigung der aufgezeigten Kritik solle das Rechtsinstitut der Gebrechlichkeitspflegschaft, wie auch die Rechtsinstitute Entmündigung und Vormundschaft, "durch ein einheitliches, aber flexibles Rechtsinstitut ... abgelöst werden, das dem individuellen Betreuungsbedürfnis Rechnung trägt" (DEUTSCHER BUNDESTAG, Drucksache 10/5970, S.16).

4.3. Die Vormünder und Pfleger

Im Folgenden soll die rechtliche Ausgestaltung der Vormundschaft und Gebrechlichkeitspflegschaft für Volljährige dargestellt, das über deren institutionelle Einbindung vorhandene Zahlenmaterial zusammengetragen und die Kritik an der Praxis der Vormundschaft und Gebrechlichkeitspflegschaft zusammengefaßt werden.

4.3.1. Rechtsübersicht

Auf die Gebrechlichkeitspflegschaft finden die für die Vormundschaft für Volljährige geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung (§ 1915 BGB). Diese Vorschriften wiederum sagen aus, daß für die Vormundschaft für einen Volljährigen, soweit sich aus den §§ 1898 bis 1908 BGB nichts anderes ergibt, die Vorschriften für die Vormundschaft für einen Minderjährigen gelten (§ 1897 BGB).

Vor der Auswahl des Vormundes bzw. Pflegers hört das Vormundschaftsgericht das Jugendamt (§ 1779 Abs.1 BGB), um von diesem Vorschläge und gegebenenfalls Stellungnahmen zur Person des Vormundes bzw. Pflegers zu erhalten. Im § 1897 BGB wird den einzelnen Landesregierungen jedoch freigestellt, bezüglich der Vormundschaft oder Pflegschaft für einen Volljährigen anstelle des Jugendamtes durch Rechtsverordnung eine andere Behörde zu bestimmen. Von der Mehrzahl der

Landesregierungen, u.a. auch im Freistaat Bayern, wird von dieser Möglichkeit allerdings nicht Gebrauch gemacht.

Das Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht beinhaltet drei institutionelle Möglichkeiten: die Einzelvormundschaft bzw. -pflegschaft, die Vereinsvormundschaft bzw. -pflegschaft und die Amtsvormundschaft bzw. -pflegschaft.

Das Vormundschaftsgericht "soll eine Person auswählen, die nach ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie nach den sonstigen Umständen zur Führung der Vormundschaft (und Pflegschaft) geeignet ist. Bei der Auswahl ist auf das religiöse Bekenntnis des Mündels Rücksicht zu nehmen. Verwandte und Verschwägerte des Mündels sind zunächst zu berücksichtigen ... " (§ 1779 Abs. 2 BGB). Dieses "Angehörigen-Privileg" (ZENZ, 1987, S.26) gilt u.a. jedoch nicht, wenn deren Bestellung das Wohl des Mündel gefährden würde.
Darüberhinaus kann keine Person zum Vormund oder Pfleger bestellt werden, die geschäftsunfähig oder wegen Geistesschwäche, Verschwendung, Trunksucht oder Rauschgiftsucht entmündigt ist (§ 1780 BGB), und soll keine Person bestellt werden, die minderjährig ist, unter Gebrechlichkeitspflegschaft steht oder in Konkurs geraten ist (§ 1781 BGB).
Die Übernahme der Vormundschaft oder Pflegschaft kann ablehnen:

" ...
1. eine Frau, welche zwei und mehr noch nicht schulpflichtige Kinder besitzt oder glaubhaft macht, daß die ihr obliegende Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes dauernd

besonders erschwert;

2. wer das sechzigste Lebensjahr vollendet hat;
3. wem die Sorge für die Person oder das Vermögen von mehr als drei minderjährigen Kindern zusteht;
4. wer durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert ist, die Vormundschaft ordnungsmäßig zu führen;
5. wer wegen Entfernung seines Wohnsitzes von dem Sitze des Vormundschaftsgerichts die Vormundschaft nicht ohne besondere Belästigung führen kann;

...

8. wer mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt;

... (§ 1786 BGB).

Treffen die o.g. Ausschließungsgründe und Gründe zur berechtigten Ablehnung nicht zu, so ist jeder Deutsche dazu verpflichtet, die Vormundschaft oder Pflegschaft, für die er vom Vormundschaftsgericht ausgewählt wird, zu übernehmen (§ 1785 BGB). Lehnt die ausgewählte Person die Übernahme ohne Grund ab, so kann sie für den gegebenenfalls dadurch für den Mündel entstehenden Schaden haftbar gemacht werden (§ 1787 Abs. 1 BGB). Erklärt das Vormundschaftsgericht die Ablehnung durch die ausgewählte Person für unbegründet, so kann es die ausgewählte Person verpflichten, die Vormundschaft oder Pflegschaft vorläufig zu übernehmen, bis über von der ausgewählten Person eingelegte Rechtsmittel entschieden ist (§ 1787 Abs. 2 BGB). Darüberhinaus kann das Vormundschaftsgericht die zum Vormund oder Pfleger ausgewählte Person durch Festsetzung von Zwangsgeld zur Übernahme der Vormundschaft oder Pflegschaft anhalten (§ 1788 BGB).

Steht keine geeignete Person als Einzelvormund bzw.

-pfleger zur Verfügung, kann auch ein rechtsfähiger Verein zum Vormund oder Pfleger bestellt werden, wenn er vom Landesjugendamt bzw. - falls die jeweilige Landesregierung von der Möglichkeit des § 1897 BGB Gebrauch gemacht hat - von einer anderen Landesbehörde auf Antrag hierzu für geeignet erklärt worden ist. Die jeweilige Bestellung kann jedoch - im Gegensatz zur Einzelvormundschaft bzw. -pflegschaft - nicht ohne Einwilligung des Vereins erfolgen. Der Verein bedient sich bei der Führung der Vormundschaft oder Pflegschaft einzelner seiner Mitglieder. Ein Mitglied, das den Mündel oder Pflegling in einem Heim des Vereins beruflich betreut, darf die Aufgaben des Vormunds oder Pflegers nicht ausüben (§ 1791a BGB).

Auch das Jugendamt kann zum Vormund bzw. Pfleger bestellt werden (§ 1781b BGB), wenn keine als Einzelvormund bzw. -pfleger geeignete Person vorhanden ist. Entsprechend dem § 1897 BGB kann die jeweilige Landesregierung hiermit auch eine andere Behörde, z.B. das Sozialamt, betrauen. In den einzelnen Bundesländern wird jedoch von der Möglichkeit des § 1897 BGB überwiegend kein Gebrauch gemacht, sodaß im Folgenden von der Führung der Amtsvormundschaft bzw. Amtspflegschaft durch das Jugendamt ausgegangen werden soll. Ein vom Vormundschaftsgericht zum Amtsvormund bzw. -pfleger bestelltes Jugendamt kann diese Bestallung nicht ablehnen.

Während also der Einzelne gegenüber einem Verein grundsätzlich vorrangig ist, ist die Vorrangigkeit eines Vereins gegenüber einem Amt in der Rechtsprechung umstritten (vgl. BIENWALD, 1982, S.34f). In der Praxis kann man jedoch von einer subsidiären Kette Einzelperson - Verein - Jugendamt ausgehen.

Dem Vormund obliegt die Vermögenssorge und die Personensorge (§ 1793 BGB). Für die Person des Mündels hat er jedoch nur insoweit zu sorgen, als der Zweck der Vormundschaft es erfordert (§ 1901 Abs. 1 BGB). Dem Gebrechlichkeitspfleger obliegen die Personen- und Vermögenssorge bzw. Teile daraus nur insoweit, als ihm diese Bereiche bzw. Teilbereiche vom Vormundschaftsgericht als Wirkungskreise zugewiesen worden sind.

Der Vormund und - soweit ihm der Wirkungskreis Vermögensangelegenheiten zugewiesen ist - der Pfleger haben nach Übernahme der Vormundschaft bzw. Pflegschaft dem Vormundschaftsgericht ein Anfangsvermögensverzeichnis des Mündels bzw. Pflegers vorzulegen (§ 1802 BGB) und müssen vorhandenes Geldvermögen sicher anlegen (§ 1806ff BGB).
Der Einzelvormund und - soweit ihm der Wirkungskreis Vermögensangelegenheiten zugewiesen ist - der Einzelpfleger müssen dem Vormundschaftsgericht über ihre Vermögensverwaltung jährlich Rechnung legen (§ 1840ff BGB). Ein Verein und das Jugendamt sind von der Pflicht zur jährlichen Rechnungslegung befreit (§ 1857a BGB). Sie müssen aber dem Vormundschaftsgericht in zweijährigem Abstand eine jeweils aktuelle Vermögensübersicht vorlegen. Zusammen mit der Rechnungslegung bzw. der Vermögensübersicht ist dem Vormundschaftsgericht jeweils ein Bericht vorzulegen, der insbesondere über wichtige Veränderungen im Berichtszeitraum Auskunft geben soll.
Der Vormund und - innerhalb der ihm zugewiesenen Wirkungskreise - der Pfleger sind in ihren Entscheidungen, soweit sie dem Zweck der Vormundschaft bzw. Pflegschaft dienen, grundsätzlich frei. Sie handeln - unter dem Gesichtspunkt, dem Wohl des Mündels bzw. des Pfleglings zu dienen - eigenverantwortlich (vgl. SOZIALDIENST KATHOLISCHER MÄNNER, I, S.29). Einige

zu treffende Entscheidungen bedürfen jedoch der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes:
- Unterbringung in einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Einrichtung (§§ 1800, 1631b BGB),
- Abwicklung von Grundstücksgeschäften (§ 1821 BGB),
- Abwicklung sonstiger Geschäfte, wie z.B. Miet-, Pacht-, Lehr-, Arbeits- und Dienstverträge (§ 1822 BGB).

Die relativ große Eigenverantwortlichkeit des Vormundes bzw. Pflegers hat zur Folge, daß dieser für durch eigenes Verschulden innerhalb des ihm obliegenden Sorgebereiches bzw. Wirkungskreises entstandene Schäden gegenüber dem Mündel bzw. Pflegling (§ 1833 BGB) oder gegenüber Dritten (§ 832 BGB) haftet.

Ersatz für Aufwendungen, die der Vormund bzw. Pfleger aufgrund seiner Tätigkeit gemacht hat, steht diesem aus dem Vermögen des Mündels bzw. Pfleglings zu (§ 1835 Abs. 1 BGB).
Ist der Mündel bzw. Pflegling mittellos, so kann der Einzelvormund bzw. -pfleger den Ersatz seiner Aufwendungen aus der Staatskasse verlangen (§ 1835 Abs. 3 BGB), während der Vereins- oder Amtsvormund bzw. -pfleger in diesem Fall keine Aufwandsentschädigung erhält (§ 1835 Abs. 4 BGB).

Die Vormundschaft bzw. Pflegschaft wird grundsätzlich unentgeldlich geführt. Das Vormundschaftsgericht kann jedoch dem Einzelvormund bzw. -pfleger eine angemessene Vergütung bewilligen, wenn das Vermögen des Mündels bzw. Pfleglings und der Umfang und die Bedeutung der zu tätigenden Geschäfte dies rechtfertigen (§ 1836 Abs. 1 BGB). Einem Verein oder dem Jugendamt kann keine Vergütung bewilligt werden (§ 1836 Abs. 3 BGB).

Die Vormundschaft endet mit dem Wegfall der für die Begründung der Vormundschaft bestimmten Voraussetzungen (§ 1882 BGB), d.h., mit der Wiederaufhebung der Entmündigung (§ 6 Abs. 2 BGB). Entsprechend endet die Pflegschaft, wenn die Voraussetzungen hierfür wegfallen. Darüberhinaus enden die Vormundschaft und die Pflegschaft mit dem Tod des Mündels bzw. Pfleglings (vgl. BIENWALD, 1982, S.172).
Der Vormund bzw. Pfleger hat nach Beendigung seines Amtes dem Vormundschaftsgericht bzw. dem ehemaligen Mündel oder Pflegling oder dessen Erben Schlußrechnung zu legen (§§ 1890 - 1892 BGB).

4.3.2. Daten

Aussagekräftiges Zahlenmaterial über das Innenverhältnis der Vormundschaft oder Pflegschaft liegt nicht vor.
Das vorhandene Zahlenmaterial über die institutionelle Ausgestaltung der Vormundschaft (Tab. 9) und Pflegschaft (Tab. 10) zeigt, daß die überwiegende Mehrzahl - Pflegschaften noch häufiger als Vormundschaften - durch Einzelpersonen geführt werden. Die Entwicklung innerhalb der Jahre 1971 bis 1981 läßt jedoch erkennen, daß - bei etwa gleichbleibendem Anteil der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften - eine gewisse Verschiebung von der Einzelvormundschaft bzw. -pflegschaft zur Amtsvormundschaft bzw. -pflegschaft erfolgte.

Tab. 9: Gesamtzahl der unter Vormundschaft Stehenden, aufgeschlüsselt nach Einzel-, Amts- und Vereinsvormundschaft (in Klammern Prozent)

	Einzel	Amt	Verein
31.12.71:	*	*	*
	(80 %)	(14 %)	(6 %)
31.12.75:	53.586	11.295	4.242
	(78 %)	(16 %)	(6 %)
31.12.76:	53.685	12.147	4.690
	(76 %)	(17 %)	(7 %)
31.12.77:	53.999	12.967	4.550
	(76 %)	(18 %)	(6 %)
31.12.78:	53.487	14.175	5.129
	(74 %)	(19 %)	(7 %)
31.12.79:	55.794	14.276	5.070
	(74 %)	(19 %)	(7 %)
31.12.80:	56.273	14.896	5.310
	(74 %)	(19 %)	(7 %)
31.12.81:	54.162	14.808	5.255
	(73 %)	(20 %)	(7 %)

* jeweilige Gesamtzahlen liegen nicht vor

(Quellen: DEUTSCHER BUNDESTAG, Drucksache 10/5970, S.6; STATISTISCHES BUNDESAMT in ZENZ, 1987, S.12)

Tab. 10: Gesamtzahl der unter Pflegschaft Stehenden, aufgeschlüsselt nach Einzel-, Amts- und Vereinspflegschaft (in Klammern jeweiliger Prozentanteil)

	Einzel	Amt	Verein
31.12.71:	*	*	*
	(90.5%)	(7 %)	(2.5%)
31.12.75:	98.579	13.590	2.940
	(85.6%)	(11.8%)	(2.6%)
31.12.76:	101.251	14.955	3.551
	(84.5%)	(12.5%)	(3.0%)
31.12.77:	101.920	16.686	4.081
	(83.1%)	(13.6%)	(3.3%)
31.12.78:	107.377	20.190	4.256
	(81.5%)	(15.3%)	(3.2%)
31.12.79:	116.742	19.970	5.291
	(82.2%)	(14.1%)	(3.7%)
31.12.80:	118.907	21.896	5.468
	(81.3%)	(15.0%)	(3.7%)
31.12.81:	122.735	23.544	5.318
	(81.0%)	(15.5%)	(3.5%)

* jeweilige Gesamtzahlen liegen nicht vor

(Quellen: DEUTSCHER BUNDESTAG, Drucksache 10/5970, S.7; STATISTISCHES BUNDESAMT in ZENZ, 1987, S.12)

Die jeweilige institutionelle Einbindung der Vormundschaften und Pflegschaften weist jedoch überaus starke regionale Unterschiede auf. "So wird beispielsweise vom Amtsgericht Hamburg-Harburg der Anteil der Amtsvormundschaften auf etwa 80% geschätzt" (DEUTSCHER BUNDESTAG, Drucksache 10/5970, S.6), und einzelne Amtsgerichte melden, "daß überwiegend Amtspfleger

bestellt werden" (ebd., S.7).
Darüber hinaus werden auch sog. "Berufsvormünder bzw. -pfleger" als Einzelvormünder bzw. -pfleger eingeordnet, obwohl diese - oftmals Rechtsanwälte - häufig eine Vielzahl von Vormundschaften bzw. Pflegschaften führen. Diese scheinen in Teilbereichen eine nicht unerhebliche quantitative Bedeutung zu haben. So weist STIGLMAIR für die im Jahr 1978 in den Amtsgerichtsbezirken München und Günzburg insgesamt bestellten Vormünder einen Rechtsanwaltsanteil von 52,1% nach (1982, S.60). Da über die "Berufsvormünder bzw. -pfleger" jedoch kein repräsentatives Zahlenmaterial zur Verfügung steht (vgl. DEUTSCHER BUNDESTAG, Drucksache 10/5970, S.7), lassen sich keine Aussagen über deren überregionale Bedeutung machen.

4.3.3. Zusammenfassung der Kritik

Allgemein wird auf die Schwierigkeit hingewiesen, "Personen zu finden, die geeignet und bereit sind, Vormundschaften und Pflegschaften zu übernehmen" (ZENZ, 1987, S.65). Diese Tendenz sei insbesondere darauf zurückzuführen, daß Einzelpersonen durch administrative Verpflichtungen und haftungsrechtliche Konsequenzen abgeschreckt würden (vgl. u.a. LANG, 1984, S..40f; KRÄMER, 1986, S.10f; ZENZ, 1987, S.65ff). Darüber hinaus seien jedoch auch Vorbehalte und Ängste gegenüber Mündeln und Pfleglingen, insbesondere gegenüber psychisch Kranken, dafür verantwortlich, daß die Übernahme von Einzelvormundschaften und -pflegschaften abgelehnt werde (vgl. u.a. FAUST zit. in NEU, 1982, S.151ff; ZENZ, 1987, S.67).

Die eng gefaßten gesetzlichen Ablehnungsgründe führten dazu, daß bestellte Einzelpersonen den Aufgaben der Einzelvormundschaft bzw. -pflegschaft oftmals nur widerwillig bzw. unzureichend nachkämen (vgl. u.a. DÜRR, 1983, S.275).
Doch auch die Arbeit engagierter Einzelvormünder bzw. -pfleger führe durch quantitative Überforderung und mangelnde Beratung und Unterstützung zu qualitativen Einschränkungen (vgl. u.a. DEUTSCHER BUNDESTAG, Drucksache 10/5970, S.14ff; ZENZ, 1987, S.28).
Kritisiert wird auch die Tatsache, daß immer mehr "Berufsvormünder bzw. -pfleger", meist Rechtsanwälte, zu Einzelvormündern bzw. -pflegern bestellt würden, "die zum Teil eine weit größere Zahl von Mündeln (und Pfleglingen) betreuen als Vereins- oder Amtsvormünder (bzw. -pfleger)" (ZENZ, 1987, S.56).
Ein weiterer Kritikpunkt sei die häufige Konzentrierung des Einzelvormundes bzw. -pflegers auf die rein administrative Abwicklung der Vormundschaft bzw. Pflegschaft , die jedoch u.a. durch die Ausrichtung der amtlich vorgeschriebenen Berichtsvordrucke gefördert werde (vgl. WINTER zit. in ZENZ, 1987, S.110).

An der Führung von Vormundschaften und Pflegschaften durch Vereine wird kritisiert, daß mögliche Interessenkonflikte, die dadurch entstehen können, daß der mit der Vormundschaft bzw. Pflegschaft betraute Verein gleichzeitig Träger der Einrichtung ist, in der der Mündel bzw. Pflegling wohnt, zu wenig problematisiert würden (vgl. u.a. SCHULTE in HELLMANN, 1986, II, S.120; ZENZ, 1987, S.56).

Die Führung von Amtsvormundschaften bzw. -pflegschaften durch das Jugendamt sei für Volljährige diskriminierend (vgl. WIENAND, 1987, S.95).

Bei Vereins- und Amtsvormundschaften bzw. -pflegschaften werden gleichermaßen die aufgrund hoher Fallzahlen anonyme Führung und der häufige personelle Wechsel, der eine persönliche Betreuung unmöglich mache, kritisiert (vgl. u.a. NEU, 1982; DÖRR, 1983, S.275; DEUTSCHER BUNDESTAG, Drucksache 10/5970; ZENZ, 1987, S.34; BUNDESMINISTER DER JUSTIZ, 1987, S.238).

5. Vormundschaft und Pflegschaft aus sozialpädagogischer Sicht

Die Zusammenfassung der am geltenden Entmündigungs- und Vormundschaftsrecht (vgl. 4.1.3., S.31ff), am geltenden Pflegschaftsrecht (vgl. 4.2.3., S.40f) und an den Vormündern und Pflegern (vgl. 4.3.3., S.51ff) geübten Kritik verdeutlicht, daß die mit dem Bereich der Vormundschaft und Pflegschaft befaßten Professionen ihre Kritik unterschiedlich ansetzen. Während sich die juristische Kritik im wesentlichen auf verfahrensrechtliche Defizite und die zu geringe Rechtsposition des Betroffenen im Verfahren beschränkt, konzentriert sich die medizinisch-psychiatrische Kritik im besonderen auf die veralteten, die Defizite der Betroffenen beschreibenden Begriffe und auf therapie- und rehabilitationsfeindliche bzw. -hemmende Aspekte des geltenden Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts.

Vor diesem Hintergrund sollen im Folgenden die verschiedenen Ausgangssituationen, die zur Errichtung einer Vormundschaft bzw. Pflegschaft führen, die unterschiedlichen Zielsetzungen, die der Errichtung einer Vormundschaft oder Pflegschaft zugrundeliegen, das Spannungsfeld zwischen sozialer Kontrolle und sozialer Hilfe und die sich daraus ergebenden Anforderungen an den Vormund bzw. Pfleger aus sozialpädagogischer Sicht dargestellt und erörtert werden und die Legitimation der Sozialpädagogik, im Vormundschafts- und Pflegschaftsbereich tätig zu sein, aufgezeigt werden.

5.1. Ausgangssituationen, die zur Errichtung einer Vormundschaft bzw. Pflegschaft führen

Die jeweiligen Ausgangssituationen, die zur Errichtung einer Vormundschaft bzw. Pflegschaft führen, können individuell sehr unterschiedlich sein. Dennoch lassen sie sich im Wesentlichen zu zwei verschiedenen Ausgangssituationen zusammenfassen: einerseits erfolgt die Errichtung einer Vormundschaft oder Pflegschaft wegen Unsicherheiten im Rechtsverkehr, andererseits wegen abweichenden Verhaltens des Betroffenen.

Unsicherheiten im Rechtsverkehr entstehen insbesondere dann, wenn der Betroffene zwar Hilfsangebote von Angehörigen, Nachbarschaft oder ambulanten Diensten in Anspruch nehmen will bzw. sich diesen nicht widersetzt, jedoch Dritte, wie z.B. Banken, - durchaus mit der Intention, die Interessen des Betroffenen zu schützen - Zweifel an der Geschäftsfähigkeit des Betroffenen und somit an der Gültigkeit seiner Willenserklärungen äußern. Zweifel an der Gültigkeit von z.B. Vollmachten zur Abhebung von Barbeträgen lassen sich - vergleichsweise einfach, jedoch mit zusätzlichem Aufwand - häufig dadurch ausräumen, daß die jeweilige Bank den gewünschten Betrag vor Ort direkt an den Betroffenen ausbezahlt. Bei Zahlungen an Dritte, wie z.B. Erstattungen für Essen auf Rädern oder ambulante Kranken- und Altenpflegeleistungen, lassen sich entsprechende Zweifel der Banken jedoch nur schwer ausräumen, da diese in diesen Fällen, weniger wegen der Interessenwahrung des Betroffenen, sondern vielmehr aus Angst vor möglichen späteren Regreßansprüchen von Erben, auf der Klärung der Rechtssituation bestehen, welche dann häufig zur

Errichtung einer Vormundschaft oder Pflegschaft führt.

Bei einem Umzug in ein Heim oder bei der Arbeitsaufnahme innerhalb einer beschützenden Werkstatt ist die Unterzeichnung eines Heim- bzw. Arbeitsvertrages durch den Betroffenen notwendig. Bei Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit des Betroffenen ist das Heim bzw. die Werkstatt - auch wenn das Zustandekommen des Vertrages vom Betroffenen ausdrücklich gewünscht wird - wegen möglicher negativer Rechtsfolgen oftmals gezwungen, die Errichtung einer Pflegschaft zu beantragen, um vormundschaftsgerichtlich klären zu lassen, ob der Vertrag Rechtsgültigkeit besitzt, bzw. um diesen Vertrag gegebenenfalls durch die zusätzliche Unterzeichnung durch einen bestellten Pfleger oder Vormund rechtsgültig werden zu lassen.

Die o.g., durch Unsicherheiten im Rechtsverkehr gekennzeichneten Ausgangssituationen zeigen, daß Vormundschaften und Pflegschaften häufig beantragt und errichtet werden, um die Rechtsgültigkeit von Willenserklärungen des Betroffenen zu klären bzw. mit Hilfe des Einverständnisses eines Pflegers bzw. Vormundes herzustellen, und um somit anderenfalls mögliche negative Rechtsfolgen für Dritte, wie z.B. Heime und Banken, auszuschließen. Ohne gleichzeitig für Rechtsbeschränkungen der Betroffenen zu plädieren, muß daher darauf hingewiesen werden, daß vermehrte Rechte der Betroffenen - so notwendig und sinnvoll diese, wie z.B. Heim- und Arbeitsverträge, auch sind - zu einer häufigeren Entscheidungsnotwendigkeit darüber führen, ob der Betroffene diese Rechte bzw. Angelegenheiten selbst rechtsverbindlich wahrnehmen kann, oder ob er hierfür einen Pfleger bzw. Vormund benötigt.

Zusammengefaßt ist die zweite Ausgangssituation, die zur Errichtung einer Vormundschaft bzw. Pflegschaft führt, dadurch gekennzeichnet, daß ein geistig behinderter, psychisch Kranker oder altersverwirrter Betroffener abweichendes Verhalten, z.B. im Sinne eines "Vermüllungssyndroms" (DETTMERING zit. in ZENZ, 1987, S.19) oder Verwahrlosungssyndroms, zeigt, und Hilfsangebote durch Verwandte, Nachbarschaft oder ambulante Dienste, wie z.B. Sozialstationen, Mobile Soziale Hilfsdienste oder Essen auf Rädern, nicht vorhanden sind bzw. nicht mehr ausreichen oder vom Betroffenen abgelehnt werden.

In der Verknüpfung der beiden genannten Ausgangssituationen können für den Betroffenen paradoxe Situationen entstehen, die dazu führen, daß für ihn - unabhängig davon, wie er sich entscheidet - in jedem Fall zumindest eine Pflegschaft beantragt werden kann.

Sind ambulante Hilfsangebote vor Ort nicht vorhanden, und weigert sich der Betroffene, in ein Heim zu übersiedeln, so ist die Antragstellung zur Errichtung einer Pflegschaft oder Vormundschaft durch Dritte, wie z.B. Gesundheitsämter oder Hausärzte, zu erwarten.
Wird vom Betroffenen selbst bzw. mit dessen Einverständnis eine Übersiedlung in ein Heim angestrebt, weil ambulante Hilfsangebote vor Ort nicht vorhanden sind, so können Unsicherheiten bezüglich der Rechtsgültigkeit des abzuschließenden Heimvertrages zum Antrag auf Errichtung einer Pflegschaft führen.
Weigert sich der Betroffene, vor Ort vorhandene ambulante Hilfsangebote anzunehmen, so ist davon auszugehen, daß dieser Umstand die Errichtung einer Pflegschaft oder Vormundschaft als besonders geboten erscheinen läßt.
Sind ambulante Hilfsangebote vor Ort vorhanden und

werden diese vom Betroffenen angenommen, so können bei der Erstattung von Leistungen dieser ambulanten Dienste bei der Bank Unsicherheiten bezüglich der Gültigkeit dieser Rechtsgeschäfte auftreten und letztlich zum Antrag auf Errichtung einer Pflegschaft führen.

Ambulante Dienste, wie z.B. Sozialstationen, Mobile Soziale Hilfsdienste oder Essen auf Rädern, helfen, Krankenhaus- oder Heimaufenthalte zu verhindern bzw. abzukürzen. Sie ermöglichen daher der betreuten Person, so lange wie möglich in der ihr vertrauten Umgebung zu bleiben. Die ambulanten Dienste sind vor diesem Hintergrund sinnvoll und notwendig, ein Mittel zur Verhinderung von Vormundschaften und Pflegschaften stellen sie jedoch nicht dar, vielmehr läßt ihr Vorhandensein die soziale Kontrolle häufig sogar früher einsetzen. So erhält der Mitarbeiter der ambulanten Dienste besonders frühzeitig Kenntnis davon, wenn ein Betroffener die Angebote der ambulanten Dienste bzw. notwendig werdende, weitergehende stationäre Hilfen ablehnt. Er steht vor der schwierigen Entscheidung, entweder keine Handlungskonsequenzen aus seinem Wissen folgen zu lassen, somit gegebenenfalls seiner Berufsverantwortung bzw. seinem Berufsauftrag nicht gerecht zu werden, oder Dritte, wie z.B. Ärzte, Gesundheitsamt oder Vormundschaftsgericht, zu informieren und somit gegebenenfalls rechtsbeschränkende Maßnahmen in Gang zu setzen.

Die Darstellung der zusammenfassend zwei unterschiedlichen Ausgangssituationen, die zur Errichtung einer Vormundschaft oder Pflegschaft führen, zeigt, daß die Ausgangssituationen bezüglich ihrer Handlungsaufforderung von juristischer Seite anders bewertet werden als von sozialpädagogischer Seite. Während beim Vorliegen

der Ausgangssituation "Unsicherheiten im Rechtsverkehr" aus sozialpädagogischer Sicht im eigentlichen Sinne kein weiterer Handlungsbedarf besteht, da der Betroffene bereits seinen Wünschen bzw. Bedürfnissen entsprechende soziale Hilfestellungen erfährt, stellt abweichendes Verhalten des Betroffenen, z.B. im Sinne eines Vermüllungs- oder Verwahrlosungssyndroms, aus sozialpädagogischer Sicht eine Situation dar, der bereits vorher ein Handlungsbedarf vorausgegangen ist, bisher angebotene soziale Hilfestellungen jedoch nicht mehr ausreichen und bzw. oder notwendige soziale Hilfestellungen vom Betroffenen - bedingt durch dessen psychische Erkrankung, geistige Behinderung oder Altersverwirrtheit - zurückgewiesen werden. Demgegenüber ergibt sich aus dieser Ausgangssituation aus juristischer Sicht kein Handlungsbedarf bezüglich der Bewertung der Notwendigkeit (weiterer) sozialer Hilfestellungen, sondern allein bezüglich der zu treffenden Entscheidung, inwieweit der Betroffene in der Lage ist, sein abweichendes Verhalten selbstverantwortlich begründen zu können.

5.2. Zielsetzungen, die der Errichtung einer Vormundschaft oder Pflegschaft zugrundeliegen

Entsprechend den unterschiedlichen Bewertungen der Ausgangssituationen lassen sich unterschiedliche Zielsetzungen, die der Errichtung einer Vormundschaft oder Pflegschaft zugrundeliegen können, darstellen:

- Vormundschaft und Pflegschaft als Kompensation von Defiziten des Betroffenen
- Vormundschaft und Pflegschaft als Legitimierung der Vermittlung des Betroffenen in professionelle Hilfsangebote
- Vormundschaft und Pflegschaft als soziales Hilfsangebot

Vormundschaft und Pflegschaft als Kompensation von Defiziten des Betroffenen haben im wesentlichen zum Ziel, die Geschäftsunfähigkeit bzw. die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit des Betroffenen durch die Bestimmung eines Vormundes oder Pflegers, der anstelle des Betroffenen rechtsverbindlich handelt, auszugleichen. Diese ausschließlich auf juristische und administrative Notwendigkeiten hin ausgerichtete Zielsetzung beschränkt die Aufgaben des Vormundes oder Pflegers im wesentlichen auf das sachgerechte Tätigen von Rechtsgeschäften und die verantwortungsbewußte Verwaltung des Vermögens des Betroffenen. Die Tätigkeit des Vormundes oder Pflegers ist in diesem Fall durch ein Handeln anstelle des Betroffenen gekennzeichnet.

Vormundschaft und Pflegschaft als Legitimierung der Vermittlung des Betroffenen in professionelle Hilfsangebote haben - über den Aspekt der Kompensation von Defiziten des Betroffenen hinaus - zum Ziel, vorhandene therapie- bzw. rehabilitationsfördernde professionelle Hilfsangebote wahrnehmen bzw. dem Betroffenen verfügbar machen zu können. Über das sachgerechte Tätigen von Rechtsgeschäften und die verantwortungsvolle Verwaltung des Vermögens des Betroffenen hinaus weist diese Zielsetzung dem Vormund oder Pfleger die Aufgabe zu, sich Kenntnis über die vorhandenen, zur Therapie bzw. Rehabilitation des Betroffenen geeigneten professionellen Hilfsangebote - von ambulanten

Diensten wie z.B. Sozialstationen oder Sozialpsychiatrischen Diensten bis zu stationären Einrichtungen wie z.B. Altenheimen oder psychiatrischen Krankenhäusern - zu verschaffen, diese zusammen mit dem Betroffenen, für den Betroffenen oder - soweit notwendig - gegen den Willen des Betroffenen auszuwählen und verfügbar zu machen. Die Tätigkeit des Vormundes oder Pflegers ist angesichts dieser Zielsetzung im administrativen Bereich durch ein Handeln anstelle des Betroffenen und bezüglich der sozialen Hilfestellung durch ein Delegieren an professionelle Hilfsangebote gekennzeichnet.

Vormundschaft und Pflegschaft als soziales Hilfsangebot haben - über die vorgenannten Aspekte hinaus - zum Ziel, die Interaktion zwischen Vormund bzw. Pfleger und Betroffenem vielmehr selbst zu einer Hilfestellung für den Betroffenen zu entwickeln. Der Aufbau einer helfenden Interaktion soll erreichen, daß - neben administrativen Hilfestellungen - die Delegierung an - insbesondere stationäre - professionelle Hilfsangebote verhindert bzw. abgekürzt wird oder dort, wo dies nicht erreicht werden kann bzw. als nicht sinnvoll erscheint, zumindest eine Kontrolle der professionellen Hilfestellungen durch den Vormund bzw. Pfleger hinsichtlich der Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse des Betroffenen erfolgt.

Vormundschaft und Pflegschaft als so gestaltetes soziales Hilfsangebot sind - aus sozialpädagogischer Sicht begrüßenswert - ein wesentliches Ziel bundesdeutscher Reformüberlegungen (vgl. 7.2.ff, S.212ff). Dessen Verwirklichung setzt jedoch eine intensive helfende Interaktion zwischen Vormund bzw. Pfleger und Betroffenen voraus und fordert daher nicht nur ein hohes zeitliches Engagement des Vormundes bzw. Pflegers, sondern stellt insbesondere auch höhere qualita-

tive Anforderungen an die Person des Vormundes bzw. Pflegers.

5.3. Vormundschaft und Pflegschaft im Spannungsfeld zwischen sozialer Kontrolle und sozialer Hilfe

Die Betrachtung der geschichtlichen Entwicklung des Entmündigungs-, Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts (vgl. 3., S.9ff), die unterschiedliche Bewertung der Ausgangssituationen (vgl. 5.1., S.55ff) und die unterschiedlichen Zielsetzungen, die der Errichtung einer Vormundschaft oder Pflegschaft zugrundeliegen (vgl. 5.2., S.59ff), machen deutlich, daß sich Vormundschaft und Pflegschaft in besonderer Weise im Spannungsfeld zwischen sozialer Kontrolle und sozialer Hilfe bewegen.
Zeigt die Betrachtung der geschichtlichen Entwicklung, daß Vormundschaft und Pflegschaft bezüglich ihrer rahmenbildenden rechtlichen Voraussetzungen in der Vergangenheit immer wieder Schwankungen zwischen sozialer Kontrolle und sozialer Hilfe unterworfen waren, so verdeutlichen die unterschiedliche Bewertung der Ausgangssituationen und die unterschiedlichen Zielsetzungen, die der Errichtung einer Vormundschaft oder Pflegschaft zugrundeliegen, die Grundschwierigkeit, durch die Entscheidung für rechtsbeschränkende Maßnahmen, die dann oftmals wiederum Diskriminierung und Ausgrenzung des Betroffenen zur Folge haben, soziale Kontrolle ausüben zu müssen, um dem Betroffenen notwendige, weitergehende soziale Hilfestellungen durch den Vormund bzw. Pfleger näherbringen und vermitteln zu können.

Jedoch auch im Innenverhältnis der Vormundschaft und Pflegschaft, d.h. in der Interaktion zwischen Vormund bzw. Pfleger und Mündel bzw. Pflegling, ist dieses Spannungsfeld zwischen sozialer Kontrolle und sozialer Hilfe zu beobachten. Die Analyse dieses Spannungsfeldes wird dadurch erschwert, daß es sich bei sozialer Kontrolle und sozialer Hilfe nicht um ein sich jeweils ausschließendes Gegensatzpaar handelt, sondern Elemente des einen durchaus in den jeweils anderen Bereich einfließen. So weist z.B. auch die nondirektivste Vorgehensweise eines Vormundes bzw. Pflegers - verbal oder non-verbal, bewußt oder unbewußt - manipulative Elemente auf. Oftmals können daher Elemente der sozialen Kontrolle oder sozialen Hilfe weniger hinsichtlich des Handelns des Vormundes bzw. Pflegers, sondern nur hinsichtlich dessen Zielsetzung unterschieden werden.

Eine an der sozialen Kontrolle ausgerichtete Interaktion wird durch in der jeweiligen Gesellschaft vorherrschende Werte und Normen, etwa den jeweiligen Grad der Akzeptanz abweichenden Verhaltens, und durch sich ausschließlich daran orientierende Zielvorstellungen des Vormundes bzw. Pflegers bestimmt, während eine an der sozialen Hilfe ausgerichtete helfende Interaktion zum Ziel hat, den realisierbaren Wünschen und Bedürfnissen des Mündels bzw. Pfleglings soweit wie möglich gerecht zu werden.

Da soziale Kontrolle häufig vordergründig mit sozialer Hilfe begründet wird, muß der Vormund bzw. Pfleger immer wieder überprüfen und hinterfragen, ob sich sein Handeln tatsächlich (noch) an der Zielsetzung orientiert, Vormundschaft und Pflegschaft als soziales Hilfsangebot für den Betroffenen zu gestalten.

5.4. Anforderungen an den Vormund bzw. Pfleger

Neben Kenntnissen über die rahmenbildenden Bestimmungen des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts und über sozialrechtliche Leistungsansprüche muß der Vormund bzw. Pfleger über Kenntnisse bezüglich der Behinderung oder Krankheit des Betroffenen, deren Abläufe und Auswirkungen und über Therapie- bzw. Rehabilitationsmöglichkeiten verfügen, um einschätzen zu können, welche zur Verfügung stehenden Hilfsmaßnahmen dem Betroffenen am ehesten gerecht werden (vgl. FORSTER/PELIKAN, 1986, S. 98).
Geht man von der Zielsetzung aus, Vormundschaft und Pflegschaft als soziales Hilfsangebot für den Mündel bzw. Pflegling zu gestalten, d.h., die Interaktion zwischen Vormund bzw. Pfleger und Betroffenem selbst zu einer Hilfestellung für den Betroffenen zu entwickeln (vgl. 5.2., S.59ff), so sind entsprechende Kenntnisse des Vormundes bzw. Pflegers darüber hinaus auch notwendig, um mit einer möglichen anfänglichen Ablehnung durch den Betroffenen besser umgehen zu können und um - auch im weiteren Verlauf der Vormundschaft bzw. Pflegschaft - ein "Gekränktsein" wegen vermeintlich "undankbaren Verhaltens" des Betroffenen zu verhindern.
Auch muß der Vormund bzw. Pfleger über kommunikationstechnische Kenntnisse bzw. Fertigkeiten, wie z.B. nondirektive Gesprächsführung, verfügen, um Wünsche und Bedürfnisse des Betroffenen erfassen und besser in sein eigenes Handeln einbeziehen zu können. Der Vormund bzw. Pfleger muß in der Lage sein, das eigene Werte- und Normensystem und dessen Einfluß auf das eigene Handeln hinterfragen zu können, um weitmöglichst zu verhindern, daß er, angesichts der häufig

konkurrierenden Wünsche und Bedürfnisse des Betroffenen und der Interessen Dritter, wie z.B. Familienangehöriger, Nachbarn oder Einrichtungsträgern, auf Grund vermeintlicher Sachzwänge entgegen durchaus realisierbaren Wünschen und Bedürfnissen des Betroffenen handelt bzw. entscheidet.

Andererseits muß der Vormund bzw. Pfleger aber auch fähig sein, Unvereinbarkeiten - soweit diese dem Betroffenen nicht zu vermitteln sind - zwischen vom Betroffenen geäußerten Wünschen und zur Verfügung stehenden Realisierungsmöglichkeiten ertragen zu können. Er muß sich in diesem Fall - soweit es hierfür Anhaltspunkte gibt - an Wünschen und Bedürfnissen des Betroffenen vor Eintritt dessen geistiger Behinderung, psychischer Krankheit oder Altersverwirrtheit orientieren und gegebenenfalls entgegen den aktuellen, evtl. durch die geistige Behinderung, psychische Krankheit oder Altersverwirrtheit verursachten Wünschen des Betroffenen handeln bzw. entscheiden (vgl. FORSTER/PELIKAN, 1986, S.98).

So soll der Vormund bzw. Pfleger einerseits Risikobereitschaft zeigen, indem er z.B. einem weiteren Aufenthalt des Betroffenen in dessen eigener Wohnung zustimmt bzw. diesen wieder ermöglicht, andererseits muß er - sollte ein (weiterer) Aufenthalt des Betroffenen in dessen eigener Wohnung nicht mehr möglich sein - die Übersiedlung in eine alternative Einrichtung, z.B. Wohngruppe oder offenes Heim, gegebenenfalls auch gegen den Willen des Betroffenen, veranlassen.

Diese Gratwanderung "zwischen ungerechtfertigter Bevormundung und unverantwortlicher Vernachlässigung" (ebd., S.98) muß beim Vormund bzw. Pfleger zum Ziel haben, das eigene Handeln immer mehr zurücknehmen bzw. überflüssig machen zu können. Ist dieses Ziel erreicht, so muß der Vormund bzw. Pfleger die Aufhe-

bung des Rechtsinstituts beantragen, und - soweit es sich bei dem Vormund bzw. Pfleger nicht um einen Familienangehörigen handelt - in der Lage sein, sich aus der aufgebauten Beziehung schrittweise zu lösen.

5.5. Legitimation der Sozialpädagogik im Bereich Vormundschaft und Pflegschaft

Die Ausgangssituationen, die zur Errichtung einer Vormundschaft oder Pflegschaft führen, werden aus juristischer Sicht bisher ausschließlich unter den Aspekten der Unsicherheit im Rechtsverkehr und der Notwendigkeit einer zu treffenden Entscheidung, inwieweit der Betroffene in der Lage ist, sein abweichendes Verhalten selbstverantwortlich begründen zu können, bewertet (vgl. 5.1., S.58f). In die juristische Bewertung bzw. Entscheidung werden in der Regel allenfalls medizinisch-psychiatrische Aspekte einbezogen, die meist nur über die Art der geistigen Behinderung, psychischen Krankheit oder Altersverwirrtheit des Betroffenen Auskunft geben, deren Ausprägung überwiegend nur in einer Momentaufnahme erfassen, das soziale Umfeld des Betroffenen weitgehend unberücksichtigt lassen und sich in ihren Ergebnissen meist auf die Frage konzentrieren bzw. reduzieren, inwieweit der Betroffene zum gegenwärtigen Zeitpunkt als geschäftsfähig, d.h. für sich und sein Verhalten selbstverantwortlich, anzusehen ist.
Der Handlungsablauf ist daher dadurch gekennzeichnet, daß nach einer nahezu ausschließlich juristischen Bewertung der Ausgangssituation auch eine allein juristische Gestaltung des Handlungsrahmens, z.B. in Form

der Rechtsinstitute Vormundschaft und Pflegschaft, erfolgt, und dem Vormund bzw. Pfleger teilweise zusätzlich auch noch juristische Problemlösungsstrategien für die Ausgestaltung des Handlungsrahmens, z.B. in Form der festgelegten Wirkungskreise einer Pflegschaft, mitgeliefert werden. Die Verrechtlichung sozialer Hilfe bzw. die juristische Beteiligung bei Fragen sozialer Hilfe - im dargestellten Bereich ausschließlich durch die Tatsache legitimiert, daß oftmals auch über rechtsbeschränkende Maßnahmen entschieden werden muß - bewirkt, daß soziale Hilfe immer stärker durch ein formalisiertes "wenn,dann-Handeln" bestimmt wird, d.h., daß die Bewertung einer Situation automatisch die Entscheidung für einen bestimmten Handlungsrahmen und ein bestimmtes Vorgehen zur Folge hat, und die soziale Hilfe somit dem Einzelfall mit seiner Notwendigkeit zur individuellen Problemlösung nicht mehr gerecht werden kann. Diskriminierungs- und Stigmatisierungseffekte des Betroffenen lassen sich daher in der Hauptsache auf diese juristische Programmierung des Handelns zurückführen und werden nicht - soweit sich dessen Handeln an der Zielsetzung von Vormundschaft und Pflegschaft als einem sozialen Hilfsangebot und somit an der Notwendigkeit des Aufbaus einer helfenden Interaktion orientiert - durch das Handeln des Vormundes bzw. Pflegers verursacht. Vielmehr müssen die negativen Auswirkungen dieser Effekte auf den Betroffenen vom Vormund bzw. Pfleger - zusätzlich zur eigentlichen Problemaufarbeitung - aufgefangen und aufgearbeitet werden.

Werden mit Vormundschaft und Pflegschaft nicht nur die Zielsetzungen Kompensation von Defiziten des Betroffenen oder Legitimierung der Vermittlung des Betroffenen in professionelle Hilfsangebote verbunden (vgl. 5.2., S.59ff), so ist es erforderlich, daß weitere - insbe-

sondere sozialpädagogische - Aspekte Eingang in die Bewertung der jeweiligen Ausgangssituation finden. So müssen - über die medizinisch-psychiatrischen Aspekte hinaus - das soziale Umfeld und das Verhalten des Betroffenen in ihren wechselseitigen Ursachen und Wirkungen und lebensgeschichtliche Erfahrungen und deren Einfluß auf das aktuelle Verhalten des Betroffenen analysiert und bewertet werden.
Darüber hinaus muß die Bewertung der Ausgangssituation, hinsichtlich einer sachgerechten und sich an den individuellen Bedürfnissen des Einzelfalles orientierenden Entscheidung, die Erörterung weiterer sozialpädagogischer Fragestellungen beinhalten:

- was soll im Einzelfall als konkretes Ziel erreicht werden?
- kann dieses Ziel vielleicht auch durch andere Hilfsangebote als Vormundschaft oder Pflegschaft erreicht werden?
- kann dieses Ziel oder gegebenenfalls Teilziele durch die Errichtung einer Vormundschaft oder Pflegschaft erreicht werden?
- wie ist die Vormundschaft oder Pflegschaft bezüglich des Handlungsrahmens und der Inhalte individuell zu gestalten, um diese Ziele erreichen zu können?

Mit der Darstellung der notwendigen Beteiligung der Sozialpädagogik an der Bewertung der Ausgangssituation, an der Formulierung der Zielsetzung und der Entscheidung über die sich daran orientierende individuelle Ausgestaltung des Handlungsrahmens soll jedoch keinesfalls der Eindruck erweckt werden, daß durch eine "Sozialpädagogisierung" in jedem Fall keine rechtsbeschränkenden Entscheidungen bzw. Maßnahmen mehr erforderlich wären. Vielmehr soll damit auch aufgezeigt werden, daß der Hinweis auf notwendige

rechtsbeschränkende Maßnahmen nicht eine allein juristisch orientierte Bewertung und Ausgestaltung rechtfertigt, sondern daß eine den individuellen Bedürfnissen des Einzelfalles gerecht werdende Zielsetzung, die sich an Vormundschaft und Pflegschaft als sozialem Hilfsangebot orientiert, gerade bei gegebenenfalls notwendigen rechtsbeschränkenden Maßnahmen die Einbeziehung sozialpädagogischer Aspekte in besonderer Weise erforderlich macht, um sicherzustellen, daß sich diese rechtsbeschränkenden Maßnahmen in ihrer quantitativen und qualitativen Ausprägung an den Notwendigkeiten des Einzelfalles orientieren, und um somit - so weit dies möglich ist - zu verhindern, daß rechtsbeschränkende Maßnahmen in ihren Auswirkungen auf den Betroffenen bezüglich der Realisierung von Vormundschaft und Pflegschaft als sozialem Hilfsangebot kontraproduktiv wirken.

Das Hauptziel bundesdeutscher Reformüberlegungen, Vormundschaft und Pflegschaft als ein sich an den individuellen Bedürfnissen des Betroffenen orientierendes soziales Hilfsangebot zu verwirklichen (vgl. 7.2.ff, S.212ff), legitimiert die Sozialpädagogik jedoch nicht nur hinsichtlich der Beteiligung an der Bewertung der Ausgangssituation, der Formulierung der Zielsetzung und der Entscheidung über die sich daran orientierende individuelle Ausgestaltung des Handlungsrahmens, sondern die Verwirklichung dieser Zielsetzung macht insbesondere auch die mittelbare und unmittelbare Beteiligung der Sozialpädagogik an der Führung der Vormundschaften und Pflegschaften, d.h. an der sich an dem Aufbau einer helfenden Interaktion orientierenden inhaltlichen Ausgestaltung, notwendig.
Das Ziel, Vormundschaft und Pflegschaft als soziales Hilfsangebot zu gestalten, stellt an den Vormund bzw.

Pfleger hohe qualitative Anforderungen. Insbesondere muß er über Sach- und Fachkenntnisse verfügen, eine helfende Interaktion aufbauen und aufrechterhalten und hierbei gegebenenfalls auftretende Widerstände und Unvereinbarkeiten ertragen können, und sich - soweit die Voraussetzungen hierfür gegeben sind - schrittweise aus der aufgebauten, helfenden Interaktion zurücknehmen und lösen können (vgl. 5.4., S.64ff).
Diesen qualitativen Anforderungen scheinen Sozialpädagogen am umfangreichsten gerecht werden zu können. Sie verfügen über Kenntnisse über die rahmenbildenden Bestimmungen des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts, über sozialrechtliche Leistungsansprüche, über Ablauf und Auswirkungen von psychischen Krankheiten und geistiger Behinderung und über Therapie- und Rehabilitationsmöglichkeiten und -einrichtungen. Sozialpädagogen verfügen über für den Aufbau und die Aufrechterhaltung einer helfenden Interaktion notwendige Techniken, die, wie z.B. die non-direktive Gesprächsführung, in besonderer Weise dabei helfen, die Wünsche und Bedürfnisse des Betroffenen erfassen zu können. Darüber hinaus sind Sozialpädagogen insbesondere bezüglich der Notwendigkeit sensibilisiert, das eigene Werte- und Normensystem und dessen Einfluß auf das eigene Handeln zu hinterfragen und Interessen von Dritten, wie z.B. Verwandten oder Einrichtungsträgern, bezüglich ihrer Übereinstimmung mit den Wünschen und Bedürfnissen des Betroffenen zu bewerten und gegebenenfalls abzuwehren. Dem Betroffenen und dessen Situation wird eine nur unter einem - z.B. juristischen oder medizinisch-psychiatrischen - Aspekt erfolgende Analyse und Bewertung nicht gerecht. Vielmehr müssen hierbei jeweils juristische, medizinisch-psychiatrische, psychologische, soziologische, lebensgeschichtliche und auf das soziale Umfeld bezogene Aspekte Berücksichtigung finden. Auf Grund ihrer

entsprechend breit angelegten Fachkenntnisse sind Sozialpädagogen in der Lage, diese unterschiedlichen, teilweise miteinander konkurrierenden Aspekte aufzugreifen, zu analysieren, zu bewerten und dem Betroffenen transparent zu machen. Das Bemühen, den Grad der Nähe bzw. Distanz zum Betroffenen ausschließlich an der Notwendigkeit der jeweiligen Situation bzw. des erreichten Entwicklungsstandes auszurichten, hilft Sozialpädagogen, - soweit bzw. sobald dies der Betroffene und dessen Situation gerechtfertigt erscheinen läßt - den schrittweisen Loslösungsprozeß in Gang zu setzen.

Im Folgenden soll erörtert werden, in welchem quantitativen und qualitativen Verhältnis die - wie dargestellt am sachgerechtesten durch Sozialpädagogen wahrzunehmende - professionelle Vormundschafts- und Pflegschaftsarbeit zur durch ehrenamtliche Laien geführten Vormundschafts- und Pflegschaftsarbeit steht bzw. stehen sollte, und ob einer der beiden Bereiche zugunsten des anderen aufgelöst werden kann bzw. sollte.
Aus dem über die Aufschlüsselung nach Einzel-, Amts- und Vereinsvormundschaften und -pflegschaften vorhandenen Zahlenmaterial geht hervor, daß im Jahr 1981 ca. 3/4 aller Vormundschaften und ca. 4/5 aller Pflegschaften durch Einzelpersonen geführt wurden (vgl. Tab.9, S.49 und Tab.10, S.50).
Auf eine durch ehrenamtliche Laien geführte Vormundschafts- und Pflegschaftsarbeit kann daher allein aus quantitativen Gründen nicht verzichtet werden. Ein derartiger Verzicht wäre darüber hinaus auch nicht sinnvoll, da zahlreiche Vormundschaften und Pflegschaften von Familienangehörigen oder Verwandten des bei diesen wohnenden Betroffenen geführt werden. Da in diesen Fällen das soziale Hilfsangebot in Form eines familiären Unterstützungssystems bereits meist vorhan-

den ist, dient die Errichtung der Vormundschaft bzw. Pflegschaft in der Regel ausschließlich der Kompensation von Defiziten des Betroffenen, wie z.B. dem notwendigen Tätigen von Rechtsgeschäften. Allerdings muß in diesen Fällen sorgfältig hinterfragt werden, ob das familiäre Unterstützungssystem nicht nur formal vorhanden ist, und die sich an den Wünschen und Bedürfnissen des Betroffenen orientierende inhaltliche Ausgestaltung der Vormundschaft bzw. Pflegschaft nicht durch eine zu starke emotionale Beteiligung oder durch gegebenenfalls konkurrierende Interessen der Familienangehörigen bzw. Verwandten behindert wird.
Angesichts der Tatsache, daß die Zahlen über Einzelvormundschaften und -pflegschaften auch die Vormundschaften und Pflegschaften einschließen, die von sog. "Berufsvormündern und -pflegern" - in der Regel Rechtsanwälte mit jeweils einer Vielzahl von Vormundschaften und Pflegschaften - geführt werden (vgl. 4.3.2., S.51), der Anteil der Einzelvormundschaften und -pflegschaften an der Gesamtzahl aller Vormundschaften und Pflegschaften abnimmt (vgl. Tab.9, S.49 und Tab.10, S.50), die Gesamtzahl der unter Vormundschaft oder Pflegschaft Stehenden steigt (vgl. Tab.8, S.39) und angesichts der zu erwartenden demographischen Entwicklung davon ausgegangen werden muß, daß einer immer größer werdenden Zahl von älteren Menschen eine immer geringer werdende Zahl jüngerer Menschen gegenüberstehen wird (vgl. KURATORIUM DEUTSCHE ALTERSHILFE, 1986, II, S.6), wird deutlich, daß auf die professionelle Vormundschafts- und Pflegschaftsarbeit in zunehmenden Maße nicht verzichtet werden kann.
Die Koppelung von mit bundesdeutschen Reformüberlegungen verbundenen höheren qualitativen Anforderungen an den Vormund bzw. Pfleger mit der Hoffnung auf eine zumindest unveränderte Zahl von zur Führung von Vormundschaften und Pflegschaften bereiten und geeigneten

ehrenamtlichen Laien muß vor diesem Hintergrund problematisiert werden. Ehrenamtliche Laien werden den höheren qualitativen Anforderungen nur gerecht werden können, wenn sie eine intensive - aus den dargestellten Gründen durch Sozialpädagogen durchgeführte bzw. unterstützte - Ausbildung, Anleitung, Beratung und Supervision erhalten. Eine aus Kostengründen erhobene Präferenz der durch ehrenamtliche Laien geführten Vormundschafts- und Pflegschaftsarbeit kann daher nicht mehr aufrechterhalten werden.

Soweit - überwiegend aus weltanschaulichen Gründen - darüber hinaus an der Präferenz durch Sozialpädagogen entsprechend ausgebildeter, angeleiteter und begleiteter ehrenamtlicher Laien festgehalten wird, dürfen jedoch die dennoch vorhandenen Grenzen der durch ehrenamtliche Laien durchgeführten Vormundschafts- und Pflegschaftsarbeit, etwa bezüglich komplexer und schwierig aufarbeitbarer Problemfälle und bezüglich massiv vorgetragener, den Wünschen und Bedürfnissen des Betroffenen widersprechender Interessen von Dritten, nicht negiert werden. Insbesondere muß die Tatsache problematisiert werden, daß bezüglich der Aufarbeitung einzelner Defizite des Betroffenen, etwa in Sozialpsychiatrischen Diensten oder Werkstätten für Behinderte, professionelle Hilfestellung erwartet und gefordert wird, während die koordinierende, notwendigerweise ganzheitlichere Aspekte einbeziehende Vormundschafts- und Pflegschaftsarbeit von ehrenamtlichen Laien realisiert werden soll.

6. Empirische Untersuchung "Vereinsvormundschaft und -pflegschaft für Volljährige im Freistaat Bayern"

6.1. Ziel der Untersuchung

Die empirische Untersuchung der Vereinsvormundschaft und -pflegschaft für Volljährige im Freistaat Bayern hat zum Ziel,

- vorhandenem Zahlenmaterial zur Praxis des Entmündigungs- und Vormundschaftsrechts (vgl. 4.1.2., S.25ff), des Pflegschaftsrechts (vgl. 4.2.2., S.36ff und bezüglich der Vormünder und Pfleger (vgl. 4.3.2.,S.48ff) entsprechendes Zahlenmaterial aus dem Bereich der Vereinsvormundschaft und -pflegschaft gegenüberzustellen,
- zu helfen, Defizite des vorhandenen Zahlenmaterials für den Bereich der Vereinsvormundschaft und -pflegschaft aufzuarbeiten,
- allgemein nicht vorhandenes Zahlenmaterial zumindest für den Bereich der Vereinsvormundschaft und -pflegschaft zu erfassen und darzustellen,
- Aussagen darüber treffen zu können, inwieweit die allgemeine Kritik am Entmündigungs-, Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht und dessen Praxis (vgl. 4.1.3., S.31ff und 4.2.3., S.40ff), sowie an den Vormündern und Pflegern (vgl. 4.3.3., S.51ff), auch für den Bereich der Vereinsvormundschaft und -pflegschaft berechtigt oder gegebenenfalls zu differenzieren ist,
- Aussagen darüber treffen zu können, inwieweit die im Vormundschafts- und Pflegschaftsbereich tätigen Vereine auf Grund ihrer derzeitigen finanziellen und

quantitativen bzw. qualitativen personellen Ausstattung in der Lage wären, Inhalte und Ziele einer vom Gesetzgeber angestrebten Reform des Entmündigungs-, Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht mittel- oder unmittelbar zu verwirklichen zu helfen.

6.2. Ausgangslage

Um als Vereinsvormund und -pfleger tätig werden zu können, muß ein rechtsfähiger Verein beim Bayerischen Landesjugendamt hierfür die Genehmigung beantragen (vgl. 4.3.1., S.45). Der Antrag muß insbesondere auch über diejenigen Personen und deren Qualifikation Auskunft geben, die als Mitglieder des Vereins für die Führung der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften vorgesehen sind. Die Genehmigung des Bayerischen Landesjugendamtes ist daher immer an die Führung der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften durch die im Antrag genannten Vereinsmitglieder gekoppelt. Dies hat zur Folge, daß bei einem personellen Wechsel bzw., wenn weitere Vereinsmitglieder mit der Führung von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften betraut werden sollen, eine neuerliche Genehmigung des Bayerischen Landesjugendamtes erforderlich ist.

Am 1. Juli 1987 verfügten insgesamt 66 Vereine über die entsprechende Genehmigung des Bayerischen Landesjugendamtes (aus aktualisierter, interner Aufstellung des Bayerischen Jugendamtes).

Tab. 11: Zuordnung der Vereine zu freien Wohlfahrtsverbänden bzw. Fachverbänden (in Klammern Prozent)

23	(34.8)	Diakonisches Werk
12	(18.3)	Caritasverband
11	(16.7)	Sozialdienst Katholischer Frauen
11	(16.7)	Lebenshilfe
3	(4.5)	Katholischer Jugendfürsorgeverein
3	(4.5)	Arbeiterwohlfahrt
3	(4.5)	Sonstige
n=66	(100%)	

(Quelle: aktualisierte, interne Aufstellung des Bayerischen Landesjugendamtes)

50 Vereine (75.8%) sind somit konfessionell gebundenen Dachorganisationen zuzuordnen, während 16 Vereine (24.2%) nicht konfessionell gebundenen Dachorganisationen bzw. keiner Dachorganisation zuzuordnen sind (Tab.11).

Tab. 12: Zuordnung der Vereine zu bayerischen Regierungsbezirken (in Klammern Prozent)

17	(25.7)	Mittelfranken
12	(18.1)	Oberbayern
10	(15.1)	Schwaben
8	(12.1)	Niederbayern
8	(12.1)	Oberfranken
6	(9.1)	Unterfranken
5	(7.8)	Oberpfalz
n=66	(100%)	Freistaat Bayern

(Quelle: Aufstellung des Bayer. Landesjugendamtes)

In allen 7 bayerischen Regierungsbezirken stehen Vereine zur Verfügung, die die Genehmigung zur Führung von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften besitzen (Tab.12). Die zahlenmäßigen Unterschiede scheinen im wesentlichen auf den unterschiedlichen Anteil der Regierungsbezirke an der Gesamtzahl der Wohnbevölkerung Bayerns und auf den sich daraus ergebenden unterschiedlichen Institutionalisierungsgrad in Betracht kommender Vereine zurückzuführen zu sein. Das im Bezug auf die jeweilige Wohnbevölkerung geringere (Oberbayern) bzw. stärkere (Mittelfranken) Vorhandensein von Vereinen, die die Genehmigung zur Führung von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften beantragt und erhalten haben, ist ohne Kenntnis darüber, in welchem zahlenmäßigen Umfang die jeweiligen Vereine tatsächlich Vereinsvormundschaften und -pflegschaften führen, an dieser Stelle nicht weiter interpretierbar.

6.3. Methodische Vorgehensweise

Um ein umfassendes Bild über den Untersuchungsgegenstand zu erhalten, führte der Verfasser im März 1987 Schlüsselinterviews bei 5 Vereinen durch, die Vereinsvormundschaften und -pflegschaften führen.
Die durch die Schlüsselinterviews gewonnenen Informationen führten zur Entwicklung eines als Grundlage für ein standardisiertes Interview vorgesehenen Fragebogens, der im Mai 1987 bei 9 Vereinen im Rahmen eines pre-tests überprüft wurde. Auf Grund der Ergebnisse des pre-tests wurde der entwickelte Fragebogen nochmals leicht verändert (siehe Anhang Fragebogen).

Einige der 66 Vereine, die die Genehmigung zur Führung von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften besitzen, arbeiten mit Außenstellen. Soweit diese Außenstellen im zu untersuchenden Bereich personell, konzeptionell und inhaltlich stark mit der Hauptstelle verbunden sind, wurden Hauptstelle und Außenstellen im Folgenden nur als 1 Verein berücksichtigt. Arbeiten Außenstellen und Hauptstelle im zu untersuchenden Bereich personell, konzeptionell und inhaltlich jeweils eigenständig, so fanden im Folgenden sowohl Hauptstelle als auch Außenstellen jeweils als 1 Verein Berücksichtigung. Auf dieser Grundlage ergab sich vor Untersuchungsbeginn, daß 83 Vereine Vereinsvormundschaften und -pflegschaften führen bzw. hierfür die Genehmigung des Bayerischen Landesjugendamtes besitzen.

Im Juni 1987 erfolgte der telefonische Erstkontakt mit den 83 Vereinen. Hierbei stellte sich heraus, daß 4 Vereine zwar die Genehmigung zur Führung von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften besaßen, aber zu dem damaligen Zeitpunkt noch keine Vereinsvormundschaften und -pflegschaften führten bzw. in diesem Bereich nicht mehr tätig waren.

Bei den verbleibenden 79 Vereinen diente der telefonische Erstkontakt dazu, abzuklären, ob seitens des Vereins die Bereitschaft zur Teilnahme an der Untersuchung bestünde. Insgesamt konnte ein Beteiligungsgrad von 96.2% erreicht werden (Tab.13).

Tab. 13: Teilnahme der Vereine an der Untersuchung (in Klammern Prozent)

76 Vereine	(96.2) nahmen teil
3 Vereine	(3.8) nahmen nicht teil
n=79 Vereine	(100%)

Bei den 76 Vereinen, die sich zur Teilnahme an der Untersuchung bereiterklärten, diente der telefonische Erstkontakt darüber hinaus dazu, die Frage zu klären, ob eine persönliche Befragung zeitlich bzw. organisatorisch möglich sei.
In den Fällen, in denen dies möglich war, wurde ein Termin vereinbart und - soweit vom Verein mehr als 20 Vereinsvormundschaften und -pflegschaften geführt wurden - die postalische Voraussendung der ersten 4 Seiten des Fragebogens, deren Bearbeitung bei höheren Fallzahlen einen erhöhten zeitlichen Aufwand erforderten, vereinbart.
In den Fällen, in denen eine persönliche Befragung nicht möglich war, wurde die Zusendung des gesamten Fragebogens unter Beifügung eines frankierten Rückumschlages angekündigt (Tab.14).

Tab. 14: Aufteilung nach persönlicher und postalischer Befragung (in Klammern Prozent)

47 Vereine	(61.8) persönliche Befragung
29 Vereine	(38.2) postalische Befragung
n=76 Vereine	(100%)

Die persönliche bzw. postalische Befragung wurde vom Verfasser Ende Juni bzw. Anfang Juli 1987 durchgeführt. Die Ergebnisse der Befragung beziehen sich daher auf den Stand 1.7.1987.

Die Erfassung und Auswertung der Befragungsergebnisse erfolgte durch den Verfasser im August 1987 am Rechenzentrum der Universität Bamberg mit Hilfe des Statistikprogramms SPSS/PC+ (vgl. NORUSIS, 1986).

Da der erfaßte Anteil an der untersuchten Grundgesamtheit 96.2% betrug (vgl. Tab.13, S.79), es sich somit nahezu um eine Totalerhebung handelte, waren Signifikanzberechnungen bezüglich dieser untersuchten Grundgesamtheit nicht erforderlich.

Bezüglich der Befragungsergebnisse ergaben sich keine Verteilungsunterschiede zwischen den Vereinen, die
- an den Schlüsselinterviews teilgenommen bzw. nicht teilgenommen haben,
- an dem pre-test teilgenommen bzw. nicht teilgenommen haben,
- persönlich bzw. postalisch befragt wurden.

Daher kann im Folgenden auf diese Differenzierungen verzichtet werden.

Soweit im Folgenden der Darstellung der Untersuchungsergebnisse (Teil-)Zahlen der Wohnbevölkerung Bayerns gegenübergestellt werden, beziehen sich diese auf den Stand am 31.12.1986 (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STATISTIK UND DATENVERARBEITUNG, 1987). Daher soll an dieser Stelle auf die zeitliche Differenz zwischen Untersuchungsergebnissen (Stand: 1.7.87) und Zahlen der Wohnbevölkerung (Stand: 31.12.86) vorbehaltlich hingewiesen werden.

Bei den persönlichen Befragungen bot sich nach Beendigung des jeweils auf der Grundlage des Fragebogens durchgeführten standardisierten Interviews oftmals die Möglichkeit, in Form eines offenen Interviews zusätzliche bzw. weiterführende Informationen zum Untersuchungsgegenstand zu erhalten. Soweit sich im Folgenden Aussagen - insbesondere bezüglich der Interpretation der Untersuchungsergebnisse - auf die so erhaltenen Informationen stützen, wird jeweils auf diese Informationsquelle hingewiesen.

6.4. Die Vereine

Angaben über die Gesamtzahl der Vormundschaften und Pflegschaften für Volljährige im Freistaat Bayern liegen dem Verfasser nicht vor.
Um jedoch in etwa einschätzen zu können, welche quantitative Bedeutung Vereinsvormundschaften und -pflegschaften innerhalb der Gesamtzahl der Vormundschaften und Pflegschaften im Freistaat Bayern haben, soll zum einen von der zum 31.12.1986 geschätzten Gesamtzahl der Vormundschaften und Pflegschaften für Volljährige in der Bundesrepublik Deutschland, nämlich von 243.069 Personen (vgl. Tab.1, S. 26 und Tab.7, S.36), und zum anderen von der Aussage, daß " ... die Summe von Vormundschaften und Pflegschaften im Verhältnis zur Gesamtzahl der Bevölkerung in den Bundesländern weitgehend gleich (ist)" (DEUTSCHER BUNDESTAG, DRUCKSACHE 10/5970, S.4), ausgegangen werden.
Legt man einen Anteil Bayerns an der Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik Deutschland von 18% zugrunde (vgl. BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STATISTIK UND DATENVERARBEI-

TUNG, 1987, S.11), so errechnet sich für den Freistaat Bayern zum 31.12.1986 eine Gesamtzahl von ca. 43.800 Vormundschaften und Pflegschaften für Volljährige. Stellt man dieser Gesamtzahl die in der Untersuchung erfaßten 2.581 (vgl. Tab. 27, S.103) und die ca. 100 Vereinsvormundschaften und -pflegschaften der drei Vereine, die nicht an der Untersuchung teilgenommen haben, gegenüber, so ergibt sich im Freistaat Bayern ein prozentualer Anteil der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften an der Gesamtzahl der Vormundschaften und Pflegschaften für Volljährige von ca. 6,1%.

Vergleichbares Zahlenmaterial liegt für die gesamte Bundesrepublik nur für die Jahre 1975 bis 1981 vor (STATISTISCHES BUNDESAMT zit. in ZENZ, 1987, S.12). Danach stieg der Anteil der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften an der Gesamtzahl der Vormundschaften und Pflegschaften für Volljährige im Bundesdurchschnitt von 3,8% im Jahr 1975, über 4,3% im Jahr 1976, auf 4,7% im Jahr 1981. Legt man für die Entwicklung bis zum Jahr 1986 eine in etwa entsprechende Steigerungsrate zugrunde, so ist davon auszugehen, daß der für den Freistaat Bayern errechnete 6,1%ige Anteil der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften an der Gesamtzahl der Vormundschaften und Pflegschaften für Volljährige in etwa dem Bundesdurchschnitt entspricht bzw. leicht über diesem liegt.

6.4.1. Zuordnung zu Dachorganisation

Die Vereine, die im Freistaat Bayern Vereinsvormundschaften und -pflegschaften führen, sind ganz überwiegend Gliederungen der freien Wohlfahrtsverbände bzw. gehören den freien Wohlfahrtsverbänden angegliederten Fachverbänden an (Tab.15). Nur 10 Vereine (13.2%) sind den freien Wohlfahrtsverbänden weder direkt noch indirekt zuzuordnen, wobei jedoch auch einige dieser Vereine, insbesondere Vereine der Lebenshilfe, korporativ mit freien Wohlfahrtsverbänden zusammenarbeiten.

Tab. 15: Zuordnung der Vereine zu Dachorganisationen (in Klammern Prozent)

Anzahl Vereine		Dachorganisation
29	(38.2)	Caritasverband
20	(26.3)	Diakonisches Werk
10	(13.2)	Sozialdienst Katholischer Frauen
8	(10.5)	Lebenshilfe
3	(3.9)	Katholischer Jugendfürsorgeverein
3	(3.9)	Arbeiterwohlfahrt
3	(3.9)	Sonstige
n=76	(100 %)	

Um die tatsächliche quantitative Bedeutung der den jeweiligen Dachorganisationen zugeordneten Vereine im Untersuchungsbereich einschätzen zu können, soll den Vereinen im Folgenden die jeweilige Zahl der geführten Vereinsvormundschaften und -pflegschaften gegenübergestellt werden (Tab.16).

Tab. 16: Den Dachorganisationen zugeordnete Vereine mit der jeweiligen Zahl der geführten Vereinsvormundschaften und -pflegschaften (in Klammern Prozent)

CV = Caritasverband
DW = Diakonisches Werk
SKF = Sozialdienst Katholischer Frauen
LH = Lebenshilfe
KJF = Katholischer Jugendfürsorgeverein
AW = Arbeiterwohlfahrt
S = Sonstige
Mj = Minderjährige
Vj = Volljährige

Dachorganisation	Anzahl Vereine	Vereinsvormundschaften und -pflegschaften insgesamt	davon Mj	davon Vj
CV	29(38.2)	554(13.1)	26(1.6)	528(20.5)
DW	20(26.3)	679(16.1)	58(3.5)	621(24.1)
SKF	10(13.2)	454(10.8)	56(3.4)	398(15.4)
LH	8(10.5)	60(1.4)	1(0.1)	59(2.3)
KJF	3(3.9)	1.882(44.5)	1.259(76.6)	623(24.1)
AW	3(3.9)	321(7.6)	1(0.1)	320(12.4)
S	3(3.9)	275(6.5)	243(14.7)	32(1.2)
	n=76(100%)	n=4.225(100%)	n=1.644(100%)	n=2.581(100%)

Es fällt auf, daß 6 Vereine (Katholische Jugendfürsorgevereine und Sonstige) trotz eines nur geringen Anteiles an der Gesamtzahl der Vereine insgesamt 91,3% aller Vereinsvormundschaften und -pflegschaften für Minderjährige führen. Dementsprechend hat die Führung von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften für Minderjährige bei den Vereinen, die anderen Dachorganisationen zuzuordnen sind, eine nur sehr

geringe quantitative Bedeutung.
Trotz eine Anteiles an der Gesamtzahl der Vereine von nur 3,9% führen die Katholischen Jugendfürsorgevereine knapp 1/4 aller Vereinsvormundschaften und -pflegschaften für Volljährige. Auch die Vereine der Arbeiterwohlfahrt sind - bezogen auf ihren geringen prozentualen Anteil an der Gesamtzahl der Vereine - prozentual stark an der Führung von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften für Volljährige beteiligt. Während der prozentuale Anteil der Vereine des Diakonischen Werkes und des Sozialdienstes Katholischer Frauen an der Führung von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften für Volljährige in etwa deren prozentualem Anteil an der Gesamtzahl der Vereine entspricht, ist der prozentuale Anteil an der Führung der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften bei den Vereinen des Caritasverbandes, der Lebenshilfe und bei sonstigen Vereinen geringer als deren jeweiliger prozentualer Anteil an der Gesamtzahl der Vereine.

Stellt man den konfessionell gebundenen die konfessionsunabhängigen Vereine gegenüber, so zeigt sich ein hoher prozentualer Anteil der konfessionell gebundenen Vereine sowohl an der Gesamtzahl der Vereine, als auch an der Gesamtzahl der geführten Vereinsvormundschaften und -pflegschaften (Tab.17).
Der jeweilige prozentuale Anteil an der Gesamtzahl der Vereine entspricht bei den Vereinen, die der katholischen bzw. protestantischen Kirche zugehörig sind, in etwa dem Konfessionsschlüssel der Wohnbevölkerung (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STATISTIK UND DATENVERARBEITUNG, 1987, S.17).
Der hohe prozentuale Anteil der durch konfessionell gebundene Vereine geführten Vereinsvormundschaften und -pflegschaften darf zum einen auf die strukurelle Situation im Freistaat Bayern, und zum anderen auf die

Tatsache zurückgeführt werden, daß der Untersuchungsbereich ein traditionelles Arbeitsfeld der konfessionell gebundenen Vereine darstellt.

Tab. 17: Vereine nach konfessioneller Gebundenheit bzw. konfessioneller Unabhängigkeit mit der jeweiligen Zahl der geführten Vereinsvormundschaften und -pflegschaften
(in Klammern Prozent)

Kath. = katholisch
Ev. = evangelisch
Konf. = konfessionell gebunden
Unabh. = konfessionell ungebunden
Mj = Minderjährige
Vj = Volljährige

	Anzahl Vereine	Vereinsvormundschaften und -pflegschaften insgesamt	davon Mj	davon Vj
Kath.	43(56.6)	2.964(70.1)	1.394(84.8)	1.570(60.8)
Ev.	20(26.3)	679(16.1)	58(3.5)	621(24.1)
Konf.	63(82.9)	3.643(86.2)	1.452(88.3)	2.191(84.9)
Unabh.	13(17.1)	582(13.8)	192(11.7)	390(15.1)
	n=76(100%)	n=4.225(100%)	n=1.644(100%)	n=2.581(100%)

6.4.2. Zuordnung zu Regierungsbezirk

Im Folgenden soll die Verteilung der Vereine auf die einzelnen Regierungsbezirke dargestellt werden. Um Informationen über die tatsächliche quantitative Bedeutung der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften zu erhalten, wird der Anzahl der Vereine im jeweiligen Regierungsbezirk die Zahl der geführten Vereinsvormundschaften und -pflegschaften und der jeweilige prozentuale Anteil der Regierungsbezirke an der Wohnbevölkerung Bayerns gegenübergestellt (Tab.18).

Tab. 18: Den Regierungsbezirken zugeordnete Vereine mit der jeweiligen Zahl der geführten Vereinsvormundschaften und -pflegschaften (in Klammern jeweils Prozent) und dem prozentualen Anteil der Wohnbevölkerung

S = Schwaben
MF = Mittelfranken
OB = Oberbayern
NB = Niederbayern
OF = Oberfranken
OP = Oberpfalz
UF = Unterfranken
Mj = Minderjährige
Vj = Volljährige
WB = Wohnbevölkerung

e- irk	Anzahl Vereine	% WB	Vereinsvormundschaften und -pflegschaften insgesamt	davon Mj	davon Vj
	23(30.3)	14.1	593(14.0)	181(11.0)	412(16.0)
F	14(18.4)	13.8	723(17.1)	28(1.7)	695(26.9)
B	13(17.1)	33.9	1.031(24.4)	621(37.8)	410(15.9)
B	7(9.2)	9.2	60(1.4)	0(0.0)	60(2.3)
F	7(9.2)	9.4	175(4.2)	10(0.6)	165(6.4)
P	6(7.9)	8.7	1.495(35.4)	803(48.8)	692(26.8)
F	6(7.9)	10.9	148(3.5)	1(0.1)	147(5.7)
	n=76(100%)	100%	n=4.225(100%)	n=1.644(100%)	n=2.581(100%)

Vor einer Interpretation der Tab.18 muß darauf hingewiesen werden, daß dem Verfasser kein nach minderjährig bzw. volljährig differenziertes Zahlenmaterial über die Wohnbevölkerung in den einzelnen Regierungsbezirken vorliegt. Daher kann der prozentuale Anteil an der Wohnbevölkerung Bayerns nur mit den Vereinsvormundschaften und -pflegschaften insgesamt, jedoch nicht mit den Differenzierungen für Minderjährige bzw. Volljährige verglichen werden. Darüber hinaus liegt dem Verfasser kein Zahlenmaterial über die den jeweiligen Regierungsbezirken zugeordnete Gesamtzahl aller Vormundschaften und Pflegschaften vor. Daher soll im Folgenden von einer dem jeweiligen Anteil an der Wohnbevölkerung Bayerns entsprechenden Verteilung aller Vormundschaften und Pflegschaften auf die einzelnen Regierungsbezirke ausgegangen werden.

In Schwaben führt eine Vielzahl von Vereinen eine dem prozentualen Anteil an der Wohnbevölkerung entsprechende Zahl von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften.
In Mittelfranken liegen sowohl die Anzahl der Vereine, als auch die von diesen geführte Zahl von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften - jedoch überwiegend für Volljährige - leicht über dem prozentualen Anteil Mittelfrankens an der Wohnbevölkerung Bayerns.
In Oberbayern führen im Verhältnis zur Wohnbevölkerung wenige Vereine eine Vielzahl von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften - davon mehr als doppelt so häufig für Minderjährige als für Volljährige -, ohne jedoch den prozentualen Anteil an der Wohnbevölkerung zu erreichen.
In Niederbayern, Ober- und Unterfranken führen eine in etwa dem jeweiligen Anteil an der Wohnbevölkerung entsprechende Zahl von Vereinen eine bezüglich des Anteils an der Wohnbevölkerung geringe Zahl von Ver-

einsvormundschaften und -pflegschaften für zudem ausschließlich bzw. überwiegend Volljährige.
In der Oberpfalz führt eine dem Anteil an der Wohnbevölkerung entsprechende Anzahl von Vereinen eine Vielzahl von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften, die den Anteil an der Wohnbevölkerung in starkem Maße übersteigt.

Im Folgenden wird - bezogen auf die einzelnen Regierungsbezirke - die Zahl der geführten Vereinsvormundschaften und -pflegschaften für Volljährige der Zahl aller Vormundschaften und -pflegschaften für Volljährige gegenübergestellt, um die quantitative Bedeutung der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften für Volljährige im jeweiligen Regierungsbezirk einschätzen zu können (Tab.19). Einschränkend muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß es sich bei den insgesamt 43.800 Vormundschaften und Pflegschaften für Volljährige im Freistaat Bayern um eine indirekt errechnete Zahl handelt (vgl. 6.4., S.81f). Darüber hinaus geht die folgende Darstellung von einer etwa gleichmäßigen, dem jeweiligen prozentualen Anteil an der Wohnbevölkerung Bayerns entsprechenden, Verteilung der Vormundschaften und Pflegschaften für Volljährige aus. Während nur die Vormundschaften und Pflegschaften für Volljährige Berücksichtigung finden sollen, beinhaltet der als Verteilungsschlüssel auf die einzelnen Regierungsbezirke herangezogene prozentuale Anteil an der Wohnbevölkerung sowohl Minderjährige als auch Volljährige. Insofern wird in der folgenden Darstellung einem in den einzelnen Regierungsbezirken eventuell unterschiedlich starkem Anteil der Volljährigen an der Gesamtwohnbevölkerung nicht Rechnung getragen.

Tab. 19: Regierungsbezirke im Vergleich zwischen prozentualem Anteil an der Wohnbevölkerung, Gesamtzahl der Vormundschaften und Pflegschaften für Volljährige und Zahl der geführten Vereinsvormundschaften und -pflegschaften für Volljährige

WB = Wohnbevölkerung
GVP = Gesamtzahl der Vormundschaften und Pflegschaften für Volljährige
VVP = Vereinsvormundschaften und -pflegschaften für Volljährige

Bezirk	% WB	GVP	VVP	% an GVP
Schwaben	14.1	6.175	412	6.7
Mittelfranken	13.8	6.045	695	11.5
Oberbayern	33.9	14.848	410	2.8
Niederbayern	9.2	4.030	60	1.5
Oberfranken	9.4	4.117	165	4.0
Oberpfalz	8.7	3.811	692	18.2
Unterfranken	10.9	4.774	147	3.1
Bayern	100.0	n=43.800	n=2.581	

Trotz der o.g. Einschränkungen bezüglich des Aussagewertes dieser Darstellung sind die Ergebnisse, zumindest in ihren Extremwerten, interpretierbar.
Während der prozentuale Anteil von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften an der Gesamtzahl der Vormundschaften und Pflegschaften für Volljährige in Schwaben und Oberfranken in etwa dem landesdurchschnittlichen Anteil von ca. 6% (vgl. 6.4., S.82) entspricht, ergibt sich für Mittelfranken ein höherer, für Unterfranken ein geringerer Anteil als im Landesdurchschnitt.

Auffällig ist der hohe Anteil von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften für Volljährige in der Oberpfalz. Es ist nicht anzunehmen, daß in der bevölkerungsarmen Oberpfalz die Gesamtzahl der Vormundschaften und Pflegschaften für Volljährige weit höher ist als in bevölkerungsreicheren Regierungsbezirken. Daher ist davon auszugehen, daß in der Oberpfalz, soweit keine Einzelvormünder bzw. -pfleger vorhanden sind, Vereine eine Vielzahl von Vormundschaften und Pflegschaften für Volljährige übernehmen.
Da nicht anzunehmen ist, daß in Oberbayern der Anteil an der Gesamtzahl der Vormundschaften und Pflegschaften für Volljährige weit geringer ist als der entsprechende Anteil an der Wohnbevölkerung, kann in Oberbayern von einem geringen Anteil der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften an der Gesamtzahl der Vormundschaften und Pflegschaften für Volljährige ausgegangen werden. Die geringe quantiative Bedeutung bestätigt Untersuchungsergebnisse von STIGLMAIR (1982) und WERNITZ (1982), wonach im Amtsgerichtsbezirk München zahlreiche Rechtsanwälte berufsmäßig jeweils eine Vielzahl von Vormundschaften und Pflegschaften für Volljährige führen. Rechtsanwälte sind, ungeachtet der von ihnen geführten Vielzahl von Vormundschaften und Pflegschaften, Einzelvormünder bzw. -pfleger und sind daher vom Vormundschaftsgericht gegenüber Vereinen vorrangig als Vormund bzw. Pfleger zu bestellen (vgl. 4.3.1., S.45 und 4.3.2., S.51).
In Niederbayern ist der Anteil der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften an der Gesamtzahl der Vormundschaften und Pflegschaften für Volljährige sehr gering. Ob dieser geringe Anteil dadurch begründet werden kann, daß die Vereine nicht in der Lage sind, weitere an sie herangetragene Vormundschaften und Pflegschaften zu übernehmen, oder ob im eher kleinstädtisch bzw. ländlich strukturierten Niederbayern

ein größerer Anteil durch von Verwandten oder Bekannten geführte Einzelvormundschaften bzw. -pflegschaften abgedeckt werden kann, ist an dieser Stelle nicht abzuschätzen.

6.4.3. Zuordnung zu Strukturbereich

Im Folgenden soll dargestellt werden, wie sich die Vereine auf die einzelnen strukturellen Bereiche verteilen (Tab.20).

Tab. 20: Zuordnung der Vereine zu strukturiellen Bereichen und Zahl der jeweils geführten Vereinsvormundschaften und Pflegschaften (in Klammern jeweils Prozent)

GS = großstädtischer Bereich (über 100.000 Einwohner)
MS = mittelstädtischer Bereich (15.000-99.000 Einwohner)
KS = kleinstädtischer Bereich (5.000-14.000 Einwohner)
L = ländlicher Bereich (bis 5.000 Einwohner)
Mj = Minderjährige
Vj = Volljährige

Bereich	Anzahl Vereine	Vereinsvormundschaften und -pflegschaften insgesamt	davon Mj	davon Vj
GS	22(28.9)	3.246(76.8)	1.624(98.8)	1.622(62.8)
MS	35(46.1)	766(18.1)	13(0.8)	753(29.2)
KS	14(18.4)	167(4.0)	5(0.3)	162(6.3)
L	5(6.6)	46(1.1)	2(0.1)	44(1.7)
Bayern	n=76(100%)	n=4.225(100%)	n=1.644(100%)	n=2.581(100%)

Gut 1/4 aller Vereine arbeitet im großstädtischen Bereich. Sie führen nahezu alle Vereinsvormundschaften und -pflegschaften für Minderjährige und knapp 2/3 der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften für Volljährige.
Im Mittelstädtischen Bereich arbeiten knapp die Hälfte aller Vereine. Von diesen wird jedoch nur knapp 1/3 der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften für Volljährige geführt.
1/4 aller Vereine arbeitet im kleinstädtischen bzw. ländlichen Bereich. Sie führen jedoch nur 8% der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften für Volljährige.
Geht man davon aus, daß sich die starke Konzentrierung der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften auf den großstädtischen Bereich nicht allein durch einen prozentual höheren Anteil an der Gesamtzahl der Vormundschaften und Pflegschaften erklären läßt, so ist diese Konzentrierung zu einem großen Teil auf höhere, dem höheren Anteil an der Wohnbevölkerung entsprechende, absolute Vormundschafts- und Pflegschaftszahlen zurückzuführen. Darüberhinaus sind die im großstädtischen Bereich tätigen Vereine oftmals regionale Gliederungen und bzw. oder ihrem bevölkerungsmäßig großen Einzugsbereich entsprechend derart angelegt, daß ihnen die Übernahme - auch vieler - Vereinsvormundschaften und -pflegschaften eher möglich ist als den Vereinen im mittelstädtischen, kleinstädtischen oder ländlichen Bereich.
Einige der im großstädtischen Bereich arbeitenden Vereine verfügen über eine langjährige Tradition bezüglich der Führung von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften für Minderjährige. Soweit nach dem Eintritt der Volljährigkeit eine Vormundschaft oder Pflegschaft weiterhin notwendig ist, wird diese in der Regel von dem bis dahin tätigen Verein übernommen.

6.4.4. Erfahrung im Untersuchungsbereich

Im Folgenden soll dargestellt werden, seit wann die Vereine im Bereich der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften tätig sind (Tab.21).

Tab. 21: Vereine nach Tätigkeitsdauer im Bereich der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften (in Klammern Prozent)

tätig seit	Anzahl Vereine jeweils	kumuliert
- 1944 :	9 (11.9)	9 (11.9)
1945 - 1954 :	10 (13.0)	19 (24.9)
1955 - 1964 :	7 (9.2)	26 (34.1)
1965 - 1974 :	13 (17.2)	39 (51.3)
1975 - 1984 :	30 (39.5)	69 (90.8)
1985 - :	2 (2.6)	71 (93.4)
keine Angabe:	5 (6.6)	76 (100.0)
	n=76 (100%)	

1/4 aller Vereine ist seit mindestens 1954 im Bereich der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften tätig. Hierbei handelt es sich insbesondere um konfessionell gebundene Vereine, die im großstädtischen Bereich arbeiten und eine große Zahl von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften führen.
Gut die Hälfte aller Vereine führt seit mindestens 1974 Vereinsvormundschaften und -pflegschaften.
Auffällig ist die starke Zunahme in der Zeit zwischen

1975 und 1984 (gut 1/3 aller Vereine). Diese Zunahme ist insbesondere auf die Tatsache zurückzuführen, daß in diesem Zeitraum die Vereine, in besonderem Maße die jeweiligen Gliederungen auf Kreisebene, institutionell stark ausgebaut wurden. Darüber hinaus mag auch die "Psychiatrie-Enquete"(DEUTSCHER BUNDESTAG, DRUCKSACHE 7/4200) und die durch diese bewirkte Sensibilisierung für die Notwendigkeit einer fachlich ausgerichteten Betreuung geistig behinderter, psychisch kranker und altersverwirrter Menschen dazu geführt haben, daß Vereine in verstärktem Maße im Bereich der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften tätig wurden.

6.4.5. Weitere Einrichtungen der Vereine

45 (59.2%) der Vereine sind Träger weiterer Einrichtungen für geistig behinderte, psychisch kranke oder altersverwirrte Menschen (Tab.22). Daher kann von einem hohen Differenzierungs- bzw. Spezialisierungsgrad der im Untersuchungsbereich tätigen Vereine gesprochen werden. Jedoch stellt sich die Frage, inwieweit die betreuten Mündel und Pfleglinge gleichzeitig Bewohner bzw. Klienten dieser weiteren Einrichtungen sind, es somit zu einem Interessenkonflikt zwischen dem Verein als Vormund bzw. Pfleger und als Einrichtungsträger kommen kann (vgl. 4.3.3., S.52). Im offenen Interview (vgl. 6.3., S.81) wird von den Vereinen, deren Mündel bzw. Pfleglinge teilweise Bewohner oder Klienten eigener Einrichtungen sind, der mögliche Interessenkonflikt mehrheitlich selbst problematisiert. Als Grund für die dennoch erfolgte Übernahme der Vereinsvormundschaft bzw. -pflegschaft wird meist

angegeben, daß bei einer Nichtübernahme durch den Verein eine anonyme, durch das Jugendamt rein administrativ geführte Amtsvormundschaft bzw. -pflegschaft errichtet worden wäre. Darüberhinaus wird von den entsprechenden Vereinen darauf hingewiesen, daß im Verlauf der Vereinsvormundschaft bzw. -pflegschaft eine stationäre oder ambulante Betreuung des Mündels bzw. Pfleglings durch eine vorhandene andere Einrichtung des Vereins durchaus den Interessen und dem Wohl des Mündels bzw. Pfleglings entsprechen kann, die Nichtinanspruchnahme dieser vor Ort vorhandenen Einrichtung somit die Rehabilitations- bzw. Behandlungsmöglichkeiten stark einschränken würde.

Tab. 22: Weitere Einrichtungen der im Bereich der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften tätigen Vereine (in Klammern Prozent bezogen auf n=76; mehr als 100%, da Mehrfachnennungen möglich)

Anzahl Vereine	Einrichtung
20 (26.3)	Sozialpsychiatrischer Dienst
19 (25.0)	Werkstatt für Behinderte
18 (23.7)	Wohnheim für geistig Behinderte
13 (17.1)	Sonderschule für geistig Behinderte
8 (10.5)	Geriatrische Einrichtung
7 (9.2)	Übergangswohnheim für psychisch Kranke
6 (7.9)	Langzeitwohnheim für psychisch Kranke
38 (50.0)	Sonstiges (Frühförderung, Altenpflegeheim etc.)

6.4.6. Vereinsvormundschaft und -pflegschaft für Minder- und/oder Volljährige

Der Antrag auf Genehmigung zur Führung von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften (vgl. 6.2., S.75) muß u.a. darüber Auskunft geben, ob der jeweilige Verein beabsichtigt, Vereinsvormundschaften und -pflegschaften nur für Minderjährige, nur für Volljährige oder für Minder- und Volljährige zu führen. Die Genehmigung des Bayerischen Landesjugendamtes erstreckt sich nur auf den entsprechend beantragten Bereich. Im Folgenden soll den differenzierten Genehmigungen das tatsächliche Führen von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften gegenübergestellt werden (Tab.23).

Tab. 23: Genehmigung für und tatsächliches Führen von Vereinsvormundschaften für Minderjährige, Volljährige, Minder- und Volljährige (in Klammern Prozent)

Mj = Minderjährige
Vj = Volljährige

	Genehmigung	tatsächliches Führen
nur Mj	0 (0.0) Vereine	0 (0.0) Vereine
nur Vj	30 (39.5) Vereine	53 (69.7) Vereine
Mj und Vj	46 (60.5) Vereine	23 (30.3) Vereine
	n=76 (100%) Vereine	n=76 (100%) Vereine

Mehrheitlich beantragten und besitzen die Vereine die Genehmigung zur Führung von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften für Minder- und Volljährige. Jedoch

führt die Hälfte dieser Vereine derzeit keine Vereinsvormundschaften und -pflegschaften für Minderjährige. Daher führen derzeit mehr als 2/3 der Vereine nur Vereinsvormundschaften und -pflegschaften für Volljährige.
Die Tatsache, daß sich kein Verein ausschließlich auf die Führung von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften für Minderjährige beschränkt, daß selbst die Vereine, die eine große Zahl von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften für Minderjährige führen, auch für Volljährige tätig sind, bestätigt die Aussage, daß nach Eintritt der Volljährigkeit eine weiterhin notwendige Vormundschaft bzw. Pflegschaft in der Regel von dem bisher tätigen Verein übernommen wird (vgl. 6.4.3., S.93).

6.5. Die Mündel und Pfleglinge

Insgesamt werden von den 76 Vereinen 4.225 Vereinsvormundschaften und -pflegschaften geführt. Im Folgenden soll die Verteilung der Mündel und Pfleglinge auf die einzelnen Vereine dargestellt werden (Tab.24).
Die Zahl der pro Verein betreuten Mündel und Pfleglinge variiert zwischen 1 und 1.300.
Knapp 2/3 aller Vereine betreut jeweils maximal 19 Mündel und Pfleglinge. Jedoch führen die 6 Vereine (7.9%) mit den höchsten Betreuungszahlen insgesamt 2.530 (59.9%) Vereinsvormundschaften und -pflegschaften. Aufgrund dieser Extremwerte verfälscht die Durchschnittsberechnung mit Hilfe des arithmetischen Mittels (55,6 betreute Mündel und Pfleglinge pro Verein) den zu beschreibenden Sachverhalt. Die Verwendung

des Median (13,0 betreute Mündel und Pfleglinge pro Verein) führt daher zu einer sachgerechteren Beschreibung des Mittelwertes.

Tab. 24: Verteilung der Mündel und Pfleglinge auf die einzelnen Vereine

M/P = Mündel und Pfleglinge

M/P pro Verein	Anzahl Vereine	% Vereine	M/P insgesamt
1- 9	27	35.6	126
10- 19	20	26.3	275
20- 29	5	6.6	121
30- 39	4	5.3	125
40- 49	4	5.3	175
50- 59	2	2.6	106
60- 69	1	1.3	66
70- 79	1	1.3	74
80- 89	3	3.9	252
90- 99	0	0.0	0
100- 109	1	1.3	104
110- 119	0	0.0	0
120- 129	0	0.0	0
130- 139	2	2.6	271
140- 199	0	0.0	0
200- 299	4	5.3	848
300- 399	1	1.3	382
400-1.300	1	1.3	1.300
	n=76	100.0	n=4.225

Diese Darstellung beinhaltet minder- und volljährige Mündel und Pfleglinge. Von den insgesamt betreuten 4.225 Mündeln und Pfleglingen sind 1.644 (38.9%) minderjährig und 2.581 (61.1%) volljährig.
Im Folgenden sollen die erhobenen Daten über minder- und volljährige Mündel und Pfleglinge differenziert dargestellt werden.

6.5.1. Minderjährige

23 Vereine (vgl. Tab.23, S.97) betreuen insgesamt 1.644 minderjährige Mündel und Pfleglinge.
Im Folgenden soll deren Verteilung auf die einzelnen Vereine dargestellt werden (Tab.25).

Tab. 25: Verteilung der minderjährigen Mündel und Pfleglinge auf die einzelnen Vereine

MMP = minderjährige Mündel und Pfleglinge

MMP pro Verein	Anzahl Vereine	% Vereine	MMP insgesamt
1- 19	15	65.5	34
20- 29	1	4.3	22
30- 39	1	4.3	38
40- 49	1	4.3	48
50- 59	1	4.3	53
60- 99	0	0.0	0
100-199	2	8.7	360
200-299	1	4.3	289
300-800	1	4.3	800
	n=23	100.0	n=1.644

Die Zahl der pro Verein betreuten minderjährigen Mündel und Pfleglinge variiert zwischen 1 und 800. Knapp 2/3 der Vereine betreuen zwar maximal 19 minderjährige Mündel und Pfleglinge, insgesamt jedoch nur ca. 2% aller Vereinsvormundschaften und -pflegschaften für Minderjährige. Demgegenüber führen 4 Vereine (17.3%) zusammen 1.449 (88.1%) Vereinsvormundschaften und -pflegschaften für Minderjährige.
Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Mehrzahl der Vereine, die Vereinsvormundschaften und -pflegschaften für Minderjährige führen, diese nur in Einzelfällen übernimmt. Nur einige wenige Vereine, in der Regel Vereine mit langjähriger Tradition in der Arbeit mit Minderjährigen, betreuen jeweils eine Vielzahl von minderjährigen Mündeln und Pfleglingen.

Im Folgenden sollen die betreuten minderjährigen Mündel und Pfleglinge nach ihrem Geschlecht differenziert werden (Tab.26).

Tab. 26: Geschlecht der minderjährigen Mündel und Pfleglinge (in Klammern Prozent)

195 (11.9)	weiblich
284 (17.3)	männlich
1.165 (70.8)	keine Angabe
n=1.644	

Die Ursache dafür, daß in gut 2/3 der Fälle keine Geschlechtsdifferenzierung durchgeführt wurde, liegt darin, daß bei der starken Konzentrierung der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften für Minderjährige

auf wenige Vereine eine Differenzierung einen hohen Arbeitsaufwand dieser Vereine erfordert hätte.
Setzt man jedoch die bei den durchgeführten Differenzierungen erhaltenen Zahlen absolut, so ergibt sich eine der vergleichbaren Wohnbevölkerung in etwa entsprechende prozentuale Verteilung weiblicher und männlicher minderjähriger Mündel und Pfleglinge. Daher kann davon ausgegangen werden, daß das jeweilige Geschlecht des Minderjährigen weder auf die Errichtung einer Vormundschaft bzw. Pflegschaft noch auf deren Übernahme durch einen Verein Einfluß hat.

6.5.2. Volljährige

6.5.2.1. Verteilung auf die einzelnen Vereine

Die 76 Vereine (vgl. Tab.23, S.97) betreuen insgesamt 2.581 volljährige Mündel und Pfleglinge.
Die Darstellung von deren Verteilung auf die einzelnen Vereine (Tab.27) zeigt, daß knapp 2/3 aller Vereine jeweils maximal 19 volljährige Mündel und Pfleglinge betreuen. Die 8 Vereine (10,4%) mit den höchsten Betreuungszahlen führen insgesamt 1.452 (56.3%) Vereinsvormundschaften und -pflegschaften für Volljährige. Die Tendenz, daß wenige Vereine eine Vielzahl von Mündeln und Pfleglingen betreuen, die Mehrzahl der Vereine jedoch geringere Betreuungszahlen aufweist, ist somit zwar auch im Bereich der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften für Volljährige zu erkennen, sie ist jedoch nicht so stark ausgeprägt wie bei

der Vereinsvormundschaft und -pflegschaft für Minderjährige.
Dennoch variiert die Zahl der pro Verein betreuten volljährigen Mündel und Pfleglinge zwischen 1 und 500. Auch hier verfälscht die Durchschnittsberechnung mit Hilfe des arithmetischen Mittels (34,0 betreute Mündel und Pfleglinge pro Verein) den zu beschreibenden Sachverhalt. Die Verwendung des Median führt zu einem Mittelwert von 12,5 Mündeln und Pfleglingen pro Verein.

Tab. 27: Verteilung der volljährigen Mündel und Pfleglinge auf die einzelnen Vereine

VMP = volljährige Mündel und Pfleglinge

VMP pro Verein	Anzahl Vereine	% Vereine	VMP insgesamt
1- 9	27	35.6	124
10- 19	22	29.0	295
20- 29	5	6.6	120
30- 39	5	6.6	154
40- 49	5	6.6	216
50- 59	3	3.9	158
60- 69	1	1.3	62
70- 79	0	0.0	0
80- 89	2	2.6	170
90- 99	1	1.3	93
100-199	2	2.6	241
200-299	2	2.6	448
300-500	1	1.3	500
	n=76	100.0%	n=2.581

6.5.2.2. Alter und Geschlecht

Im Folgenden soll die Differenzierung der volljährigen Mündel und Pfleglinge nach Alter und Geschlecht dargestellt werden (Tab.28). Die Tatsache, daß für knapp die Hälfte aller volljährigen Mündel und Pfleglinge keine entsprechenden Angaben gemacht wurden, ist auch hier auf die hohe Arbeitsbelastung zurückzuführen, die eine entsprechende Aufschlüsselung gerade bei den Vereinen verursacht hätte, die eine Vielzahl von volljährigen Mündeln und Pfleglingen betreuen.

Tab. 28: Alter und Geschlecht der volljährigen Mündel und Pfleglinge (n=1.376, in Klammern Prozent)

Differenzierung bei
1.376 (53.3) durchgeführt
1.205 (46.7) nicht durchgeführt
2.581

VMP = volljährige Mündel und Pfleglinge
WB = Wohnbevölkerung

Alter	VMP weiblich	% WB	VMP männlich	% WB	VMP insgesamt	% WB
18-30	123(8.9)	12.2	136(9.9)	12.9	259(18.8)	25.1
31-59	390(28.3)	24.6	294(21.4)	25.1	684(49.7)	49.7
60-69	160(11.6)	7.1	56(4.1)	4.7	216(15.7)	11.8
70-	176(12.8)	8.9	41(3.0)	4.5	217(15.8)	13.4
	894(61.6)	52.8	527(38.4)	47.2	n=1.376(100%)	100.0

Während der Anteil der 18-30jährigen Mündel und Pfleglinge deutlich niedriger ist als der Anteil dieser Altersgruppe an der Wohnbevölkerung, entspricht der Anteil der 31-59jährigen Mündel und Pfleglinge genau dem Anteil dieser Altersgruppe an der Wohnbevölkerung. Der Anteil der über 60jährigen Mündel und Pfleglinge liegt deutlich über dem entsprechenden Anteil an der Wohnbevölkerung.
Hier findet die Aussage ihre Bestätigung, daß "alte Menschen überdurchschnittlich stark in der Gruppe der Entmündigten oder unter Gebrechlichkeitspflegschaft stehenden Personen vertreten sind" (DEUTSCHER BUNDESTAG, Drucksache 10/5970, S.3).
Für alle im Jahr 1978 in den Amtsgerichtsbezirken München und Günzburg errichteten Vormundschaften bzw. Pflegschaften weisen STIGLMAIR (1982) bzw. WERNITZ (1982) einen, im Vergleich zu der vorliegenden, sich auf Vereinsvormundschaften und -pflegschaften beschränkenden Untersuchung, jeweils noch höheren Anteil der über 65jährigen bzw. über 60jährigen Personen nach (vgl. 4.1.2., S.29 bzw. 4.2.2., S.36ff). Daher ist davon auszugehen, daß Vormundschaften und Pflegschaften für ältere Menschen eher von Familienangehörigen, Verwandten oder anderen Einzelvormündern und -pflegern übernommen und geführt werden als für andere Altersgruppen. Darauf hinzuweisen ist jedoch, daß bei zu beobachtenden steigenden (Pflegschafts-)Zahlen (vgl. 4.2.2., S. 39) der Anteil der Einzelvormundschaften und -pflegschaften insgesamt sinkt (vgl. 4.3.2., Tab.9 und 10, S.49f).

Auffällig ist der hohe Anteil von weiblichen Mündeln und Pfleglingen, der durch den Anteil an der entsprechenden Wohnbevölkerung allein nicht erklärbar ist. Nur in der Altersgruppe der bis 30jährigen sind die Mündel und Pfleglinge mehrheitlich männlich, was

jedoch auf Grund deren Anteils an der entsprechenden Wohnbevölkerung auch zu erwarten war. Schon in der Altersgruppe der 31-59jährigen überwiegen deutlich weibliche Mündel und Pfleglinge, obwohl die vergleichbare Wohnbevölkerung einen mehrheitlichen Anteil von Männern ausweist. Während in der Altersgruppe der 60-69jährigen der Anteil der Frauen an der Wohnbevölkerung nur knapp doppelt so hoch ist wie der der Männer, sind fast 3/4 der Mündel und Pfleglinge weiblich. Dieses Übergewicht verstärkt sich in der Altersgruppe der über 70jährigen noch. Dort steht dem Anteil der männlichen Mündel und Pfleglinge ein Vierfaches an weiblichen Mündeln und Pfleglingen gegenüber, obwohl der weibliche Anteil an der vergleichbaren Wohnbevölkerung nur doppelt so hoch ist wie der der Männer.

Auch die Tatsache, daß einige Vereine sich aus einem bestimmtem Selbstverständnis bzw. einer bestimmtem Zielsetzung heraus auf die Übernahme von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften für weibliche Personen beschränken (vgl. 6.7.1., S.118ff), kann den weit über den Anteil an der entsprechenden Wohnbevölkerung hinausgehenden hohen Anteil von über 60jährigen weiblichen Mündeln und Pfleglingen nicht erklären, da auch WERNITZ (1982), bezogen auf alle im Jahr 1978 in den Amtsgerichtsbezirken München und Günzburg errichteten Pflegschaften (Einzel-,Vereins- und Amtspflegschaften), einen vergleichbar hohen Anteil von über 60jährigen weiblichen Pfleglingen nachweist.

6.5.2.3. Aufenthaltsort

Im Folgenden soll differenziert werden, wo die Mündel und Pfleglinge wohnen bzw. wo sie sich aufhalten (Tab.29).

Tab. 29: Aufenthaltsort der volljährigen Mündel und Pfleglinge (n=1.675, in Klammern Prozent)

	Differenzierung bei
	1.675 (64.9) durchgeführt
	906 (35.1) nicht durchgeführt
	2.581
326	(19.5) allein zuhause
126	(7.5) in direkter Familie
20	(1.2) bei Verwandten
111	(6.6) in Wohngruppe
769	(45.9) im offenen Heim
118	(7.0) im geschlossenen Heim
160	(9.6) im psychiatrischen Krankenhaus
45	(2.7) Sonstiges ("Pflegefamilie")
n=1.675	(100%)

Knapp die Hälfte der Mündel und Pfleglinge wohnt im offenen Heim, gut ein 1/4 allein zuhause, in der direkten Familie oder bei Verwandten. Ca. 8% der Mündel und Pfleglinge wohnen in Wohngruppen oder in Pflegefamilien, deren Ziel die therapie- bzw. rehabilitationsfördernde Einbindung der Mündel und Pfleglinge in den nicht verwandten Familienverband ist. Ca. 17% der Mündel und Pfleglinge sind im geschlossenen

Heim oder dem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht.
Untersuchungen bezüglich des Wohnorts von Mündeln und Pfleglingen führten darüber hinaus nur WERNITZ (1982) und STIGLMAIR (1982) durch. Die dortigen Aufschlüsselungen sind jedoch grobrastiger und somit nicht vorbehaltlos mit den Ergebnissen der vorliegenden Untersuchung vergleichbar. Es fällt jedoch auf, daß WERNITZ bei seiner Untersuchung der im Jahr 1978 in den Amtsgerichtsbezirken München und Günzburg errichteten Pflegschaften (Einzel-,Vereins- und Amtspflegschaften) einen weit höheren Prozentanteil von nicht im Heim lebenden Pfleglingen nachweist (1982, S.27f). STIGLMAIR dokumentiert für die im Jahr 1978 in den Amtsgerichtsbezirken München und Günzburg eröffneten Entmündigungsverfahren einen im Vergleich zur vorliegenden Untersuchung weit höheren prozentualen Anteil im Bezirkskrankenhaus untergebrachter und einen weit geringeren Anteil im Alters- oder Pflegeheim wohnender zu Entmündigender (1982, S.35).

Vorbehaltlich der Tatsache, daß die Untersuchungen von WERNITZ und STIGLMAIR in einem begrenzteren Untersuchungsraum durchgeführt wurden und sich auf Zahlenmaterial von 1978 stützen, ist nach der Gegenüberstellung der Untersuchungsergebnisse davon auszugehen, daß zum Zeitpunkt der Errichtung einer Pflegschaft der Pflegling eher allein in der eigenen Wohnung, in der eigenen Familie, oder bei Verwandten wohnt, während der Mündel vor der Errichtung einer Vormundschaft häufiger im psychiatrischen Krankenhaus untergebracht ist. Stehen die Herkunftsfamilie, die eigene Familie oder Verwandte des Mündels oder Pfleglings als Unterstützungssystem zur Verfügung, so ist eher eine verwandte Person zur Übernahme der Einzelvormundschaft oder -pflegschaft bereit. Dieser verwandte Einzelvor-

mund oder -pfleger hat häufiger die Möglichkeit, den Mündel oder Pflegling wieder in das zur Verfügung stehende familiäre Unterstützungssystem einzugliedern bzw. den Mündel oder Pflegling in diesem zu belassen. Ein Verein wird, wegen der subsidiären Einzelvormundschaft und -pflegschaft, in der Regel erst dann als Vormund oder Pfleger bestellt, wenn ein familiäres Unterstützungssystem nicht bzw. nicht mehr vorhanden ist, Verwandte somit zur Übernahme der Einzelvormundschaft oder -pflegschaft nicht vorhanden, nicht in der Lage oder nicht bereit sind (vgl. 4.3.1., S.42ff). Zu Beginn der Vereinsvormundschaft oder -pflegschaft ist es daher oft notwendig, einen anderen als den aktuellen Aufenthaltsort (allein in eigener Wohnung oder Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus) für den Mündel oder Pflegling zu finden und - soweit möglich - zu versuchen, ein vorhandenes familiäres System wieder als Unterstützungssystem aufzubauen. Zwar gelingt es den Vereinsvormündern und -pflegern sehr häufig, einen Aufenthalt der Mündel und Pfleglinge im psychiatrischen Krankenhaus zu beenden, jedoch stehen familiäre Unterstützungssysteme oder andere rehabilitations- bzw. therapiefördernde Einrichtungen, wie etwa Wohngruppen oder Pflegefamilien, nicht bzw. nicht im notwendigen Maße zur Verfügung, so daß Mündel und Pfleglinge mehrheitlich im offenen oder - in geringerem Maße - im geschlossenen Heim untergebracht werden müssen.

6.6. Rechtsinstitut

Im Folgenden werden die Vereinsvormundschaften und -pflegschaften für Volljährige nach den ihnen zugrundeliegenden Rechtsinstituten differenziert und die Pflegschaften in ihrer jeweiligen rechtlichen Ausgestaltung dargestellt.

6.6.1. Vormundschaft und Pflegschaft

Die folgende Darstellung soll den jeweiligen Anteil von Vereinsvormundschaften und Vereinspflegschaften aufzeigen (Tab.30).

Tab. 30: Verteilung auf Vereinsvormundschaften und Vereinspflegschaften für Volljährige (n=2.082, in Klammern Prozent)

	Differenzierung bei
	2.082 (80.7) durchgeführt
	499 (19.3) nicht durchgeführt
	2.581
1.439	(69.1) Gebrechlichkeitspflegschaften
636	(30.6) Vormundschaften
3	(0.1) vorläufige Vormundschaften
4	(0.2) Sonstiges (Nachlaßpflegschaften etc.)
n=2.082	(100%)

Gut 2/3 der dem untersuchten Arbeitsbereich der Vereine zugrundeliegenden Rechtsinstitute sind Gebrechlichkeitspflegschaften, knapp 1/3 Vormundschaften. Die weiteren Rechtsinstitute wie vorläufige Vormundschaft oder Nachlaßpflegschaft besitzen nahezu keine quantitative Bedeutung, so daß deren Differenzierung bei der weiteren Darstellung der Untersuchungsergebnisse nicht mehr erfolgt.

Ausgehend von der für das Jahr 1986 für das Bundesgebiet geschätzten Zahl aller Vormundschaften und Pflegschaften für Volljährige (vgl. 4.1.2., Tab.1, S.26 und 4.2.2., Tab.7, S.36) ergibt sich ein bundesdurchschnittlicher Anteil der Gebrechlichkeitspflegschaften von 72,7% und der Vormundschaften von 27,3%, wobei den o.g. weiteren Rechtsinstitute nicht Rechnung getragen wurde.
Man muß jedoch die Tatsache berücksichtigen, daß im Bundesdurchschnitt der Anteil der Vereinsvormundschaften an der Gesamtzahl der Vormundschaften höher ist als der Anteil der Vereinspflegschaften an der Gesamtzahl der Pflegschaften (vgl. 4.3.2., Tab.9 und 10, S.49f). Somit ist davon auszugehen, daß der prozentuale Anteil der Gebrechlichkeitspflegschaften an der Gesamtzahl aller Vormundschaften und Pflegschaften im Freistaat Bayern sogar über dem Bundesdurchschnitt von 72,7% liegt; dies weist auf eine im Freistaat Bayern starke Verwendung der Gebrechlichkeitspflegschaft als Ersatzform der Vormundschaft hin (vgl. 4.2.2., S.37).

6.6.2. Gebrechlichkeitspflegschaft

Im Folgenden soll differenziert werden, weswegen die Gebrechlichkeitspflegschaft bei den insgesamt genannten 1.439 Pfleglingen errichtet wurde (Tab.31).

Tab. 31: Gründe für die Errichtung der Gebrechlichkeitspflegschaft (n=1.258, in Klammern Prozent)

Differenzierung bei	
1.258 (87.4) durchgeführt	
181 (12.6) nicht durchgeführt	
1.439	
67 (5.3) wegen körperlicher Gebrechen	
1.191 (94.7) wegen geistiger Gebrechen	
n=1.258 (100%)	

Die von Vereinen geführten Gebrechlichkeitspflegschaften wurden weit überwiegend wegen geistiger Gebrechen errichtet. Wegen körperlicher Gebrechen errichtete Gebrechlichkeitspflegschaften werden von Vereinen demzufolge in nur sehr geringem Umfang geführt.
Da es keine Anhaltspunkte dafür gibt, daß sich die Gründe für die Errichtung der Gebrechlichkeitspflegschaften, die von Einzelpersonen oder dem Jugendamt geführt werden, hiervon abweichend verteilen, kann von im Freistaat Bayern weit überwiegend wegen geistiger Gebrechen errichteten Gebrechlichkeitspflegschaften gesprochen werden.

6.6.2.1. "Zwangspflegschaft"

Als "Zwangspflegschaft" wird eine Gebrechlichkeitspflegschaft bezeichnet, die gegen den Willen bzw. ohne die Zustimmung der betroffenen Person wegen geistiger Gebrechen errichtet wurde(vgl. 4.2.1., S.34ff).

Um Aussagen darüber machen zu können, welche quantitative Bedeutung die "Zwangspflegschaft" im Rahmen der durch Vereine geführten Gebrechlichkeitspflegschaften hat, soll im Folgenden dargestellt werden, ob den Vereinen die Zahl der von ihnen geführten "Zwangspflegschaften" grundsätzlich bekannt ist (Tab.32) und wie hoch diese Zahl ist bzw. geschätzt wird (Tab.32a).

Tab. 32: Ist den Vereinen bekannt, bei wievielen der von Ihnen geführten Gebrechlichkeitspflegschaften es sich um eine "Zwangspflegschaft" handelt?
(in Klammern Prozent)

32	(42.1) Vereine	ja
42	(55.3) Vereine	nein
2	(2.6) Vereine	keine Angabe
n=76	(100%) Vereine	

Den Vereinen, die eine Vielzahl von Gebrechlichkeitspflegschaften führen, ist zwar im Einzelfall bekannt, ob es sich um eine "Zwangspflegschaft" handelt, es war ihnen jedoch nahezu ausnahmslos unmöglich, Auskunft über die Anzahl der "Zwangspflegschaften" zu geben, da

dies einen übermäßig großen Arbeitsaufwand erfordert hätte.
Erstaunlich ist jedoch die große Zahl der Vereine, die zwar eine geringere Anzahl von Gebrechlichkeitspflegschaften führen, die Frage nach der Anzahl der "Zwangspflegschaften" aber dennoch nicht beantworten konnten, da ohne Errichtung einer "Zwangspflegschaft" der Pfleger in jedem Fall nur Bevollmächtigter des Pfleglings ist (vgl. 4.2.1., S.34ff).
Die Vereine scheinen daher von einer sich zumindest auf die Wirkungskreise, für deren Besorgung sie als Pfleger bestellt sind, beziehenden partiellen Geschäftsunfähigkeit auszugehen.

Tab. 32a: Anzahl der von den Vereinen nach deren Angabe oder Schätzung geführten "Zwangspflegschaften" (in Klammern Prozent)

GP = Gebrechlichkeitspflegschaften wegen geistiger Gebrechen
ZP = "Zwangspflegschaften"

Anzahl Vereine	Anzahl GP		davon Anzahl ZP
62 (81.6)	1.138	Nennung/Schätzung	627
14 (18.4)	53	keine Angabe	-
n=76 (100%)			

Demnach werden von den Vereinen durch Nennung oder Schätzung 627 (55.1%) von insgesamt 1.138 wegen geistiger Gebrechen errichteter Gebrechlichkeitspflegschaften als "Zwangspflegschaften" angegeben.
Berücksichtigt man die Tatsache, daß die Gebrechlich-

keitspflegschaften weit überwiegend wegen geistiger Gebrechen errichtet wurden (vgl. 6.6.2., Tab.31, S.112), so kann man davon ausgehen, daß in etwa die Hälfte der Gebrechlichkeitspflegschaften, die durch Vereine geführt werden, gegen den Willen bzw. ohne Zustimmung des Betroffenen errichtet wurden.

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, daß der Anteil von "Zwangspflegschaften" an der Gesamtzahl der Gebrechlichkeitspflegschaften, die im Freistaat Bayern durch Einzelpersonen oder das Jugendamt geführt werden, entscheidend geringer ist. Daher bestätigen diese Untersuchungsergebnisse die quantitative Grundlage der Kritik, daß die vom Gesetzgeber ursprünglich als Ausnahme gedachte "Zwangspflegschaft" mittlerweile eher zur Regel geworden sei (vgl. 4.2.3., S.40f).

6.6.2.2. Wirkungskreise

Im Folgenden soll differenziert werden, welche Wirkungskreise der Verein als Gebrechlichkeitspfleger laut Beschluß des Vormundschaftsgerichtes jeweils zu besorgen hat (Tab.33).

Tab. 33: Vom Verein zu besorgende Wirkungskreise der Gebrechlichkeitspflegschaft (Prozentzahlen in Klammern beziehen sich auf n=1.235; mehr als 100%, da Mehrfachnennungen möglich)

GP = Gebrechlichkeitspflegschaften

Differenzierung bei

72	(94.8)	Vereinen mit 1.235 (85.8) GP durchgeführt
4	(5.2)	Vereinen mit 204 (14.2) GP nicht durchgeführt
n=76	(100%)	n=1.439 (100%)

1.073	(86.9)	Vermögensangelegenheiten
1.048	(84.9)	Aufenthaltsbestimmung
507	(41.1)	Zustimmung zur ärztlichen Heilbehandlung
222	(18.0)	Rentenangelegenheiten
60	(4.9)	Sonstiges (Scheidungsverfahren etc.)

Die vom Vormundschaftsgericht festgelegten, vom Vereinspfleger zu besorgenden Wirkungskreise beinhalten in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle die Besorgung der Vermögensangelegenheiten und die Bestimmung des Aufenthalts des Pfleglings. Bei knapp der Hälfte der Gebrechlichkeitspflegschaften ist der Vereinspfleger zusätzlich zur Zustimmung zur ärztlichen Heilbehandlung berechtigt.

WERNITZ weist für die im Jahr 1978 in den Amtsgerichtsbezirken München und Günzburg errichteten Gebrechlichkeitspflegschaften (Einzel-, Vereins- und Amtspflegschaften) eine durchschnittlich geringere Anzahl von Wirkungskreisen pro Gebrechlichkeitspflegschaft nach (1982, S.42ff). Da sich jedoch die Entwicklung von der Vormundschaft zur Gebrechlich-

keitspflegschaft schwerpunktmäßig erst in den Jahren nach 1978 vollzog, ist davon auszugehen, daß im Freistaat Bayern auch die Einzel- und Amtspflegschaften mit vergleichbar umfassenden Wirkungskreisen ausgestattet sind. Im Freistaat Bayern scheint daher die umfassende Gebrechlichkeitspflegschaft weitgehend als Ersatzform der Vormundschaft errichtet zu werden, wobei darauf hinzuweisen ist, daß eine derartige Rechtspraxis zum Teil auf Kritik stößt (vgl. 4.2.3., S.40f).

6.7. Übernahme der Vereinsvormundschaft und -pflegschaft für Volljährige

Im Folgenden soll untersucht werden, welche Entscheidungskriterien die Vereine bezüglich der Übernahme bzw. Nichtübernahme der einzelnen Vormundschaft und Pflegschaft zugrunde legen, inwieweit die Vereine derzeit überhaupt in der Lage sind, weitere Vereinsvormundschaften und -pflegschaften zu übernehmen und wie sich die Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Vormundschaftsgericht, insbesondere zum Zeitpunkt der Übernahme einer neuen Vereinsvormundschaft bzw. -pflegschaft, gestaltet.

6.7.1. Beschränkung auf bestimmte Personengruppen

Im Folgenden soll dargestellt werden, inwieweit sich die Vereine bei der Übernahme von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften wegen eines bestimmten Selbstverständnisses oder einer bestimmten Zielsetzung auf einzelne Personengruppen beschränken (Tab.34).

Tab. 34: Beschränkt sich der Verein - z.B. wegen eines bestimmtem Selbstverständnisses oder einer bestimmten Zielsetzung - auf bestimmte Personengruppen? (in Klammern Prozent)

42 (55.3) Vereine ja
34 (44.7) Vereine nein
n=76 (100%)

und zwar auf ? (Mehrfachnennungen möglich; Prozent in Klammern bezieht sich auf n=76)

10 (13.2) Personen ohne Vermögen bzw. mit geringem Vermögen
9 (11.8) bestimmte Konfession
8 (10.5) geistig Behinderte
6 (7.9) psychisch Kranke
6 (7.9) Frauen
4 (5.3) jüngere Volljährige
2 (2.6) ältere Volljährige
1 (1.3) Männer
15 (19.7) Sonstiges (Personen, die dem Verein bereits bekannt sind bzw. von diesem betreut werden)

Mehr als die Hälfte der Vereine beschränkt sich wegen eines bestimmtem Selbstverständnisses oder einer bestimmten Zielsetzung auf bestimmte Personengruppen.

Knapp 1/5 aller Vereine beschränkt sich bei der Übernahme auf Vormundschaften und Pflegschaften für Personen, die dem Verein bereits bekannt sind bzw. von diesem bereits betreut werden. Diese Beschränkung stellt die Kontinuität der Betreuung in den Vordergrund. Insbesondere soll dadurch auch ein Wechsel der betreuenden Bezugsperson nach der Errichtung der Vormundschaft bzw. Pflegschaft verhindert werden.

Ca. 13% aller Vereine übernehmen die Vormundschaft bzw. Pflegschaft nur dann, wenn die betroffene Person über kein bzw. nur über ein geringes Vermögen verfügt. Die Übernahme von Vormundschaften und Pflegschaften, deren Führung mit einer aufwendigen Vermögensverwaltung verbunden wäre, deren Ausrichtung daher stark administrativ wäre, wird von diesen Vereinen zugunsten der Vormundschaften und Pflegschaften, bei denen die soziale Betreuung im Vordergrund stehen soll, abgelehnt.

Ca. 12% aller Vereine beschränken sich bei der Übernahme auf Mündel bzw. Pfleglinge einer bestimmten Konfession. Angesichts des knapp 83%igen Anteils konfessionell gebundener Vereine (vgl. 6.4.1., Tab.17, S.86) war eine weitaus stärkere Beachtung des konfessionellen Aspektes zu erwarten. Hinzu kommt, daß in den Gebieten, in denen eine konfessionelle Beschränkung erfolgt, weit überwiegend auch jeweils ein konfessionell anders gebundener Verein zur Übernahme zur Verfügung steht, es sich somit bei der konfessionellen Beschränkung mehr um ein Verteilungskriterium der Vormundschaften und Pflegschaften zu handeln scheint.

Bei den 8 Vereinen, die sich auf die Übernahme von Vormundschaften und Pflegschaften für geistig Behinderte beschränken, handelt es sich ausnahmslos um die Vereine der Lebenshilfe. Es ist zu vermuten, daß die Vereine der Lebenshilfe keine Ausweitung ihrer Vereinsvormundschaften und -pflegschaften auch auf andere Personengruppen planen, und daß sie Vereinsvormundschaften und -pflegschaften nur übernehmen, um die Errichtung einer stark administrativ ausgerichteten Amtsvormundschaft bzw. -pflegschaft für ihre Zielgruppe zu verhindern.

Die 6 Vereine, die sich auf die Übernahme von Vormundschaften und Pflegschaften für psychisch Kranke beschränken, sind ausnahmslos Träger weiterer Einrichtungen für psychisch Kranke, z.B. Sozialpsychiatrischer Dienste, lassen somit eine über den Untersuchungsbereich hinausgehende starke Konzentrierung auf die Arbeit mit psychisch Kranken erkennen.

6 der insgesamt 10 Vereine des Sozialdienstes Katholischer Frauen beschränken sich auf die Übernahme von Vormundschaften und Pflegschaften für Frauen, da sie von ihrem Selbstverständnis her bzw. aus ihrer Tradition heraus auf die Arbeit mit Frauen konzentriert sind. Allerdings arbeiten in den Betreuungsgebieten, in denen 4 der 6 diese Beschränkung angebenden Sozialdienste Katholischer Frauen tätig sind, weitere Vereinsvormünder bzw. -pfleger. Daher scheint in diesen 4 Bereichen die Beschränkung auf die Vormundschaften und Pflegschaften für Frauen auch eher ein Verteilungskriterium zu sein.

Die Beschränkungen auf die darüber hinaus genannten Personengruppen scheinen weniger auf Grund eines bestimmten Selbstverständnisses bzw. einer bestimmten

Zielsetzung des Vereins zu erfolgen. Sie sind offenbar eher auf mehr oder weniger zufällig entstandene, jedoch nicht ausdrücklich festgelegte Arbeitsschwerpunkte zurückzuführen.

Bei 11 der 42 Vereine, die entsprechende Beschränkungen bei der Übernahme angeben, erfolgen diese immer (26.2%), bei 31 Vereinen (73.8%) jedoch nur wenn möglich. Da zudem die Vereine mit hohen Betreuungszahlen keine Beschränkungen angeben, es sich somit bei sich auf bestimmte Personengruppen beschränkenden Vereinen um Vereine mit geringeren Betreuungszahlen handelt, kann davon ausgegangen werden, daß die, aus einem bestimmten Selbstverständnis bzw. einer bestimmten Zielsetzung des Vereins heraus, erfolgenden Beschränkungen auf bestimmte Personengruppen eine bezüglich der Gesamtzahl der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften quantitativ geringe Bedeutung haben.

6.7.2. Weitere Ablehnungsgründe

Im Folgenden soll dargestellt werden, ob und warum die Vereine über die durch ein bestimmtes Selbstverständnis bzw. eine bestimmte Zielsetzung begründeten Beschränkungen hinaus schon einmal die Übernahme von Vormundschaften bzw. Pflegschaften abgelehnt haben (Tab.35).

Tab. 35: Hat der Verein darüber hinaus die Übernahme schon einmal abgelehnt? (in Klammern Prozent)

64 (84.2)	Vereine ja
12 (15.8)	Vereine nein
n=76 (100%)	

und zwar weswegen? (Prozentzahlen in Klammern beziehen sich auf n=76; mehr als 100%, da Mehrfachnennungen möglich)

Vereine	
56 (73.7)	Überlastung
30 (39.5)	inhaltliche Vorbehalte
7 (9.2)	Sonstiges

Gut 4/5 aller Vereine haben die Übernahme von Vormundschaften und Pflegschaften aus anderen Gründen schon einmal abgelehnt.

Knapp 3/4 aller Vereine begründen die Nicht- Übernahme von Vormundschaften und Pflegschaften mit Überlastung. Dies macht deutlich, daß die Vereine mehrheitlich schon einmal nicht in der Lage waren, alle Vormundschaften und Pflegschaften, für deren Übernahme kein Einzelvormund bzw. -pfleger gefunden werden konnte, aufzufangen.

Gut 1/3 aller Vereine hat die Übernahme von Vormundschaften und Pflegschaften in der Vergangenheit schon einmal wegen inhaltlicher Vorbehalte abgelehnt. Häufig handelt es sich um die Fälle, bei denen der Mündel bzw. Pflegling räumlich weit vom Betreuungsgebiet entfernt in einer Einrichtung wohnt bzw. untergebracht ist, eine persönliche Betreuung, insbesondere eine

Interessenvertretung des Mündels bzw. Pfleglings gegenüber der ihn betreuenden Einrichtung, daher kaum möglich sei.

6.7.3. Möglichkeit weiterer Übernahmen

Nachdem in der Vergangenheit knapp 3/4 aller Vereine schon einmal die Übernahme von Vormundschaften und Pflegschaften wegen Überlastung ablehnen mußten, soll im Folgenden dargestellt werden, inwieweit die Vereine bei gleicher Kapazität derzeit in der Lage wären, weitere Vormundschaften und Pflegschaften zu übernehmen (Tab.36).

Tab. 36: Könnten die Vereine derzeit - bei gleicher Kapazität - weitere Vormundschaften und Pflegschaften übernehmen? (in Klammern Prozent)

Vereine	
0 (0.0)	viele
10 (13.2)	einige
27 (35.5)	einige wenige
38 (50.0)	keine
1 (1.3)	keine Angabe
n=76 (100%)	

Die Hälfte aller Vereine kann derzeit keine weiteren Vormundschaften und Pflegschaften übernehmen.
Ca. 13% der Vereine könnten derzeit einige neue Vor-

mundschaften und Pflegschaften übernehmen.
Gut 1/3 aller Vereine könnte derzeit nur einige wenige neue Vormundschaften und Pflegschaften übernehmen, in der Regel aber nur, wenn derzeit geführte Vormundschaften und Pflegschaften durch Auflösung oder durch Tod des Mündels bzw. Pfleglings endeten.

Daher kann davon ausgegangen werden, daß die Vereine angesichts ihrer derzeitigen finanziellen und personellen Situation kaum noch in der Lage sind, ihre Arbeit im Bereich der Vereinsvormundschaft und -pflegschaft entscheidend zu erweitern, ohne gleichzeitig die Qualität der Betreuungsarbeit zu verschlechtern.

6.7.4. Erstattung von Sachaufwendungen

Um die Frage zu klären, inwieweit die Vereine, die eine zumindest teilweise Erstattung ihrer Sachaufwendungen erhalten, eher in der Lage sind, ihre Vereinsvormundschafts- und -pflegschaftsarbeit zu erweitern, soll im Folgenden eine Differenzierung der Vereine nach Erstattung der Sachaufwendungen erfolgen (Tab.37), und die Vereine, denen Sachaufwendungen außerverbandlich erstattet bzw. nicht erstattet werden, bezüglich ihrer Möglichkeit, ihre Vereinsvormundschafts- und -pflegschaftsarbeit zu erweitern, gegenübergestellt werden (Tab.38).

Tab. 37: Erhalten die Vereine außerverbandlichen Ersatz bzw. Zuschüsse für die ihnen innerhalb der Vereinsvormundschafts- und -pflegschaftsarbeit entstehenden Sachaufwendungen ?
(in Klammern Prozent)

Vereine	
24 (31.6)	ja
52 (68.4)	nein
n=76 (100%)	

und zwar von wem? (Prozentzahlen beziehen sich auf n=76, Mehrfachnennungen möglich)

Vereine	
16 (21.1)	Stadt bzw. Gemeinde
6 (7.9)	aus Mündel- bzw. Pfleglingsvermögen
4 (5.3)	Landkreis
1 (1.3)	Staat
1 (1.3)	Sonstigem

Knapp 1/3 aller Vereine erhält für Sachaufwendungen innerhalb der Vereinsvormundschafts- und -pflegschaftsarbeit außerverbandlichen Ersatz bzw. Zuschüsse.
Nur ca. 8% aller Vereine entnehmen Geld für Sachaufwendungen aus dem jeweiligen Mündel- bzw. Pfleglingsvermögen. Dies mag zum einen darauf zurückzuführen sein, daß sich die Vereine teilweise auf Mündel und Pfleglinge ohne bzw. mit geringem Vermögen beschränken (vgl. 6.7.1., Tab.34, S.118), zum anderen darauf schließen lassen, daß die Vereine, insbesondere nach einer gegen den Willen des Betroffenen errichteten Vormundschaft oder Pflegschaft, aus grundsätzlichen

Überlegungen heraus auf die Entnahme von Mündel- bzw. Pfleglingsgeld zur Deckung entstandener Sachkosten verzichten.

Auffällig ist, daß mehrheitlich die Vereine, die vorwiegend im großstädtischen Bereich arbeiten und die die jeweils höchsten Betreuungszahlen aufweisen, Sachkostenzuschüsse aus öffentlichen Mitteln erhalten. Zwar mag diese Tatsache auf den ersten Blick bestätigen, daß die Vereine, die entsprechende Sachkostenzuschüsse erhielten bzw. erhalten, dadurch in der Vergangenheit eher in die Lage versetzt wurden, ihre Vereinsvormundschafts- und -pflegschaftsarbeit quantitativ zu erweitern, jedoch läßt sich aus der Tatsache, daß die Vereine mit geringeren Betreuungszahlen in der Regel keine, auch nicht prozentual zur Betreuungszahl ausgerichtete Sachkostenzuschüsse erhalten, schließen, daß die öffentliche Hand meist nur bereit ist, Sachkostenzuschüsse zu gewähren, wenn - unabhängig von der Qualität der Betreuung - der jeweilige Verein bereits eine Vielzahl von Vormundschaften und Pflegschaften übernommen hat.

Unabhängig von der Überlegung, welche Kriterien zur Bezuschussung der Sachaufwendungen der Vereinsvormundschafts- und -pflegschaftsarbeit geführt haben, soll im Folgenden dargestellt werden, inwieweit die Gewährung bzw. Nichtgewährung eines Zuschusses Einfluß darauf hat, ob vom jeweiligen Verein derzeit weitere Vormundschaften und Pflegschaften übernommen werden könnten.

Tab. 38: Möglichkeit der Übernahme weiterer Vormundschaften und Pflegschaften im Vergleich zur Gewährung von Sachkostenerstattungen bzw. -zuschüssen (in Klammern Prozent)

ÜM = jeweilige Übernahmemöglichkeit
VMS = Vereine mit Sachkostenerstattung bzw. -zuschuß
VOS = Vereine ohne Sachkostenerstattung bzw. -zuschuß

ÜM	VMS	VOS
viele	0 (0.0)	0 (0.0)
einige	4 (16.7)	6 (11.8)
einige wenige	7 (29.2)	20 (39.2)
keine	13 (54.1)	25 (49.0)
	n=24 (100%)	n=51 (100%)

Es ist zu berücksichtigen, daß überwiegend die Vereine mit hohen Betreuungszahlen Sachkostenzuschüsse erhalten. Deren Aussage, derzeit einige bzw. einige wenige neue Vormundschaften und Pflegschaften übernehmen zu können, mag sich angesichts ihrer hohen Betreuungszahlen auf absolut höhere Fallzahlen beziehen, als die gleiche Aussage der Vereine mit geringen Betreuungszahlen.
Dennoch kann auf Grund der Tatsache, daß die Vereine, die Sachkostenzuschüsse erhalten, im Vergleich zu den Vereinen, die keine Sachkostenzuschüsse erhalten, prozentual häufiger keine neuen Vormundschaften und Pflegschaften übernehmen können, davon ausgegangen werden, daß die Sachkostenzuschüsse die Vereine nicht in die Lage versetzen, die Vormundschafts- und -pflegschaftsarbeit dem notwendigen Bedarf entsprechend auszubauen.

6.7.5. Zusammenarbeit mit dem Vormundschaftsgericht

Im Folgenden soll untersucht werden, wie sich die Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Vormundschaftsgericht, insbesondere zum Zeitpunkt der Übernahme einer neuen Vormundschaft bzw. Pflegschaft, gestaltet.

Zunächst soll dargestellt werden, ob die Vereine vor der Entscheidung über eine Übernahme der Vormundschaft bzw. Pflegschaft auf ihren Wunsch vom jeweiligen Vormundschaftsgericht Akteneinsicht erhalten (Tab.39).

Tab. 39: Erhält der Verein auf seinen Wunsch vom Vormundschaftsgericht Akteneinsicht, bevor er sich für die Übernahme entscheidet?
(in Klammern Prozent)

Vereine		
49	(64.5)	immer
4	(5.3)	öfters
0	(0.0)	selten
1	(1.3)	nie
20	(26.3)	Akteneinsicht war bisher noch nicht erforderlich
2	(2.6)	keine Angabe
n=76	(100%)	

Gut 2/3 aller Vereine erhalten auf Wunsch vor der Entscheidung über die Übernahme der Vormundschaft bzw. Pflegschaft vom Vormundschaftsgericht Akteneinsicht. Die Vormundschaftsgerichte geben den Vereinen überwie-

gend Gelegenheit, anhand der Akte zu prüfen, inwieweit die Übernahme der jeweiligen Vormundschaft bzw. Pflegschaft dem Selbstverständnis bzw. der Zielsetzung des Vereins entspricht, oder ob inhaltliche Vorbehalte einer Übernahme entgegenstehen. Darüber hinaus bietet die Akteneinsicht die Möglichkeit, sich ein erstes Bild vom Mündel bzw. Pflegling, seiner Krankheit oder Behinderung und von seiner früheren und derzeitigen Lebenssituation zu machen.
Knapp 1/3 aller Vereine gibt an, daß Akteneinsicht bisher noch nicht erforderlich gewesen sei. Hierbei handelt es sich überwiegend um die Vereine, die sich auf die Übernahme von Vormundschaften und Pflegschaften für Personen beschränken, die dem Verein bereits vorher bekannt waren bzw. die bereits vorher vom Verein betreut wurden (vgl. 6.7.1., S.118f).

Hat sich der Verein für die Übernahme der Vormundschaft bzw. Pflegschaft entschieden, so erhält er vom Vormundschaftsgericht eine entsprechende Bestallung.

Im Folgenden soll dargestellt werden, ob den Vereinen bei einer "Zwangspflegschaft" (vgl. 4.2.1., S.34ff und 6.6.2.1., S.113ff) vom Vormundschaftsgericht automatisch mitgeteilt wird, ob die Geschäftsfähigkeit des Pfleglings durch diese "Zwangspflegschaft" berührt wird (Tab.40), und, falls dies nicht erfolgt, ob die Vereine eine entsprechende Mitteilung des Vormundschaftsgerichtes auf ihre Anfrage hin erhalten (Tab.40a).

Tab. 40: Teilt das Vormundschaftsgericht dem Verein bei der Übersendung der Bestallung mit, inwieweit die Geschäftsfähigkeit der unter Pflegschaft gestellten Person durch die sog. "Zwangspflegschaft" berührt ist?
(in Klammern Prozent)

Vereine	
14 (18.4)	immer
4 (5.3)	öfters
18 (23.7)	selten
32 (42.1)	nie
8 (10.5)	keine Angabe
n=76 (100%)	

Knapp 2/3 aller Vereine erhalten bei Übernahme der Pflegschaft vom Vormundschaftsgericht selten oder nie, nur knapp 1/4 aller Vereine immer oder öfters eine entsprechende Mitteilung des Vormundschaftsgerichtes.

Diese Tatsache scheint auf den ersten Blick nicht zu verwundern, da die Errichtung einer Pflegschaft grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Geschäftsfähigkeit des Pfleglings hat (vgl. 4.2.1., S.35). Jedoch ist die Errichtung einer Pflegschaft wegen geistiger Gebrechen gegen den Willen bzw. ohne Zustimmung der betroffenen Person, einer sog. "Zwangspflegschaft", nur dann zulässig, wenn eine Verständigung mit dem Betroffenen nicht möglich ist. Die Möglichkeit einer Verständigung wird zunehmend auch dann als nicht gegeben definiert, wenn der Betroffene zwar kommunikationstechnisch dazu in der Lage ist, die Notwendigkeit der Errichtung der Pflegschaft, etwa wegen einer die Geschäftsfähigkeit tangierenden psychischen Erkrankung oder geistigen

Behinderung, nicht einzusehen vermag (vgl. 4.2.1., S.34f).
Somit hat die Errichtung einer "Zwangspflegschaft" zwar grundsätzlich keine Geschäftsunfähigkeit zur Folge, diese kann jedoch den Grund für die Errichtung der "Zwangspflegschaft" darstellen. Daher ist zwischen den unter "Zwangspflegschaft" stehenden geschäftsfähigen und geschäftsunfähigen Pfleglingen zu unterscheiden.
Vor diesem Hintergrund verwundert es, daß die Vormundschaftsgerichte die Vereine zu Beginn der Pflegschaft mehrheitlich nicht über die Geschäftsfähigkeit bzw. -unfähigkeit des Pfleglings informieren, zumal diese Frage erhebliche Auswirkungen auf den Rechtsstatus des Vereinspflegers hat (vgl. 4.2.1., S.35). Es ist daher zu vermuten, daß die Vormundschaftsgerichte bei "Zwangspflegschaften" mehrheitlich generell von der partiellen Geschäftsunfähigkeit, der Geschäftsunfähigkeit des Pfleglings innerhalb der dem Pfleger übertragenen Wirkungskreise, ausgehen.

Tab. 40a: Erhält der Verein in den Fällen, in denen eine entsprechende Mitteilung nicht immer automatisch erfolgt, diese vom Vormundschaftsgericht auf seine Anfrage hin?
(n=62; in Klammern Prozent)

Vereine	
26 (41.9)	immer
9 (14.5)	öfters
2 (3.2)	selten
1 (1.6)	nie
19 (30.6)	eine entsprechende Klärung war bisher nicht erforderlich
5 (8.1)	keine Angabe
n=62 (100%)	

Über die Hälfte der Vereine, denen das Vormundschaftsgericht nicht von sich aus bei der Übernahme der "Zwangspflegschaft" eine entsprechende Mitteilung macht, erhält auf Anfrage Informationen bezüglich der Geschäftsfähigkeit des Pfleglings.
Auffällig ist, daß knapp 1/3 der Vereine, die vom Vormundschaftsgericht bei der Übernahme der Pflegschaft keine Informationen über die Geschäftsfähigkeit des Pfleglings erhalten, angibt, daß eine entsprechende Klärung bisher noch nicht erforderlich war, obwohl die Frage, ob es sich um einen geschäftsfähigen oder um einen geschäftsunfähigen Pflegling handelt, entscheidenden Einfluß auf die Befugnisse des Vereinspflegers und die Rechtsstellung des Pfleglings hat (vgl. 4.2.1., S.35). Es ist daher zu vermuten, daß auch die Vereinspfleger bei "Zwangspflegschaften" von einer partiellen Geschäftsunfähigkeit des Pfleglings ausgehen. Darüber hinaus scheint auch im Rechtsverkehr generell von einer partiellen Geschäftsunfähigkeit der Pfleglinge ausgegangen zu werden, denn anderenfalls wäre der durch den Pflegling getätigte Abschluß eines Rechtsgeschäftes, etwa ein den Pflegling benachteiligendes "Haustürgeschäft", bei dem Versuch der Auflösung des Vertrages durch den Vereinspfleger in seiner Rechtsgültigkeit weit häufiger strittig, somit eine vormundschaftsgerichtliche Klärung der Frage der Geschäftsfähigkeit des Pfleglings in der Praxis weit häufiger notwendig.

6.8. Die mit den Vereinsvormundschaften und -pflegschaften für Volljährige betrauten Vereinsmitglieder

Nach der Darstellung der Vereine, die Vereinsvormundschaften und -pflegschaften führen, der von diesen betreuten Mündel und Pfleglinge, der dieser Betreuung zugrunde liegenden Rechtsinstitute und der Gestaltung der Übernahme der Vormundschaften und -pflegschaften durch die Vereine soll im Folgenden untersucht werden, welche Vereinsmitglieder mit der Führung der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften für Volljährige und Minderjährige betraut sind.
Anfangs soll differenziert werden, ob die Vereine hauptamtliche und bzw. oder ehrenamtliche Vereinsmitglieder mit der Führung der Vormundschaften und Pflegschaften betrauen (Tab.41).

Tab. 41: Inwieweit betraut der Verein hauptamtliche und bzw. oder ehrenamtliche Vereinsmitglieder mit der Führung der Vormundschaften und Pflegschaften? (in Klammern Prozent)

Vereine	
68	(89.5) nur Hauptamtliche
5	(6.6) Hauptamtliche und Ehrenamtliche
3	(3.9) nur Ehrenamtliche
n=76	(100%)

Die überwiegende Mehrzahl der Vereine betraut hauptamtliche Vereinsmitglieder mit der Führung der Vormundschaften und Pflegschaften, so daß von einem hohen Maß an Professionalität gesprochen werden kann.

6.8.1. Hauptamtliche Vereinsmitglieder

6.8.1.1. Sozialpädagogen

Bei 69 Vereinen (90.8%) führen Sozialpädagogen Vereinsvormundschaften und -pflegschaften.
Im Folgenden soll differenziert werden, wieviele Sozialpädagogen pro Verein Vereinsvormundschaften und -pflegschaften führen (Tab.42).

Tab. 42: Anzahl der Sozialpädagogen, die pro Verein Vereinsvormundschaften und -pflegschaften führen

SP = Sozialpädagogen

Anzahl SP pro Verein	Anzahl Vereine	% Vereine	Anzahl SP insgesamt
1	43	62.3	43
2	12	17.4	24
3	10	14.5	30
4	2	2.9	8
8	1	1.5	8
15	1	1.5	15
	69	100.0	128

Knapp 2/3 der Vereine, die mit der Führung der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften Sozialpädagogen betrauen, steht hierfür je 1 Sozialpädagoge zur

Verfügung. Ca. 94% der Vereine stehen hierfür maximal 3 Sozialpädagogen zur Verfügung. Die Vereine mit höheren Sozialpädagogenzahlen sind ausnahmslos die Vereine, die hohe Betreuungszahlen aufweisen.

6.8.1.1.1. Geschlecht und Berufserfahrung

Im Folgenden soll Geschlecht und Berufserfahrung der mit den Vereinsvormundschaften und -pflegschaften betrauten Sozialpädagogen differenziert werden (Tab.43).

Tab. 43: Geschlecht und Berufserfahrung der mit der Führung der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften betrauten Sozialpädagogen (n=115; in Klammern Prozent)

Differenzierung bei
115 (89.8) Sozialpädagogen durchgeführt
13 (10.2) Sozialpädagogen nicht durchgeführt
128 (100%)

Berufserfahrung	weiblich	männlich	insgesamt
bis 2 Jahre	8(6.9)	3(2.6)	11(9.5)
bis 5 Jahre	23(20.0)	8(7.0)	31(27.0)
bis 10 Jahre	19(16.5)	13(11.3)	32(27.8)
über 10 Jahre	21(18.3)	20(17.4)	41(35.7)
	71(61.7)	44(38.3)	n=115(100%)

Gut 1/3 der die Vereinsvormundschaften und -pflegschaften führenden Sozialpädagogen verfügt über eine über 10jährige Berufserfahrung. Eine mindestens 5jährige Berufserfahrung besitzen knapp 2/3 der Sozialpädagogen.
In den nach Abschluß des standardisierten Interviews durchgeführten offenen Interviews (vgl. 6.3., S.81) wurde mehrheitlich darauf hingewiesen, daß die Berufserfahrung der Sozialpädagogen weit überwiegend im Untersuchungsbereich erworben worden sei, die Angaben zur Berufserfahrung somit weit überwiegend mit der Zeit der beruflichen Tätigkeit im Bereich der Vereinsvormundschaft und -pflegschaft gleichgesetzt werden können. Berücksichtigt man zudem die Tatsache, daß 32 Vereine (42,1%) erst seit frühestens 1975 im Bereich der Vereinsvormundschaft und -pflegschaft tätig sind (vgl. 6.4.4., Tab.21, S.94), deren Sozialpädagogen somit über keine längere Berufserfahrung im Bereich der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften verfügen können, ist die Kritik, durch einen häufigen personellen Wechsel werde eine persönliche Betreuung unmöglich gemacht (vgl. BUNDESMINISTER DER JUSTIZ, 1987, S.238), für den Bereich der Vereinsvormundschaft und -pflegschaft im Freistaat Bayern nicht aufrechtzuerhalten.

Gut 1/3 der mit der Führung der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften betrauten Sozialpädagogen ist männlich, knapp 2/3 sind weiblich.
Sichere Aussagen darüber, ob im Vergleich zur Gesamtheit aller Sozialpädagogen Unterschiede in der Geschlechtsverteilung bestehen, sind nicht möglich, da entsprechendes Zahlenmaterial für die Gesamtheit aller Sozialpädagogen nicht vorliegt. Obwohl z.B. in den 10 Vereinen des Sozialdienstes Katholischer Frauen die Sozialpädagogen, die mit der Führung der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften betraut sind, aus-

schließlich weiblich sind, ist dennoch davon auszugehen, daß die Geschlechtsverteilung der Sozialpädagogen - gut 1/3 männlich, knapp 2/3 weiblich - keine extremen Abweichungen zur vergleichbaren Verteilung der Gesamtheit aller Sozialpädagogen aufweist.
Auffällig ist jedoch, daß mit geringerer Berufserfahrung der Anteil der Sozialpädagoginnen steigt. Ob diese Tatsache allein durch eine entsprechende Geschlechtsverteilung der Gesamtheit aller sozialpädagogischen Berufsanfänger erklärbar ist, oder ob sich für neu bzw. wieder zu besetzende Stellen im Untersuchungsbereich zunehmend eher Sozialpädagoginnen bewerben bzw. von den Vereinen zunehmend eher Sozialpädagoginnen eingestellt werden, ist angesichts fehlenden detailierten Zahlenmaterials über die Gesamtheit aller Sozialpädagogen nicht einzuschätzen.

6.8.1.1.2. Wochenarbeitszeit

Im Folgenden soll die dienstvertragliche Wochenarbeitszeit der mit der Führung der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften betrauten Sozialpädagogen dargestellt werden (Tab.44). Darüber hinaus soll die tatsächliche Wochenarbeitszeit im Bereich der Vereinsvormundschaft und -pflegschaft differenziert werden, um darstellen zu können, über welche sozialpädagogische Arbeitszeitkapazität die Vereine im Bereich der Vereinsvormundschaft und -pflegschaft verfügen (Tab.45).

Tab. 44: Dienstvertragliche Wochenarbeitszeit der mit den Vereinsvormundschaften und -pflegschaften betrauten Sozialpädagogen
(in Klammern jeweils Prozent)

SP = Sozialpädagogen

Anzahl Vereine	mit Anzahl SP	Wochenarbeitsstunden insgesamt
66 (95.6)	124 (96.9)	4.559
3 (4.4)	4 (3.1)	keine Angabe
n=69 (100%)	n=128 (100%)	

Demnach ergibt sich ein arithmetisches Mittel von 36,8 Wochenstunden je Sozialpädagoge.

Die Sozialpädagogen, die mit der Führung der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften betraut sind, sind mehrheitlich vollzeitbeschäftigt.

Tab. 45: Tatsächliche Wochenarbeitszeit der Sozialpädagogen im Bereich der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften
(in Klammern jeweils Prozent)

SP = Sozialpädagogen

Anzahl Vereine	mit Anzahl SP	Wochenarbeitsstunden insgesamt
64 (92.8)	121 (94.5)	1.907
5 (7.2)	7 (5.5)	keine Angabe
n=69 (100%)	n=128 (100%)	

Demnach ergibt sich im Bereich der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften ein arithmetisches Mittel von 15,8 Wochenstunden je Sozialpädagoge.

Die Sozialpädagogen sind überwiegend nicht ausschließlich im Bereich der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften tätig, da die Vereinsvormundschafts- und -pflegschaftsarbeit für sie nur einen Teilbereich der ihnen von den Vereinen übertragenen Aufgaben darstellt.
Auch bei den wenigen Sozialpädagogen, die ausschließlich im Bereich der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften tätig sind, reduziert sich mehrheitlich die Wochenarbeitszeit im Untersuchungsbereich, da ihnen von Seiten der Vereine neben der Führung von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften für Volljährige auch die Betreuung minderjähriger Mündel und Pfleglinge übertragen wird.

6.8.1.2. Psychologen

3 Vereine (3,9%) haben mit der Führung von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften je 1 Psychologen betraut. Die 3 Psychologen sind männlich und verfügen jeweils über eine mindestens 2jährige Berufserfahrung. Im Folgenden soll deren dienstvertragliche Wochenarbeitszeit und deren Wochenarbeitszeit im Bereich der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften dargestellt werden (Tab.46).

Tab. 46: Wochenarbeitszeit der mit der Führung von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften betrauten Psychologen

PS = Psychologen
DWS = dienstvertragliche Wochenstunden
VWS = Wochenstunden im Bereich der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften

Anzahl Vereine	Anzahl PS	DWS insg.	VWS insg.
2	2	80	2
1	1	40	10
3	3	120	12

Die drei vollzeitbeschäftigten Psychologen sind nur mit insgesamt 12 Wochenstunden im Bereich der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften tätig. Sie spielen demnach in der Gruppe der mit der Führung von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften betrauten hauptamtlichen Vereinsmitglieder nur eine untergeordnete Rolle.

6.8.1.3. Erzieher

Bei 1 Verein ist eine, bei 1 anderen Verein sind zwei Erzieherinnen mit der Führung von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften betraut. Die 3 Erzieherinnen verfügen jeweils über eine mindestens 2jährige Berufserfahrung.

Im Folgenden soll deren dienstvertragliche Wochenarbeitszeit und deren Wochenarbeitszeit im Bereich der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften dargestellt werden (Tab.47).

Tab. 47: Wochenarbeitszeit der mit der Führung von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften betrauten Erzieherinnen

EZ = Erzieherinnen
DWS = dienstvertragliche Wochenstunden
VWS = Wochenstunden im Bereich der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften

Anzahl Vereine	Anzahl EZ	DWS insg.	VWS insg.
2	2	80	40
1	1	40	1
3	3	120	41

Die drei vollzeitbeschäftigten Erzieherinnen sind mit insgesamt 41 Wochenstunden im Bereich der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften tätig. Aufgrund dieser geringen quantitativen Bedeutung sollen weitere Differenzierungen und Interpretationen an dieser Stelle nicht erfolgen.

6.8.1.4. Sonstiges Personal

Von den Vereinen wird darüber hinaus noch weiteres hauptamtliches Personal genannt, das zwar nicht direkt mit der Führung der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften betraut ist, das jedoch die mit der Führung betrauten Sozialpädagogen, Psychologen und Erzieherinnen beratend bzw. verwaltungstechnisch unterstützt.

In den Vereinen mit den höchsten Betreuungszahlen sind zum Teil Juristen leitend tätig, die die mit der Führung der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften betrauten Hauptamtlichen in rechtlichen Fragen beraten und unterstützen.

Nahezu alle Vereine verfügen über Verwaltungspersonal, welches - neben anderen Aufgaben - die mit der Führung der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften betrauten Hauptamtlichen teilweise bei administrativen Aufgaben, wie etwa Korrespondenz und Buchhaltung, entlastet.

6.8.1.5. Fachliche Arbeitszeitkapazität im Verhältnis zu den Betreuungszahlen

Im Folgenden soll die fachliche Arbeitszeitkapazität im Verhältnis zu den Betreuungszahlen dargestellt werden (Tab.48).
An dieser Stelle muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß die hier zu Grunde gelegten Wochenarbeitszeiten

der Sozialpädagogen (Tab.45, S.138), Psychologen (Tab.46, S.140) und Erzieherinnen (Tab.47, S.141) im Bereich der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften von diesen überwiegend geschätzt werden, da

- die Führung der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften für Volljährige überwiegend nur einen Teil des gesamten Arbeitsfeldes der damit betrauten Hauptamtlichen darstellt,
- der Betreuungsaufwand sehr stark vom jeweiligen Krankheits- bzw. Behinderungsgrad und vom jeweiligen Aufenthaltsort des Mündels bzw. Pfleglings abhängig ist,
- der Betreuungsaufwand für den einzelnen Mündel bzw. Pflegling entsprechend den jeweils aktuellen Notwendigkeiten und Bedürfnissen sehr stark schwankt.

Tab. 48: Fachliche Arbeitszeitkapazität im Verhältnis zu den Betreuungszahlen

SP = Sozialpädagogen
PS = Psychologen
EZ = Erzieherinnen
VVP = Vereinsvormundschaften und -pflegschaften
VWS = Wochenstunden im Bereich der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften

Anzahl SP/PS/EZ		mit Anzahl VVP	und Anzahl VWS
121	SP	2.482	1.907
3	PS	12	12
3	EZ	30	41
127		2.524	1.960

127 hauptamtliche Fachkräfte - nahezu ausschließlich Sozialpädagogen - betreuen in 1.960 Wochenstunden 2.524 Mündel bzw. Pfleglinge.
Unter Verwendung des arithmetischen Mittels ergibt sich für den einzelnen Mündel bzw. Pflegling eine durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit von 0,78 Stunden.
Zwar liegt vergleichbares Zahlenmaterial für Amtsvormundschaften und -pflegschaften nicht vor, jedoch ist davon auszugehen, daß deren durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeiten weit niedriger anzusetzen sind. Die undifferenzierte negative Gleichsetzung von Amts- und Vereinsvormundschaften und -pflegschaften, z.B. durch Ämter und Vereine sei eine persönliche Zuwendung nicht mehr möglich (vgl. NEU, 1984, S.59f), ist für den Bereich der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften im Freistaat Bayern angesichts des vorliegenden Zahlenmaterials nicht aufrechtzuerhalten.
Inwieweit die durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit bei Einzelvormundschaften und -pflegschaften im Vergleich zu den vorliegenden Untersuchungsergebnissen weit höher liegt, ist angesichts des Fehlens vergleichbaren Zahlenmaterials nicht darstellbar. In den Fällen, in denen ein Familienangehöriger die Einzelvormundschaft bzw. -pflegschaft für einen im gleichen Familienverband wohnenden Mündel bzw. Pflegling führt, ist von einer weit höheren, durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit auszugehen. In allen anderen Fällen von Einzelvormundschaften und -pflegschaften ist jedoch nicht grundsätzlich von einer höheren, durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit auszugehen.

6.8.1.6. Personalkostenzuschüsse

Im Folgenden soll differenziert werden, inwieweit die Vereine, die mit der Führung der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften Hauptamtliche betrauen, für diese außerverbandliche Personalkostenzuuschüsse erhalten (Tab.49).

Tab. 49: Erhalten die Vereine für die mit der Führung von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften betrauten Hauptamtlichen außerverbandliche Personalkostenzuschüsse? (n=73, in Klammern Prozent)

Vereine	
10 (13.7)	ja
63 (86.3)	nein
n=73 (100%)	

und zwar von wem? (Prozentzahlen beziehen sich auf n=73, Mehrfachnennungen möglich)

8 (11.0)	Stadt bzw. Gemeinde
2 (2.7)	Arbeitsamt
1 (1.4)	Landkreis

Die Vereine, die mit der Führung von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften Hauptamtliche betrauen, erhalten hierfür überwiegend keine außerverbandlichen Personalkostenzuschüsse.
2 Vereine erhalten vom Arbeitsamt Personalkostenzuschüsse, da sie jeweils einen Hauptamtlichen im Rahmen

einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme mit der Führung von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften betraut haben.
Nur 9 Vereine erhalten Personalkostenzuschüsse von Stadt, Gemeinden oder Landkreis. Mehrheitlich handelt es sich hierbei - wie bei den Vereinen, die Sachkostenzuschüsse aus öffentlichen Mitteln erhalten (vgl. 6.7.4.; S.126) - um die Vereine, die überwiegend im großstädtischen Bereich arbeiten und die die jeweils höchsten Betreuungs- und Personalzahlen aufweisen.

Im Folgenden soll dargestellt werden, inwieweit die Gewährung bzw. Nichtgewährung eines außerverbandlichen Personalkostenzuschusses Einfluß darauf hat, ob vom jeweiligen Verein derzeit weitere Vormundschaften und Pflegschaften übernommen werden könnten (Tab.50).

Tab. 50: Möglichkeit der Übernahme weiterer Vormundschaften und Pflegschaften im Vergleich zur Gewährung von Personalkostenzuschüssen (in Klammern Prozent)

ÜM = jeweilige Übernahmemöglichkeit
VMP = Vereine mit Personalkostenzuschüssen
VOP = Vereine ohne Personalkostenzuschüsse

ÜM	VMP	VOP
viele	0 (0.0)	0 (0.0)
einige	1 (10.0)	9 (13.9)
einige wenige	5 (50.0)	22 (33.8)
keine	4 (40.0)	34 (52.3)
	n=10 (100%)	n=65 (100%)

Während derzeit ca. 52% der Vereine, die keine Personalkostenzuschüsse erhalten, keine weiteren Vereinsvormundschaften und -pflegschaften übernehmen könnten, schließen nur 40% der Vereine, die Personalkostenzuschüsse erhalten, die Möglichkeit weiterer Übernahmen aus. Somit scheinen Personalkostenzuschüsse die Vereine - im Gegensatz zu Sachkostenzuschüssen (vgl. 6.7.4., S.127) - eher in die Lage zu versetzen, die Vormundschafts- und -pflegschaftsarbeit dem notwendigen Bedarf entsprechend auszubauen.
Jedoch ist auch hier (vgl. 6.7.4., S.126) kritisch anzumerken, daß Vereine mit einer geringeren Zahl von Hauptamtlichen in der Regel keine - auch nicht prozentual ausgerichtete - Personalkostenzuschüsse erhalten. Die öffentliche Hand scheint offensichtlich nur bereit zu sein, Personalkostenzuschüsse zu gewähren, wenn der jeweilige Verein bereits eine große Zahl von Hauptamtlichen mit der Führung von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften betraut hat.

6.8.1.7. Fortbildung

Im Folgenden soll dargestellt werden, inwieweit die Vereine - auch auf höherer Organisationsebene - Fortbildungen für die von ihnen mit der Führung der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften betrauten Hauptamtlichen anbieten (Tab.51).

Tab. 51: Bieten die Vereine - auch auf höherer Ebene - Fortbildungen für die mit der Führung von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften betrauten Hauptamtlichen an?
(n=73, in Klammern Prozent)

Vereine	
49 (67.1)	ja
23 (31.5)	nein
1 (1.4)	keine Angabe
n=73 (100%)	

Ca. 2/3 aller Vereine, die Hauptamtliche mit der Führung der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften betrauen, bieten Fortbildungen für die in diesem Bereich Tätigen an.
Bei diesen Vereinen handelt es sich ausschließlich um Gliederungen der freien Wohlfahrtsverbände bzw. der diesen angegliederten Fachverbände. Die Tatsache, daß Fortbildungen angeboten werden, ist ein Indiz dafür, daß die hauptamtliche Vereinsvormundschafts- und -pflegschaftsarbeit - insbesondere auch auf höherer Organisationsebene - konzeptionell weit entwickelt ist.

Knapp 1/3 aller Vereine gibt an, daß Fortbildungen für die mit der Führung von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften betrauten Hauptamtlichen nicht angeboten werden.
Jeweils ca. zur Hälfte handelt es sich hierbei um die Vereine, bei denen - insbesondere auch auf höherer Organisationsebene - die Vereinsvormundschafts- und -pflegschaftsarbeit bezüglich deren Zielsetzung und Aufgabenstellung keine bzw. nur eine untergeordnete

Rolle spielt, oder um Vereine, denen auf höherer Organisationsebene angebotene Fortbildungen offensichtlich nicht bekannt sind.

Im Folgenden soll dargestellt werden, wie häufig die mit der Führung der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften betrauten Hauptamtlichen in der Vergangenheit an den ihnen angebotenen Fortbildungen teilgenommen haben (Tab.52).

Tab. 52: Häufigkeit der Teilnahme an Fortbildungen für mit der Führung von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften betraute Hauptamtliche (n=49, in Klammern Prozent)

Vereine	
10 (20.4)	immer
19 (38.8)	öfters
10 (20.4)	selten
9 (18.4)	nie
1 (2.0)	keine Angabe
n=49 (100%)	

Bei ca. 60% der Vereine nahmen bisher die mit der Führung der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften betrauten Hauptamtlichen die Fortbildungsangebote immer oder öfters, bei gut 1/3 der Vereine nur selten oder nie wahr.
Bei den Vereinen, deren Hauptamtliche bisher immer an den angebotenen Fortbildungen teilgenommen haben, handelt es sich ausschließlich um diejenigen Vereine, die über die höchsten Betreuungszahlen und die entsprechend höchsten fachlichen Arbeitszeitkapazitäten im

Bereich der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften verfügen, während es sich bei den Vereinen, deren Hauptamtliche bisher nie an ihnen angebotenen Fortbildungen teilgenommen haben, ausschließlich um die Vereine mit den geringsten Betreuungszahlen und den entsprechend geringsten fachlichen Arbeitszeitkapazitäten im Bereich der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften handelt.

Im Folgenden soll dargestellt werden, warum die angebotenen Fortbildungen von den mit der Führung der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften betrauten Hauptamtlichen bisher nicht immer wahrgenommen wurden (Tab.52a).

Tab. 52a: Warum wurden die angebotenen Fortbildungen von den mit der Führung der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften betrauten Hauptamtlichen bisher nicht immer wahrgenommen? (n=38, in Klammern Prozent, Mehrfachnennungen möglich, daher mehr als 100%)

Vereine	
23 (60.5)	aus zeitlichen Gründen
10 (26.3)	Notwendigkeit der Teilnahme an Fortbildungen anderer wahrzunehmender Aufgabengebiete
4 (10.5)	Fortbildungen meist ausgebucht
2 (5.3)	fehlende finanzielle Mittel

Die angebotenen Fortbildungen werden weit überwiegend aus zeitlichen Gründen bzw. wegen der Notwendigkeit der Teilnahme an Fortbildungen anderen Inhalts nicht immer wahrgenommen.

Während diejenigen hauptamtlichen Fachkräfte, die ausschließlich bzw. nahezu ausschließlich mit der Führung von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften betraut sind, an den angebotenen Fortbildungen - soweit ihnen dies zeitlich möglich ist - immer oder öfters teilnehmen, nehmen die hauptamtlichen Fachkräfte, für die die Führung von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften nur einen Teilbereich ihres Arbeitsfeldes darstellt, aus zeitlichen Gründen und wegen der Notwendigkeit der Teilnahme an Fortbildungen anderer wahrzunehmender Arbeitsbereiche in der Regel in geringerem Maße an Fortbildungen für hauptamtliche Vereinsvormundschafts- und -pflegschaftsarbeit teil.

6.8.2. Ehrenamtliche Vereinsmitglieder

Nur 5 Vereine (6,6%) betrauen mit der Führung der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften haupt- und ehrenamtliche Vereinsmitglieder, bei nur 3 Vereinen werden die Vereinsvormundschaften und -pflegschaften ausschließlich von Ehrenamtlichen geführt (vgl. 6.8., Tab.41, S.133).

Im Folgenden soll die Anzahl der mit der Führung von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften betrauten ehrenamtlichen Vereinsmitglieder und deren Verteilung auf die 8 Vereine dargestellt werden (Tab.53).

Tab. 53: Anzahl der mit der Führung von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften betrauten ehrenamtlichen Vereinsmitglieder, und deren Verteilung auf die Vereine

EA = ehrenamtliche Vereinsmitglieder

Anzahl EA pro Verein	Anzahl Vereine	% Vereine	Anzahl EA insgesamt
1	4	50.0	4
2	2	25.0	4
3	1	12.5	3
4	1	12.5	4
	8	100.0	15

Bei den 8 Vereinen sind insgesamt 15 ehrenamtliche Vereinsmitglieder mit der Führung von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften betraut.

Die Vereine geben für diese 15 ehrenamtlichen Vereinsmitglieder eine Wochenarbeitszeit von zusammen 16 Stunden an. Setzt man diese in Beziehung zur wöchentlichen Arbeitszeitkapazität der hauptamtlichen Fachkräfte (vgl. 6.8.1.5., Tab.48, S.143), so ergibt sich ein zeitlicher Anteil der durch ehrenamtliche Vereinsmitglieder geführten Vereinsvormundschaften und -pflegschaften von 0,8%.

Bei Vereinsvormundschaften und -pflegschaften kann somit von einer nahezu ausschließlichen Führung durch hauptamtliche Fachkräfte gesprochen werden.

Im Folgenden soll dargestellt werden, inwieweit die Vereine - auch auf höherer Organisationsebene - Fortbildungen für die mit der Führung von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften betrauten ehrenamtlichen Vereinsmitglieder anbieten (Tab.54).

Tab. 54: Bieten die Vereine - auch auf höherer Ebene - Fortbildungen für die mit der Führung von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften betrauten ehrenamtlichen Vereinsmitgliedern an? (in Klammern Prozent)

Vereine	
33 (43.4)	ja
27 (35.5)	nein
16 (21.1)	keine Angabe
n=76 (100%)	

Der relativ hohe Anteil von Vereinen, die hierzu keine Angaben machen, ist darauf zurückzuführen, daß einige Vereine, die keine ehrenamtliche Vereinsmitglieder mit der Führung von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften betrauen, die Beantwortung dieser Frage für nicht relevant hielten bzw. keine Information darüber haben, ob auf höherer Organisationsebene entsprechende Fortbildungen angeboten werden.

Auffällig ist die starke Diskrepanz zwischen der geringen Bedeutung der von ehrenamtlichen Vereinsmitgliedern geführten Vereinsvormundschaften und -pflegschaften und dem hohen Anteil der Vereine, die das Bestehen entsprechender Fortbildungsangebote bejahen. Offensichtlich werden auf höherer Organisationsebene

entsprechende Fortbildungsangebote deshalb angeboten, weil seitens dieser höheren Organisationsebenen eine stärkere Beteiligung von ehrenamtlichen Vereinsmitgliedern an der Führung der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften angenommen bzw. gewünscht wird. Tatsächlich stehen den Vereinen jedoch geeignete ehrenamtliche Vereinsmitglieder zur Führung der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften, für deren Führung vor der Übernahme durch den jeweiligen Verein bereits kein geeigneter Einzelvormund bzw. -pfleger gefunden werden konnte, kaum zur Verfügung.

6.9. Ergänzende Betreuungsmaßnahmen durch Ehrenamtliche

Im Folgenden soll dargestellt werden, inwieweit die Vereine Ehrenamtliche - wenn nicht an der Führung, aber - an ergänzenden Betreuungsmaßnahmen, wie z.B. Besuchen und Gesprächen, für die unter Vereinsvormundschaft bzw. -pflegschaft Stehenden beteiligen (Tab.55).

Gut 1/4 aller Vereine beteiligt Ehrenamtliche meistens oder öfters an ergänzenden Betreuungsmaßnahmen, während gut 2/3 aller Vereine Ehrenamtliche nur selten oder nie an ergänzenden Betreuungsmaßnahmen für unter Vereinsvormundschaft und -pflegschaft Stehende beteiligen.

Tab. 55: Beteiligen die Vereine Ehrenamtliche - wenn nicht mit der Führung, aber - an ergänzenden Betreuungsmaßnahmen für die unter Vereinsvormundschaft und -pflegschaft Stehenden?
(in Klammern Prozent)

Vereine	
4 (5.3)	meistens
16 (21.1)	öfters
31 (40.7)	selten
21 (27.6)	nie
4 (5.3)	keine Angabe
n=76 (100%)	

Die nahezu ausschließlich professionell ausgerichtete Vereinsvormundschafts- und -pflegschaftsarbeit wird nur bei gut 1/4 der Vereine meistens oder öfters durch ehrenamtliche Betreuungsmaßnahmen ergänzt. Die geringe Beteiligung Ehrenamtlicher mag zum einen darin begründet sein, daß den Vereinen nur wenige für diese Arbeit geeignete Ehrenamtliche zur Verfügung stehen, und zum anderen Ausdruck dafür sein, daß die Vereine und deren hauptamtliche Fachkräfte im Bereich der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften Grenzen der ehrenamtlichen Laienarbeit sehen.

6.10. Antrag auf Aufhebung der Vereins-vormundschaft bzw. -pflegschaft

Im Folgenden soll dargestellt werden, ob die Vereine in der Vergangenheit schon einmal die Aufhebung einer Vereinsvormundschaft bzw. -pflegschaft beantragt haben, weil die Voraussetzungen hierfür ihrer Meinung nach nicht mehr vorlagen (Tab.56).
Obwohl die Fragestellung keine Aussagen über die tatsächliche quantitative Bedeutung der beantragten Aufhebungen von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften zuläßt, mag deren Beantwortung dennoch Hinweise darauf geben, inwieweit die Vereine und deren hauptamtliches Fachpersonal bezüglich des Hinterfragens der weiteren Notwendigkeit der Rechtsmaßnahme sensibilisiert sind.

Tab. 56: Haben die Vereine in der Vergangenheit schon einmal die Beendigung einer Vereinsvormundschaft oder -pflegschaft beantragt, weil ihrer Meinung nach die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorlagen? (in Klammern Prozent)

Vereine	
49 (64.5)	ja
27 (35.5)	nein
n=76 (100%)	

Knapp 2/3 aller Vereine haben in der Vergangenheit schon einmal die Beendigung einer Vereinsvormundschaft oder -pflegschaft beantragt, weil nach ihrer Meinung die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorlagen. Gut

1/3 aller Vereine hat einen entsprechenden Antrag bisher noch nie gestellt.

Soweit nach Abschluß des standardisierten Interviews ein weiterführendes offenes Interview möglich war, belegten in diesem die Vereine, die einen entsprechenden Antrag schon einmal gestellt hatten, die Umstände der Antragsstellung auf Aufhebung der Vereinsvormundschaft bzw. -pflegschaft mehrheitlich anhand konkreter Beispiele.
Die Vereine, die bisher noch nie einen entsprechenden Antrag stellten, wiesen im offenen Interview zum Teil darauf hin, daß bei den ihnen bisher übertragenen Vereinsvormundschaften und -pflegschaften eine entsprechende Antragstellung bisher noch nicht geboten erschien.

Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, daß die Beurteilung der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften durch die mit deren Führung betrauten hauptamtlichen Fachkräfte - nahezu ausschließlich Sozialpädagogen - in besonderer Weise die Gewähr dafür bietet, daß die einmal eingeleiteten Rechtsmaßnahmen im Bezug auf ihre weitere Notwendigkeit hinterfragt werden.

Die Kritik, in der Vormundschafts- und Pflegschaftsarbeit professionell Tätige neigten dazu, in erster Linie ihren Arbeitsplatz zu sichern (vgl. NEU, 1984, S.80), und beantragten daher die Aufhebung von ihnen übertragenen Vormundschaften und Pflegschaften nie oder fast nie , ist angesichts des vorliegenden Zahlenmaterials und angesichts der Tatsache, daß zum einen die Vereinsvormundschafts- und -pflegschaftsarbeit für die damit betrauten Hauptamtlichen überwiegend nur einen Teil ihres Aufgabenbereiches darstellt

(vgl. 6.8.1.1.2., S.137ff), und zum anderen 3/4 der Vereine in der Vergangenheit die Übernahme weiterer Vereinsvormundschaften und -pflegschaften wegen Überlastung ablehnen mußten (vgl. 6.7.2., S.121ff), - zumindest für den Bereich der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften im Freistaat Bayern - nicht weiter aufrechtzuerhalten.

6.11. Zusammenarbeit mit anderen Vereinsvormündern und -pflegern

Zunächst soll die Beantwortung der Frage, ob in der Stadt bzw. im Landkreis des jeweiligen Vereins weitere anerkannte Vereinsvormünder und -pfleger tätig sind, dargestellt werden (Tab.57).

Tab. 57: Gibt es in der Stadt bzw. in dem Landkreis des jeweiligen Vereins weitere anerkannte Vereinsvormünder bzw. -pfleger?
(in Klammern Prozent)

Vereine	
54 (71.1)	ja
16 (21.1)	nein
6 (7.9)	keine Angabe
n=76 (100%)	

Von den diese Frage bejahenden 54 Vereinen nannten jedoch nur 23 Vereine die richtige Anzahl der weiteren in ihrer Stadt bzw. ihrem Landkreis tätigen Vereinsvormünder und -pfleger. Diese Tatsache mag ein Indiz dafür sein, daß zwischen den Vereinen innerhalb eines Betreuungsgebietes nur in geringem Maße Kontakt besteht.
Daher soll im Folgenden dargestellt werden, ob zwischen diesen Vereinen Kontakt besteht (Tab.58), und wenn ja, in welcher Form dieser Kontakt stattfindet (Tab.58a).

Tab. 58: Besteht mit den anderen im gleichen Betreuungsgebiet tätigen Vereinsvormündern und -pflegern Kontakt?
(n=54, in Klammern Prozent)

Vereine	
34 (63.0)	ja
20 (37.0)	nein
n=54 (100%)	

Tab. 58a: In welcher Form besteht mit den anderen im gleichen Betreuungsgebiet tätigen Vereinsvormündern und -pflegern Kontakt?
(n=34, in Klammern Prozent)

Vereine	
0 (0.0)	Arbeitsgemeinschaft
0 (0.0)	regelmäßiges Treffen
6 (17.6)	unregelmäßiges Treffen
28 (82.4)	Kontakt im Einzelfall
n=34 (100%)	

Gut 1/3 der Vereine, in deren Betreuungsgebiet weitere Vereinsvormünder und -pfleger tätig sind, hat zu diesen keinen Kontakt.
Knapp 2/3 der Vereine geben an, daß sie zu den anderen im gemeinsamen Betreuungsgebiet tätigen Vereinsvormündern und -pflegern Kontakt haben. Dieser findet jedoch nur bei 6 Vereinen in Form von unregelmäßigen Treffen, die Fragen zur Vereinsvormundschafts- und -pflegschaftsarbeit zum Inhalt haben, statt. Überwiegend haben die Vereine nur im Einzelfall Kontakt, wobei diese Kontakte, wie z.B. Sitzungen des Jugendwohlfahrtsausschusses, in der Regel nicht speziell auf die Vereinsvormundschafts- und -pflegschaftsarbeit ausgerichtet sind.

Zwar hat die Mehrzahl der Vereine die Möglichkeit, sich innerhalb der eigenen Verbandsstruktur bei Treffen auf höherer Organisationsebene bezüglich der Vereinsvormundschafts- und -pflegschaftsarbeit auszutauschen, jedoch ist kritisch darauf hinzuweisen, daß der geringe Kontakt zwischen den Vereinen, die Vereinsvormundschaften und -pflegschaften im gleichen Betreuungsgebiet führen, eine gemeinsame Reflexion und die Erstellung einer sich an den örtlichen Notwendigkeiten orientierenden gemeinsamen Konzeption unmöglich macht.

6.12. Beratung und Betreuung von Einzelvormündern und -pflegern

Im Folgenden soll die Frage geklärt werden, ob Einzelvormünder und -pfleger bei den Vereinsvormündern und -pflegern Rat bezüglich der Führung der Vormundschaft bzw. Pflegschaft suchen (Tab.59).

Tab. 59: Wurden die Vereine schon von Einzelvormündern und -pflegern um Rat gebeten?
(in Klammern Prozent)

Vereine		
1	(1.3)	sehr oft
25	(32.9)	öfters
37	(48.7)	selten
11	(14.5)	nie
2	(2.6)	keine Angabe
n=76	(100%)	

Ca. 1/3 aller Vereine wurde bisher sehr oft oder öfters von Einzelvormündern und -pflegern um Rat gebeten, während dies bei knapp 2/3 aller Vereine bisher nur selten oder nie der Fall war.
Beratungsinhalte waren ca. jeweils zur Hälfte rechtliche und fachlich-inhaltliche Fragen.
Im offenen Interview teilten die Vereine mit, daß es sich bei den rechtlichen Fragen meist um Fragen zur Haftung des Vormundes bzw. Pflegers und zur Anlage von Mündel- bzw. Pfleglingsvermögen handelte. Die fachlich-inhaltlichen Fragen konzentrierten sich danach im

wesentlichen auf Fragen zu geeigneten Einrichtungen für den jeweiligen Mündel bzw. Pflegling.

Anhand des o.g. Zahlenmaterials kann bereits von einer relativ geringen Kommunikation zwischen Vereinen und Einzelvormündern und -pflegern ausgegangen werden. Dennoch soll im Folgenden dargestellt werden, inwieweit die Vereine auf ihrer Organisationsebene Fortbildungen für Einzelvormünder und -pfleger anbieten (Tab.60).
Hierdurch soll insbesondere geklärt werden, ob die auf jeweils höherer Organisationsebene entwickelten Konzepte, die, wie z.B. die "organisierte Einzelvormundschaft" (vgl. HÜLSHOFF, 1987), die Gewinnung, Aus- und Fortbildung, Beratung und Supervision von ehrenamtlichen Einzelvormündern und -pflegern durch die Vereine vorsehen, auf der hier untersuchten Gliederungsebene tatsächlich realisiert werden.

Tab. 60: Bieten die Vereine auf Orts- bzw. Kreisebene Fortbildungen für Einzelvormünder und -pfleger an? (in Klammern Prozent)

Vereine	
3 (4.0)	ja
71 (93.4)	nein
2 (2.6)	keine Angabe
n=76 (100%)	

Nahezu kein Verein beteiligt sich an der Gewinnung, Aus-, Fortbildung, Beratung und Supervision von ehrenamtlichen Einzelvormündern und -pflegern. Dies mag

zwar teilweise daran liegen, daß die mit der Führung von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften betrauten hauptamtlichen Fachkräfte auf diese Aufgaben inhaltlich nicht vorbereitet sind (vgl. HÜLSHOFF, 1987, S.57ff), jedoch ist davon auszugehen, daß die Realisierung der o.g. Konzepte in der Hauptsache deshalb nicht erfolgt, weil den hauptamtlichen Fachkräften die Übernahme dieser zusätzlichen Aufgaben neben der Führung der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften und der Wahrnehmung anderer Aufgaben zeitlich nicht möglich ist, die Vereine keine geeigneten ehrenamtlichen Einzelvormünder und -pfleger finden und die mit der Führung der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften betrauten hauptamtlichen Fachkräfte in ihrem Bereich Grenzen der ehrenamtlichen Laienarbeit sehen.

6.13. Einstellungen und Einschätzungen der Befragten

Im Folgenden sollen Einstellungen und Einschätzungen der Interviewten bzw. den Fragebogen Ausfüllenden zu derzeit diskutierten Aspekten der Vormundschafts- und -pflegschaftsarbeit dargestellt werden.

6.13.1. Die Befragten

Da im Gegensatz zu dem bisher Dargestellten die Beantwortung der folgenden Fragen stark abhängig ist von der Person des Befragten und deren jeweiligen sub-

jektiven Einschätzung , sollen im Folgenden deren Beschäftigungsstatus (Tab.61), Beruf (Tab.62) und Erfahrung im Bereich der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften (Tab.63) dargestellt werden.

Tab. 61: Beschäftigungsstatus der Befragten
(in Klammern Prozent)

Befragte	
73 (96.1)	hauptamtlich
1 (1.3)	ehrenamtlich
2 (2.6)	keine Angabe
n=76 (100%)	

Die Befragten sind nahezu ausschließlich hauptamtlich im jeweiligen Verein tätig.

Tab. 62: Beruf der Befragten
(in Klammern Prozent)

Befragte	
67 (88.2)	Sozialpädagogen
6 (7.9)	Geschäftsführer/Abteilungsleiter
1 (1.3)	Erzieher
2 (2.6)	keine Angabe
n=76 (100%)	

Ca. 90% der Befragten sind mit der Führung von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften betraute Fachkräfte.

Tab. 63: Berufserfahrung der Befragten im Bereich der Vereinsvormundschafts- und -pflegschaftsarbeit (in Klammern Prozent)

tätig seit	Anzahl Befragte jeweils	kumuliert
-1954 :	0 (0.0)	0 (0.0)
1955-1964 :	8 (10.5)	8 (10.5)
1965-1974 :	10 (13.2)	18 (23.7)
1975-1984 :	45 (59.2)	63 (82.9)
1985- :	9 (11.8)	72 (94.7)
keine Angabe	4 (5.3)	76 (100.0)
	n=76 (100%)	

Knapp 1/4 der Befragten ist seit mindestens 1974 im Bereich der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften tätig.
Ca. 59 % der Befragten nahmen ihre derzeitige Tätigkeit zwischen 1975 und 1984 - einer Zeit des starken institutionellen Ausbaus der Vereinsvormundschaft und -pflegschaft (vgl. 6.4.4., S.94f) - auf.
Zum Zeitpunkt der Befragung verfügen somit ca. 83% der Befragten über eine mindestens 3jährige Berufserfahrung im Bereich der Vereinsvormundschafts- und -pflegschaftsarbeit.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß ein hohes Maß an sozialpädagogischer Erfahrung im Bereich der Vereinsvormundschafts- und -pflegschaftsarbeit in die Beantwortung der folgenden Fragen einfließt.

6.13.2. Diskriminierung der Mündel und Pfleglinge

In der Fachliteratur werden die Rechtsverfahren bzw. Rechtsinstitute Entmündigung, Vormundschaft und Pflegschaft als für den Betroffenen diskriminierend kritisiert (vgl. 4.1.3., S.31 und 4.2.3., S.40f). Im Folgenden sollen hierzu die Meinungen der Befragten dargestellt werden (Tab.64).

Tab. 64: "Entmündigung, Vormundschaft und Pflegschaft werden vom Betroffenen nicht als Diskriminierung erlebt." (in Klammern Prozent)

Anzahl Befragte	
3 (3.9)	stimme stark zu
8 (10.5)	stimme mittel zu
7 (9.2)	stimme schwach zu
10 (13.2)	weder noch
11 (14.5)	lehne schwach ab
18 (23.7)	lehne mittel ab
15 (19.7)	lehne stark ab
4 (5.3)	keine Angabe
n=76 (100%)	

Ca. 24% der Befragten stimmen der Aussage zu, daß die Rechtsverfahren bzw. -institute vom Betroffenen nicht als Diskriminierung erlebt werden, während ca. 58% der Befragten diese Aussage ablehnen.

Die Rechtsverfahren bzw. -institute Entmündigung, Vormundschaft und Pflegschaft werden von den Befragten mehrheitlich nicht nur rechtstheoretisch betrachtet als diskriminierend, sondern als vom Betroffenen tatsächlich diskriminierend erlebend kritisiert.

Bezüglich der Beurteilung der Aussage durch die Befragten ergeben sich keine Verteilungsunterschiede hinsichtlich der bisher dargestellten Untersuchungsergebnisse, wie z.B. des Einrichtungsträgers des Befragten, der Anzahl der vom Verein des Befragten geführten Vereinsvormundschaften und -pflegschaften, der Berufserfahrung des Befragten oder der Häufigkeit der Teilnahme an Fortbildungen.

Die mehrheitliche Kritik der Befragten - überwiegend hauptamtliche Sozialpädagogen - am Diskriminierungseffekt von Entmündigung, Vormundschaft und Pflegschaft ist somit nicht durch weitere hier bereits untersuchte Faktoren beeinflußt, sondern sie stützt sich auf gleiche fachliche Beurteilungen bzw. Erfahrungen.

6.13.3. Pflegschaft als Entmündigungsersatz

In der Fachliteratur wird insbesondere kritisiert, daß die Entmündigung und Vormundschaft ein zu starker Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen sei (vgl. 4.1.3., S.31ff). Im Folgenden sollen hierzu die Meinungen der Befragten dargestellt werden (Tab.65), wobei in der Formulierung der Aussage die Pflegschaft als Alternative zur Vormundschaft angeboten wird, ohne auf die - meist rechtstheoretischen -

Einwände gegen die mit geringeren Verfahrensgarantien ausgestattete Pflegschaft (vgl. 4.2.3., S.40f) einzugehen.

Tab. 65: "Entmündigung ist grundsätzlich ein zu starker Eingriff; die Errichtung einer Pflegschaft würde in jedem Fall ausreichen."
(in Klammern Prozent)

Anzahl Befragte	
12 (15.8)	stimme stark zu
21 (27.6)	stimme mittel zu
11 (14.5)	stimme schwach zu
8 (10.5)	weder noch
5 (6.6)	lehne schwach ab
6 (7.9)	lehne mittel ab
9 (11.8)	lehne stark ab
4 (5.3)	keine Angabe
n=76 (100%)	

Ca. 58% der Befragten sehen die Entmündigung als zu starken Eingriff an und halten die Pflegschaft für eine ausreichende Alternative zur Vormundschaft, während nach Meinung von ca. 26% der Befragten auf die Entmündigung und das Rechtsinstitut der Vormundschaft nicht verzichtet werden kann.

Auch bezüglich dieser Aussage ergeben sich keine Verteilungsunterschiede hinsichtlich der bisher dargestellten Untersuchungsergebnisse (vgl. 6.13.2., S.167).

6.13.4. Reformbereitschaft

Wie bereits ausgeführt, tangieren die in 6.13.2. (S.166) und 6.13.3. (S.168) dargestellten Aussagen in starkem Maße die in der Fachliteratur geäußerte Kritik am geltenden Entmündigungs-, Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht.
Die erste Aussage, "Entmündigung, Vormundschaft und Pflegschaft werden vom Betroffenen nicht als Diskriminierung erlebt", ist entgegen reformerischen Überlegungen, die zweite Aussage, "Entmündigung ist grundsätzlich ein zu starker Eingriff; die Errichtung einer Pflegschaft würde in jedem Fall ausreichen", im Sinne reformerischer Überlegungen formuliert. Daher ist zu erwarten, daß zu einer Reform neigende Befragte

- die erste Aussage ablehnen, der zweiten Aussage jedoch zustimmen, oder
- die erste Aussage mit weder noch beurteilen, der zweiten Aussage jedoch zustimmen, oder
- die erste Aussage ablehnen, die zweite Aussage mit weder noch beurteilen,

während nicht zu einer Reform neigende Befragte

- der ersten Aussage zustimmen, die zweite Aussage jedoch ablehnen, oder
- der ersten Aussage zustimmen, die zweite Aussage jedoch mit weder noch beurteilen, oder
- die erste Aussage mit weder noch beurteilen, die zweite Aussage jedoch ablehnen.

Im Folgenden sollen die jeweiligen Beurteilungen der beiden Aussagen entsprechend zusammengefaßt werden (Tab.66).

Tab. 66: Zusammenfassung der Aussagen
"Entmündigung, Vormundschaft und Pflegschaft werden vom Betroffenen nicht als Diskriminierung erlebt" (Frage 1) und
"Entmündigung ist grundsätzlich ein zu starker Eingriff; die Errichtung einer Pflegschaft würde in jedem Fall ausreichen" (Frage 2). (n=72)

		Frage 2		
		lehne ab	weder noch	stimme zu
Frage 1	lehne ab	10	4	30
	weder noch	2	2	6
	stimme zu	8	2	8

Entsprechend den o.g. Überlegungen können die Befragten anhand ihrer Beurteilungen bezüglich ihrer jeweiligen Reformorientierung wie folgt eingestuft werden (Tab.66a).

Tab. 66a: Reformorientierung der Befragten
(in Klammern Prozent)

Anzahl Befragte	
40 (52.6)	reformorientiert
12 (15.8)	nicht reformorientiert
20 (26.3)	nicht entsprechend einzuordnen
4 (5.3)	keine Angabe zu Frage 1 und/oder 2

n=76 (100%)

Ca. 53% der Befragten können somit als reformorientiert, ca. 16% als nicht reformorientiert eingestuft werden.
Allerdings sind ca. 26% der Befragten nicht entsprechend den o.g. Überlegungen einzuordnen.

Dennoch kann auf Grund des vorliegenden Zahlenmaterials davon ausgegangen werden, daß die Befragten - überwiegend mit der Führung der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften betraute hauptamtliche Sozialpädagogen - in besonderer Weise reformorientiert sind und daher bereit sein werden, entsprechende Gesetzesreformen - insbesondere auch deren nicht gesetzlich formulierbare Zielsetzungen - mitzutragen und verwirklichen zu helfen.

Bezüglich der Reformorientierung der Befragten ergeben sich keine Verteilungsunterschiede hinsichtlich der bisher dargestellten Untersuchungsergebnisse, wie z.B. Einrichtungsträger, Berufserfahrung des Befragten oder hinsichtlich der Vereine, die die Aufhebung einer Vereinsvormundschaft oder -pflegschaft schon einmal oder noch nie beantragt haben.
Der letztgenannte Sachverhalt scheint zu bestätigen, daß die Tatsache, daß zahlreiche Vereine bisher noch nie die Aufhebung einer Vereinsvormundschaft oder -pflegschaft beantragt haben, weniger auf mangelnde Sensibilisierung der mit der Führung der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften Betrauten, sondern eher auf den Umstand zurückzuführen ist, daß bei den diesen Vereinen übertragenen Vereinsvormundschaften und -pflegschaften eine entsprechende Antragstellung bisher noch nicht geboten erschien (vgl. 6.10., S.156ff).

6.13.5. Quantitative Überforderung des Jugendamtes

In der Fachliteratur wird kritisch darauf hingewiesen, daß die mit der Führung der Amtsvormundschaften und -pflegschaften betrauten Ämter - im Freistaat Bayern die Jugendämter - schon allein zahlenmäßig überfordert seien (vgl. 4.3.3., S.53).
Im Folgenden sollen die Meinungen der Befragten zu der o.g. Aussage dargestellt werden (Tab.67), um in Erfahrung bringen zu können, ob im gesamten Freistaat Bayern von einer quantitativen Überforderung der Jugendämter im Bereich der Amtsvormundschaft und -pflegschaft ausgegangen werden muß.

Tab. 67: "Das Jugendamt ist mit der Führung von Amtsvormundschaften und -pflegschaften zahlenmäßig überfordert." (in Klammern Prozent)

Anzahl Befragte	
40 (52.7)	stimme stark zu
14 (18.4)	stimme mittel zu
4 (5.3)	stimme schwach zu
8 (10.5)	weder noch
1 (1.3)	lehne schwach ab
2 (2.6)	lehne mittel ab
0 (0.0)	lehne stark ab
7 (9.2)	keine Angabe
n=76 (100%)	

Gut 3/4 aller Befragten sind der Meinung, daß das Jugendamt mit der Führung von Amtsvormundschaften und -pflegschaften zahlenmäßig überfordert ist, während die o.g. Aussage von nur 3 Befragten abgelehnt wird.

Ca. 20% der Befragten äußern sich nicht zu der o.g. Aussage bzw. antworten mit "weder noch". Dies dürfte mehrheitlich darauf zurückzuführen sein, daß diesen Befragten nicht bekannt ist, in welchem Umfang und mit welchem personellen Einsatz das jeweils zuständige Jugendamt Amtsvormundschaften und -pflegschaften führt.

Die 3 Befragten, die die o.g. Aussage ablehnen, sind ausschließlich Mitarbeiter von Vereinen, die hohe Betreuungszahlen aufweisen und die für die Vereinsvormundschafts- und -pflegschaftsarbeit Personalkostenzuschüsse aus öffentlichen Mitteln erhalten. Die 3 Vereine sind auf Grund der gewährten Personalkostenzuschüsse offensichtlich in der Lage, die jeweils für ihr Betreuungsgebiet zuständigen Jugendämter in starkem Maße von der Amtsvormundschafts- und -pflegschaftsarbeit zu entlasten (vgl. 6.8.1.6., S.145ff).

Insgesamt kann jedoch davon ausgegangen werden, daß im Freistaat Bayern nahezu ausschließlich alle Jugendämter zahlenmäßig mit der Führung von Amtsvormundschaften und -pflegschaften überfordert sind, zumal die Jugendämter, in deren jeweiligem Zuständigkeitsbereich ein oder mehrere Vereine Vereinsvormundschaften und -pflegschaften führen, eigentlich schon - wenn auch offensichtlich in zu geringem Maße - durch diesen Verein bzw. diese Vereine entlastet werden.

6.13.6. Bereitschaft von Einzelpersonen zur Übernahme von Vormundschaften und Pflegschaften

Die o.g. Überlastung der Jugendämter, die derzeit weit überwiegend auch nicht durch die vorhandenen Vereinsvormünder und -pfleger verhindert bzw. beseitigt werden kann, verdeutlicht, daß sich - ausgehend von der subsidiären Reihenfolge Einzelperson-Verein-Jugendamt (vgl. 4.3.1., S.45) - zu wenige Personen zur Führung von Einzelvormundschaften und -pflegschaften bereiterklären.
In der Fachliteratur wird darüber hinaus darauf hingewiesen, daß sich bei steigendem Bedarf sogar immer weniger Personen zur Führung von Einzelvormundschaften und -pflegschaften bereiterklärten (vgl. 4.2.2., S.39 und 4.3.3., S.51f).
Vor diesem Hintergrund sollen im Folgenden die Meinungen der Befragten zu der Aussage, "es erklären sich immer weniger Personen zur Führung von Einzelvormundschaften und -pflegschaften bereit", dargestellt werden (Tab.68).
Insbesondere soll diese Darstellung auch Rückschlüsse darauf ermöglichen, inwieweit die von 3 Vereinen auf Orts- bzw. Kreisebene angebotenen Fortbildungen für Einzelvormünder und -pfleger (vgl. 6.12., S.162f) zu einer vermehrten Bereitschaft zur Übernahme von Einzelvormundschaften und -pflegschaften führen.

Tab. 68: "Es erklären sich immer weniger Personen zur Führung von Einzelvormundschaften und -pflegschaften bereit." (in Klammern Prozent)

Anzahl Befragte	
25 (32.9)	stimme stark zu
27 (35.5)	stimme mittel zu
7 (9.2)	stimme schwach zu
9 (11.9)	weder noch
2 (2.6)	lehne schwach ab
1 (1.3)	lehne mittel ab
0 (0.0)	lehne stark ab
5 (6.6)	keine Angabe
n=76 (100%)	

Gut 3/4 der Befragten bestätigen die Tendenz, daß sich immer weniger Personen zur Führung von Einzelvormundschaften und -pflegschaften bereiterklären, nur 3 Befragte machen eine gegensätzliche Erfahrung.

Ca. 19% der Befragten äußern sich nicht zu der o.g. Aussage bzw. antworten mit "weder noch". Dies dürfte - zumindest teilweise - darauf zurückzuführen sein, daß diesen Befragten - angesichts der geringen Kommunikation zwischen Vereins- und Einzelvormündern bzw. -pflegern (vgl. 6.12., S.161ff) - Informationen hierzu nicht zur Verfügung stehen.

Von den 3 Befragten, die die o.g. Aussage ablehnen, arbeitet nur 1 Befragter bei einem Verein, der auf Orts- bzw. Kreisebene Fortbildungen für Einzelvormünder und -pfleger durchführt. In diesem Fall scheinen

die von dem Verein angebotenen Fortbildungen für Einzelvormünder und -pfleger offensichtlich zu einer vermehrten Bereitschaft zur Übernahme von Einzelvormundschaften und -pflegschaften zu führen.
Die 2 Befragten der anderen beiden Vereine, die auf Orts- bzw. Kreisebene Fortbildungen für Einzelvormünder und -pfleger anbieten (vgl. 6.12., S.162), stimmen jedoch der o.g. Aussage zu. Bei diesen beiden Vereinen scheint zwar die Beobachtung, daß sich immer weniger Personen zur Führung von Einzelvormundschaften und -pflegschaften bereiterklären, Anlaß für das Anbieten von Fortbildungen gewesen zu sein, jedoch wird in dem einen Fall, in dem ein zusätzliches offenes Interview möglich war, darauf hingewiesen, daß die Fortbildungsangebote nicht im erhofften Maße angenommen werden, und somit die gewünschte Abschwächung oder Umkehrung der Tendenz zur immer geringeren Übernahmebereitschaft von Einzelvormundschaften und -pflegschaften nicht erreicht wird.

Insgesamt werden von den Befragten weit überwiegend die o.g. Hinweise in der Fachliteratur bestätigt, wonach sich - bei steigendem Bedarf - immer weniger Personen zur Führung von Einzelvormundschaften und -pflegschaften bereiterklären.

6.13.7. Zeitlicher Aufwand von Vereins- und Einzelvormündern bzw. -pflegern

In der Fachliteratur wird an Vereinsvormundschaften und -pflegschaften kritisiert, daß bei diesen auf Grund zu hoher Betreuungszahlen eine persönliche Betreuung der einzelnen Mündel und Pfleglinge nicht möglich sei (vgl. 4.3.3., S.53).
Daher sollen im Folgenden die Meinungen der Befragten zu der Aussage, daß dem Vereinsvormund bzw. -pfleger weniger Zeit für den persönlichen Kontakt bleibe als dem Einzelvormund bzw. -pfleger, dargestellt werden (Tab.69).

Tab. 69: "Dem Vereinsvormund bzw. -pfleger bleibt für den persönlichen Kontakt weniger Zeit als dem Einzelvormund bzw. -pfleger."
(in Klammern Prozent)

Anzahl Befragte	
8 (10.5)	stimme stark zu
9 (11.8)	stimme mittel zu
16 (21.1)	stimme schwach zu
14 (18.4)	weder noch
4 (5.3)	lehne schwach ab
15 (19.7)	lehne mittel ab
6 (7.9)	lehne stark ab
4 (5.3)	keine Angabe
n=76 (100%)	

Ca. 43% der Befragten sind der Meinung, daß dem Einzelvormund bzw. -pfleger mehr Zeit für den persönlichen Kontakt bleibe, ca. 33% der Befragten meinen, daß die für den persönlichen Kontakt zur Verfügung stehende Zeit des Vereinsvormundes bzw. -pflegers der des Einzelvormundes bzw. -pflegers zumindest entspreche.

Die Tatsache, daß sich ca. 24% der Befragten zu der o.g. Aussage nicht äußern bzw. mit "weder noch" antworten, mag darauf zurückzuführen sein, daß diese Befragten zum einen über keine zum Vergleich heranziehbaren Informationen über den zeitlichen Aufwand von Einzelvormundschaften und -pflegschaften verfügen und zum anderen davon ausgehen, daß die Bereitschaft oder Möglichkeit zum zeitlichen Engagement bei Einzelvormündern und -pflegern stark schwankt, ein Vergleich des jeweiligen zeitlichen Aufwandes daher nicht möglich ist.

Der relativ hohe Anteil von Befragten, der der mehrheitlich geäußerten Einschätzung, Einzelvormündern und -pflegern stehe mehr Zeit für den persönlichen Kontakt zur Verfügung, widerspricht, scheint die angesichts der fachlichen Arbeitszeitkapazität der Vereinsvormünder und -pfleger gemachte Aussage zu bestätigen,daß nicht in allen Fällen von Einzelvormundschaften und -pflegschaften grundsätzlich von einer höheren Betreuungszeit ausgegangen werden kann (vgl. 6.8.1.5., S.144).

Bezüglich der Beurteilung der o.g. Aussage ergeben sich darüber hinaus keine Verteilungsunterschiede hinsichtlich der bisher dargestellten Untersuchungsergebnisse, wie z.B. der Anzahl der vom Verein des Befragten geführten Vormundschaften und Pflegschaften.

6.13.8. Fachliche Überforderung von Einzelvormündern und -pflegern

Im Folgenden soll dargestellt werden, inwieweit die Befragten der Meinung sind, daß Einzelvormünder und -pfleger - unabhängig von der ihnen zur Verfügung stehenden Zeit - bei der sozialen Betreuung der Mündel und Pfleglinge häufig fachlich überfordert sind (Tab.70).

Tab. 70: "Einzelvormünder bzw. -pfleger sind bei der sozialen Betreuung häufig fachlich überfordert." (in Klammern Prozent)

Anzahl Befragte	
10 (13.2)	stimme stark zu
27 (35.5)	stimme mittel zu
19 (25.0)	stimme schwach zu
9 (11.9)	weder noch
2 (2.6)	lehne schwach ab
3 (3.9)	lehne mittel ab
1 (1.3)	lehne stark ab
5 (6.6)	keine Angabe
n=76 (100%)	

Knapp 2/3 aller Befragten sind der Meinung, daß Einzelvormünder und -pfleger bei der sozialen Betreuung häufig fachlich überfordert sind, ca. 8% der Befragten halten Einzelvormünder und -pfleger für

fachlich nicht überfordert.

Ca. 19% der Befragten äußern sich nicht zu der o.g. Aussage bzw. antworten mit "weder noch". Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, daß diese Befragten - angesichts der geringen Kommunikation zwischen Vereins- und Einzelvormündern bzw. -pflegern (vgl. 6.12., S.161ff) - nicht einschätzen können, inwieweit Einzelvormünder und -pfleger bei der sozialen Betreuung fachlich überfordert sind.

Bezüglich der Meinungen der Befragten zu der o.g. Aussage ergeben sich keine Verteilungsunterschiede hinsichtlich der bisher dargestellten Untersuchungsergebnisse, wie z.B. des Einrichtungsträgers oder der Berufserfahrung des Befragten oder der Vereine, die Ehrenamtliche an ergänzenden Betreuungsmaßnahmen (meistens, öfters, selten, nie) beteiligen.
Die überwiegende Meinung der Befragten, daß Einzelvormünder bzw. -pfleger bei der sozialen Betreuung häufig fachlich überfordert seien, ist somit nicht durch andere bereits dargestellte Faktoren beeinflußt, sondern stützt sich auf gleiche fachliche Beurteilungen bzw. Erfahrungen.

6.13.9. Berufliches Selbstverständnis

Die Meinungen der Befragten zu den in 6.13.7. und 6.13.8. gemachten Aussagen ermöglichen in ihrer Zusammenfassung Rückschlüsse auf deren berufliches Selbstverständnis im Untersuchungsbereich und auf das nach Meinung der Befragten notwendige Maß an Professionali-

tät in der Vormundschafts- und Pflegschaftsarbeit.

Im Folgenden sollen daher die jeweiligen Meinungen der Befragten zu den o.g. Aussagen zusammenfassend dargestellt werden (Tab.71).

Tab. 71: Zusammenfassung der Aussagen "Dem Vereinsvormund bzw. -pfleger bleibt für den persönlichen Kontakt weniger Zeit als dem Einzelvormund bzw. -pfleger" (Frage 1) und "Einzelvormünder bzw. -pfleger sind bei der sozialen Betreuung häufig fachlich überfordert" (Frage 2).
(n=50; Prozentzahlen in Klammern beziehen sich auf n=76)

		Frage 2	
		lehne ab	stimme zu
Frage 1	lehne ab	3 (3.9)	17 (22.4)
	stimme zu	2 (2.6)	28 (36.9)
		5 (6.5)	45 (59.3)

26 (34.2%) der Befragten antworten bei Frage 1 und/oder Frage 2 mit "weder noch" bzw. machen keine Angaben.

a) Frage 1: stimme zu, Frage 2: stimme zu
28 (36.9%) Befragte
Diese Befragten sind der Meinung, daß Einzelvormünder und -pfleger zwar mehr Zeit für den persönlichen Kontakt haben, bei der sozialen Betreuung jedoch häufig fachlich überfordert seien.
Neben der Tatsache, daß sich immer weniger Personen zur Führung von Einzelvormundschaften und -pfleg-

schaften bereiterklären, begründen diese Befragten ihr eigenes berufliches Handeln im Bereich der Vormundschaften und Pflegschaften offensichtlich auch damit, daß in zahlreichen Fällen eine Führung der Vormundschaft bzw. Pflegschaft durch Sozialpädagogen erforderlich sei.

b) Frage 1: lehne ab, Frage 2: stimme zu
17 (22.4%) Befragte
Diese Befragten sind der Meinung, daß Einzelvormündern und -pflegern nicht mehr Zeit für den persönlichen Kontakt bleibe, und Einzelvormünder bzw. -pfleger darüber hinaus bei der sozialen Betreuung häufig fachlich überfordert seien.
Neben der Tatsache, daß sich immer weniger Personen zur Führung von Einzelvormundschaften und -pflegschaften bereiterklären, begründen diese Befragten ihr eigenes berufliches Handeln im Bereich der Vormundschaften und Pflegschaften offensichtlich insbesondere auch damit, daß durch das Führen von Vormundschaften und Pflegschaften durch Sozialpädagogen eine qualitativ bessere Betreuung gewährleistet sei.

c) Frage 1: lehne ab, Frage 2: lehne ab
3 (3.9%) Befragte
Diese Befragten sind der Meinung, daß Einzelvormündern und -pflegern nicht mehr Zeit für den persönlichen Kontakt bleibe, von einer häufigen fachlichen Überforderung der Einzelvormünder und -pfleger bei der sozialen Betreuung aber nicht gesprochen werden könne.
Da diese Befragten die Vereins- und Einzelvormundschaften bzw. -pflegschaften somit als qualitativ vergleichbar einschätzen, begründen sie ihr eigenes berufliches Handeln im Bereich der Vormundschaften

und Pflegschaften offensichtlich vorwiegend mit dem Umstand, daß sich immer weniger Personen zur Führung von Einzelvormundschaften und -pflegschaften bereiterklären.

d) Frage 1: stimme zu, Frage 2: lehne ab
2 (2.6%) Befragte
Diese Befragten sind der Meinung, daß Einzelvormündern und -pflegern mehr Zeit für den persönlichen Kontakt bleibe, und daß bei Einzelvormündern und -pflegern nicht von einer häufigen fachlichen Überforderung bei der sozialen Betreuung gesprochen werden könne.
Da diese Befragten die Einzelvormundschaft bzw. -pflegschaft somit qualitativ der Vereinsvormundschaft bzw. -pflegschaft vorziehen, begründen sie ihr eigenes berufliches Handeln offensichtlich allein mit dem Umstand, daß sich immer weniger Personen zur Führung von Einzelvormundschaften und -pflegschaften bereiterklären.

Trotz der Tatsache, daß ca. 1/3 der Befragten den o.g. 4 Gruppen nicht eindeutig zuzuordnen ist, kann jedoch zusammenfassend davon ausgegangen werden, daß die Befragten überwiegend von der Notwendigkeit, in den Bereich der Vormundschaften und Pflegschaften professionelle Sozialpädagogik einzubeziehen, überzeugt sind. Offensichtlich sehen sie in diesem Bereich fachliche Defizite und Grenzen der ehrenamtlichen Laienarbeit.
Die wenigen Befragten, die ihr berufliches Handeln im Bereich der Vormundschaften und Pflegschaften überwiegend bzw. ausschließlich mit dem Umstand begründen, daß sich immer weniger Personen zur Führung von Einzelvormundschaften und -pflegschaften bereiterklären, ziehen offensichtlich die ehrenamtliche Einzel-

vormundschaft bzw. -pflegschaft der professionellen Vereinsvormundschaft bzw. -pflegschaft als qualitativ gleichwertig bzw. besser geführt vor. Allerdings ist ihre Kommunikation mit Ehrenamtlichen, wie z.B. durch Beteiligung Ehrenamtlicher an ergänzenden Betreuungsmaßnahmen (vgl. 6.9., S.154f) oder Beratung bzw. Betreuung von Einzelvormündern und -pflegern (vgl. 6.12., S.161), nicht höher als die der Mehrheit der Befragten, obwohl eine stärkere Kommunikation eventuell zu einer von diesen Befragten erwünschten höheren Übernahmebereitschaft von Einzelvormundschaften und -pflegschaften führen könnte. Offensichtlich ist diesen Befragten jedoch die Wahrnehmung dieser zusätzlichen Aufgabe zeitlich nicht möglich, bzw. sie scheitert daran, daß für die Führung von Einzelvormundschaften und -pflegschaften grundsätzlich geeignete ehrenamtliche Personen nicht vorhanden bzw. nicht erreichbar sind (vgl. 6.12., S.161ff).

Darüber hinaus ergeben sich bezüglich der o.g. Gruppen auch keine Verteilungsunterschiede hinsichtlich der weiteren bisher dargestellten Untersuchungsergebnisse, wie z.B. des Einrichtungsträgers und der Berufserfahrung des Befragten oder der Teilnahmehäufigkeit des Befragten an Fortbildungen.

6.13.10. Ausbaumöglichkeiten von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften

In der Fachliteratur wird kritisch auf die häufig rein administrativ ausgerichtete Führung von Vormundschaften und Pflegschaften hingewiesen (vgl. 4.3.3., S.52).

Es wird kritisiert, daß insbesondere bei Amtsvormundschaften und -pflegschaften das dort häufige Mißverhältnis zwischen Betreuungszahlen und personeller Ausstattung eine rein administrative Ausrichtung zur Folge habe (vgl. ZENZ, 1987, S.26f).
Reformerische Überlegungen müßten sich demzufolge u.a. auf eine stärkere Ausrichtung auf die persönliche Betreuung des Mündels bzw. Pfleglings konzentrieren.
Da eine Amtsvormundschaft bzw. -pflegschaft - im Sinne der subsidiären Reihenfolge Einzel-Verein-Amt - in der Regel nur dann errichtet wird, wenn keine geeignete Person für die Führung der Einzelvormundschaft - bzw. -pflegschaft gefunden werden kann, ist zu vermuten, daß eine Reduzierung oder Abschaffung der häufig rein administrativ ausgerichteten Amtsvormundschaften und -pflegschaften eine verstärkte Nachfrage bei den vorhandenen Vereinsvormündern und -pflegern zur Folge hätte.
Im Folgenden soll daher dargestellt werden, ob nach Meinung der Befragten die Abschaffung der Amtsvormundschaft und -pflegschaft dazu führe, daß der jeweilige Verein in stärkerem Umfang gebeten würde, Vereinsvormundschaften und -pflegschaften zu übernehmen (Tab. 72).

Tab. 72: "Würde die Abschaffung der Amtsvormundschaft und -pflegschaft dazu führen, daß Ihr Verein in stärkerem Umfang gebeten würde, Vereinsvormundschaften und -pflegschaften zu übernehmen?" (in Klammern Prozent)

Anzahl Befragte	
70 (92.1)	ja
4 (5.3)	nein
2 (2.6)	keine Angabe
n=76 (100%)	

Ca. 92% der Befragten sind der Meinung, die Abschaffung der Amtsvormundschaft und -pflegschaft führe dazu, daß die Vereine in stärkerem Maße gebeten würden, Vereinsvormundschaften und -pflegschaften zu übernehmen.

4 Befragte meinen, die Abschaffung der Amtsvormundschaft und -pflegschaft habe keinen höheren Bedarf an Vereinsvormundschaften und -pflegschaften zur Folge. 3 dieser Befragten lehnen auch die Aussage ab, daß das Jugendamt mit der Führung der Amtsvormundschaften und -pflegschaften zahlenmäßig überfordert sei (vgl. 6.13.5., S.172). Wie bereits ausgeführt, handelt es sich hierbei ausschließlich um Mitarbeiter von Vereinen, die hohe Betreuungszahlen aufweisen und die für die Vereinsvormundschafts- und -pflegschaftsarbeit Personalkostenzuschüsse aus öffentlichen Mitteln erhalten. Die Tatsache, daß diese Befragten nach der Abschaffung der Amtsvormundschaft und -pflegschaft keinen höheren Bedarf an Vereinsvormundschaften und -pflegschaften sehen, bestätigt die Vermutung, daß deren Vereine durch die gewährten Personalkostenzuschüsse in der Lage versetzt sind, das jeweilige Jugendamt von der Amtsvormundschafts- und -pflegschaftsarbeit in hohem Maße bzw. gänzlich zu entlasten (vgl. ebd., S.173).

Die Befragten sind somit nahezu ausschließlich der Meinung, daß die Abschaffung der häufig rein administrativ ausgerichteten Amtsvormundschaft und -pflegschaft nicht durch Einzelvormundschaften und -pflegschaften aufgefangen werden könne, sondern vielmehr zu einer vermehrten Nachfrage nach Vereinsvormundschaften und -pflegschaften führe.

Die Befragten, die nach der Abschaffung der Amtsvormundschaft und -pflegschaft eine vermehrte Nachfrage nach Vereinsvormundschaften und -pflegschaften erwarten, sind ausnahmslos der Meinung, daß ihr jeweiliger Verein dieser Bitte mit der derzeitigen finanziellen und personellen Ausstattung nicht im zu erwartenden Umfang entsprechen könne.
Diese Einschätzung wird durch die bereits dargestellten Untersuchungsergebnisse untermauert, wonach ca. 84% der Vereine die Übernahme von weiteren Vereinsvormundschaften und -pflegschaften schon einmal wegen Überlastung ablehnen mußten (vgl. 6.7.2., S.122) bzw. ca. 86% der Vereine derzeit keine oder nur einige wenige weitere Vereinsvormundschaften und -pflegschaften übernehmen könnten (vgl. 6.7.3., S.123).

Im Folgenden soll dargestellt werden, ob nach Meinung der Befragten der jeweilige Verein bereit wäre, den nach Abschaffung der Amtsvormundschaft und -pflegschaft zu erwartenden Mehrbedarf an Vereinsvormundschaften und -pflegschaften aufzufangen, wenn aufgrund staatlicher Zuschüsse zusätzliches Personal eingestellt weren könnte (Tab.72a).

Tab. 72a: "Würde Ihr Verein Ihrer Meinung nach dieser Bitte im zu erwartenden Umfang entsprechen, wenn aufgrund staatlicher Zuschüsse zusätzliches Personal eingestellt werden könnte?" (n=70; in Klammern Prozent)

Anzahl Befragte	
62 (88.6)	ja
7 (10.0)	nein
1 (1.4)	keine Angabe
n=70 (100%)	

Ca. 89% der Befragten, die nach der Abschaffung der Amtsvormundschaft und -pflegschaft eine vermehrte Nachfrage nach Vereinsvormundschaften und -pflegschaften erwarten, sind der Meinung, daß ihr Verein bereit wäre dem zu erwartenden Mehrbedarf an Vereinsvormundschaften und -pflegschaften zu entsprechen, wenn auf Grund staatlicher Zuschüsse zusätzliches Personal eingestellt werden könnte.

10% der Befragten sind der Meinung, daß ihr Verein dem zu erwartenden Mehrbedarf an Vereinsvormundschaften und -pflegschaften auch dann nicht entsprechen würde, wenn aufgrund staatlicher Personalkostenzuschüsse zusätzliches Personal für diesen Arbeitsbereich eingestellt werden könnte.
Die Vereine dieser Befragten führen ausnahmslos jeweils eine geringe Zahl von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften. Dies läßt darauf schließen, daß diese Vereine den weiteren Ausbau ihrer Vereinsvormundschafts- und -pflegschaftsarbeit angesichts ihrer Zielsetzungen und Arbeitsschwerpunkte als nicht sinnvoll erachten.

Die Befragten sind überwiegend der Meinung, daß die Abschaffung der häufig rein administrativ ausgerichteten Amtsvormundschaft und -pflegschaft nicht durch Einzelvormünder und -pfleger aufgefangen werden könnte. Zur Übernahme des daher zu erwartenden Mehrbedarfs an Vereinsvormundschaften und -pflegschaften wären die Vereine nach mehrheitlicher Meinung der Befragten bereit, wenn durch entsprechend ausgestattete Personalkostenzuschüsse die Einstellung zusätzlichen Personals ermöglicht würde; Sachkostenzuschüsse versetzen die Vereine nicht in die Lage, eine Vielzahl weiterer Vereinsvormundschaften und -pflegschaften zu

übernehmen (vgl. 6.7.4., S.126f).
Die Schaffung von Möglichkeiten zur Einstellung zusätzlichen Personals wäre für die Vereine Grundvoraussetzung für die Übernahme der zu erwartenden zusätzlichen Vormundschaften und Pflegschaften, da sich anderenfalls nur eine Verlagerung von der kritisierten, häufig rein administrativ ausgerichteten Amtsvormundschaft und -pflegschaft zur dann ebenfalls rein administrativ ausgerichteten Vereinsvormundschaft und -pflegschaft ergäbe, und die mehrheitliche Bereitschaft der Vereine, sich für die weitere Verwirklichung der persönlichen Betreuung der Mündel und Pfleglinge zu engagieren, somit in das Gegenteil gekehrt würde.

6.14. Zusammenfassung der Ergebnisse

Von den 79 zum Untersuchungszeitpunkt (1.7.1987) im Freistaat Bayern Vereinsvormundschaften und -pflegschaften führenden Vereinen beteiligten sich insgesamt 76 Vereine (96.2%) an der vorliegenden Untersuchung. Von diesen wurden 47 Vereine (61.8%) persönlich, 29 Vereine (38.2%) postalisch befragt.

Durch diese nahezu erfolgte Totalerhebung konnten die Untersuchungsziele, nämlich allgemein vorhandenem Zahlenmaterial vergleichbares Zahlenmaterial aus dem Bereich der Vereinsvormundschaft und -pflegschaft gegenüberzustellen, Defizite des vorhandenen Zahlenmaterials für den Bereich der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften aufzuarbeiten, und allgemein nicht vorhandenes Zahlenmaterial zumindest für den Bereich der

Vereinsvormundschaften und -pflegschaften zu erfassen und darzustellen, weitgehend erreicht werden.
Insbesondere konnten aufgrund der Untersuchungsergebnisse auch Aussagen darüber gemacht werden, inwieweit einerseits die allgemeine Kritik am Entmündigungs-, Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht und dessen Praxis sowie die Kritik an den Vormündern und Pflegern, auch hinsichtlich der Vereinsvormundschaft und -pflegschaft, berechtigt bzw. nicht aufrechtzuerhalten ist, und andererseits die im Vormundschafts- und Pflegschaftsbereich tätigen Vereine aufgrund ihrer derzeitigen finanziellen und quantitativen bzw. qualitativen personellen Ausstattung in der Lage wären, Inhalte und Ziele einer vom Gesetzgeber angestrebten Reform des Entmündigungs-, Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht mittel- oder unmittelbar verwirklichen zu helfen.

Die im Freistaat Bayern im Bereich der Vereinsvormundschaft und -pflegschaft tätigen Vereine sind überwiegend Gliederungen der freien Wohlfahrtsverbände bzw. gehören diesen angegliederten Fachverbänden an. Die überwiegend konfessionell gebundenen Vereine sind zwar in allen Regierungsbezirken des Freistaates Bayern tätig, jedoch schwankt der Anteil der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften an der Gesamtheit der im jeweiligen Regierungsbezirk geführten Vormundschaften und Pflegschaften zwischen ca. 1,5 und 18%.
Nur gut 1/4 aller Vereine arbeiten im großstädtischen Bereich, jedoch führen diese Vereine nahezu alle Vereinsvormundschaften und -pflegschaften für Minderjährige und knapp 2/3 aller Vereinsvormundschaften und -pflegschaften für Volljährige. Knapp die Hälfte aller Vereine ist im mittelstädtischen Bereich tätig, wobei von diesen Vereinen jedoch nur knapp 1/3 aller Ver-

einsvormundschaften und -pflegschaften für Volljährige geführt wird.
Die Vereine verfügen über eine in der Regel langjährige Erfahrung - gut die Hälfte aller Vereine seit mindestens 1974 - im Bereich der Vereinsvormundschaft und -pflegschaft.
Indiz für den Spezialisierungs- und Differenzierungsgrad der Vereine ist die Tatsache, daß die Vereine mehrheitlich Träger weiterer Einrichtungen für geistig behinderte, psychisch kranke oder altersverwirrte Menschen sind.
Die Tatsache, daß sich Vereine wegen eines bestimmten Selbstverständnisses oder einer bestimmtem Zielsetzung mehrheitlich auf einzelne Personengruppen, wie z.B. Personen, die dem Verein bereits bekannt sind bzw. von diesem bereits betreut werden, oder auf Personen mit entsprechender Konfession beschränken, ist quantitativ kaum von Bedeutung, da es sich bei diesen Beschränkungen - zumal überwiegend nur wenn möglich aufrechterhalten - offensichtlich vorwiegend nur um Verteilungskriterien zwischen den einzelnen Vereinen handelt, und die Vereine mit hohen Betreuungszahlen keine entsprechenden Beschränkungen angeben.
Die überwiegende Mehrzahl der Vereine hat aber darüber hinaus in der Vergangenheit schon einmal die Übernahme weiterer Vereinsvormundschaften und -pflegschaften - vorwiegend wegen Überlastung, aber teilweise auch wegen inhaltlicher Vorbehalte - abgelehnt. Unabhängig von teilweise gewährten Sachkostenzuschüssen gibt die Hälfte der Vereine an, derzeit keine weiteren Vereinsvormundschaften und -pflegschaften übernehmen zu können, ca. 1/3 der Vereine könnte nur einige wenige zusätzliche Vereinsvormundschaften und -pflegschaften führen.
Zwar erhält die Mehrzahl der Vereine, bevor sie über die Übernahme der jeweiligen Vormundschaft bzw.

Pflegschaft entscheiden, vom jeweiligen Vormundschaftsgericht auf Wunsch Akteneinsicht, jedoch teilt das Vormundschaftsgericht überwiegend selten oder nie automatisch mit, inwieweit die Geschäftsfähigkeit der unter "Zwangspflegschaft" gestellten Person durch die Anordnung der Pflegschaft berührt ist. Da zudem ca. 1/3 der Vereine eine entsprechende Klärung als bisher nicht erforderlich erachtet, ist anzunehmen, daß Vormundschaftsgerichte, Vereinspfleger und der allgemeine Rechtsverkehr bei (Zwangs-)Pflegschaften von einer zumindest partiellen Geschäftsunfähigkeit, d.h. einer Geschäftsunfähigkeit des Pfleglings innerhalb der dem Pfleger vom Vormundschaftsgericht übertragenen Wirkungskreise, ausgehen.
Knapp 2/3 aller Vereine haben in der Vergangenheit schon einmal die Beendigung einer Vereinsvormundschaft oder -pflegschaft beantragt, weil ihrer Meinung nach die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorlagen. Dies zeigt, daß die Vereine bezüglich des Hinterfragens der weiteren Notwendigkeit der Rechtsmaßnahme sensibilisiert sind. Die Kritik, in der Vormundschafts- und Pflegschaftsarbeit professionell Tätige neigten dazu, in erster Linie ihren Arbeitsplatz zu sichern und die Aufhebung von ihnen übertragenen Vormundschaften und Pflegschaften nie oder fast nie zu beantragen, ist daher für den Bereich der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften nicht aufrechtzuerhalten.

Kritisiert werden muß der geringe Kontakt zwischen den Vereinen, die im gleichen Betreuungsgebiet Vereinsvormundschaften und -pflegschaften führen. Zwar geben knapp 2/3 der Vereine an, Kontakt zu den anderen Vereinsvormündern und -pflegern im Betreuungsgebiet zu haben, jedoch findet dieser Kontakt überwiegend nur im Einzelfall ohne spezielle Ausrichtung auf die Vereinsvormundschafts- und -pflegschaftsarbeit statt. Die

Berücksichtigung örtlicher Notwendigkeiten und die Erstellung einer sich daran orientierenden gemeinsamen Konzeption der Vereinsvormundschafts- und -pflegschaftsarbeit ist daher weitgehend unmöglich.

Nur 23 der insgesamt 76 Vereine führen Vereinsvormundschaften und -pflegschaften für Minderjährige. Die Zahl der pro Verein betreuten minderjährigen Mündel und Pfleglinge variiert zwischen 1 und 800. So betreuen 4 Vereine (17.3%) zusammen ca. 88% der minderjährigen Mündel und Pfleglinge, während 15 Vereine (65.5%) nur ca. 2% der ingesamt 1.644 Vereinsvormundschaften und -pflegschaften für Minderjährige führen.
Die Geschlechtsverteilung der von den Vereinen betreuten minderjährigen Mündel und Pfleglinge entspricht in etwa der der vergleichbaren Wohnbevölkerung, so daß davon ausgegangen werden kann, daß das jeweilige Geschlecht der Minderjährigen weder auf die Errichtung einer Vormundschaft bzw. Pflegschaft noch auf deren Übernahme durch einen Verein Einfluß hat.

Die 76 Vereine führen insgesamt 2.581 Vereinsvormundschaften und -pflegschaften für Volljährige. Die Zahl der pro Verein betreuten volljährigen Mündel und Pfleglinge variiert zwischen 1 und 500. Während 49 Vereine (64.6%) zusammen nur ca. 16% der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften für Volljährige führen, betreuen 8 Vereine (10.4%) ca. 56% der volljährigen Mündel und Pfleglinge.
Bestätigung findet die Aussage, daß "alte Menschen überdurchschnittlich stark in der Gruppe der Entmündigten oder unter Gebrechlichkeitspflegschaft stehenden Personen vertreten sind" (DEUTSCHER BUNDESTAG, Drucksache 10/5970, S.3). Im Vergleich zu der jeweils

entsprechenden Altersgruppe der Wohnbevölkerung ist der Anteil der über 60jährigen Mündel und Pfleglinge deutlich höher als der der unter 60jährigen. Da der starke Anteil der über 60jährigen Mündel und Pfleglinge somit nicht allein demographisch erklärbar ist, kann ausgesagt werden, daß mit zunehmendem Alter die Wahrscheinlichkeit der Errichtung einer Vormundschaft bzw. Pflegschaft steigt.
Ebenfalls nicht allein demographisch erklärbar ist der insgesamt hohe Anteil der weiblichen Mündel und Pfleglinge, der mit zunehmendem Alter stärker steigt als der jeweilige Anteil der Frauen an der entsprechenden Altersgruppe der Wohnbevölkerung.
Knapp die Hälfte der Mündel und Pfleglinge wohnt im offenen Heim, gut ein 1/4 allein zuhause, in der direkten Familie oder bei Verwandten. Ca. 17% der Mündel und Pfleglinge sind in einem geschlossenen Heim oder einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht, während ca. 8% in Wohngruppen oder nicht verwandten Pflegefamilien leben. Die Tatsache, daß WERNITZ (1982) unter Einbeziehung der Einzelpflegschaften einen höheren Anteil von nicht im Heim wohnenden Pfleglingen nachweist, ist nicht dahingehend zu interpretieren, daß Vereinspfleger, z.B. um einen geringeren Betreuungsaufwand zu erreichen, Pfleglinge eher im Heim unterbringen als Einzelpfleger. Ein Verein wird, wegen der subsidiären Einzelvormundschaft und -pflegschaft, in der Regel erst dann als Vormund bzw. Pfleger bestellt, wenn ein familiäres Unterstützungssystem nicht bzw. nicht mehr vorhanden ist, Verwandte somit zur Übernahme der Einzelvormundschaft oder -pflegschaft nicht vorhanden, nicht in der Lage oder nicht bereit sind. Da dem Verein somit familiäre Unterstützungssysteme als möglicher Aufenthaltsort des Mündels bzw. Pfleglings selten zur Verfügung stehen, andere rehabilitations- bzw. therapiefördernde Ein-

richtungen, wie z.B. Wohngruppen und Pflegefamilien, jedoch nicht im notwendigen Maße vorhanden sind, stellt das Wohnen des Mündels bzw. Pfleglings im Heim für den Verein häufiger als für den mit dem Mündel bzw. Pflegling verwandten Einzelvormund bzw. -pfleger die einzige Möglichkeit einer Unterbringung dar.

2/3 der dieser Untersuchung zugrundeliegenden Rechtsinstitute sind Vereinspflegschaften, bei 1/3 handelt es sich um Vereinsvormundschaften. Die Tatsache, daß 95% der Vereinspflegschaften wegen geistiger Gebrechen errichtet wurden, und es sich bei diesen zu 55% um "Zwangspflegschaften", d.h. um Pflegschaften handelt, die gegen den Willen bzw. ohne die Zustimmung der betroffenen Personen errichtet wurden, macht deutlich, daß sich die Pflegschaft zu einer Ersatzform der Vormundschaft entwickelt hat. Diese insbesondere in der juristischen Fachliteratur kritisierte Entwicklung wird zudem dadurch unterstrichen, daß die vom Vormundschaftsgericht festgelegten vom Vereinspfleger zu besorgenden Wirkungskreise in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle die Besorgung der Vermögensangelegenheiten, die Bestimmung des Aufenthaltes sowie in etwa der Hälfte der Fälle zusätzlich die Zustimmung zur ärztlichen Heilbehandlung beinhalten.

Die Vereine betrauen nahezu ausschließlich hauptamtliche Vereinsmitglieder mit der Führung der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften.
Bei 91% der Vereine handelt es sich hierbei um - 2/3 weibliche und 1/3 männliche - Sozialpädagogen. Diese verfügen zu 2/3 über eine überwiegend im Bereich der Vereinsvormundschafts- und -pflegschaftsarbeit erworbene, mindestens 5jährige Berufserfahrung. Daher ist die Kritik, durch einen häufigen personellen Wechsel

werde eine persönliche Betreuung unmöglich gemacht, nicht weiter aufrechtzuerhalten.
Für die mehrheitlich vollzeitbeschäftigten Sozialpädagogen stellt jedoch die Vereinsvormundschafts- und -pflegschaftsarbeit überwiegend nur einen Teil ihrer ihnen insgesamt übertragenen Aufgabenbereiche dar.
Nur 5 Vereine betrauen (auch) insgesamt 6 Psychologen und Erzieherinnen mit der Führung von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften.
Den mit der Führung der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften betrauten Sozialpädagogen, Psychologen und Erzieherinnen steht durchschnittlich pro Woche gut eine 3/4 Stunde zur Betreuung des einzelnen Mündels bzw. Pfleglings zur Verfügung. Insofern ist die Kritik, sowohl bei Ämtern als auch bei Vereinen sei angesichts hoher Fallzahlen eine persönliche Betreuung der Mündel und Pfleglinge nicht möglich, zu differenzieren bzw. für die Vereine zurückzuweisen. Zwar kann bei Einzelvormundschaften und -pflegschaften - zumindest, wenn sie durch Verwandte des in der Nähe wohnenden Mündels bzw. Pfleglings geführt werden - von einer - wenn auch häufig nicht fachlich ausgerichteten - höheren durchschnittlichen Betreuungszeit ausgegangen werden, bei den in der Regel nicht fachlich ausgebildeten Amtsvormündern und -pflegern ist jedoch eine weit geringere durchschnittliche Betreuungszeit anzunehmen.
Die o.g. durchschnittliche Betreuungszeit der hauptamtlichen Fachkräfte kann jedoch nur erreicht werden, weil nahezu alle Vereine über Verwaltungspersonal verfügen, welches - neben anderen Aufgaben - die mit der Führung der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften betrauten Hauptamtlichen bei administrativen Aufgaben, wie etwa Korrespondenz und Buchhaltung, entlastet.

Nur 8 Vereine betrauen insgesamt 15 ehrenamtliche Vereinsmitglieder mit der Führung von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften. Der entsprechend geringe zeitliche Anteil (0.8%) der ehrenamtlichen Arbeit an der gesamten Arbeitszeitkapazität der Vereine im Bereich der Vereinsvormundschaft und -pflegschaft steht im Widerspruch dazu, daß von ca. 43% aller Vereine - insbesondere auf höherer Organisationsebene - Fortbildungen für ehrenamtliche Vereinsmitglieder, die Vereinsvormundschaften und -pflegschaften führen, angeboten werden. Offensichtlich werden auf höherer Organisationsebene entsprechende Fortbildungen deshalb angeboten, weil auf diesen Organisationsebenen eine stärkere Beteiligung von ehrenamtlichen Vereinsmitgliedern an der Führung von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften angenommen bzw. gewünscht wird.
Da 2/3 der Vereine bisher nur selten oder nie von ehrenamtlichen Einzelvormündern und -pflegern um Rat gebeten wurden, und nur 3 Vereine (4.0%) auf Orts- bzw. Kreisebene Fortbildungen für ehrenamtliche Einzelvormünder und -pfleger anbieten, kann darüber hinaus von einer geringen Kommunikation zwischen Vereinen und ehrenamtlichen Einzelvormündern und -pflegern gesprochen werden.
Sowohl die geringe Einbeziehung ehrenamtlicher Vereinsmitglieder in die Vereinsvormundschafts- und -pflegschaftsarbeit, als auch die geringe Beteiligung der Vereine an der Gewinnung, Aus-, Fortbildung und Beratung ehrenamtlicher Einzelvormünder und -pfleger mag zwar z.T. darin begründet sein, daß die mit der Führung von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften betrauten hauptamtlichen Fachkräfte auf derartige Aufgaben inhaltlich nicht vorbereitet sind, jedoch ist davon auszugehen, daß die Ursachen hierfür in der Hauptsache darin liegen, daß den hauptamtlichen Fachkräften die Übernahme dieser zusätzlichen Aufgaben

neben der Führung der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften und der Wahrnehmung anderer ihnen übertragener Aufgaben zeitlich nicht möglich ist, geeignete ehrenamtliche Einzelvormünder und -pfleger nicht vorhanden sind bzw. nicht gewonnen werden können, und die mit der Führung der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften betrauten hauptamtlichen Fachkräfte in ihrem Bereich Grenzen der ehrenamtlichen Laienarbeit sehen.

Bezüglich der im Folgenden zusammengefaßten Einstellungen und Einschätzungen der befragten Personen, bei denen es sich nahezu ausschließlich um hauptamtliche Sozialpädagogen mit mindestens 3jähriger Berufserfahrung in der Vereinsvormundschafts- und -pflegschaftsarbeit handelt, ergeben sich keine Verteilungsunterschiede hinsichtlich anderer untersuchter Aspekte, wie z.B. des Einstellungsträgers des Befragten, so daß davon ausgegangen werden kann, daß sich die Einstellungen und Einschätzungen im wesentlichen auf eigene fachliche Beurteilungen und Erfahrungen stützen.

Mehrheitlich sind die Befragten der Meinung, daß Entmündigung, Vormundschaft und Pflegschaft vom Betroffenen als Diskriminierung erlebt werde, die Entmündigung grundsätzlich ein zu starker Eingriff sei, und die Errichtung einer Pflegschaft in jedem Fall ausreiche.
Die diesbezüglich in der Fachliteratur geäußerte Kritik am geltenden Entmündigungs-, Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht wird somit von den Befragten mehrheitlich bestätigt. So können die Befragten - nahezu ausschließlich hauptamtliche Sozialpädagogen - als in besonderer Weise reformorientiert bezeichnet werden. Vor diesem Hintergrund ist zu erwarten, daß die

Befragten bereit sein werden, die die o.g. Kritik aufgreifenden Gesetzesreformen - insbesondere auch deren nicht gesetzlich formulierbare Zielsetzungen - mitzutragen und verwirklichen zu helfen.

Die Befragten sprechen weit überwiegend von einer zahlenmäßigen Überforderung der Jugendämter bei der Führung von Amtsvormundschaften und -pflegschaften und einer gleichzeitig zu beobachtenden, immer geringeren Übernahmebereitschaft von Einzelvormundschaften und -pflegschaften.

Jedoch begründen die Befragten ihr eigenes berufliches Handeln im Bereich der Vereinsvormundschaft und -pflegschaft überwiegend nicht allein damit, daß sich immer weniger Personen zur Führung von Einzelvormundschaften und -pflegschaften bereiterklären. Sie sehen vielmehr angesichts fachlicher Defizite und Grenzen der ehrenamtlichen Einzelvormundschaft bzw. -pflegschaft überwiegend auch die Notwendigkeit, professionelle Sozialpädagogik in die Vormundschafts- und Pflegschaftsarbeit einzubeziehen.

Die von den Befragten überwiegend bestätigte quantitative Überforderung der Jugendämter hat zur Folge, daß die Führung der Amtsvormundschaften und -pflegschaften häufig rein administrativ ausgerichtet ist.
Um im Sinne reformerischer Überlegungen eine stärkere Ausrichtung der Vormundschaften und Pflegschaften auf die persönliche Betreuung des Mündels bzw. Pfleglings zu erreichen, könnte evtl. auch an die Abschaffung der Amtsvormundschaft und -pflegschaft gedacht werden. Die Befragten sind überwiegend der Meinung, daß eine Abschaffung der Amtsvormundschaften und -pflegschaften nicht durch Einzelvormünder und -pfleger aufgefangen

werden könne. Zur Übernahme des daher zu erwartenden Mehrbedarfs an Vereinsvormundschaften und -pflegschaften wären die Vereine nach mehrheitlicher Meinung der Befragten bereit, wenn durch entsprechend ausgestattete Personalkostenzuschüsse die Einstellung zusätzlichen Personals ermöglicht würde, da Sachkostenzuschüsse die Vereine nicht in die Lage versetzen, eine Vielzahl weiterer Vereinsvormundschaften und -pflegschaften zu übernehmen.

Ohne die Einstellung weiteren Personals würde die Übernahme der zu erwartenden zusätzlichen Vormundschaften und Pflegschaften nur zu einer Verlagerung von der kritisierten, häufig rein administrativ ausgerichteten Amtsvormundschaft und -pflegschaft zu einer dann ebenfalls rein administrativ ausgerichteten Vereinsvormundschaft und -pflegschaft führen, und somit die überwiegende Bereitschaft der Vereine, sich für die weitere Verwirklichung der persönlichen Betreuung der Mündel und Pfleglinge zu engagieren, in das Gegenteil kehren.

7. Die Reformvorschläge

Das im Bürgerlichen Gesetzbuch beinhaltete Entmündigungs-, Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht für Volljährige ist seit seinem Inkrafttreten im Jahr 1900 in seinen Grundzügen unverändert geblieben. Die Kritik am geltenden Recht (vgl. 4.1.3., S.31ff; 4.2.3., S.40f; 4.3.3., S.51ff) weist daher insbesondere darauf hin, daß die in den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehene rechtliche und soziale Behandlung geistig behinderter, psychisch kranker und altersverwirrter Menschen nicht mehr den aktuellen Erfordernissen und Erkenntnissen entspreche.
Die diese Kritik aufgreifenden Reformvorschläge beinhalten daher Vorschläge zur Vereinheitlichung der verschiedenen Rechtsverfahren und Rechtsinstitute, zur Stärkung der Rechtsposition des Betroffenen innerhalb dieses Verfahrens und dieses Rechtsinstituts und zur Verwendung von dieses Rechtsinstitut beschreibenden, den Betroffenen nicht diskriminierenden Begriffen.

In der folgenden Darstellung und Diskussion der Reformvorschläge soll jedoch insbesondere auch auf die Vorschläge zur institutionellen Einbindung des neu zu schaffenden Rechtsinstituts eingegangen werden, da

> "(g)erade im Sozialwesen ... Rechtsinstitute und Absichtserklärungen, die bloß auf dem Papier stehen, - ganz zu schweigen von der schlichten Ersetzung veralteter diskriminierender Begriffe durch neue Bezeichnungen - die Wirklichkeit nicht ändern (können) ... " (LANG, 1984, S.44).

Die den Reformvorschlägen zugrundeliegenden Ziele bezüglich des Innenverhältnisses zwischen Betroffenem und Vormund bzw. Pfleger, wie z.B. eine stärkere Konzentrierung auf die persönliche Betreuung des Betroffenen, eine stärkere Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse des Betroffenen und eine stärkere Vertretung der Interessen des Betroffenen, können durch gesetzliche Bestimmungen nicht erreicht werden, sondern allenfalls rahmenbildend gefördert werden. So kann zwar der Gesetzgeber z.B. durch die Festsetzung von Betreuungshöchstgrenzen eine zeitliche Entlastung des Vormundes bzw. Pflegers erwirken, inwieweit dieser aber die ihm zur Verfügung stehende Zeit dann tatsächlich zur intensiveren Betreuung der ihm verbleibenden Vormundschaften oder Pflegschaften nutzt, kann durch gesetzliche Bestimmungen nicht beeinflußt werden.

Daher wird deutlich, daß die Verwirklichung der o.g. Reformziele nicht nur die Schaffung entsprechender quantitativer Rahmenbedingungen erforderlich macht, sondern vor allem auch qualitative Anforderungen an den Vormund bzw. Pfleger stellt (vgl. 5.ff, S.54ff), deren Erfüllung durch gesetzliche Bestimmungen kaum abfragbar oder überprüfbar ist. Die Erfüllung der qualitativen Anforderungen, und damit die Verwirklichung der angestrebten Reformziele, kann der Gesetzgeber nur fördern bzw. vorantreiben, indem er in den gesetzlichen Bestimmungen institutionelle und finanzielle Voraussetzungen vorsieht, die die mittel- und unmittelbare Beteiligung sozialpädagogischer Fachkräfte an der Betreuungsarbeit ermöglichen.

7.1. Das österreichische "Bundesgesetz über die Sachwalterschaft für behinderte Personen"

Am 1.Juli 1984 trat in Österreich das "Bundesgesetz über die Sachwalterschaft für behinderte Personen" in Kraft, und ersetzte das aus dem Jahr 1916 stammende Entmündigungsrecht, das, abhängig vom Entmündigungsgrund, die volle oder die beschränkte Entmündigung mit der Rechtsfolge der Geschäftsunfähigkeit bzw. beschränkten Geschäftsfähigkeit vorgesehen hatte. Ein der bundesdeutschen Pflegschaft vergleichbares Rechtsinstitut ohne rechtliche Auswirkungen auf die Geschäftsfähigkeit kannte das österreichische Entmündigungsrecht nicht.

Ziele des neugefaßten Gesetzes waren die Stärkung der Position des Betroffenen im Verfahren, die Schaffung von flexiblen Rechtsmaßnahmen, die einerseits dem individuellen Bedarf des Betroffenen gerecht werden und andererseits den staatlichen Eingriff auf das Notwendigste begrenzen, und die Abschaffung diskriminierender Begriffe (vgl. FORSTER, 1984, S.27; <österreichisches> BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ, 1984, S.2f; FORSTER/PELIKAN,1986, S.96).

Der Mangel an zur Übernahme der Sachwalterschaften geeigneten und bereiten Einzelpersonen (vgl. FORSTER, 1984, S.27) und die Tatsache, daß in Österreich - im Gegensatz zur Bundesrepublik Deutschland - Vereine nicht schon traditionell in diesem Bereich tätig waren, machten es notwendig, neue Voraussetzungen für die institutionelle Einbindung der Sachwalterschaft zu schaffen.

Diese vorausgegangenen Überlegungen und die dann erfolgte Inkraftsetzung des "Bundesgesetzes über die Sachwalterschaft für behinderte Personen" belebten in

der Bundesrepublik Deutschland die Diskussion um die Reformbedürftigkeit des geltenden Entmündigungs-, Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts. Daher sollen im Folgenden die österreichischen gesetzlichen Bestimmungen dargestellt, und - insbesondere bezüglich ihrer Übertragbarkeit auf die Bundesrepublik Deutschland - diskutiert werden.

7.1.1. Darstellung

> "Vermag eine Person, die an einer psychischen Krankheit leidet oder geistig behindert ist, alle oder einzelne ihrer Angelegenheiten nicht ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst zu besorgen, so ist ihr auf ihren Antrag oder von Amts wegen dazu ein Sachwalter zu bestellen ... " (§ 273 ABGB zit. in BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH, 1983, S.703).

Die im alten Entmündigungsrecht verwendeten, diskriminierenden Begriffe, wie z.B. "Geisteskrankheit" oder "Geistesschwäche", wurden im reformierten Gesetz durch eine zeitgemäßere Terminologie ersetzt. Für Personen, die an einer psychischen Krankheit leiden oder geistig behindert sind, wird in den weiteren gesetzlichen Bestimmungen der zusammenfassende Oberbegriff "behinderte Person" verwendet.

> " ... Die Bestellung eines Sachwalters ist unzulässig, wenn der Betreffende durch andere Hilfe, besonders im Rahmen seiner Familie oder von Einrichtungen der öffentlichen oder privaten

Behindertenhilfe, in die Lage versetzt werden kann, seine Angelegenheiten im erforderlichen Ausmaß zu besorgen ... "
(§ 273 ABGB zit. in BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH, 1984, S.703).

Hierdurch soll verdeutlicht werden, daß eine psychische Krankheit oder geistige Behinderung allein noch keine Voraussetzung zur Bestellung eines Sachwalters darstellt. Auch in den Fällen, in denen keine Angelegenheiten zu besorgen sind, wird - auch wenn der Betroffene aufgrund seiner Behinderung zur Besorgung von Angelegenheiten grundsätzlich nicht in der Lage ist - von einer Sachwalterbestellung abgesehen. Die Bestellung eines Sachwalters erfolgt vielmehr nur dann, wenn der Betroffene aufgrund seiner Behinderung seine zu erledigenden Angelegenheiten nicht im erforderlichen Maß besorgen kann (vgl. BIENWALD, 1984, S.272f).

" ... Je nach Ausmaß der Behinderung sowie Art und Umfang der zu besorgenden Angelegenheiten ist der Sachwalter zu betrauen

1. mit der Besorgung einzelner Angelegenheiten, etwa der Durchsetzung oder der Abwehr eines Anspruchs oder der Eingehung und der Abwicklung eines Rechtsgeschäfts,
2. mit der Besorgung eines bestimmten Kreises von Angelegenheiten, etwa der Verwaltung eines Teiles oder des gesamten Vermögens, oder
3. mit der Besorgung aller Angelegenheiten der behinderten Person"

(§ 273 ABGB zit. in BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH, 1984, S.703).

Durch die Stufung der vom Sachwalter zu besorgenden Angelegenheiten soll eine flexible, sich jeweils an den aktuellen und individuellen Notwendigkeiten orientierende Regelung erreicht werden. Die unter Sachwalterschaft gestellte behinderte Person gilt innerhalb der Wirkungskreise, für die ein Sachwalter bestellt wurde, als beschränkt geschäftsfähig (vgl. § 273a ABGB zit. in ebd., S.703f), jedoch hat sie "das Recht, von beabsichtigten wichtigen Maßnahmen in ihre Person oder ihr Vermögen betreffenden Angelegenheiten vom Sachwalter rechtzeitig verständigt zu werden ..." (§ 273a ABGB zit. in ebd., S.704).
Unabhängig von der jeweiligen Stufe der vom Sachwalter zu besorgenden Angelegenheiten, ist die unter Sachwalterschaft gestellte Person automatisch vom Wahlrecht ausgeschlossen (vgl. § 24 Nationalrats-Wahlordnung zit. in ebd., S.707).
"In angemessenen Zeitabständen" muß das Gericht prüfen, ob die Sachwalterschaft aufgehoben werden kann, oder ob eine Veränderung innerhalb der Stufung der vom Sachwalter zu besorgenden Angelegenheiten zu erfolgen hat (§ 283 ABGB zit. in ebd., S.704).

> "Einer behinderten Person ist, wenn ihr Wohl nichts anderes erfordert, eine geeignete, ihr nahestehende Person ... zum Sachwalter zu bestellen.
> Erfordert es das Wohl der behinderten Person, so ist, soweit verfügbar, ein Sachwalter aus dem Kreis der von einem geeigneten Verein namhaft gemachten Personen zu bestellen ... "
> (§ 281 ABGB zit. in ebd., S.704).

Für entsprechend geeignet kann ein Verein erklärt werden, bei dem - in dessen Satzung entsprechend verankert - ausreichend ausgebildete, hauptamtlich tätige

Sachwalter zur Verfügung stehen, und der, soweit er auch ehrenamtliche Sachwalter einsetzt, für deren fachgerechte Anleitung und Überwachung Sorge trägt (vgl. Bestimmungen über die Vereinssachwalterschaft <§281 Abs.2 ABGB> Ziffer 2, zit. in ebd., S.707).
Ein geeigneter Verein kann - abhängig von den erbrachten Betreuungsleistungen und dem hierfür notwendigen Aufwand - im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel vom Bund gefördert werden (vgl. Bestimmungen über die Vereinssachwalterschaft <§281 Abs.2 ABGB> Ziffer 6, Abs. 1, zit. in ebd., S.707).

7.1.2. Diskussion

Der für das neu geschaffene Rechtsinstitut gewählte Begriff der "Sachwalterschaft" ist im österreichischen Recht nicht unbekannt. Seine Verwendung ist daher rechtsgeschichtlich zu erklären (vgl. BIENWALD, 1984, S.271f). Für die Übernahme in ein bundesdeutsches Reformgesetz bietet sich der Begriff der "Sachwalterschaft" jedoch nicht an, da damit eine - mit Hilfe eines Reformgesetzes gerade zu verändernde - allein administrativ ausgerichtete Führung der Vormundschaft bzw. Pflegschaft assoziiert wird.
Die Verwendung der zeitgemäßen, entdiskriminierenden Begriffe "psychische Krankheit" und "geistige Behinderung" findet in Österreich - nicht zuletzt dank vorheriger Erörterungen mit den Fachverbänden - breite Zustimmung. Auf die Einbeziehung der Fachverbände in die Vorüberlegungen zur reformgesetzlichen Verwendung von die Defizite der Betroffenen beschreibenden Begriffen sollte daher auch in der Bundesrepublik Deutschland

nicht verzichtet werden.
Zu kritisieren ist die Sachwalterschaft als "nachrangige Hilfeform" (BIENWALD, 1984, S.272), d.h. die Tatsache, daß eine Sachwalterbestellung als nicht erforderlich angesehen wird, wenn die Angelegenheiten des Betroffenen mit Hilfe seiner Familie oder der Behinderteneinrichtung, in der der Betroffene wohnt, besorgt werden können. Zwar ist die offensichtliche Intention des Gesetzgebers, eine rechtsbeschränkende Maßnahme erst so spät wie möglich zu veranlassen, grundsätzlich zu begrüßen, jedoch ist die aus dieser Überlegung heraus entstandene gesetzliche Bestimmung von einem "gesellschaftlichen Optimismus" (PICHLER, 1985, S.198) geprägt, der die Möglichkeit, daß Familienangehörige oder stationäre Einrichtungen die Angelegenheiten des Betroffenen nur vordergründig dem Wohl des Betroffenen entsprechend besorgen, nicht ausreichend in Betracht zieht. Bei den bundesdeutschen Reformüberlegungen muß daher darauf geachtet werden, daß - begreift man das neu zu schaffende Rechtsinstitut nicht nur als rechtsbeschränkende Maßnahme, sondern vor allem auch als soziale Hilfsmaßnahme und Interessenvertretung für den Betroffenen - rechtliche Bestimmungen bei einer vordergründig dem Wohl des Betroffenen dienenden Besorgung von dessen Angelegenheiten durch Dritte nicht vorschnell den Verzicht auf Rechtsmaßnahmen vorsehen.
Nicht nachzuvollziehen, und daher auch nicht in ein bundesdeutsches Reformgesetz zu übernehmen, ist der diskriminierende generelle Ausschluß der unter Sachwalterschaft stehenden Personen vom Wahlrecht.
Von den begrüßenswerten Möglichkeiten der der individuellen Ausrichtung und der Stärkung der Position des Betroffenen dienenden Bestimmungen des Sachwalterrechts, wie z.B. der Stufung der vom Sachwalter zu besorgenden Angelegenheiten oder der nach gericht-

licher Überprüfung möglichen Verringerung des Umfangs der Sachwalterschaft, wird in der Rechtspraxis nur bedingt Gebrauch gemacht. So wurden - ausgehend von den im Jahr 1985 neu ausgesprochenen, dem Sachwalterverein übertragenen Sachwalterschaften - in ca. 52% der Fälle ein Sachwalter für alle Angelegenheiten bestellt, während bei ca. 48% eine Differenzierung - überwiegend jedoch weiterhin mit sehr umfassend beschriebenen, vom Sachwalter zu besorgenden Angelegenheiten - erfolgte (vgl. VEREIN FÜR SACHWALTERSCHAFT, o.J., S.24). Die - in den gesetzlichen Bestimmungen nur sehr unverbindlich vorgeschriebenen - gerichtlichen Überprüfungen der weiteren Notwendigkeit der Sachwalterschaft und ihres jeweiligen Umfanges hatten im Jahr 1985 bei 93% der Fälle die unveränderte Fortführung, bei 5% Einschränkungen und bei 2% Erweiterungen der Sachwalterschaft zur Folge (vgl. ebd., S.25). Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, daß bei einem Teil der Sachwalterschaften das Ausmaß der Behinderung des Betroffenen die Sachwalterbestellung für alle Angelegenheiten des Betroffenen erforderlich macht und eine Reduzierung der Angelegenheiten, die vom Sachwalter zu besorgen sind, im weiteren Verlauf nicht möglich ist, weisen die o.g. Zahlen dennoch darauf hin, daß die Rechtspraxis die flexiblen Möglichkeiten der gesetzlichen Bestimmungen nur bedingt angenommen hat.

Hervorzuheben ist die institutionelle Einbindung der Sachwalterschaft in Sachwaltervereine, da - wie bereits erwähnt - in Österreich nicht auf schon in diesem Bereich tätige Vereine zurückgegriffen werden konnte. Schon ca. drei Jahre vor Inkrafttreten des Sachwaltergesetzes wurde im Auftrag des österreichischen Justizministeriums mit der modellhaften Erprobung der Sachwaltervereine begonnen. Deren während dieser Zeit erfolgte wissenschafliche Begleitung und

Beratung stellte einen begrüßenswerten "neuen Weg der Einführung und Umsetzung von Reformen dar" (FORSTER, 1984, S.26). Diese modellhafte Erprobung der Sachwaltervereine und deren wissenschaftliche Begleitung und Beratung führte dazu, daß Sozialpädagogen als für das Amt des hauptamtlichen Sachwalters in besonderer Weise geeignet beurteilt wurden (vgl. FORSTER, 1984, S.28; WILFING, 1985, S.461ff), notwendige Voraussetzungen bzw. Rahmenbedingungen für deren Arbeit, wie z.B. Fortbildung und Supervision, erkannt und konzeptionell eingebunden wurden (vgl. VEREIN FÜR SACHWALTERSCHAFT, o.J., S.6ff), und Schwierigkeiten und Grenzen der Einbeziehung ehrenamtlicher Sachwalter deutlich wurden (vgl. FORSTER/PELIKAN, 1986, S.98f; ZENZ, 1987, S.71f). Allerdings wird den so gewonnenen Erkenntnissen durch die Gewährung von - im Gesetz zwar vorgesehenen, jedoch recht vage und unverbindlich in Aussicht gestellten - Bundeszuschüssen nicht im erforderlichen Umfang Rechnung getragen, so daß es im Jahr 1985 zu Engpässen bei der Übernahme neuer Sachwalterschaften kam, und für das Jahr 1986 eine dem Bedarf entsprechend notwendige personelle Erweiterung der Sachwaltervereine nicht zu erwarten war (vgl. VEREIN FÜR SACHWALTERSCHAFT, o.J., S.3ff).

Wenn auch eine generelle Übernahme der gesetzlichen Bestimmungen des österreichischen Sachwaltergesetzes in ein bundesdeutsches Reformgesetz nicht geboten erscheint, so bleibt es doch das Verdienst des österreichischen Sachwaltergesetzes, entsprechende Reformüberlegungen erstmals aufgegriffen zu haben und den Versuch unternommen zu haben, diese in gesetzliche Bestimmungen, z.B. durch Verwendung von die Defizite der Betroffenen beschreibenden, entdiskriminierenden Begriffen, einzubeziehen.
Die österreichischen Erfahrungen bieten darüber hinaus

wichtige Erkenntnisse hinsichtlich des Umstands, daß die Schaffung von flexiblen, sich an den individuellen Erfordernissen und Bedürfnissen des Betroffenen orientierenden gesetzlichen Möglichkeiten nicht gleichzeitig deren tatsächlichen Gebrauch in der Rechtspraxis zur Folge hat. Da die Nutzung flexibler rechtlicher Möglichkeiten und die Orientierung an den individuellen Erfordernissen und Bedürfnissen des Betroffenen einen erhöhten quantitativen und qualitativen Aufwand erfordern, besteht die Gefahr, daß - insbesondere bei einer quantitativ unveränderten personellen Ausstattung der Gerichte - auch im Rahmen eines anzustrebenden Reformgesetzes Routineverhalten beibehalten bzw. neu entwickelt wird, welches die praktische Umsetzung der Reforminhalte verhindert.

Wegweisend für den bundesdeutschen Gesetzgeber sollte die Tatsache sein, daß sich der österreichische Gesetzgeber bei der Frage der institutionellen Einbindung der Sachwalterschaft nicht allein von idealtypischen Vorstellungen gesellschaftlicher Solidarität leiten ließ, sondern bei seiner Entscheidung für die modellhafte Erprobung, wissenschaftliche Begleitung, Beratung und Konstituierung von Sachwaltervereinen der Tatsache Rechnung getragen hat, daß immer weniger geeignete Einzelpersonen zur Übernahme von Sachwalterschaften bereit sind, und gleichzeitig die stärkere Orientierung an den Bedürfnissen und Interessen des Betroffenen höhere quantitative und qualitative Anforderungen an den Sachwalter stellt. Den in sie gesetzten Erwartungen, insbesondere quantitativer Art, können die Vereine - dies zeigt die österreichische Erfahrung leider auch - allerdings nur bei Gewährung adäquater Zuschüsse entsprechen.

7.2. Reformvorschläge der bundesdeutschen Fachöffentlichkeit

Die Inkraftsetzung des österreichischen "Bundesgesetzes über die Sachwalterschaft für behinderte Personen" führte in der bundesdeutschen Fachöffentlichkeit zu einer verstärkten Diskussion über die Reformbedürftigkeit des geltenden Entmündigungs-, Vormundschafts- und Pflegschafsrechts. Insbesondere juristische Fachkreise, aber auch einige Fachverbände, veröffentlichten in der Folgezeit sich an den österreichischen Gesetzesbestimmungen anlehnende, teilweise weiterentwickelte Reformvorschläge. Im Folgenden sollen deren Inhalte - insbesondere im Hinblick auf übereinstimmende gemeinsame Aussagen - zusammengefaßt werden.

Die Notwendigkeit der Abschaffung der derzeitigen Rechtsinstitute Entmündigung, Vormundschaft und Pflegschaft und der die Defizite der Betroffenen beschreibenden diskriminierenden Begriffe, wie z.B. "Geisteskrankheit" oder "Geistesschwäche", wird in der Fachöffentlichkeit weit übereinstimmend festgestellt (vgl. 4.1.3., S.31ff; 4.2.3., S.40f).

Das anzustrebende Reformgesetz soll ein einheitliches, flexibles Rechtsinstitut vorsehen, welches den individuellen Notwendigkeiten und Bedürfnissen des Betroffenen Rechnung tragen kann (vgl. u.a. LANG, 1984, S.41ff; HELLMANN, 1986, S.44; SCHUMACHER, 1986, S.54).

Mehrheitlich wird als Bezeichnung für dieses neu zu schaffende Rechtsinstitut der Begriff "Beistandschaft" vorgeschlagen (vgl. u.a. LANG, 1984, S.41ff; ARBEITSGRUPPE DER FACHVERBÄNDE FÜR GEISTIG BEHINDERTE MEN-

SCHEN, 1987, S.17ff).
Eine Übernahme der im österreichischen Sachwaltergesetz eingeführten Stufung der von einem Sachwalter zu besorgenden Angelegenheiten in das zu schaffende Rechtsinstitut der "Beistandschaft" wird von der Fachöffentlichkeit mehrheitlich abgelehnt. Der notwendige Umfang der vom Beistand zu besorgenden Angelegenheiten soll vom Vormundschaftsgericht vielmehr individuell festgelegt werden. Darüber hinaus spricht sich die Fachöffentlichkeit mehrheitlich gegen eine Koppelung von Beistandschaft und beschränkter Geschäftsfähigkeit aus. Ist eine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit bezüglich einzelner oder aller vom Beistand zu besorgenden Wirkungskreise im Einzelfall dennoch notwendig, so soll sie nach mehrheitlicher Meinung der Fachöffentlichkeit vom Vormundschaftsgericht unabhängig von der Errichtung der Beistandschaft ausgesprochen werden. Entsprechend soll auch hinsichtlich des Wahlrechts, der Testierfähigkeit und des Rechts auf Eheschließung verfahren werden (vgl. u.a. ARBEITSGRUPPE DER FACHVERBÄNDE FÜR GEISTIG BEHINDERTE MENSCHEN, 1987, S.26ff; ZENZ, 1987, S.35ff).

In der Fachöffentlichkeit wird darauf hingewiesen, daß geeignete, zur Übernahme von Einzelvormundschaften und -pflegschaften bereite Personen immer schwieriger zu finden seien (vgl. u.a. LACHWITZ, 1986, S.4; SCHULTE, 1986, S.253; ZENZ, 1987, S.65ff). Da gleichzeitig festgestellt wird, daß die angestrebte Reform nur dann erfolgreich sein wird, wenn genügend qualifizierte Beistände zur praktischen Umsetzung der Reform zur Verfügung stehen (vgl. u.a. SCHULTE, 1986, S.254; ARBEITSGRUPPE DER FACHVERBÄNDE FÜR GEISTIG BEHINDERTE MENSCHEN, 1987, S.49), spricht sich die Fachöffentlichkeit überwiegend dafür aus, das neu zu schaffende Rechtsinstitut der Beistandschaft an Beistandsvereine

bzw. an die bereits im Bereich der Vereinsvormundschaft und -pflegschaft tätigen Vereine anzuknüpfen (vgl. u.a. HELLMANN, 1986, S.45; ZENZ, 1987, S.69). Diese Vereine sollen einerseits ehrenamtliche Beistände gewinnen, ausbilden, beraten und fortbilden, und andererseits - soweit die Zahl der ehrenamtlichen Beistände nicht ausreicht bzw. für besonders schwer zu führende Beistandschaften - hauptamtliche Beistände zur Verfügung stellen (vgl. u.a. HÜLSHOFF, 1986, II, S.155ff; ARBEITSGRUPPE DER FACHVERBÄNDE FÜR GEISTIG BEHINDERTE MENSCHEN, 1987, S.46ff). Da dem hauptamtlichen Beistand eine persönliche Ausrichtung der einzelnen Beistandschaften nur möglich ist, wenn bestimmte Höchstgrenzen - etwa 30 Beistandschaften - nicht überschritten werden (vgl. u.a. SCHULTE, 1986, S.253; ZENZ, 1987, S.68), und für die Gewinnung und Betreuung ehrenamtlicher Beistände darüber hinaus ebenfalls hauptamtliche Fachkräfte erforderlich sind (vgl. u.a. HÜLSHOFF, 1986, II, S.158f), wird von der Fachöffentlichkeit darauf hingewiesen, daß die Vereine die in sie gesetzten Hoffnungen und Erwartungen nur erfüllen können, wenn sie durch die Gewährung von Zuschüssen in die Lage versetzt werden, eine ausreichende Zahl von hauptamtlichen Fachkräften zu beschäftigen (vgl. u.a. LACHWITZ, 1986, S.4; SCHULTE, 1986, S.253f).

Die dargestellten Reformvorschläge der bundesdeutschen Fachöffentlichkeit sollen an dieser Stelle nicht diskutiert werden. Ihre Erörterung erfolgt vielmehr im Rahmen der Diskussion des vom Gesetzgeber vorgelegten "Diskussions-Teilentwurfes eines Gesetzes über die Betreuung Volljähriger" (BUNDESMINISTER DER JUSTIZ, 1987 und 1988), der die dargestellten Reformvorschläge teilweise berücksichtigt, teilweise aber auch nicht aufgreift (vgl. 7.4., S.220ff).

7.3. Der bayerische Vorschlag einer Pflegevollmacht bzw. eines Pflegetestaments

Die Grundschwierigkeit derjenigen, die - wie z.B. Vormundschaftsrichter, Vormünder und Pfleger - im Vormundschafts- und Pflegschaftsbereich Entscheidungen zu treffen haben, ist, in ihre Überlegungen "objektive Notwendigkeiten", wie z.B. Pflegebedürftigkeit oder erforderliche ärztliche Behandlung des Betroffenen, aktuelle - gegebenenfalls durch die geistige Behinderung, psychische Krankheit oder vorhandene Altersverwirrtheit in starkem Maße beeinflußte - Wünsche des Betroffenen, und - soweit sich hierfür überhaupt Anhaltspunkte ergeben - Wünsche und Bedürfnisse des Betroffenen vor Eintritt der geistigen Behinderung, psychischen Krankheit oder der Altersverwirrtheit einbeziehen zu müssen.
Diese Grundschwierigkeit, insbesondere aber auch der Umstand, daß ältere Menschen

> "mit Sorge, ja sogar mit Angst in eine Zukunft blicken, in der das Nachlassen ihrer geistigen Fähigkeiten eine Betreuung durch andere Personen notwendig machen kann" (BERGHOFER-WEICHNER,1987, S.5)

hat die Bayerische Staatsregierung veranlaßt, "Vorschläge zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts älterer und behinderter Menschen " (ebd., S.6) zu erarbeiten.

Diese Vorschläge beinhalten "die Möglichkeit der Bevollmächtigung einer Person, die das Vertrauen des Betroffenen genießt ... " (ebd., S.6). Eine vom Betroffenen noch im geschäftsfähigen Zustand erteilte Vollmacht sei geeignet, "vormundschaftsgerichtliche

Maßnahmen überflüssig zu machen" (ebd., S.6).
Tatsächlich kann eine derartige Vollmacht vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen jedoch nur überflüssig machen, so lange der Betroffene nicht durch Behinderung oder Krankheit an der Überwachung des Bevollmächtigten und gegebenenfalls an der Widerrufung der Vollmacht gehindert ist (vgl. BUNDESMINISTER DER JUSTIZ, 1987, S.96). Daher ist davon auszugehen, daß z.B. Banken bei Zweifeln an der Überwachungsfähigkeit des Betroffenen wie bisher auf der Klärung der Rechtssituation bestünden, und - falls diese Zweifel vormundschaftsgerichtlich Bestätigung fänden - die rechtsgeschäftliche Vollmacht durch vormundschaftsgerichtliche Naßnahmen ersetzt würde, um die Kontrolle des für den Betroffenen Handelnden sicherzustellen.

Die Vorschläge der Bayerischen Staatsregierung sehen darüber hinaus für Personen, die keinen Bevollmächtigten nennen können, die rechtliche Möglichkeit vor, in einer Art Pflegetestament

> "Anordnungen und Wünsche nieder(zu)legen und dadurch grundsätzlich bestimmen (zu) können, was mit ihnen im Fall ihrer Pflegebedürftigkeit geschieht. Derartige Anordnungen können die Verwaltung des Einkommens oder Vermögens betreffen, sich aber auch auf ganz persönliche Dinge beziehen, wie etwa die Auswahl des Heims, die ärztliche Behandlung ... " (BERGHOFER-WEICHNER, 1987, S.6).

Zu begrüßende Ziele eines derartigen Pflegetestaments sind somit, dem die Anordnung Niederlegenden mehr Sicherheit hinsichtlich einer möglichen Pflegebedürftigkeit zu geben, und für denjenigen, der bei Eintritt bzw. im Verlauf der Pflegebedürftigkeit Entscheidungen für den Betroffenen zu treffen hat, mehr Anhaltspunkte und damit Sicherheit bezüglich der Wünsche und Bedürf-

nisse des Betroffenen vor Eintritt der geistigen Behinderung, psychischen Krankheit oder der Altersverwirrtheit zu schaffen.
Die "vorsorgende(n) Anordnungen ... (des Betroffenen) sind grundsätzlich zu beachten, wenn nicht triftige Gründe, insbesondere eine Änderung der Verhältnisse, entgegenstehen" (ebd., S.7).
Dieser in den Vorschlägen der Bayerischen Staatsregierung beinhaltete Grundsatz weist jedoch auf eine grundlegende Schwierigkeit im Umgang mit dem Pflegetestament hin. Bezüglich Verfügungen für den Todesfall sind bei Änderung der Verhältnisse - etwa dem vorherigen Tod eines im Testament Bedachten - Alternativen, wie die Erbfolge, gesetzlich geregelt. Können in einem Pflegetestament getroffene Anordnungen aufgrund von Änderungen der Verhältnisse nicht erfüllt werden, so ergeben sich für den zu Entscheidenden weiterhin bzw. neuerliche Unsicherheiten, da eine gesetzliche Rangfolge sozialer Handlungsalternativen nicht zur Verfügung steht, deren Erstellung aber auch weder praktikabel noch sinnvoll wäre. Nach der eingehenden Beschäftigung mit der Frage, ob es sich im Sinne des Betroffenen überhaupt um Veränderungen handelt, bzw. ob vermeintlich unveränderte Verhältnisse im Sinne des Betroffenen nicht doch Veränderungen darstellen, muß der zu Entscheidende, will er sich trotz Änderungen der Verhältnisse möglichst weitgehend an den Wünschen und Bedürfnissen des Betroffenen orientieren, Anhaltspunkte zur Beantwortung der Frage, welche Gründe zur Abfassung der Anordnungen im Pflegetestament geführt haben, suchen.
Zur weiteren Verdeutlichung sollen im Folgenden zwei mögliche Anordnungen des Betroffenen und einige der sich jeweils damit verbindenden Fragen dargestellt werden:

- "Im Pflegefall möchte ich nicht im Heim, sondern zuhause gepflegt werden."
  - erfolgte diese Anordnung, weil damals Angehörige (vermeintlich) zur Pflege bereit waren?
  - wie ist zu entscheiden, wenn Angehörige nun zur Pflege nicht mehr zur Verfügung stehen bzw. hierzu nicht (mehr) bereit sind?
  - erfolgte diese Anordnung, weil damals vor Ort kein den Wünschen und Bedürfnissen des Betroffenen entsprechendes Heim vorhanden war?
  - wie ist zu entscheiden, wenn zwischenzeitlich vor Ort neue Heime bzw. institutionelle Alternativen zum Heim zur Verfügung stehen?
  - erfolgte diese Anordnung, weil damals ambulante Dienste zur Verfügung standen, die nun nicht mehr in der damaligen Form arbeiten?
  - wie ist zu entscheiden, wenn das Ausmaß der Pflegebedürftigkeit des Betroffenen einer häuslichen Pflege durch Angehörige, Nachbarn und ambulante Dienste Grenzen setzt?

- "Im Pflegefall möchte ich in das XY-Heim."
  - erfolgte diese Anordnung, weil damals keine ambulanten Dienste zur Verfügung standen?
  - wie ist zu entscheiden, wenn entsprechende Dienste nunmehr zur Verfügung stehen?
  - erfolgte diese Anordnung aufgrund damalige Bindungen des Betroffenen zu Träger und bzw. oder Personal des XY-Heims?
  - wie ist zu entscheiden, wenn Träger und bzw. oder Personal des XY-Heims zwischenzeitlich wechselten?
  - erfolgte diese Anordnung, weil damals vor Ort kein weiteres Heim zur Verfügung stand?
  - wie ist zu entscheiden, wenn nunmehr vor Ort weitere Einrichtungen mit Pflegebedürftige besser einbeziehenden Konzepten vorhanden sind?

Die vorgeschlagene Pflegevollmacht stößt an ihre Grenzen, wenn der Betroffene durch Behinderung oder Krankheit an der Überwachung des Bevollmächtigten und gegebenenfalls an der Widerrufung der Vollmacht gehindert ist. Die Schaffung eines darüber hinaus vorgeschlagenen Pflegetestaments führt bei dem das Pflegetestament Aufsetzenden zu mehr Sicherheit - angesichts der dargelegten Unwägbarkeiten eher nur zu einer Beruhigung - hinsichtlich einer möglichen Pflegebedürftigkeit. Für den später zu Entscheidenden, z.B. den Vormund oder Pfleger, bieten die Anordnungen des Pflegetestaments - soweit seither, was für diesen schwer zu beurteilen ist, keine Änderungen der Verhältnisse erfolgten - wichtige Anhaltspunkte bezüglich der Wünsche und Bedürfnisse des Betroffenen vor dem Eintritt der geistigen Behinderung, psychischen Krankheit oder der Altersverwirrtheit. Sind jedoch seit der Erstellung des Pflegetestaments zu berücksichtigende Änderungen der Verhältnisse eingetreten, so führen die gemachten Anordnungen beim zu Entscheidenden weiterhin zu Unsicherheiten bzw. nur schwer zu beantwortenden Fragen, die sich noch verschärfen können, wenn der Betroffene, eventuell durch seine geistige Behinderung, psychische Krankheit oder Altersverwirrtheit beeinflußte, aktuelle Wünsche und Bedürfnisse äußert, die den von ihm in einem früheren Pflegetestament verfaßten Anordnungen elementar widersprechen.

7.4. Der "Diskussions-Teilentwurf eines Gesetzes über die Betreuung Volljähriger"

Eine vom Bundesminister der Justiz einberufene, interdisziplinär besetzte Arbeitsgruppe legte Ende 1987 den ersten Teil eines "Diskussions-Teilentwurfes eines Gesetzes über die Betreuung Volljähriger" vor, der insbesondere materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Vorschläge zur Reform des geltenden Entmündigungs-, Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts beinhaltet (BUNDESMINISTER DER JUSTIZ, 1987). Ein im April 1988 vorgelegter zweiter Teilentwurf sieht darüber hinaus organisatorische und finanzielle Vorschläge zur praktischen Umsetzung der angestrebten Gesetzesreform vor (BUNDESMINISTER DER JUSTIZ, 1988).

Ziele dieses vorgelegten Diskussionsentwurfes sind insbesondere die Stärkung der Rechtsposition der geistig behinderten, psychisch kranken und altersverwirrten Menschen im Verfahren und innerhalb des neu zu schaffenden Rechtsinstituts und die Sicherstellung einer persönlichen Betreuung, die Wünsche und Bedürfnisse des Betroffenen stärker einbezieht (vgl. BUNDESMINISTER DER JUSTIZ, 1987, S.76ff).

Im Gegensatz zum österreichischen kann der bundesdeutsche Gesetzgeber bei der Frage der institutionellen Einbindung des neu zu schaffenden Rechtsinstituts auf Vereine zurückgreifen, die bereits im Bereich der Vereinsvormundschaft und -pflegschaft tätig sind. Aus diesem Grund sieht der vorgelegte Diskussionsentwurf keine modellhafte Erprobung der institutionellen Rahmenbedingungen des angestrebten Reformgesetzes vor. Jedoch liegen dem Diskussionsentwurf auch keine empirischen Untersuchungen über die aktuelle inhaltliche Ausgestaltung der Vereinsvormundschaft und -pfleg-

schaft und über die Frage, inwieweit die in diesem Bereich tätigen Vereine in der Lage sind, an der praktischen Umsetzung der angestrebten Gesetzesreform mitzuwirken, zugrunde. Daher soll der Diskussionsentwurf nach dessen Darstellung (7.4.1., S.221) unter Einbeziehung der Ergebnisse der dieser Arbeit zugrundeliegenden Untersuchung (vgl. 6., S.74ff) aus sozialpädagogischer Sicht diskutiert werden (7.4.2., S.232ff).

7.4.1. Darstellung

Der Diskussionsentwurf sieht die Ablösung der Rechtsverfahren bzw. -institute der Entmündigung, Vormundschaft und Pflegschaft durch ein einheitliches Rechtsinstitut der "Betreuung" vor (vgl. BUNDESMINISTER DER JUSTIZ, 1987, S.76ff). "Alle Betreuungssachen werden beim Vormundschaftsgericht konzentriert (, d.h.,) (d)as Nebeneinander von ZPO- und FGG-Verfahren wird durch ein einheitliches FGG-Verfahren ersetzt" (BUNDESMINISTER DER JUSTIZ, 1988, S.13).

> "(1) Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Vormundschaftsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen. Soweit der Volljährige auf Grund einer körperlichen Behinderung seine Angelegenheiten nicht besorgen kann, darf der Betreuer nur

> auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, daß dieser seinen Willen nicht kundtun kann.
> (§ 1896 BGB-Entwurf zit. in BUNDESMINISTER DER JUSTIZ, 1987, S.2)

Ähnlich dem österreichischen Sachwaltergesetz (vgl. 7.1.1., S.204) ersetzt auch der vorgelegte Diskussionsentwurf die im Entmündigungs-, Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht verwendeten, diskriminierenden Begriffe, wie z.B. "Geisteskrankheit" oder "geistiges Gebrechen", durch eine zeitgemäßere, entdiskriminierende Terminologie.
"Psychische Krankheiten" definiert die den Diskussionsentwurf vorlegende Arbeitsgruppe als

> " - körperlich nicht begründbare (endogene) Psychosen
> - seelische Störungen als Folge von Krankheiten oder Verletzungen des Gehirns, von Anfallsleiden oder von anderen Krankheiten oder körperlichen Beeinträchtigungen (körperlich begründbare - exogene Psychosen)
> - Abhängigkeitserkrankungen (Alkohol- und Drogenabhängigkeiten)
> - Neurosen und Persönlichkeitsstörungen (Psychopathien)"
> (BUNDESMINISTER DER JUSTIZ, 1987, S.219).

"Geistige Behinderungen" werden als "angeborene oder frühzeitig erworbene Intelligenzdefekte verschiedener Schweregrade" (ebd., S.219) definiert, während "seelische Behinderungen" als "bleibende psychische Beeinträchtigungen anzusehen (sind), die Folge von psychischen Krankheiten sind" (ebd., S. 219).

> " ... (2) Ein Betreuer darf nur bestellt werden, soweit dies erforderlich ist. Die Bestellung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können" (§ 1896 BGB-Entwurf zit. in ebd., S.2).

Hierdurch soll der Erforderlichkeitsgrundsatz und der subsidiäre Charakter des Rechtsinstituts der Betreuung verdeutlicht werden. Die Bestellung eines Betreuers ist wegen einer psychischen Krankheit, geistigen oder seelischen Behinderung allein nicht zulässig. Nur wenn der Betroffene zu besorgende Angelegenheiten auf Grund seiner Krankheit oder Behinderung nicht besorgen kann, und diese Angelegenheiten nicht durch andere Hilfen ebenso gut erledigt werden können, sieht der Diskussionsentwurf die Bestellung eines Betreuers vor.

> "Gleichzeitig mit der Bestellung des Betreuers bestimmt das Vormundschaftsgericht dessen Aufgabenkreis. Soweit dies erforderlich ist, kann als Aufgabenkreis des Betreuers auch die Sorge für die Person oder das Vermögen des Betreuten oder die Besorgung aller seiner Angelegenheiten bestimmt werden ... " (§ 1897 BGB-Entwurf zit. in ebd., S.3).

Der Diskussionsentwurf verzichtet - anders als das österreichische Sachwaltergesetz (vgl. 7.1.1., S.205f) - auf eine Stufung der vom Betreuer zu besorgenden Angelegenheiten, sondern ermöglicht dem Vormundschaftsrichter eine flexible, sich an den individuellen Notwendigkeiten orientierende Bestimmung des Aufgabenkreises des Betreuers.

Darüber hinaus sieht der Diskussionsentwurf nicht die Geschäftsunfähigkeit bzw. beschränkte Geschäftsfähigkeit des Betreuten als automatische Folge der Betreuerbestellung vor (vgl. BUNDESMINISTER DER JUSTIZ, 1987, S.100ff). Da der Diskussionsentwurf auch auf die konstitutive Feststellung der Geschäftsunfähigkeit, d.h. auf eine bei der Betreuerbestellung zu erfolgende gerichtliche Prüfung, "ob der Betreute geschäftsunfähig ist, und bejahendenfalls eine entsprechende (gerichtliche) Feststellung (getroffen wird), die unabhängig von ihrer sachlichen Richtigkeit verbindlich ist und bleibt" (ebd., S.101), verzichtet, hat die Betreuerbestellung grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Geschäftsfähigkeit des Betreuten.
Die Testier-, die Ehefähigkeit und das Wahlrecht des Betroffenen werden durch die Betreuerbestellung ebenfalls nicht berührt (vgl. ebd., S.115ff und BUNDESMINISTER DER JUSTIZ, 1988, S.15ff).
In Ausnahmefällen, z.B. wenn die Gefahr besteht, daß sich der Betreute durch den Abschluß von Rechtsgeschäften selbst schädigt, hat das Vormundschaftsgericht die Möglichkeit, "die Teilnahme des Betreuten am Rechtsverkehr im erforderlichen Umfang (einzuschränken)" (BUNDESMINISTER DER JUSTIZ, 1987, S.111).

> "(1) Soweit dies erforderlich ist, ordnet das Vormundschaftsgericht an, daß der Betreute zu einer Willenserklärung, die den Aufgabenkreis des Betreuers betrifft, dessen Einwilligung bedarf (Einwilligungsvorbehalt) ...
> (2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Willenserklärungen, die auf Eingehung einer Ehe gerichtet sind, und auf Verfügungen von Todes wegen.
> (3) Ist ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet, so bedarf der Betreute dennoch nicht der Einwilligung seines Betreuers, wenn die Willenserklärung

> dem Betreuten lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt. Soweit das Gericht nichts anderes anordnet, gilt dies auch, wenn die Willenserklärung eine geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens betrifft ... "
> (§ 1903 BGB-Entwurf zit. in ebd., S.5f).

Im Betreuungsverfahren bestellt das Vormundschaftsgericht, soweit erforderlich, einen Verfahrenspfleger zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen. In der Regel ist die Bestellung eines Verfahrenspflegers u.a. dann erforderlich, wenn die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes oder eine Heilbehandlung bzw. ein ärztlicher Eingriff mit nicht unerheblichen Gefahren für den Betroffenen Gegenstand des Verfahrens sind. In einem Verfahren, das sich mit der Genehmigung einer Einwilligung des Betreuers in die Sterilisation des Betreuten befaßt, ist dem Betroffenen stets ein Verfahrenspfleger zu bestellen (vgl. § 67 FGG-Entwurf und § 1904, Abs.2, BGB-Entwurf zit. in ebd., S.6 und 14f). Vor der Bestellung eines Betreuers hat das Vormundschaftsgericht den Betroffenen "persönlich anzuhören und sich einen unmittelbaren Eindruck von ihm zu verschaffen" (§ 68 FGG-Entwurf zit. in ebd., S.15f). Darüber hinaus darf ein Betreuer, soweit der Betroffene den Antrag nicht selbst gestellt hat, erst bestellt werden,

> "nachdem das Gutachten eines Sachverständigen eingeholt worden ist, das sich auf die medizinischen, psychologischen und sozialen Gesichtspunkte der Notwendigkeit der Betreuung erstreckt ... Der Sachverständige hat den Betroffenen vor Erstattung des Gutachtens persönlich zu untersuchen oder zu befragen. Kommt nach Auffassung des Sachverständigen die Bestellung eines Betreuers

> in Betracht, so hat sich das Gutachten auch auf den Umfang des Aufgabenkreises und die voraussichtliche Dauer der Betreuungsbedürftigkeit zu erstrecken ... "
> (§ 68b FGG-Entwurf zit. in ebd., S.17).

Die Betreuung muß vom Vormundschaftsgericht stets zeitlich - maximal auf 5 Jahre - begrenzt werden (vgl. § 69 FGG-Entwurf zit. in ebd., S.17f). Bei in dieser Zeit gegebenenfalls notwendigen Erweiterungen des Aufgabenkreises des Betreuers oder des Kreises einwilligungsbedürftiger Willenserklärungen muß das Vormundschaftsgericht entsprechend der erstmaligen Betreuerbestellung bzw. der erstmaligen Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes verfahren. Wird der vom Vormundschaftsgericht festgelegte Zeitpunkt der Beendigung der Betreuung erreicht, und erscheint eine weitere Betreuung notwendig, so muß ein neuerliches Betreuungsverfahren entsprechend einer erstmaligen Entscheidung durchgeführt werden (vgl. § 69h FGG-Entwurf zit. in ebd., S.22f).

Der Diskussionsentwurf sieht die Verpflichtung zur Übernahme der Betreuung für diejenigen Personen vor, die "zur Betreuung geeignet (sind) und (denen) die Übernahme unter Berücksichtigung (ihrer) familiären, beruflichen und sonstigen Verhältnisse zugemutet werden kann" (§ 1899, Abs. 1 BGB-Entwurf zit. in ebd., S.4).

> "(1) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

(2) Der Betreuer hat Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist. Ehe der Betreuer wichtige Angelegenheiten erledigt, bespricht er sie mit dem Betreuten, es sei denn, daß dies dessen Wohl zuwiderlaufen würde.
(3) Innerhalb seines Aufgabenkreises hat der Betreuer dazu beizutragen, daß Möglichkeiten zur Verringerung oder Beseitigung der Krankheit oder Behinderung des Betreuten genutzt werden.
(4) Werden dem Betreuer Umstände bekannt, die eine Aufhebung der Betreuung ermöglichen, so hat er dies dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen. Gleiches gilt für Umstände, die eine Einschränkung des Aufgabenkreises ermöglichen oder dessen Erweiterung oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts (§ 1903) erfordern"
(§ 1901 BGB-Entwurf zit. in ebd., S.5).

Die o.g. Aufgaben des Betreuers verdeutlichen, daß der Diskussionsentwurf eine stärkere Konzentrierung des Betreuers auf die Person des Betreuten und dessen Wünsche und Bedürfnisse zum Ziel hat. Darüber hinaus soll die Position des Betreuten auch dadurch gestärkt werden, daß der Betreuer bei der Einwilligung in eine Heilbehandlung bzw. in einen ärztlichen Eingriff, die bzw. der mit erheblichen gesundheitlichen Gefahren für den Betreuten verbunden ist, bei der Einwilligung in eine Sterilisation, bei einer vorgesehenen, mit Freiheitsentzug verbundenen Unterbringung des Betreuten, und bei einer beabsichtigten Auflösung der Wohnung des Betreuten die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts einholen muß (vgl. §§ 1904 bis 1908 BGB-Entwurf zit. in ebd., S.6ff).

"(1) Zum Betreuer darf nur eine natürliche Person bestellt werden, die geeignet ist, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen und ihn hierbei im erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen.
(2) Wer zu einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung, in welcher der Volljährige untergebracht ist oder wohnt, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht, darf nicht zum Betreuer bestellt werden.
...
(4) Schlägt der Volljährige eine Person vor, die zum Betreuer bestellt werden kann, so ist diesem Vorschlag zu entsprechen.
(5) Schlägt der Volljährige niemanden vor, der zum Betreuer bestellt werden kann, so ist bei der Auswahl des Betreuers auf die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Bindungen des Volljährigen und auf die Gefahr von Interessenkonflikten Rücksicht zu nehmen"
(§ 1898 BGB-Entwurf zit. in ebd., S.3f).

Der Diskussionsentwurf sieht somit vor, daß - entgegen dem geltenden Recht (vgl. 4.3.1., S.42ff) - ein Verein oder das Jugendamt nicht zum Betreuer bestellt werden kann. Allerdings können einzelne Mitarbeiter eines geeigneten Vereins bzw. einer hierfür zuständigen Behörde vom Vormundschaftsgericht mit Zustimmung des Vereins bzw. der Behörde als "Vereinsbetreuer" (vgl. § 1908e BGB-Entwurf zit. in BUNDESMINISTER DER JUSTIZ, 1988, S.3) bzw. als "Behördenbetreuer" (vgl. §1980i BGB-Entwurf zit. in ebd., S.5) bestellt werden. Entsprechend dem Wunsch des Betroffenen kann vom Vormundschaftsgericht daher zukünftig ein geeigneter Betreuer, Vereinsbetreuer oder Behördenbetreuer be-

stellt werden. Die Subsidiaritätskette Einzelperson - Verein - Amt (vgl. 4.3.1., S.45) wird daher nur noch insofern aufrechterhalten, als in den Fällen, in denen der Betroffene niemanden vorschlägt, eine geeignete, mit dem Betroffenen verwandte Person - bei Ausschluß von Interessenskonflikten - vorrangig als Betreuer bestellt werden soll.
Mitarbeiter eines Vereins können nur dann als Vereinsbetreuer bestellt werden, wenn dieser Verein als hierfür geeignet erklärt worden ist, d.h.,

" ... wenn er gewährleistet, daß er
1. geeignete Personen ausschließlich oder neben anderen Tätigkeiten beschäftigt, beaufsichtigt, weiterbildet und für Schäden, die diese dem Betreuten zufügen können, angemessen versichert,
2. sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer bemüht, diese in ihre Aufgaben einführt, fortbildet und berät,
3. einen Erfahrungsaustausch zwischen hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern ermöglicht"

(§ 1908h, Abs. 1 BGB-Entwurf zit. in BUNDESMINISTER DER JUSTIZ, 1988, S.4).

Der Diskussionsentwurf befaßt sich darüber hinaus mit Fragen des Aufwandsersatzes bzw. der Aufwandsentschädigung und der Vergütung für ehrenamtliche Betreuer, für Betreuer, die angesichts der Zahl der ihnen übertragenen Betreuungen diese nur im Rahmen ihrer Berufsausübung führen können, für Vereinsbetreuer und für Behördenbetreuer (vgl. §§ 1835 bis 1908m BGB-Entwurf zit. in ebd., S.2ff).

Ein ehrenamtlicher Betreuer kann für die ihm durch die Führung der Betreuung entstandenen Aufwendungen Ersatz aus dem Vermögen des Betreuten und - ist dieser vermögenslos - aus der Staatskasse verlangen (vgl. § 1835, Abs. 1 BGB und § 1835, Abs. 4 BGB-Entwurf zit. in ebd., S.2). Eine Vergütung kann ihm nur insofern bewilligt werden, als dies durch das Vermögen des Betreuten und den Umfang und die Bedeutung der Betreuungstätigkeit gerechtfertigt ist (vgl. § 1836, Abs. 1 BGB). Betreut der Ehrenamtliche eine vermögenslose Person, so kann er - anders als nach geltendem Recht (vgl. 4.3.1., S.47) - eine Aufwandsentschädigung aus der Staatskasse verlangen, die - sich an der Entschädigung eines Zeugen orientierend - derzeit jährlich DM 600,-- beträgt (vgl. § 1836a BGB-Entwurf zit. in ebd., S.3). Diese Aufwandsentschädigung soll je zur Hälfte geringfügige Aufwendungen abdecken und eine Anerkennung für die Betreuertätigkeit darstellen (vgl. ebd., S.62ff).

Ein "Berufsbetreuer", d.h. ein Betreuer, der angesichts der Zahl der ihm übertragenen Betreuungen diese nur im Rahmen seiner Berufsausübung führen kann, kann für die ihm durch die Führung der Betreuungen entstandenen Aufwendungen Ersatz aus dem jeweiligen Vermögen der Betreuten und - sind diese vermögenslos - aus der Staatskasse verlangen (vgl. § 1835, Abs. 1 BGB und § 1835, Abs. 4 BGB-Entwurf zit. in ebd., S.2). Eine Vergütung aus dem Vermögen des Betreuten kann dem Berufsbetreuer nur bewilligt werden, wenn der Umfang dieses Vermögens dies rechtfertigt (vgl. § 1836, Abs. 1 BGB). Rechtfertigt der Umfang des Vermögens keine Vergütung bzw. ist der Betreute vermögenslos, so ist dem Berufsbetreuer - anders als nach geltendem Recht (vgl. 4.3.1., S.47) - eine Vergütung aus der Staatskasse zu bewilligen. Diese Vergütung orientiert

sich an dem Höchstbetrag der Zeugenentschädigung und beträgt derzeit DM 20,-- pro Stunde. Erfordert die Führung der Betreuung besondere Fachkenntnisse, wie z.B. " ... medizinische ... oder juristische Kenntnisse, ... Kenntnisse eines Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters, Psychotherapeuten usw. ..." (ebd., S.61), oder ist sie mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, was z.B. oft " ... bei der Betreuung eines Alkoholikers oder eines an einer Manie Erkrankten ..." (ebd., S.61) der Fall sein kann, so kann die Vergütung bis zu derzeit DM 100,-- pro Stunde erhöht werden (vgl. § 1836, Abs. 2 BGB-Entwurf zit. in ebd., S.2f).

Während nach dem geltenden Recht einem Verein keine Vergütung bewilligt werden kann, und Aufwandsersatz nur gewährt werden kann, soweit das Vermögen des Betroffenen hierzu ausreicht (vgl. 4.3.1., S.47), gelten nach dem Diskussionsentwurf die o.g. gesetzlichen Bestimmungen über Aufwandsersatz und Vergütung des Berufsbetreuers für den Vereinsbetreuer entsprechend. Allerdings steht der Aufwandsersatz und die Vergütung nicht dem Vereinsbetreuer selbst, sondern dem ihn beschäftigenden Verein zu (vgl. § 1908g BGB-Entwurf zit. in ebd., S.4).

Die einen Behördenbetreuer beschäftigende zuständige Behörde kann für die durch die Führung der Betreuung entstandenen Aufwendungen Ersatz aus dem Vermögen des Betreuten verlangen. Wenn das Vermögen des Betreuten dies rechtfertigt, kann die Behörde - anders als nach geltendem Recht (vgl. 4.3.1., S.47) - auch eine Vergütung verlangen. Ist der Betreute jedoch vermögenslos, so kann der Behörde kein Aufwandsersatz und keine Vergütung aus der Staatskasse bewilligt werden (vgl. § 1908m BGB-Entwurf zit. in ebd., S.5).

7.4.2. Diskussion

Der Diskussionsentwurf sieht für das neu zu schaffende Rechtsinstitut den Begriff "Betreuung" vor. Der von der bundesdeutschen Fachöffentlichkeit vorgeschlagene Begriff der "Beistandschaft" (vgl. 7.2., S.212f) wurde von der den Disskussionsentwurf vorlegenden Arbeitsgruppe nicht aufgegriffen, weil er "im geltenden Recht bereits für andere Rechtsinstitute verwendet (wird)", und es daher zu Miβverständnissen kommen könnte (BUNDESMINISTER DER JUSTIZ, 1987, S.216).

Diese Argumentation ist jedoch angesichts der Tatsache, daβ die mit dem Begriff der "Beistandschaft" bereits beschriebenen Rechtsinstitute quantitativ sehr unbedeutend sind, und diese daher - soweit überhaupt erforderlich - in unproblematischerer Weise umbenannt werden könnten, nicht nachzuvollziehen, zumal der nunmehr ausgewählte Begriff der "Betreuung" eine ungleich häufigere Verwendung in der - wenn auch nicht juristischen - Öffentlichkeit findet.

Als "Betreuung" wird in der Öffentlichkeit eine - nicht gerichtlich angeordnete - helfende Interaktion zwischen einem ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Helfer und einer Hilfe benötigenden Person bezeichnet. Um Miβverständnisse und Diskriminierungseffekte für die die Hilfe benötigende Person zu vermeiden, müβten z.B. eine ehrenamtliche Person, die einem älteren Menschen in der Nachbarschaft im Haushalt hilft oder für ihn Besorgungen macht, oder ein hauptamtlicher Sozialpädagoge, der einem Klienten fachliche Hilfestellung gibt, zukünftig stets darauf hinweisen, daβ ihre "Betreuung" nicht durch das Vormundschaftsgericht angeordnet worden ist.

So mag zwar die Verwendung des Begriffs der "Betreu-

ung" als Beschreibung einer das Innenverhältnis des Rechtsinstituts betreffenden, soweit wie möglich anzustrebenden, helfenden Interaktion zwischen Betreuer und Betreuten geboten sein, als Beschreibung des rahmenbildenden Rechtsinstituts ist es jedoch ungeeignet. Wie bereits dargestellt (vgl. 7.4.1., S.221ff) bzw. wie in der weiteren Diskussion noch darzustellen sein wird, kann das neu zu schaffende Rechtsinstitut in vielen Fällen nicht auf Zwang bzw. rechtsbeschränkende Maßnahmen verzichten. Daher

> " ... empfiehlt es sich, die exakte juristische Begrifflichkeit der Rechtssprache nicht durch eine `therapeutische' Terminologie zu ersetzen: Wo Zwang im Rechtssinn gemeint ist - mag es inhaltlich auch um Hilfe gehen -, sollte dies sprachlich erkennbar bleiben"
> (KOPETZKI, 1986, S.94).

Die Vermischung juristischer und "therapeutischer" Begriffe kann insbesondere auch dazu führen, daß ein Betroffener den Antrag auf eine Betreuerbestellung unter falschen Voraussetzungen selbst stellt bzw. hierzu überredet wird. Vor allem mag der Betroffene gegebenenfalls nicht die Tatsachen in seine Entscheidung einbeziehen, daß auch bei einer von ihm selbst beantragten Betreuung - insbesondere im weiteren Verlauf - rechtsbeschränkende Maßnahmen notwendig werden können, bzw. daß der Hinweis darauf, eine vom Betroffenen selbst beantragte Betreuung könne von diesem durch einen entsprechenden Antrag selbst beendet werden, nur dann zutrifft, wenn das Vormundschaftsgericht nicht zu der Überzeugung gelangt, daß das Fortbestehen der Betreuung weiterhin erforderlich ist (vgl. §1908d BGB-Entwurf zit. in BUNDESMINISTER DER JUSTIZ, 1987, S.9f).

Ein das neue Rechtsinstitut beschreibender Begriff muß daher verdeutlichen, daß es sich hierbei einerseits um ein Rechtsinstitut mit gegebenenfalls rechtsbeschränkenden Maßnahmen handelt, und daß andererseits die inhaltliche Ausgestaltung dieses Rechtsinstituts insbesondere auf eine soziale Hilfe für den Betroffenen und eine Hilfe zur Wahrung bzw. Vertretung dessen Interessen gegenüber Dritten ausgerichtet ist.
Der Begriff der "Beistandschaft" scheint - insbesondere auch in der Öffentlichkeit - diese wichtigen Elemente am ehesten zu assoziieren und sollte daher als das neu zu schaffende Rechtsinstitut beschreibend verwendet werden.

Die Vorschläge des Diskussionsentwurfes zur Stärkung der Rechtsposition des Betroffenen im Verfahren, wie z.B. die Möglichkeit bzw. Notwendigkeit der Bestellung eines Verfahrenspflegers, die grundsätzliche Pflicht des Vormundschaftsrichters, den Betroffenen persönlich zu hören, ebenso die Möglichkeit der flexiblen Ausrichtung der vom Betreuer zu besorgenden Aufgabenkreise, sind als Bemühen, den Betroffen im Verfahren nicht mehr als Objekt erscheinen zu lassen, sondern vielmehr auf ihn, seine Situation, seine Defizite, aber auch auf seine Wünsche und Bedürfnisse individuell einzugehen, aus sozialpädagogischer Sicht zu begrüßen. Insbesondere sind auch die im Diskussionsentwurf vorgesehenen höheren qualitativen Anforderungen an das nunmehr grundsätzlich vor der Betreuerbestellung erforderliche Gutachten eines Sachverständigen zu begrüßen. Der Vormundschaftsrichter erhält hierdurch nicht nur Beurteilungen über " die Art der psychischen Krankheit oder körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung" (ebd., S.345), sondern er kann in seine Entscheidung über die Betreuerbestellung

und die individuelle rechtliche Ausgestaltung der Betreuung auch fachliche - insbesondere auch sozialpädagogische - Beurteilungen einbeziehen, die über die Auswirkungen der Defizite des Betroffenen auf dessen psychosoziale Situation, über den notwendigen Umfang der vom Betreuer zu besorgenden Aufgabenkreise und über die notwendige Dauer der Betreuung Auskunft geben (vgl. ebd., S.345ff).

Die zeitliche Begrenzung des Rechtsinstituts der Betreuung erscheint sinnvoll, um - soweit bei einem Wegfall der Voraussetzungen der Betreuer nicht selbst die Beendigung des Rechtsinstituts beantragt - einen gegebenenfalls nicht mehr notwendigen Fortbestand der Betreuung zu verhindern. Da aber die vorliegenden Untersuchungsergebnisse zeigen, daß knapp 2/3 der befragten Vereine in der Vergangenheit schon einmal die Beendigung einer Vereinsvormundschaft bzw. -pflegschaft beantragt haben, weil nach deren Meinung die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorlagen (vgl. 6.10., S.156ff), die mit der Führung der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften betrauten Vereinsmitglieder - überwiegend hauptamtliche Sozialpädagogen - somit bezüglich des Hinterfragens der weiteren Notwendigkeit der Rechtsmaßnahme schon bisher in besonderer Weise sensibilisiert sind, machen allenfalls entsprechende Defizite bei Einzel- und bzw. oder Amtsvormündern und -pflegern eine zukünftige zeitliche Begrenzung der Rechtsmaßnahme erforderlich.

Ein Vormund kann nach geltendem Recht einem wegen Geisteskrankheit Entmündigten wegen dessen automatisch eintretender Geschäftsunfähigkeit im weiteren Verlauf der Vormundschaft kein eigenes Konto mit eigener Verfügungsberechtigung einrichten, obwohl dies oftmals als therapie- bzw. rehabilitationsfördernde Maßnahme geboten erschiene. Die im Diskussionsentwurf vorgesehene Abschaffung des automatischen Verlustes bzw. der

automatischen Beschränkung der Geschäftsfähigkeit ist daher aus sozialpädagogischer Sicht zu begrüßen, da sie es dem Betreuer ermöglicht, dem Betreuten - soweit dies dessen Situation zuläßt - schrittweise immer mehr Selbstverantwortung zurückzugeben.
Daß die Betreuerbestellung, wie im Diskussionsentwurf vorgesehen, nicht mit einer konstitutiven Feststellung der Geschäftsfähigkeit bzw. -unfähigkeit verbunden sein soll, sodaß die Betreuerbestellung grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Geschäftsfähigkeit des Betreuten hat, wird von der den Diskussionsentwurf vorlegenden Arbeitsgruppe damit begründet, daß sich angesichts der in zahlreichen Bundesländern erfolgten Verschiebung von der Vormundschaft zur Pflegschaft bei der entsprechenden Regelung des geltenden Pflegschaftsrechts keine "praktischen Schwierigkeiten ergeben (hätten)", und "insbesondere keine Anhaltspunkte dafür (bestünden), daß sich die Zahl der Prozesse, in denen die Geschäftsfähigkeit eines betreuten Volljährigen in Streit (stehe), erwähnenswert erhöht (habe)" (ebd., S.99). Die vorgelegten Untersuchungsergebnisse ergeben jedoch Hinweise darauf, daß die Vormundschaftsgerichte, die Pfleger und der Rechtsverkehr bei einer wegen geistiger Gebrechen errichteten "Zwangspflegschaft" - etwa der Hälfte aller errichteten Vereinspflegschaften (vgl. 6.6.2.1., S.113ff) - mehrheitlich von einer zumindest partiellen Geschäftsunfähigkeit, d.h. der Geschäftsunfähigkeit des Pfleglings innerhalb der dem Pfleger übertragenen Wirkungskreise, ausgehen (vgl. 6.7.5., S.130ff), und die o.g. geringen Schwierigkeiten in der Praxis daher eher auf diesen Umstand zurückzuführen sind. Aus diesem Grund ist zu erwarten, daß die im Diskussionsentwurf vorgesehene, vormundschaftsgerichtliche Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes künftig nicht "die Ausnahme sein (wird)" (BUNDESMINISTER DER JUSTIZ, 1987, S.266),

sondern eher zur Regel wird, um zu erwartende Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Rechtsgültigkeit von vom Betreuten getätigten Rechtsgeschäften, z.B. den Betreuten benachteiligende "Haustür-" oder "Versandgeschäfte", bereits im Vorfeld zu verhindern.
So sehr die im Diskussionsentwurf vorgesehenen Maßnahmen zur Stärkung der Rechtsposition des Betroffenen im Verfahren und innerhalb des Rechtsinstituts und zur individuellen rechtlichen Ausgestaltung des Rechtsinstituts der Betreuung aus sozialpädagogischer Sicht zu begrüßen sind, so sehr muß jedoch auch vor einem zu großen Optimismus hinsichtlich der tatsächlichen Übernahme der flexiblen, sich an den individuellen Erfordernissen und Bedürfnissen des Betroffenen orientierenden, gesetzlichen Möglichkeiten durch die vormundschaftsgerichtliche Praxis gewarnt werden. Insbesondere die Erfahrungen mit dem österreichischen Sachwalterrecht (vgl. 7.1.2., S.208ff) zeigen auf, daß im Rahmen eines Reformgesetzes - zumal wenn dieses einen erhöhten quantitativen und qualitativen Aufwand erforderlich macht - Routineverhalten beibehalten bzw. neu entwickelt werden kann, welches dann die praktische Umsetzung der Reforminhalte verhindert. Diese Gefahr kann zwar durch eine Erhöhung der quantitativen und qualitativen Ressourcen der Vormundschaftsgerichte gemindert, jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Die im Diskussionsentwurf vorgesehene, stärkere Orientierung des Betreuers an den Wünschen und Bedürfnissen des Betreuten, die stärkere Einbeziehung des Betreuten in vom Betreuer zu treffende Entscheidungen und die somit allgemein stärkere Betonung der persönlichen Betreuung stellen auch an den Betreuer höhere quantitative und qualitative Anforderungen. Die vorgelegten

Untersuchungsergebnisse zeigen, daß die mit der Führung der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften betrauten Vereinsmitglieder die nunmehr gestellten höheren quantitativen und qualitativen Anforderungen schon im Rahmen des geltenden Rechts erfüllen, indem sie mehrheitlich reformorientierte Einstellungen erkennen lassen (vgl. 6.13.4., S.169ff), sich häufig auf die Übernahme von Vormundschaften und Pflegschaften beschränken, bei denen eine persönliche Betreuung im Vordergrund steht (vgl. 6.7.1., S.118ff), mehrheitlich die Übernahme weiterer Vormundschaften und Pflegschaften schon einmal abgelehnt haben, um bei den bereits geführten Vormundschaften und Pflegschaften die persönliche Betreuung - durchschnittlich 0,78 Stunden pro Woche und Mündel bzw. Pflegling (vgl. 6.8.1.5., S.142ff) - nicht zu gefährden (vgl. 6.7.2., S.121ff), und mehrheitlich schon einmal einen Antrag auf Aufhebung der Vormundschaft bzw. Pflegschaft stellten, weil ihrer Meinung nach die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorlagen (vgl. 6.10., S.156ff). Die im Diskussionsentwurf vorgesehenen höheren Anforderungen können daher als Versuch angesehen werden, die Einzel-, Berufs- und Behördenbetreuung in ihrer Ausrichtung auf die persönliche Betreuung der bisherigen Vereinsvormundschaft und -pflegschaft quantitativ und qualitativ anzugleichen.

Als geradezu kontraproduktiv muß in diesem Zusammenhang die Tatsache beurteilt werden, daß der Diskussionsentwurf einerseits am Zwang zur Übernahme der ehrenamtlichen Einzelbetreuung festhält, und andererseits angesichts der häufig rein administrativ ausgerichteten Berufs- und Amtsvormundschaft bzw. -pflegschaft keine Betreuungshöchstgrenzen festlegt. So ist zu erwarten, daß ein Betreuer, der eine Einzelbetreuung nur widerwillig übernommen hat, die an die Betreuung geknüpften quantitativen und qualitativen

Anforderungen nicht erfüllen wird. Ein Berufs- bzw. Behördenbetreuer wird angesichts der ihm - weiterhin - übertragenen Vielzahl von Betreuungen eine persönliche Ausrichtung der einzelnen Betreuung nicht verwirklichen wollen bzw. können. Von der den Diskussionsentwurf vorlegenden Arbeitsgruppe werden die dargelegten Problematiken zwar teilweise eingeräumt (vgl. BUNDESMINISTER DER JUSTIZ, 1987, S.247f), jedoch überwiegen offensichtlich die Bedenken, daß ein konsequentes Festhalten an der "im Mittelpunkt" stehenden Zielsetzung des Diskussionsentwurfes, nämlich "das Wohl der Betroffenen, ihre persönliche Betreuung und die Stärkung der Personensorge" (ebd., S.76), dazu führe, daß eine Vielzahl von Betreuern nicht mehr bzw. nicht mehr im bisherigen Umfang zur Verfügung stehe.

Der Diskussionsentwurf sieht vor, nur noch natürliche Personen als Betreuer zu bestellen. Dies hat zur Folge, daß künftig kein Verein oder Amt zum Betreuer bestellt werden kann, sondern nur einzelne Mitarbeiter eines geeigneten Vereins und einer durch Landesgesetz zu bestimmenden bzw. zu errichtenden zuständigen Behörde. Diese Individualisierung des Hilferahmens gewährleistet jedoch keine stärkere individuelle und persönliche Ausrichtung der einzelnen Betreuung. Vielmehr ist zu erwarten, daß dadurch dort, wo eine persönliche Betreuung bisher nicht erfolgte, keine Verbesserungen eintreten werden, und dort, wo bisher eine persönliche Betreuung weitgehend verwirklicht war, eher Verschlechterungen die Folge sein werden.
Die nun durch einen Behördenbetreuer geführte Betreuung garantiert dem Betreuten im Vergleich zur bisherigen Amtsvormundschaft bzw. -pflegschaft kein Mehr an individueller Betreuung, solange der Behördenbetreuer - da Betreuungshöchstgrenzen gesetzlich nicht

vorgesehen sind - allein schon quantitativ überfordert ist.

Die Notwendigkeit der Abschaffung der bisherigen Vereinsvormundschaft bzw. -pflegschaft wird von der den Diskussionsentwurf vorlegenden Arbeitsgruppe damit begründet, daß sichergestellt werden müsse, "daß nicht im Rahmen einer Vereins-(betreuung) ... die Person des Betreuers laufend wechselt und damit eine persönliche Betreuung unmöglich gemacht wird" (ebd., S.238). Dieser Aussage ist entgegenzusetzen, daß schon nach geltendem Recht die Genehmigung des Landesjugendamtes immer an die Führung der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften durch die im Antrag genannten Vereinsmitglieder gekoppelt ist, und ein personeller Wechsel oder eine personelle Erweiterung daher dem Landesjugendamt immer anzuzeigen ist (vgl. 6.2., S.75). Darüber hinaus zeigen die vorgelegten Untersuchungsergebnisse, daß von einem häufigen personellen Wechsel im Bereich der Vereinsvormundschaft und -pflegschaft nicht gesprochen werden kann, da die mit der Führung der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften betrauten Vereinsmitglieder bzw. die Befragten schon jahrelang in diesem Bereich tätig sind (vgl. 6.8.1.1.1., S.135ff; 6.13.1., S.165). Die vorgesehene Individualisierung der Vereinsbetreuung muß jedoch nicht nur deshalb kritisiert werden, weil sie mit in der Praxis nicht beobachtbaren und daher argumentativ nicht aufrechtzuerhaltenden Mängeln der derzeitigen Vereinsvormundschafts- und -pflegschaftsarbeit begründet wird, sondern weil zu erwarten ist, daß eine Individualisierung der Vereinsbetreuung zu quantitativen und qualitativen Verschlechterungen in der Betreuungsarbeit führen wird.

So ist zu erwarten, daß die vorgesehene Individualisierung der Vereinsbetreuung zu erheblichen arbeitsrechtlichen Problemen führen wird, da es sich bei den

bisher mit der Führung der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften betrauten Vereinsmitgliedern nahezu ausschließlich um hauptamtlich Beschäftigte handelt. Obwohl der Verein eine Haftungsversicherung für den Vereinsbetreuer verbindlich abschließen muß (§ 1908h, Abs.1, Nr.1, zit. in BUNDESMINISTER DER JUSTIZ, 1988, S.4), wird der einzelne hauptamtlich Beschäftigte prüfen müssen, inwieweit er angesichts des nunmehr persönlichen Haftungsrisikos weiterhin im Bereich der Vereinsbetreuung tätig sein will. Die Gefahr, daß sich zahlreiche hauptamtlich Beschäftigte vor diesem Hintergrund aus dem Bereich der Vereinsbetreuung zurückziehen werden, ist umso größer, als die bisherige Vereinsvormundschafts- und -pflegschaftsarbeit für die hauptamtlich Beschäftigten überwiegend nur einen Teilbereich der ihnen von den Vereinen insgesamt übertragenen Aufgaben darstellt (vgl. 6.8.1.1.2., S.138f). Neben der Frage, ob der Verein angesichts der haftungsrechtlichen Veränderungen einen hauptamtlich Beschäftigten zur Weiterführung der Vereinsbetreuungen arbeitsrechtlich verpflichten kann, bleibt auch noch ungeklärt, inwieweit der Verein dem nunmehr persönlich haftenden Vereinsbetreuer innerhalb der Betreuungsarbeit weisungsbefugt ist.

Die bisher mit der Führung der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften betrauten hauptamtlich Beschäftigten werden bei den administrativen Aufgaben überwiegend durch Verwaltungspersonal unterstützt (vgl. 6.8.1.4., S.142). Auch hier wird deshalb zu prüfen sein, inwieweit der Vereinsbetreuer bei durch dieses Verwaltungspersonal verursachten (Vermögens-)Schäden persönlich haftet. Darüber hinaus läßt es der Diskussionsentwurf noch offen (vgl. BUNDESMINISTER DER JUSTIZ, 1988, S.44), ob die Individualisierung der Vereinsbetreuung dazu führen soll, daß der Vereinsbetreuer - wie nach geltendem Recht der Einzelvormund

bzw. -pfleger (vgl. 4.3.1., S.46) - jährlich Rechnung legen muß. Eine derartige Regelung würde zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand, und - wie zu befürchten ist - dadurch zu einer quantitativen Minderung der tatsächlichen persönlichen Betreuungsarbeit führen. Vereinsvormundschaft und -pflegschaft ist in immer stärkerem Maße gerade auch als Interessenvertretung des Mündels bzw. Pfleglings gegenüber Ämtern, Behörden und Einrichtungen, in denen der Mündel bzw. Pflegling wohnt oder untergebracht ist, zu verstehen. Die Individualisierung der Vereinsbetreuung wird jedoch die Durchsetzung berechtigter Interessen des Betreuten erschweren, da der Vereinsbetreuer Ämtern, Behörden und Einrichtungen nunmehr nicht mehr als Vereinsvertreter, sondern nur noch als "Einzelperson" gegenübertreten kann. Darüber hinaus bewirkt eine Individualisierung der Vereinsbetreuung, daß in Fällen urlaubs- oder krankheitsbedingter Abwesenheit des bestellten Vereinsbetreuers notwendige Betreuungsmaßnahmen nicht von einem anderen - dem Betreuten bereits bekannten - Vereinsbetreuer übernommen werden können, und somit die notwendige Kontinuität der Betreuung nicht mehr gewährleistet ist.

Die Vereine bieten nahezu ausschließlich keine Fortbildungen für Einzelvormünder und -pfleger an (vgl. 6.12., S.162f). Die, neben der Bereitstellung geeigneter hauptamtlicher Mitarbeiter, im Diskussionsentwurf aufgeführte Voraussetzung zur Geeigneterklärung eines Vereins, nämlich das Bemühen um die Gewinnung, Ausbildung, Fortbildung und Beratung ehrenamtlicher Betreuer, stellt daher für nahezu alle Vereine eine neue, zusätzlich zu erfüllende Aufgabe dar. Da ca. 3/4 aller Vereine die Übernahme weiterer Vereinsvormundschaften und -pflegschaften in der Vergangenheit schon

einmal wegen Überlastung ablehnen mußten (vgl. 6.7.2., S.121ff), erscheint es fraglich, ob die Vereine allein zeitlich in der Lage sein werden, diese zusätzliche Aufgabe zu erfüllen. Darüber hinaus dürfen an dieses Aufgabenfeld nicht zu hohe Erwartungen bezüglich der dadurch zu gewinnenden Zahl geeigneter ehrenamtlicher Betreuer geknüpft werden, da nach Einschätzung von ca. 2/3 aller Befragten immer weniger Personen zur Führung von Einzelvormundschaften und -pflegschaften bereit sind (vgl. 6.13.6., S.174ff), Einzelvormünder und -pfleger bei der persönlichen Betreuung häufig fachlich überfordert sind (vgl. 6.13.8., S.179f), und die Befragten daher überwiegend im Betreuungsbereich quantitative und bzw. oder qualitative Grenzen der ehrenamtlichen Laienarbeit sehen (vgl. 6.13.9., S.180ff).

Bezüglich des Aufwandsersatzes bzw. der Aufwandsentschädigung und der Vergütung der ehrenamtlichen Einzelbetreuer, Berufsbetreuer, Vereinsbetreuer und Behördenbetreuer ergeben sich nach dem Diskussionsentwurf grundlegende Veränderungen.
Während die vorgesehenen Regelungen für ehrenamtliche Einzelbetreuer und für Behördenbetreuer als finanzielle und sachliche Verbesserungen zu begrüßen sind, überraschen, angesichts der geäußerten Kritik an deren meist rein administrativ ausgerichteten Führung von Vormundschaften und Pflegschaften (vgl. 4.3.3., S.52), die vorgesehenen finanziellen Verbesserungen der Vergütung von Berufsbetreuern. Zwar war die den Diskussionsentwurf vorlegende Arbeitsgruppe auf Grund eines Bundesverfassungsgerichtsurteils gezwungen, Verbesserungen bezüglich der Vergütung von Berufsbetreuern in den Diskussionsentwurf einzubinden (vgl. BUNDESMINISTER DER JUSTIZ, 1988, S.58ff), jedoch ist dennoch kritisch darauf hinzuweisen, daß ein Berufsbetreuer

- in der Regel ein Rechtsanwalt (vgl. 4.3.2., S.51) - bei nahezu allen von ihm übernommenen Betreuungen die Notwendigkeit besonderer Fachkenntnisse geltend machen wird und somit eine sich eher an den Höchstsätzen orientierende, aus dem Betreutenvermögen bzw. aus der Staatskasse zu finanzierende Vergütung verlangen und erhalten wird, ohne daß damit eine fachlich orientierte persönliche Betreuung gewährleistet ist. Vielleicht vor diesem Hintergrund sieht es die Arbeitsgruppe als wünschenswert an, "daß künftig neben den Rechtsanwälten sich auch Angehörige anderer Berufsgruppen, insbesondere Sozialarbeiter, verstärkt dieser Aufgabe widmen" (BUNDESMINISTER DER JUSTIZ, 1988, S.59f). Es bleibt jedoch abzuwarten, ob sich freiberufliche sozialpädagogische Berufsbetreuer angesichts deren noch unklarer und voraussichtlich schwankender finanzieller Ausstattung auf längere Sicht hin durchsetzen können.

Die im Diskussionsentwurf vorgesehenen Regelungen zum Aufwandsersatz und zur Vergütung für die Vereinsbetreuer beschäftigenden Vereine stellen eine im Vergleich zum geltenden Recht grundlegende Verbesserung dar. Sie entsprechen im wesentlichen den für Berufsbetreuer vorgesehenen Regelungen, wobei sich die Vereine - im Gegensatz zu Berufsbetreuern - als zusätzliche Voraussetzung um die Gewinnung, Aus- und Fortbildung und Beratung ehrenamtlicher Einzelbetreuer bemühen müssen.
Zu kritisieren ist jedoch die zur Finanzierung von Aufwandsersatz und Vergütung vorgesehene Vorrangigkeit des Betreutenvermögens, insbesondere die Tatsache, daß der Verein, an den die Betreuungsarbeit als staatliche Hilfsmaßnahme delegiert worden ist, den ihm auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zustehenden Aufwandsersatz

und die entsprechende Vergütung selbst und unmittelbar dem Betreutenvermögen entnehmen muß. Die vorgelegten Untersuchungsergebnisse zeigen, daß nur knapp 8% der Vereine Aufwandsersatz aus dem Mündel- bzw. Pfleglingsvermögen entnehmen (vgl. 6.7.4., S.125). Daher ist zu erwarten, daß die Vereinsbetreuer beschäftigenden Vereine Aufwandsersatz und Vergütung nur in seltenen Fällen aus dem Betreutenvermögen entnehmen werden, um einerseits ihrem Grundsatz der für einen Hilfesuchenden kostenlosen Zurverfügungstellung von Hilfe weiterhin gerecht zu werden, und andererseits - insbesondere bei ohne Einwilligung des Betroffenen errichteten Betreuungen - die Beziehung Vereinsbetreuer - Betreuter nicht zu belasten.

Trotz der o.g. Einschränkung werden die im Diskussionsentwurf vorgesehenen Regelungen zu einer Verbesserung der finanziellen Situation der Vereine führen, da sich diese - wie die vorgelegten Untersuchungsergebnisse zeigen - häufig auf die Übernahme von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften für vermögenslose Mündel und Pfleglinge beschränken (vgl. 6.7.1.,S.118f) bzw. eine Vielzahl von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften für vermögenslose Mündel und Pfleglinge führen, und bei vermögenslosen Betreuten künftig ein Aufwandsersatz und eine Vergütung aus der Staatskasse erfolgt.

Anders als nach geltendem Recht werden daher die ehrenamtliche Einzelbetreuung und die Vereinsbetreuung bezüglich der hierfür aufzuwendenden Kosten erheblich differieren. Dies birgt die Gefahr in sich, daß der den Betreuer bestellende Rechtspfleger aus Kostenüberlegungen heraus dazu neigt, einen Familienangehörigen auch dann als Betreuer zu bestellen, wenn dies dem Wohl des Betroffenen nicht entspricht. So kann die Betreuerbestellung eines Familienangehörigen gegebenenfalls deshalb problematisch sein, weil die Familienan-

gehörigen eines geistig Behinderten diesen durch "Überbetreuung" (LEHR,1982, S.1176) an der notwendigen Loslösung und Emanzipation hindern (vgl. BIENWALD, 1986, S.29), weil die Familienangehörigen eines psychisch Kranken zu sehr in das Ursachen- und Wirkungsbündel der psychischen Krankheit verstrickt sind, weil bei altersverwirrten bzw. seelisch behinderten Menschen eine " institutionalisierte Umkehrung der Eltern-Kind-Rolle" (LEHR, 1982, S.1176) erfolgt, und weil Erbschaftsinteressen unter Familienangehörigen bzw. zwischen Familienangehörigen und Betreuten differieren (vgl. ebd., S.1176; BIENWALD, 1982, S.167). Die Gefahr, daß die o.g. Problematiken der familiären Subsidiarität aus Kostengründen, aber auch aus einem idealisierenden Bild "der Familie als primärer Sicherungsinstitution" (NAEGELE, 1986, S.13) heraus, negiert werden, ist nicht von der Hand zu weisen, zumal die den Diskussionsentwurf vorlegende Arbeitsgruppe ausführt, daß es " zur Aufrechterhaltung persönlicher Bindungen und zur Sicherstellung einer persönlichen Betreuung des Betroffenen ... auch künftig vielfach nötig sein (wird), nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalles Interessenkonflikte - etwa bei erbberechtigten Verwandten - in Kauf zu nehmen" (BUNDESMINISTER DER JUSTIZ, 1987, S.246).

Um die dargelegten Nachteile und Problematiken der vorgesehenen gesetzlichen Regelungen der Vergütung für Vereinsbetreuungen zu vermeiden, sind diesen von den Kosten der einzelnen Betreuung unabhängige Personalkostenzuschüsse für die von den Vereinen beschäftigten Vereinsbetreuer vorzuziehen. Soweit der Bund diese aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht gewähren kann (vgl. BUNDESMINISTER DER JUSTIZ, 1988, S.39), wäre hierbei - entsprechend der Finanzierung anderer sozialer Hilfsmaßnahmen - an die Finanzierung aus Landesmitteln zu denken.

Zu begrüßen ist, angesichts der in den vorgelegten Untersuchungsergebnissen deutlich gewordenen geringen Kommunikation zwischen den innerhalb eines Betreuungsgebietes tätigen Vereinen (vgl. 6.11., S.158ff), die im Diskussionsentwurf vorgesehene Schaffung eines örtlichen Betreuungsbeirats, dem Vertreter des Vormundschaftsgerichts, der zuständigen Behörde und der für geeignet erklärten Vereine angehören sollen (vgl. § 3, Abs. 1, Betreuungsbehördengesetz-BtBG-Entwurf zit. in BUNDESMINISTER DER JUSTIZ, 1988, S.9).
Nur der Erfahrungsaustausch aller vor Ort mit dem neu zu schaffenden Rechtsinstitut der Betreuung befaßten Institutionen kann die Gewähr für eine gemeinsame Erstellung einer sich an den örtlichen Gegebenheiten und Notwendigkeiten orientierenden Konzeption der Betreuungsarbeit bieten und damit die praktische Umsetzung der mit der Gesetzesreform verbundenen Reformziele ermöglichen.

8. Ausblick

Modellrechnungen der bundesdeutschen Bevölkerung zeigen, daß nicht nur der prozentuale Anteil der über 65jährigen von 16,2% im Jahr 1987 auf 28,3% im Jahr 2030 steigen wird, sondern daß auch eine Steigerung der absoluten Zahlen über 65jähriger von 9,1 Millionen im Jahr 1987 auf 12,0 Millionen im Jahr 2030 erfolgen wird (KURATORIUM DEUTSCHE ALTERSHILFE, 1986, II, S.6).

Da "alte Menschen überdurchschnittlich stark in der Gruppe der Entmündigten oder unter Gebrechlichkeitspflegschaft stehenden Personen vertreten sind" (DEUTSCHER BUNDESTAG, Drucksache 10/5970, S.3), bzw. mit zunehmendem Alter die Wahrscheinlichkeit der Errichtung einer Vormundschaft oder Pflegschaft steigt, ist - auch unter Berücksichtigung der Realisierung der angestrebten Reformgesetze - zu erwarten, daß die absoluten Zahlen der, insbesondere wegen Altersverwirrtheit bzw. seelischer Behinderung, notwendigen Betreuerbestellungen steigen werden.
Gleichzeitig ist zu erwarten, daß - neben den dargestellten Gründen - die ehrenamtliche Einzelbetreuung allein an quantitative Grenzen stoßen wird, d.h., daß bei einem steigenden Bedarf an Betreuern immer weniger Personen als grundsätzlich mögliche ehrenamtliche Einzelbetreuer zur Verfügung stehen werden, da auf eine Person über 75 Jahre 1987 noch 12,2 jüngere Personen entfielen, im Jahr 2030 jedoch nur noch von 7,5 jüngeren Personen ausgegangen werden kann (KURATORIUM DEUTSCHE ALTERSHILFE, 1986, II, S.7).
Dies macht deutlich, daß die aus qualitativen Gründen notwendige Schaffung von Voraussetzungen zur stärkeren mittel- und unmittelbaren Beteiligung von Sozialpäda-

gogen an der Betreuungsarbeit auch aufgrund der zu erwartenden demographischen Entwicklung geboten ist.

"Hinter jedem Entmündigungsantrag steckt ein ungelöstes soziales Problem" (CREFELD, 1984, S.38) bzw. eine vor Eintreten der Notwendigkeit einer Betreuerbestellung nicht beachtete oder nicht zu beseitigende Problemursache. Vor diesem Hintergrund sollen daher die sich daraus ergebenden Grundfragen nach prophylaktischen Maßnahmen und nach Grenzen rehabilitationsorientierter Betreuungsarbeit dargestellt und bezüglich notwendiger Zukunftsstrategien diskutiert werden.

Noch immer zu geringe Beachtung wird der Tatsache geschenkt, daß potentielle Krisenpunkte - insbesondere in der Altersphase - des Familienzyklus, wie z.B. Verwitwung und Ruhestand, zu sozialer Isolation und Orientierungslosigkeit führen können (vgl. MÜHLFELD, 1982, S.98ff) und somit die Entstehung von Altersverwirrtheit entscheidend mitbedingen können. Daher kann eine alleinige Konzentrierung auf die notwendige qualitative Verbesserung der Betreuungsarbeit nicht befriedigen. Vielmehr müssen darüber hinaus prophylaktische Konzepte, u.a. in der Altenhilfe (vgl. ENGLBRECHT, 1986; GRUNOW, 1986; HUMMEL, 1986; ZEMAN, 1986), erarbeitet und - finanziell entsprechend ausgestattet - in die Praxis umgesetzt werden, die einerseits der zu erwartenden demographischen Entwicklung Rechnung tragen und andererseits Ursachen, die die Notwendigkeit einer Betreuerbestellung bedingen können, soweit wie möglich verhindern oder in ihrer Entstehung abschwächen helfen.

Mit der Forderung nach einer notwendigen qualitativen Verbesserung der Betreuungsarbeit darf darüber hinaus

nicht außerachtgelassen werden, daß der Notwendigkeit einer Betreuerbestellung oftmals bereits nicht erfolgreiche bzw. vom Betroffenen nicht angenommene soziale Hilfsangebote vorausgegangen sind. Insbesondere darf nicht negiert werden, daß - trotz neu gewonnener alterspsychologischer und -psychiatrischer Erkenntnisse und darauf aufbauender, erweiterter Rehabilitationsmöglichkeiten - die Zahl der hochbetagten Altersverwirrten steigt, deren oftmals zu diagnostizierende Rehabilitationsunfähigkeit auch einer sozialpädagogisch ausgerichteten Betreuungsarbeit bezüglich beim Betroffenen zu erreichender Verhaltensänderungen Grenzen setzt. Betreuung als soziales Hilfsangebot kann daher in diesen Fällen konzeptionell meist nur die Auswahl einer den Wünschen und Bedürfnissen des Betreuten entsprechenden Einrichtung, den Aufbau eines regelmäßigen Kontakts zwischen Betreuer und Betreutem und die Kontrolle der Einrichtung hinsichtlich deren Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse des Betreuten zum Inhalt haben.

Eindimensionale Handlungsketten mögen juristisch sinnvoll und notwendig sein, in zahlreichen Feldern sozialer Hilfe sind sie jedoch zu problematisieren, da sie individuelle Wünsche, Bedürfnisse und Notwendigkeiten nur in den seltensten Fällen berücksichtigen können. Auch wird häufig nicht reflektiert, daß die Schaffung neuer bzw. die Stärkung vorhandener Glieder immer Auswirkungen auf die anderen Glieder der eindimensionalen Handlungskette haben. Der verstärkte Ausbau ambulanter Dienste verursacht Veränderungen z.B. einerseits bei dem vorhandenen Selbsthilfepotential und andererseits in problematischer Weise bezüglich Klientel und Arbeitsinhalten stationärer Einrichtungen. Vor diesem Hintergrund ist die zu beobachtende Tendenz zu

erklären, daß Alten- und Pflegeheime sich (wieder) zu Aufbewahrungs- und Sterbeheimen entwickeln, wobei diese Tendenz noch dadurch verstärkt wird, daß "rüstige" Personen, die eigentlich einen Umzug in ein Altenheim beabsichtigen, diesen nunmehr aus Angst vor Stigmatisierungseffekten hinausschieben bzw. nicht realisieren. Eine derartige eindimensionale Handlungskette dokumentiert somit institutionell den Grad des Abbaus von Fähigkeiten und Fertigkeiten, wobei individuelle Abweichungen institutionell keine Berücksichtigung finden und die Gefahr besteht, daß sich diese individuellen Abweichungen durch eine "self-fulfilling prophecy" den jeweiligen Institutionsstandards anpassen.

Im Gegensatz zu Hilfen für psychisch Kranke, wo sich der Aufbau einer eindimensionalen Versorgungskette insoweit therapie- bzw. rehabilitationsfördernd auswirken kann, als für den Betroffenen (Teil-)Erfolge auch institutionell zum Ausdruck kommen, wird - wie dargestellt - eine eindimensionale Handlungskette den individuellen Wünschen und Bedürfnissen alter Menschen nicht gerecht. Daher müssen soziale Dienste und Einrichtungen geschaffen werden, die es kooperierend oder innerhalb eines Dienstes bzw. einer Einrichtung alten Menschen ermöglichen, - gegebenenfalls unter Einbeziehung verschiedener Generationen - in der eigenen Wohnung, in einer Wohngruppe oder einem Wohnheim zu wohnen und gleichzeitig den jeweiligen Grad der eigenen, externen oder internen Versorgung und Hilfestellung individuell bestimmen zu können. Vor diesem Hintergrund kann die alleinige Konzentrierung auf die notwendige qualitative Verbesserung der Betreuungsarbeit nicht befriedigen, da deren Qualität oftmals stark von dem Vorhandensein komplementärer Dienste und Einrichtungen abhängig ist.

9. Resümee

Grundlegender Bestandteil der vorliegenden Arbeit sind insbesondere die Ergebnisse der empirischen Untersuchung "Vereinsvormundschaft und -pflegschaft für Volljährige im Freistaat Bayern." Stellt man einerseits die beiden pädagogischen Wissenschaftsmodelle, empirische und geisteswissenschaftliche Pädagogik, als sich gegenseitig ausschließend gegenüber, und schließt andererseits allzu schnell von einer bezüglich bestimmter Aufgabenstellungen zu beobachtenden Präferenz für bestimmte wissenschaftliche Methoden auf das beim Entscheidenden jeweils dahinterstehende Menschenbild (vgl. MEINBERG, 1988), so könnte daher der Eindruck entstehen, der Verfasser der vorliegenden Arbeit reduziere den einzelnen geistig behinderten, psychisch kranken oder altersverwirrten Menschen auf den "Homo Sociologicus" (ebd., S.75ff). Tatsächlich jedoch stellt die empirische Untersuchung keinen Selbstzweck dar und nimmt gleichzeitig auch nicht für sich in Anspruch, den gesamten geistig behinderten, psychisch kranken oder altersverwirrten Menschen oder die Beziehung zwischen Mündel bzw. Pflegling und Vormund bzw. Pfleger in ihrer Gesamtheit erfassen und darstellen zu können. Vielmehr dient die empirische Untersuchung nach dem Überblick über die geschichtliche Entwicklung, der Darstellung des geltenden Rechts, der Zusammenfassung der am geltenden Recht geäußerten Kritik und der Erörterung sich daraus ergebender sozialpädagogischer Fragestellungen (vgl. 1., S.4) nicht als Reflexionsersatz, sondern als Grundlage bzw. Hilfestellung für die notwendige Reflexion über zu reformierende Sachverhalte bzw. über bereits unterbreitete Reformvorschläge. Ein gänzlicher

Verzicht auf empirische Untersuchungen, so bruchstückhaft diese auch nur Auskunft über die Wirklichkeit geben können, würde nach Meinung des Verfassers ideologische Einflüsse - mit ihren durch ein als einzig richtig bewertetes Menschenbild beeinflußten unreflektierten Handlungsbestimmungen - verstärken und somit die Gefahr erhöhen, daß so entwickelte Reformvorschläge und deren Realisierung an den Problemen und Notwendigkeiten vorbeizielen bzw. diese noch verstärken.

Im Folgenden soll die vorliegende Arbeit nochmals unter anthropologischen Gesichtspunkten und Fragestellungen zusammengefaßt werden, da das in der jeweiligen Gesellschaft und bei den im Vormundschafts- und Pflegschaftsbereich Handelnden vorherrschende Menschenbild entscheidenden Einfluß auf die Bewertung, Zielsetzung, Rahmenbildung und inhaltliche Ausgestaltung von Vormundschaften und Pflegschaften hat.

Sowohl das empirisch-analytische als auch das kritisch-dialektische Menschenbild setzen auf den "Verstandesmenschen" (MEINBERG, 1988, S.71ff). Während der empirisch-analytische Verstandesmensch seine Fehlbarkeit durch kritische Selbstüberprüfung zurückzudrängen hat (vgl. ebd., S.27ff), benötigt der kritisch-dialektische Verstandesmensch zu seiner Emanzipation und Mündigkeit eine herrschaftsfreie, "unverzerrte Kommunikation" (HABERMAS zit. in ebd., S.58) und die Fähigkeit zur Selbstreflexion, welche "Anschauung und Emanzipation, Einsicht und Befreiung aus dogmatischer Abhängigkeit ... (ist)" (ADORNO zit. in ebd., S.62). Dieses Menschenbild lehnt sich an das der Aufklärung an:

> "Aufklärung ist der Ausgang des Menschen aus seiner selbst verschuldeten Unmündigkeit. Unmündigkeit ist das Unvermögen, sich seines Verstandes ohne Leitung eines anderen zu bedienen. Selbstverschuldet ist diese Unmündigkeit, wenn die Ursache derselben nicht am Mangel des Verstandes, sondern der Entschließung und des Mutes liegt, sich seiner ohne Leitung eines anderen zu bedienen" (KANT zit. in ebd., S.74).

Die "Kopflastigkeit" eines derartigen Menschenbildes hat zur Folge, daß geistig behinderte, psychisch kranke und altersverwirrte Menschen allein unter dem Gesichtspunkt des defizitären Menschen betrachtet werden, und somit die Zielsetzung von Vormundschaft und Pflegschaft entweder - soweit eine Verringerung der Defizite als nicht möglich erachtet wird - allein in der Kompensation dieser Defizite des Betroffenen oder - soweit eine Verringerung der Defizite möglich erscheint - in der Legitimierung der Vermittlung in professionelle Hilfsangebote liegt (vgl. 5.2., S.59ff).

Die Rollentheorie zeichnet den Menschen letztendlich als "Marionette der Gesellschaft" (MEINBERG, 1988, S.81), dessen "Daseinselement das durch Sanktionen erreichte konforme Verhalten zu sein scheint" (vgl. ebd., S.87).
Dieses Bild vom "Rollenbündel Mensch" (ebd., S.96) verursacht eine alleinige Konzentrierung auf abweichendes Verhalten geistig behinderter, psychisch kranker und altersverwirrter Menschen. Bei Anlegung eines derartigen Menschenbildes steht der Aspekt der sozialen Kontrolle im Vordergrund, und die Interaktion zwischen Mündel bzw. Pflegling und Vormund bzw. Pfleger wird allein durch in der jeweiligen Gesellschaft vorherrschende Werte und Normen, etwa den jeweiligen

Grad der Akzeptanz abweichenden Verhaltens, und durch sich ausschließlich daran orientierende Zielvorstellungen des Vormundes bzw. Pflegers bestimmt (vgl. 5.3., S.62f).

Das behavioristische Menschenbild reduziert den Menschen auf eine "konditionierbare Maschine" (MEINBERG, 1988, S.105f). Die behavioristischen Vorstellungen von der "Machbarkeit" und "Prägemacht der Umwelt" (ebd., S.106) eröffnen die "Vision des knetbaren Menschen" (ebd., S.107).
Ein so gestaltetes Menschenbild sieht den geistig behinderten, psychisch kranken und altersverwirrten Menschen in letzter Konsequenz als "defekte Maschine" an, die es - da ein individuelles "Selbst" des Menschen mit jeweils unterschiedlichen eigenen Wünschen und Bedürfnissen negiert wird - nach den alleinigen Vorstellungen und Zielsetzungen des Vormundes bzw. Pflegers "in Gang zu setzen" gilt.

Das Bild vom triebbestimmten Menschen geht davon aus, daß der Mensch die Vormacht seiner Triebe allenfalls durch den Aufbau eines Über-Ichs bzw. durch die Stärkung der Ich-Identität kanalisieren bzw. abwehren kann (vgl. FREUD und ERIKSON zit. in ebd., S.176ff).
Ein sich daran orientierendes Menschenbild diagnostiziert bei geistig behinderten, psychisch kranken und altersverwirrten Menschen allzu schnell und oberflächlich das Fehlen bzw. die Störung derartiger triebhemmender Persönlichkeitsstrukturen und führt somit beim Vormund bzw. Pfleger zur Präferenz von ausgrenzenden und bevormundenden Maßnahmen, die den Mündel bzw. Pflegling vor sich selbst bzw. die Gesellschaft vor dessen vermeintlicher Triebhaftigkeit schützen sollen (vgl. 5.4., S.65).

Die bisher dargestellten eindimensionalen Menschenbilder erweiternd, erklärt die Systemtheorie die Welt als Summe jeweils in Wechselwirkung zueinander stehender Systeme. Der Mensch als "psychisches System" (MEINBERG, 1988, S.224) ist auf die Selektierung und Reduzierung dieser Weltkomplexität angewiesen. Diese notwendigen Vorgänge ermöglichen nicht nur den Aufbau des jeweiligen psychischen Systems, sondern beeinflussen und werden beeinflußt durch in Beziehung zum jeweiligen psychischen System stehende soziale Systeme bzw. andere psychische Systeme. Beeinflußt wird der Aufbau des jeweiligen psychischen Systems insbesondere auch durch den Aspekt der "Kontingenz", d.h. durch die Tatsache,

> "daß die im Horizont aktuellen Erlebens angezeigten Möglichkeiten weiteren Erlebens und Handelns nur Möglichkeiten sind, daher auch anders ausfallen können, als erwartet wurde; daß die Anzeige mithin täuschen kann, sei es, daß sie auf etwas verweist, das nicht vorhanden oder nicht auf die erwartete Weise erreichbar ist, sei es, daß das Erwartete, wenn man die notwendigen Vorkehrungen für aktuelles Erleben getroffen hat ... , nicht mehr aktualisierbar ist, weil zwischenzeitlich Ereignisse die Möglichkeit entfernt oder zerstört haben" (LUHMANN zit. in ebd., S.217).

Für den Vormund bzw. Pfleger, der sich an diesem systemischen Menschenbild orientiert, erklärt sich somit die Erlebenswelt des geistig behinderten, psychisch kranken und altersverwirrten Menschen durch die von diesem erlebte Undurchschaubarkeit der Komplexität, d.h. durch dessen Unvermögen, diese Komplexität - insbesondere auch die der Kontingenz - zu ordnen und zu bewerten.

Das Bild vom Menschen als in Wechselwirkung zu anderen Systemen stehendes psychisches System läßt sich durch anthropologische Modelle ergänzen, die dem "Selbst" des Menschen darüber hinaus spezifisch eigene Dimensionen zuordnen, wie z.B. die "ästhetische Dimension", die "im Grunde das, was durch die intellektuelle Einstellung, die auf Effektivität, die rechte Passung zwischen Mittel und Zweck abzielt, streng gebrauchsorientiert und deswegen instrumentell ist, (kompensiert) ... " (MEINBERG, 1988, S.129) und durch das "Vergnügen, Lust und Freude" bereitende "Innehalten aus spielerischem Selbstzweck" gekennzeichnet ist (vgl. ebd.).

Orientiert sich der Vormund bzw. Pfleger an einem so gestalteten mehrdimensionalen Menschenbild, so wird er versuchen, Vormundschaft und Pflegschaft als eine helfende Interaktion aufzubauen. Er wird insbesondere bemüht sein, eine durch Vertrauen gekennzeichnete Beziehung zu entwickeln, die dem geistig behinderten, psychisch kranken oder altersverwirrten Menschen Hilfestellung, Orientierung und mehr Sicherheit bezüglich der Komplexität sozialer Systeme und der als undurchschaubar und gegebenenfalls bedrohlich erlebten Aspekte der Kontingenz gibt (vgl. ebd., S.218). Dies darf jedoch nicht als Selbstzweck erfolgen, da sonst der geistig behinderte, psychisch kranke oder altersverwirrte Mensch in einer weltisolierten Interaktion mit dem Vormund bzw. Pfleger nur vermeintlich an Sicherheit gewinnt, und seine Hilfsbedürftigkeit bzw. sein Angewiesensein auf den Vormund bzw. Pfleger somit letztlich nur manifestiert wird (vgl. NEU, 1984, S.72). Vormundschaft und Pflegschaft als soziales Hilfsangebot (vgl. 5.2., S.59ff) betrachtet den notwendigen Aufbau einer helfenden Interaktion daher nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Hilfestellung,

Orientierung und Sicherheit, sondern geht darüber hinaus davon aus, daß sich das "autonome Ich" des geistig behinderten, psychisch kranken oder altersverwirrten Menschen durch das Erfahren der Interaktion an sich im Sinne BUBERs " Dialogismus" (zit. in MEINBERG, 1988, S.293ff) (re-)stabilisiert und weiterentwickelt.

Diese Darstellung einzelner Menschenbilder und deren Auswirkungen auf die Vormundschaft und Pflegschaft folgte in ihrer beschriebenen Ausschließlichkeit und jeweils betonten Abgrenzung insbesondere Ordnungsgesichtspunkten. Tatsächlich sind weder die in der jeweiligen Gesellschaft noch die beim Individuum vorherrschenden Menschenbilder statisch, sondern verändern sich einerseits durch den stattfindenden Vergleich zwischen aktuell vorherrschendem Menschenbild und erlebter Wirklichkeit und andererseits durch das sich daraus ergebende - nicht immer spannungsfrei erlebte - Ringen um die aktuelle Präferenz eines der Menschenbilder.
Dieser Sachverhalt wird - bezogen auf die gesellschaftliche Präferenz von Menschenbildern - in dem in der geschichtlichen Entwicklung des Entmündigungs-, Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts für Volljährige zu beobachtenden "Spannungsverhältnis zwischen Fürsorge und Entrechtung" in besonderer Weise deutlich (vgl. 3., S.9).
Der Vormund bzw. Pfleger steht im Spannungsfeld zwischen sozialer Kontrolle und sozialer Hilfe (vgl. 5.3., S.62f), d.h. er bewegt sich auf dem schmalen Grat "zwischen ungerechtfertigter Bevormundung und unverantwortlicher Vernachlässigung" (vgl. 5.4., S.65). Geht er von einem mehrdimensionalen Menschenbild aus und will somit Vormundschaft und Pflegschaft als soziales Hilfsangebot gestalten, so setzt dies

daher voraus, daß er nicht nur bemüht ist, eine helfende Interaktion aufzubauen, sondern sein eigenes Handeln auch immer wieder dahingehend hinterfragt, inwieweit es sich tatsächlich noch an dem mehrdimensionalen Menschenbild und an der daraus entwickelten Zielsetzung orientiert. Diese Notwendigkeit legitimiert die Sozialpädagogik, an der Führung von Vormundschaften und Pflegschaften unmittelbar und bzw. oder mittelbar beteiligt zu sein, da sie von einem mehrdimensionalen Menschenbild ausgeht und ihre Berufsträger insbesondere dahingehend sensibilisiert, das eigene Werte- und Normensystem und dessen Einfluß auf das berufliche Handeln zu hinterfragen (vgl. 5.5., S.70). Dies wird durch die vorliegenden Ergebnisse der empirischen Untersuchung bestätigt, die zeigen, daß die mit der Führung der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften betrauten Vereinsmitglieder - weit überwiegend hauptamtliche Sozialpädagogen (vgl. 6.8., S.133ff) - sich häufig auf die Übernahme von Vormundschaften und Pflegschaften beschränken, bei denen eine persönliche Betreuung im Vordergrund steht (vgl. 6.7.1., S.118ff), mehrheitlich die Übernahme weiterer Vormundschaften und Pflegschaften schon einmal abgelehnt haben, um bei den bereits geführten Vormundschaften und Pflegschaften die persönliche Betreuung nicht zu gefährden (vgl. 6.7.2., S.121ff), und mehrheitlich schon einmal einen Antrag auf Aufhebung der Vormundschaft bzw. Pflegschaft stellten, weil ihrer Meinung nach die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorlagen (vgl. 6.10., S.156ff).

Die Analyse der unterschiedlichen Ausgangssituationen, die zur Errichtung einer Vormundschaft bzw. Pflegschaft führen (vgl. 5.1., S.58f), und die Darstellung der unterschiedlichen Zielsetzungen, die der Errichtung einer Vormundschaft bzw. Pflegschaft zugrundeliegen können (vgl. 5.2., S.59ff), verdeutlichen, daß von

juristischer Seite eine eindimensionale, allein auf eine funktionale Momentaufnahme reduzierte Bewertung der Ausgangssituation erfolgt und sich die juristische Zielsetzung von Vormundschaft und Pflegschaft ausschließlich auf die Kompensation von Defiziten des Betroffenen bzw. auf die Legitimierung der Vermittlung des Betroffenen in professionelle Hilfe konzentriert (vgl. 5.5., S.66ff).
Die Verwirklichung von Vormundschaft und Pflegschaft als sozialem Hilfsangebot setzt jedoch nicht nur voraus, daß sich der Vormund bzw. Pfleger an einem mehrdimensionalen Menschenbild orientiert, sondern daß eine derartige Orientierung auch jeweils bereits bei der Bewertung der Ausgangssituation, der Zielbestimmung und der Entscheidung über die individuelle Ausgestaltung des Handlungsrahmens erfolgt. Da alle vorliegenden Reformvorschläge als zu erreichendes Ziel die stärkere Konzentrierung auf die Person des Betroffenen und dessen Wünsche und Bedürfnisse betonen (vgl. 7., S.202), somit die Verwirklichung von Vormundschaft und Pflegschaft als sozialem Hilfsangebot anstreben, wird die Sozialpädagogik legitimiert, zukünftig am gesamten Handlungsablauf, von der Bewertung der Ausgangssituation bis zur Führung von Vormundschaften und Pflegschaften, unmittelbar und bzw. oder mittelbar beteiligt zu sein.

Die vorliegenden Reformvorschläge müssen jedoch dahingehend überprüft werden, inwieweit sie sich, trotz der übereinstimmend betonten Zielsetzung von Vormundschaft und Pflegschaft als sozialem Hilfsangebot, in ihrer inhaltlichen Ausgestaltung tatsächlich an einem mehrdimensionalen Menschenbild orientieren, oder ob sie Elemente enthalten, die das Erreichen des Zieles erschweren oder gar in Frage stellen.

Das österreichische Sachwaltergesetz (vgl. 7.1., S.203f) bestimmt, daß die unter Sachwalterschaft gestellte behinderte Person innerhalb der Wirkungskreise, für die ein Sachwalter bestellt wurde, als nur beschränkt geschäftsfähig gilt und generell vom Wahlrecht ausgeschlossen ist (vgl. 7.1.1., S.206). Diese Regelung verhindert in ihrer Ausschließlichkeit das Berücksichtigen individueller Notwendigkeiten, Wünsche und Bedürfnisse, und scheint - bestimmt durch das Bild vom Verstandesmenschen - bei unter Sachwalterschaft gestellten behinderten Personen allein vom defizitären Menschen auszugehen, dessen Defizite kompensiert und dessen - auf Grund der Defizite triebbestimmtes - Verhalten und Handeln eingeengt werden muß.
Darüber hinaus sieht das österreichische Sachwaltergesetz vor, daß die Bestellung eines Sachwalters unzulässig ist, "wenn der Betreffende durch andere Hilfe, besonders im Rahmen seiner Familie oder von Einrichtungen der öffentlichen oder privaten Behindertenhilfe, in die Lage versetzt werden kann, seine Angelegenheiten im erforderlichen Ausmaß zu besorgen" (vgl. 7.1.1., S.204f). Diese Bestimmung verdeutlicht in besonderer Weise das zugrundeliegende Bild vom defizitären Verstandesmenschen und von der erwarteten kompensierenden Funktion der Familie, der Einrichtung und - nachrangig - der Sachwalterschaft. Zum einen dokumentiert dieser Grundsatz einen "gesellschaftlichen Optimismus" (vgl. 7.1.2., S.208), der die Möglichkeit außer acht läßt, daß allein diese kompensierende Funktion der Familie bzw. Einrichtung nur vordergründig erfüllt sein könnte, zum anderen negiert er - sich nicht an einem mehrdimensionalen Menschenbild orientierend - die Notwendigkeit, daß die Familie, die Einrichtung oder der Sachwalter, um dem behinderten Menschen tatsächlich gerecht zu werden, über die kompensierende Funktion hinaus die Aufgabe hat, dessen

aktuelle Wünsche und Bedürfnisse in einer helfenden Interaktion zu ermitteln und soweit wie möglich zu berücksichtigen.

Der bayerische Vorschlag einer Pflegevollmacht bzw. eines Pflegetestaments (vgl. 7.3., S.215ff) entstand vor dem Hintergrund, daß ältere Menschen "mit Sorge, ja sogar mit Angst in eine Zukunft blicken, in der das Nachlassen ihrer geistigen Fähigkeiten eine Betreuung durch andere Personen notwendig machen kann" (vgl. 7.3., S.215). Er zeichnet somit das Bild vom defizitären älteren Menschen, dessen Defizite durch eine vorsorgende Selbstbestimmung kompensiert werden können. Letztendlich geht dieser Vorschlag von einem eindimensionalen, statischen und sehr individualistisch ausgerichteten Menschenbild aus, indem die Entstehung neuer bzw. modifizierter Wünsche und Bedürfnisse nach Eintritt der Pflegebedürftigkeit, sozialer Wandel an sich, und dessen Einfluß und Auswirkungen auf die aktuellen Wünsche und Bedürfnisse des Pflegebedürftigen negiert bzw. zurückgedrängt werden.

Der Diskussions-Teilentwurf eines Gesetzes über die Betreuung Volljähriger (vgl. 7.4., S.220f) orientiert sich in seiner inhaltlichen Ausgestaltung bezüglich des Betroffenen weitgehend an einem mehrdimensionalen Menschenbild. Insbesondere sieht er vor, die individuelle Notwendigkeiten, Wünsche und Bedürfnisse nicht berücksichtigende juristische Programmierung des Handelns einzuschränken, indem die Entmündigung abgeschafft, die bisher automatisch erfolgte Aberkennung bzw. Beschränkung der Geschäftsfähigkeit aufgelöst und die Testierfähigkeit , die Ehefähigkeit und das Wahlrecht des Betroffenen durch die Betreuerbestellung nicht mehr berührt werden soll (vgl. 7.4.1., S.221ff).

Darüber hinaus trägt der Reformvorschlag durch die vorgesehene zeitliche Begrenzung der Betreuung (vgl. 7.4.1., S.226) dem Bild vom sich verändernden Menschen Rechnung.
Da bei diesem Reformvorschlag auf eine vorausgehende Erhebung empirischer Daten weitgehend verzichtet wurde (vgl. 1., S.2ff), orientiert er sich an einem optimistischen (Wunsch-)Bild der Gesellschaft, das durch eine Idealisierung gesellschaftlicher Solidarität und familiärer Unterstützungssysteme gekennzeichnet ist. Ausgehend von der Vorstellung, daß ein Einzelbetreuer per se eher als ein Vereinsbetreuer gewillt und in der Lage sei, die Verwirklichung der Betreuung als soziales Hilfsangebot anzustreben und zu erreichen, negiert der Reformvorschlag einerseits die Tatsache, daß die Verwirklichung der Betreuung als soziales Hilfsangebot höhere quantitative und qualitative Anforderungen an den Betreuer stellt (vgl. 5.4., S.64ff), und andererseits sich möglicherweise aus der Betreuerbestellung eines Familienangehörigen ergebende Problematiken, wie z.B. eine durch "Überbetreuung" verhinderte Loslösung und Emanzipation eines geistig Behinderten, eine zu starke Verstrickung des Betreuers in das Ursachen- und Wirkungsbündel der psychischen Krankheit eines Betreuten, die "institutionalisierte Umkehrung der Eltern-Kind-Rolle" bei altersverwirrten Menschen und gegebenenfalls differierende Erbschaftsinteressen (vgl. 7.4.2., S.245f). Vor diesem Hintergrund muß problematisiert werden, inwieweit die - wünschenswerte - Umsetzung der sich an der Betreuung als soziales Hilfsangebot orientierenden Reforminhalte in die Praxis tatsächlich gelingen wird.

Die alleinige Konzentrierung auf die qualitative Verbesserung der Betreuungsarbeit kann jedoch nicht be-

friedigen, da in ihr ein allzu individualistisch ausgerichtetes Menschenbild zum Ausdruck kommt. Die Notwendigkeit einer Betreuerbestellung hat ihre Ursachen und Auslöser in der Regel nicht allein "im jeweiligen Menschen selbst", sondern wird durch dessen Interaktion mit der sozialen Umwelt (mit-)verursacht bzw. verstärkt. Ausgehend von einem mehrdimensionalen Menschenbild müssen daher aus prophylaktischen Gesichtspunkten heraus potentielle Krisenpunkte - insbesondere in der Altersphase - des Familienzyklus, wie z.B. Verwitwung und Ruhestand, eine stärkere Beachtung finden (vgl. 8., S.249) und gleichzeitig die bestehenden Institutionen sozialer Hilfe - auch in ihrer Beziehung zueinander - hinsichtlich ihrer Eindimensionalität und ihres allein auf die Funktionalität des Menschen Ausgerichtetseins überprüft und gegebenenfalls verändert werden.

Literatur

Aktion Psychisch Kranke (Hrsg.): Gestörte Einheit. Informationen über seelische Störungen. Bonn, Dezember 1985.

ders.: Psychisch Kranken besser helfen. Informationsbroschüre. O.A.

Arbeitsgruppe der Fachverbände für geistig behinderte Menschen: Positionspapier. Überlegungen zur Reform des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts aus der Sicht der Lebenssituation von Menschen mit geistiger Behinderung. o.O., Januar 1987

Bauer, Felix: Datenanalyse mit SPSS. Berlin/Heidelberg 1984.

Bauer, Irene: Gesucht: Vormund für einen Amtsvormund. in: Die Kerbe, H.1, 1984 (2.Jg.), S. 45-46.

Bauer, Manfred/Rose, Hans K.: Ambulante Dienste für psychisch Kranke. Aktion Psychisch Kranke (Hrsg.). Tagungsbericht, Band 6, Köln 1981.

Bauer, Manfred/Rave-Schwank, M.: Psychiatrische Abteilungen an Allgemeinkrankenhäusern. Aktion Psychisch Kranke (Hrsg.). Tagungsberichte, Band 10, Köln 1984.

Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (Hrsg.): Statistisches Jahrbuch 1987 für Bayern. München 1987.

Becker-Laros, Johannes: Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Vormünder und Pfleger in Rheinland-Pfalz.
in: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 10 (67.Jg.), S. 356-357.

Bedi, Ben: Coping with power.
in: Social Work Today, Nr.23, 1985 (Vol.16), S. 16-19.

Berghofer-Weichner: Bericht der Bayerischen Staatsministerin der Justiz vor dem Rechtsausschuß des Landtages am 9. Dezember 1987, o.Ang.

Bickel, Gottfried: Miteinander von Familie und Freundeskreis für seelische Gesundheit.
in: Danken und Teilen, 1984, S. 55-60.

Bienwald, Werner: Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht in der sozialen Arbeit. Heidelberg 1982.

ders.: Die Aufhebung der Entmündigung und die Einführung der Sachwalterschaft für behinderte Personen in Österreich.
in: Zentralblatt für Jugendrecht, H.6, 1984 (71.Jg.), S. 271-278.

ders.: Auch eine Reform hat ihre Grenzen.
in: Zeitschrift für Vormundschafts- und Sozialarbeit, H.2, 1986 (19.Jg.), S. 21-30.

ders.: Überlegungen zur Reform des Vormundschaftsrechts.
Veröffentlichung eines vor der Vertreterversammlung des Sozialdienstes Katholischer Männer am 26.9.87 gehaltenen Referates.
in: Sozialdienst Katholischer Männer (Hrsg.): Zur Reform des Entmündigungs-, Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts. Düsseldorf 1987, S. 15-36.

Borscheid, Peter: Geschichte des Alters, 16.-18. Jahrhundert; Studien zur Geschichte des Alltags, Band 7, Münster 1987.

Bortz, Jürgen: Lehrbuch der empirischen Forschung. Berlin 1984.

Bosch, G./Veltin, A.: Die Tagesklinik als Teil der psychiatrischen Versorgung. Aktion Psychisch Kranke (Hrsg.). Tagungsbericht. Band 9, Köln 1983

Bosch, G./Kulenkampff, C.: Komplementäre Dienste - Wohnen und arbeiten. Aktion Psychisch Kranke (Hrsg.). Tagungsbericht. Band 11, Köln 1985.

Breu, Pankraz: Staatliche Initiativen und Programme zur Verbesserung der Hilfe für psychisch Kranke und psychisch Behinderte am Beispiel Bayern.
in: Caritas, H.2, 1986 (87.Jg.), S. 72-82.

Bürgerliches Gesetzbuch: BGB. 30. Auflage, Stand 1. Februar 1987, München 1987.

Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich: Sachwalterschaft für behinderte Menschen (136.Bundesgesetz vom 2.2.1983). Jg. 1983, Wien, 4.3.83, 55.Stück.

Bundesminister der Justiz (Hrsg.): Gutachten zu einer Neuordnung des Entmündigungs-, des Vormundschafts- und des Pflegschaftsrechts. Köln 1986.

ders.: Diskussions-Teilentwurf eines Gesetzes über die Betreuung Volljähriger (Betreuungsgesetz-BtG). o.O., November 1987.

ders.: Diskussions-Teilentwurf eines Gesetzes über die Betreuung Volljähriger (Betreuungsgesetz-BtG). Teil 2. o.O., April 1988.

(Österr.)Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Sachwalterschaft für behinderte Personen. Wien 1984.

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (Hrsg.): Soziale Initiativen. Köln 1986.

Canaris, Claus-Wilhelm: Verstöße gegen das verfassungsrechtliche Übermaßverbot im Recht der Geschäftsfähigkeit und im Schadensersatzrecht.
in: Juristen Zeitung, Nr. 21, 1987 (42.Jg.), S. 993-1004.

Cicourel, Aaron V.: Methode und Messung in der Soziologie.
Frankfurt/Main 1970.

Crefeld, Wolf: Wer ist sachverständig im Entmündigungsverfahren?
in: Blätter der Wohlfahrtspflege, H.2, 1984 (131.Jg.), S. 37-38.

ders.: Die Begutachtung im Entmündigungsverfahren.
in: Recht & Psychiatrie, H.3, 1986 (4.Jg.), S. 82-87.

Crößmann, L.: Problem Entmündigung.
in: Das Altenheim, H.10, 1986 (25.Jg.), S. 257-260.

Damrau, Jürgen: Das österreichische Gesetz über die Sachwalterschaft für behinderte Personen.
in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, H.3, 1984 (31.Jg.), S. 236-239.

Deutscher Bundestag: Unterrichtung durch die Bundesregierung. Bericht über die Lage der Psychiatrie in der Bundesrepublik Deutschland - Zur psychiatrischen und psychotherapeutisch/psychosomatischen Versorgung der Bevölkerung - "Psychiatrie-Enquete"
Drucksache 7/4200

ders.: Unterrichtung durch die Bundesregierung. Anhang zum Bericht über die Lage der Psychiatrie in der Bundesrepublik Deutschland - Zur psychiatrischen und psychotherapeutisch/psychosomatischen Versorgung der Bevökerung - Anhang zur "Psychiatrie-Enquete".
Drucksache 7/4201.

ders.: Unterrichtung durch die Bundesregierung.
Stellungnahme der Bundesregierung zum Bericht der Sachverständigen-Kommission über die Lage der Psychiatrie in der Bundesrepublik Deutschland - Zur psychiatrischen und psychotherapeutisch/psychosomatischen Versorgung der Bevölkerung unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen.
Drucksache 8/2565.

ders.: Schriftliche Fragen...mit den Antworten der Bundesregierung.
Dr.Schmude (SPD): Gesetzliche Regelung der Voraussetzungen für eine Sterilisation.
Drucksache 10/2861, S. 9-10.

ders.: Antwort der Bundesregierung.
Leistungsfähigkeit des Gesundheitswesens und Qualität der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung.
Drucksache 10/3374.

ders.: Große Anfrage...
Rechtliche Situation der geistig Behinderten und psychisch Kranken.
Drucksache 10/4271.

ders.: Antrag der Fraktion der SPD:
Reform des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts.
Drucksache 10/5911.

ders.: Antwort der Bundesregierung auf die große Anfrage 10/4271.
Rechtliche Situation der geistig Behinderten und psychisch Kranken.
Drucksache 10/5970.

Deutsche Gesellschaft für Soziale Psychiatrie:
Beistand ohne Entmündigung -
DGSP-Vorschläge zur Entwicklung des Entmündigungs-, Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts.
in: DGSP-Rundbrief, Nr. 23, 1983, S. 5-6.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge:
Stellungnahme des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des Vormundschafts- und Pflegschaftrechts für Volljährige.
in: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, DV 21/86 vom 21.04.86.

Dürr, Erwin: Persönliche Hilfen und rechtlicher Schutz.
Zur Weiterentwicklung des geltenden Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft.
in: Zeitschrift für Rechtspolitik, H.11, 1983 (16.Jg.), S. 273-277.

Englbrecht, Rupert: Alten- und Service-Zentren in München.
- Ein Konzept offener Altenhilfe.
in: Mühlfeld, Claus, et al. (Hrsg.): Brennpunkte Sozialer Arbeit: Sozialarbeit mit alten Menschen.Frankfurt/Main 1986, S. 75-87.

Ehrhardt, Helmut E.: Der zivilrechtliche Schutz psychisch Kranker und Behinderter. in: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, Nr. 3, 1979 (10.Jg.), S. 171-187.

Erbslöh, Eberhard: Interview. Stuttgart 1972.

Ernst, Heiko: Therapie in der Gemeinde. in: Psychologie heute, H.3, 1976 (3.Jg.), S. 34-39.

ders.: Grenzfall. in: Psychologie heute, H.5, 1983 (10.Jg.), S. 20-26.

Evertz, Albert: Altersverwirrte Menschen im Heim. in: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, H.7, 1983 (63.Jg.), S. 200-204.

Forster, Rudolf: Sachwalterschaft - Sozialarbeiter zwischen Recht und Psychiatrie. in: Sozialarbeit in Österreich, Nr. 62, 1984 (19.Jg.) S. 26-29.

Forster, Rudolf/Pelikan, Jürgen: Erfahrungen mit der Sachwalterschaft in Österreich. in: Recht & Psychiatrie, H.3, 1986 (4.Jg.), S. 95-101.

Forum Sozialstation (Hrsg.): Organisation und Finanzierung ambulanter Dienste. Windhagen 1986.

Franzke, Hans: Vormund und Pfleger. Essen 1981.

Gasterstädt, Daniel: "Im Krieg hatte man wenigstens einen Notkoffer dabei."
in: Recht & Psychiatrie, H.3, 1986 (4.Jg.), S. 55-59.

Grond, Erich: Die Pflege verwirrter alter Menschen. Freiburg i. Br. 1984.

Grunow, Dieter: Das Konzept des Familienzyklus und der Lebensphasen in der sozialen Gerontologie - Ansätze zur Revision örtlicher Altenhilfeplanung.
in: Mühlfeld, Claus et al. (Hrsg.): Brennpunkte Sozialer Arbeit: Sozialarbeit mit alten Menschen. Frankfurt/Main 1986, S. 34-49.

Haberl, Günther: Experte der Ohnmacht?
in: Sozialarbeit in Österreich, Nr. 62, 1984 (19.Jg.), S. 30.

Harthun, Adelheid: Wer kann die Einwilligung nach § 67 SGB X erteilen?
in: Die Sozialgerichtsbarkeit, H.13, 1983 (30.Jg.), S. 511-513.

Heinen, Bert: Vormundschaft, Pflegschaft, Vereinsvormundschaft für körperlich und geistig behinderte Menschen.
in: Das behinderte Kind, Nr. 3, 1983 (20.Jg.), S. 64-71.

Hellmann, Ulrich: Die Reformdiskussion über das Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht.
in: Recht & Psychiatrie, H.2, 1986 (4.Jg.), S. 42-46. (I).

ders. (Hrsg.): Beiträge zur Reform des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts für Menschen mit geistiger Behinderung. Band 13, Große Schriftenreihe, Marburg/Lahn 1986. (II).

Hendel, Dieter: Die Gebrechlichkeitspflegschaft - eine taugliche Ersatzform für die Entmündigung? in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, H.11, 1982 (29.Jg.), S. 1058-1065.

Holm, Kurt: Die Befragung 1, 2.Aufl., München 1982.

ders.: Die Befragung 2, München 1975

Holzbauer, Karl: Der alte Mensch - seine Situation in unserer Gesellschaft - vermarktet und verwaltet? in: Bayerischer Wohlfahrtsdienst, Nr. 7/8, 1986 (38.Jg.), S. 99-103.

Hülshoff, Petra: Reform des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts.
in: Caritas, H.4, 1986 (87.Jg.), S. 206-208. (I).

dies.: Vormundschaftsarbeit des Sozialdienstes Katholischer Frauen.
in: Hellmann, Ulrich: Beiträge zur Reform des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts für Menschen mit geistiger Behinderung, Marburg/Lahn 1986, S. 155-161. (II).

dies.: Qualifizierung beruflicher Mitarbeiter für die Kooperation mit ehrenamtlichen Vormündern und Pflegern.
in: Deutscher Caritasverband (Hrsg.): Caritas '88, Freiburg i. Br. 1987, S. 55-62.

Hummel, Konrad: Soziale Altenarbeit/Schnittpunkte zwischen Sozialplanung und gemeinwesenorientierter Sozialpädagogik.
in: Mühlfeld, Claus, et al. (Hrsg.): Brennpunkte Sozialer Arbeit: Sozialarbeit mit alten Menschen. Frankfurt/Main 1986, S. 50-61.

Humpfer, Wolfgang: Vormundschaften und Pflegschaften für psychisch Kranke.
in: Begegnen und Helfen, H.3, 1986 (o.Jg.), S. 92-94.

Institut für Persönliche Hilfen e.V. (Hrsg.): Jubiläumsschrift. 1970-1985. Braunschweig 1985.

dass.: Wohngruppe - die l(i)ebenswerte Alternative. O.Ang.

dass.: Selbstdarstellung 1987. Braunschweig 1987.

Jacobi, Volker: Zur aktuellen Rechtssituation geistig Behinderter und ihrer Angehörigen.
in: Caritas-Korrespondenz, H.1, 1987 (55.Jg.), S. 5-14.

Jaunich, H./Kulenkampff, C.: Benachteiligung psychisch Kranker und Behinderter. Aktion Psychisch Kranke (Hrsg.). Tagungsbericht, Band 8, Köln 1983.

Jensen, Alfred/Viefhues, Herbert: Zur Problematik des Entmündigungsrechts.
in: Soziale Arbeit, H.8, 1986 (35.Jg.), S. 282-291.

Joester, Agnes/Kewitz, Christel: Entmündigung: Anspruch und seine Verwirklichung aus der Sicht von Betroffenen und Experten. in: Verhaltenstherapie & psychosoziale Praxis, Nr. 1, 1986 (18.Jg.), S. 42-54.

Kähler, Wolf-Michael: SPSS. Einführung in das Datenanalysesystem. Braunschweig 1984.

Katz, M./Zimbardo, P.: Sympathische Patienten werden besser "behandelt". in: Psychologie heute, H.7, 1977 (4.Jg.), S. 38-47.

Kipp, Johannes: Gestaltung ambulanter Hilfen. in: Altenpflege, H.6, 1986 (11.Jg.), S. 378-381.

Kleinsorge, Hans: Psychisch Behinderte im Industriebetrieb. in: Psychologie heute, H.2, 1976 (3.Jg.), S. 49-52.

Klie, Thomas: Heime im normativen Konflikt. in: Heim und Anstalt, Nr. 9, 1984 (15.Jg.), S. 300-307.

Köchert, Rainer: Sozialstation als Koordinierungsstelle. in: Altenpflege, H.1, 1986 (11.Jg.), S. 47-51.

König, René: Handbuch der empirischen Sozialforschung. Band 1: Geschichte und Grundprobleme. 3.Aufl., Stuttgart 1973.

ders.: Handbuch der empirischen Sozialforschung.
Band 2: Grundlegende Methoden und Techniken.
1.Teil. 3.Aufl., Stuttgart 1973.

ders.: Handbuch der empirischen Sozialforschung.
Band 3a: Grundlegende Methoden und Techniken.
2.Teil. 3.Aufl., Stuttgart 1974.

ders.: Handbuch der empirischen Sozialforschung.
Band 3b: Grundlegende Methoden und Techniken.
3.Teil. 3.Aufl., Stuttgart 1974.

Köttgen, Charlotte: Die Sozialpsychiatrie entdeckt die Familien...
in: DGSP-Rundbrief, Nr. 23, 1983, S. 10.

Kopetzki, Christian: Die zwangsweise Anhaltung in Österreich: aus verfassungsrechtlicher Sicht.
in: Recht & Psychiatrie, H.3, 1986 (4.Jg.), S. 88-95.

Krämer, Erwin: Eine alte Aufgabe ist neu zu sehen: Vormundschaft und Pflegschaft.
in: Sonderdruck aus DPWV-Nachrichten, Nr. 9, 1986.

Krahmer, Utz: Wer was verschenkt, muß doch bekloppt sein.
in: Extra Sozialarbeit, H.4, 1983 (7.Jg.), S. 44-45.

Krauskopf, Lutz: Unser Kind wird 20, was nun?
in: Vierteljahresschrift für Heilpädagogik und ihre Nachbargebiete, H.2, 1981 (50.Jg.), S.82-90.

Kriz, Jürgen: Methodenkritik empirischer Sozialforschung. Stuttgart 1981.

Kulenkampff, Caspar: Probleme der Versorgung erwachsener geistig Behinderter. Aktion Psychisch Kranke (Hrsg.).Tagungsbericht. Band 4, Köln 1980.

Kulenkampff, C./Martin, H.: Psychiatrie in der Gemeinde.
Die administrative Umsetzung des gemeindepsychiatrischen Konzepts. Aktion Psychisch Kranke (Hrsg.).Tagungsberichte. Band 13, Köln 1986.

Kuratorium Deutsche Altershilfe (Hrsg.): Hilfe und Pflege im Alter. Köln 1986. (I).

dass.: Modellrechnungen. Presse- und Informationsdienst, Folge 7, Köln 1986. (II).

Lachwitz, Klaus: Auf dem Weg in die Beistandschaft.
in: Zeitschrift für Vormundschafts- und Sozialarbeit, H.1, 1986 (19.Jg.), S. 1-4.

Lauter, Hans/Schreiber, Hans-Ludwig: Rechtsprobleme in der Psychiatrie. Aktion Psychisch Kranke (Hrsg.). Tagungsbericht. Band 2. Köln 1981.

Lang, Jörg: Zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft bei geistig und seelisch behinderten Personen.
in: Blätter der Wohlfahrtspflege, H.2, 1984 (131.Jg.), S.39-45.

Lehr, Ursula: Gebrechlichkeitspflegschaft - ein Diskussionsbeitrag aus alternpsychologischer Sicht.
in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, H.12, 1982 (29.Jg.), S. 1169-1177.

dies.: Perspektiven zukünftiger Altenarbeit.
in: Caritas, H.6, 1984 (85.Jg.), S. 256-262.

dies.: Die Familie und der alte Mensch - Der alte Mensch und die Familie.
in: Caritas, H.1, 1985 (86.Jg.), S. 33-38.

Magis, Gunda: Das Entmündigungsrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.
in: Blätter der Wohlfahrtspflege, H.4, 1985 (132.Jg.), S. 94-96.

Marschner, Rolf: Sachverständigengutachten bei vormundschaftlicher Unterbringung.
in: Recht & Psychiatrie, H.4, 1984 (2.Jg.), S.171-173.

ders.: Plädoyer für die Abschaffung der zivilrechtlichen Unterbringung.
in: Recht & Psychiatrie, H.2, 1986 (4.Jg.), S. 47-52.

Mechmann, Claudia: Medizinische und psychosoziale Betreuung alter und kranker Menschen. 5.Folge.
in: Die Schwester/Der Pfleger, H.1, 1987 (26.Jg.), S. 14-16.

dies.: Medizinische und psychosoziale Betreuung alter und kranker Menschen. 6.Folge.
in: Die Schwester/Der Pfleger, H.3, 1987 (26.Jg.), S. 208-210.

Meinberg, Eckhard: Das Menschenbild der modernen Erziehungswissenschaft. Darmstadt 1988.

Mein Mündel: Fürsorge für einen Teilbereich - Der Geschäftskreis des Pflegers muß genau bestimmt werden.
in: Mein Mündel, Nr. 4, 1983 (16.Jg.), S. 97-100.

dies.: Sorge für die Person und das Vermögen - Der Vormund hat ein umfassendes Aufgabengebiet.
in: Mein Mündel, Nr. 4, 1983 (16.Jg.), S. 89-96.

Mrozynski, Peter: Vormundschafts- und Psychischkrankenrecht.
in: Recht & Psychiatrie, Nr. 2, 1984 (2.Jg.), S. 87-94.

Mühlfeld, Claus: Ehe und Familie. Opladen 1982.

Mühlfeld, Claus, et al.: Auswertungsprobleme offener Interviews.
in: Soziale Welt. Zeitschrift für sozialwissenschaftliche Forschung und Praxis. Sonderdruck aus H.3, 1981 (32.Jg.), S. 325-352.

Müller, Josef: Die Jugendhilfe in Zahlen - ein Bericht des Statistischen Bundesamtes.
in: Zentralblatt für Jugendrecht, H.5, 1985 (o.Jg.), S. 183-186.

Naegele, Gerhard: Armut im Alter.
in: Caritas, H.6, 1984 (85.Jg.), S. 263-270.

ders.: Gegenwärtige Tendenzen und Perspektiven in der Sozialpolitik für ältere Menschen.
in: Mühlfeld, Claus, et al. (Hrsg.): Brennpunkte Sozialer Arbeit: Sozialarbeit mit alten Menschen. Frankfurt/Main 1986, S. 9-33.

(Österr.) Nationalrat (Hrsg.): 742 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XV.6P - Regierungsvorlage - 1981 05 20.

Nemec, Michael: Sachwalter-Alltag - mühsam, manchmal hochexplosiv.
in: Sozialarbeit in Österreich, Nr. 62, 1984 (19.Jg.), S. 30-31.

Neu, Paul: Entmündigung und Vormundschaft als soziale Tatsachen. Diss. Wuppertal, 1984.

Neumeier, Marion: Patientensachwalter - Seiltänzer zwischen Psychiatrie und Justiz.
in: Sozialarbeit in Österreich, Nr. 62, 1984 (19.Jg.), S. 31-32.

Niemann, Peter: Vormundschaft und Pflegschaft.
in: Danken und dienen, Stuttgart 1984, S. 68-70.

Norusis, Marija J.: SPSS/PC+. Chicago 1986.

Pichler, Helmut: Das neue österreichische Sachwalterrecht.
in: Zentralblatt für Jugendrecht, H. 5, 1985 (o.Jg.), S. 196-200.

Pompey, Heinrich: Psychisch Kranke und die Heilssendung der Kirche.
in: Caritas, H.2, 1986 (87.Jg.), S. 83-95.

Rasehorn, Theo: Der bürgerliche Tod der Entmündigten.
in: Theorie und Praxis der sozialen Arbeit,
H.7, 1979 (30.Jg.), S. 268-270.

Reiter, Hans: Verein für Sachwalterschaft.
in: Sozialarbeit in Österreich, Nr. 62,
1984 (19.Jg.), S. 29.

Rother, Kurt: Die rechtliche Situation erwachsener
geistig Behinderter.
in: Geistige Behinderung, Nr. 1, 1984 (23.Jg.),
S. 20-29.

Sauer, Otfried: Die Neugestaltung des Entmündigungs-
rechts.
In materieller und formeller Hinsicht unter
Berücksichtigung der Regelungen der DDR,
Österreichs, der Schweiz und Frankreichs.
Diss. Marburg 1974

Saum, Thomas: Psychische Störungen im Alter.
in: Psychologie heute, H.7, 1985 (12.Jg.),
S. 18.

Schmidt, Bernd: Odyssee in der Sozialpsychiatrie.
in: Sozialmagazin, H.6, 1977 (2.Jg.), S. 32-39.

Schmierer, Christian/Stefan, Michael: Ambulante Hilfen
des Caritasverbandes für psychisch Kranke.
in: Caritas, H.2, 1986 (87.Jg.), S. 95-99

Schulte, Bernd: Anmerkungen zur Reform des Entmündi-
gungs-, Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts.
in: Zeitschrift für Rechtspolitik, H.10,
1986 (19.Jg.), S. 249-254.

Schumacher, Ulrich: Vom Umgang der Justiz mit Alten und Gebrechlichen.
in: Recht & Psychiatrie, H.2, 1986 (4.Jg.), S. 53-55.

Schwendtke, Arnold (Hrsg.): Wörterbuch der Sozialarbeit/ Sozialpädagogik. Heidelberg 1977.

Sozialdienst Katholischer Frauen (Hrsg.): Stellungnahme des Sozialdienstes Katholischer Frauen zu ausgewählten Aspekten der Diskussion um die Reform des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts.
in: Korrespondenzblatt, 3/86, Dortmund, S. 21-25.

ders.: Aktuelle Informationen für die Vormundschaftsarbeit.
Rundbrief 2/86, Dortmund.

Sozialdienst Katholischer Männer (Hrsg.): Mach' mit als Vormund! Arbeitshilfe zur Führung von Vormundschaften und Pflegschaften für Erwachsene.
Düsseldorf, o.J. (I).

ders.: Hilfe für psychisch Kranke nach der Entlassung aus stationärer Behandlung. Kurzbericht über eine Arbeitstagung vom 22.-23.Mai 1986, Düsseldorf, o.J. (II).

ders.: Vormundschaftsarbeit in der Diskussion.
in: Unser Sozialer Dienst, H.3, 1986 (o.Jg.), S. 5-6. (III)

ders.: Bericht über die Fachtagung "Gewinnung ehrenamtlicher Pfleger und Vormünder", vom 21.-23.November 1986, o.Ang. (IV).

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Statistisches Jahrbuch 1988. Stuttgart und Mainz 1988.

Stiglmair, Ernst: Eine empirische Untersuchung zur Praxis der Entmündigung aus sozialpsychiatrischer Sicht. Diss. München, 1982.

Stöcker, Hans A.: Empfiehlt es sich, das Rechtsinstitut der Entmündigung ersatzlos abzuschaffen? in: Der Amtsvormund, H.8, 1982 (55.Jg.), Sp. 719-734.

Stolz, Peter: Der sozialstaatliche Ausbau der deutschen Psychiatriegesetze - Kontrolle durch Fürsorge?
in: Recht & Psychiatrie, Nr. 2, 1984 (2.Jg.), S. 51-59.

Stürmer, Wilhelmine: Zehn Jahre Psychiatrie-Enquete - Erfolg oder Enttäuschung? Zwischenergebnisse wissenschaftlicher Begleitung.
in: Caritas, H.2, 1986 (87.Jg.), S. 54-71.

Sturm, Bärbel: Der desorientierte Mensch in der Gemeindekrankenpflege.
in: Die Schwester/Der Pfleger, H.12, 1987 (26.Jg.), S. 1045-1047.

Täschner, Karl-Ludwig: Forensisch-psychiatrische Probleme bei der Beurteilung von Drogenkonsumenten.
in: Neue Juristische Wochenschrift, H.12, 1984 (o.Jg.), S. 638-642.

Verein für Sachwalterschaft (Hrsg.): Jahresbericht 1985. Wien, o.J.

Volckart, Bernd: Rechtsbehelfe zwangsweise Untergebrachter gegen Maßnahmen des Krankenhauses.
in: Recht & Psychiatrie, Nr. 2, 1984 (2.Jg.), S. 60-68.

ders.: Zum Wahlrecht psychisch Kranker.
in: Recht & Psychiatrie, Nr. 3, 1986 (4.Jg.), S. 108-109.

Waldner, Wolfram: Der Rechtsschutz im Entmündigungsverfahren.
in: Neue Juristische Wochenschrift, H.7, 1982 (35.Jg.), S. 316-319.

Wellhöfer, P.R.: Grundstudium: Statistik. Vorlesungsmanuskript, Nürnberg 1975.

Welter, Heribert: Hilfe für psychisch kranke Menschen.
in: Caritas, H.2, 1986 (87.Jg.), S. 49-53.

Wernitz, Wilfried: Eine empirische Untersuchung zur Praxis der Gebrechlichkeitspflegschaft. Vorschläge zur Reform der Gebrechlichkeitspflegschaft aus medizinisch-psychiatrischer Sicht. Diss. München 1982

Wienand, Manfred: "Zwangs-Gebrechlichkeitspflegschaft" -persönliche Hilfe oder faktische Entmündigung?
in: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, H.3, 1987 (67Jg.), S. 91-96.

Wilfing, Heinz: Sozialarbeit und Sachwalterschaft.
in: Soziale Arbeit, H.10, 1985 (34.Jg.), S. 461-465.

Wolf, Alfred: Entwicklung und Stand der Arbeiten des Bundesministeriums der Justiz zur Reform des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts. Veröffentlichung eines vor der Vertreterversammlung des Sozialdienstes Katholischer Männer am 26.9.87 gehaltenen Referates.
in: Sozialdienst Katholischer Männer (Hrsg.): Zur Reform des Entmündigungs-, Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts, Düsseldorf 1987, S.3-14.

Wolff, Martin: Gesprächskreis für Angehörige von psychisch Kranken.
in: Danken und dienen, Stuttgart 1984, S. 62-66.

Zenz, Gisela, et al.: Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige. Eine Untersuchung zur Praxis und Kritik des geltenden Rechts. Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Köln 1987.

Zeman, Peter: Soziale Identität und Integration in der gemeinschaftlichen Altenselbsthilfe.
in: Mühlfeld, Claus, et al. (Hrsg.): Brennpunkte Sozialer Arbeit: Sozialarbeit mit alten Menschen. Frankfurt/Main 1986, S. 62-74.

VEREINSVORMUNDSCHAFT UND -PFLEGSCHAFT IN BAYERN

In welchem Bereich leistet Ihr Verein die Vereinsvormundschafts- und Vereinspflegschaftsarbeit überwiegend?

- ○ großstädtischer Bereich (über 100.000 Einwohner)
- ○ mittelstädtischer Bereich (15.000 - 99.000 Einwohner)
- ○ kleinstädtischer Bereich (5.000 - 14.000 Einwohner)
- ○ ländlicher Bereich (bis 5.000 Einwohner)

In welchem Regierungsbezirk ist Ihr Verein tätig?

- ○ Oberbayern
- ○ Niederbayern
- ○ Schwaben
- ○ Oberpfalz
- ○ Oberfranken
- ○ Mittelfranken
- ○ Unterfranken

Seit welchem Jahr führt Ihr Verein Vereinsvormundschaften und -pflegschaften durch?

19 [ ]

Seit welchem Jahr besitzt Ihr Verein die Genehmigung des Landesjugendamtes zur Führung von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften?

19 [ ]

Besitzt Ihr Verein die Genehmigung zur Führung von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften über

- ○ Minderjährige
- ○ Volljährige

6. Ist Ihr Verein auf Ihrer Orts- bzw. Kreisebene - über die Vormundschafts- und Pflegschaftsarbeit hinaus - Träger weiterer Einrichtungen für geistig Behinderte und/oder psychisch Kranke?

○ ja ○ nein

↓

welcher?

○ Sonderschule für geistig Behinderte

○ Werkstatt für Behinderte

○ Wohnheim für geistig Behinderte

○ Sozialpsychiatrischer Dienst

○ Übergangswohnheim für psychisch Kranke

○ Langzeitwohnheim für psychisch Kranke

○ geriatrische Einrichtung

○ Sonstiges:.....

○ Sonstiges:.....

7. Für wieviele Personen ist Ihr Verein insgesamt Vormund bzw. Pfleger

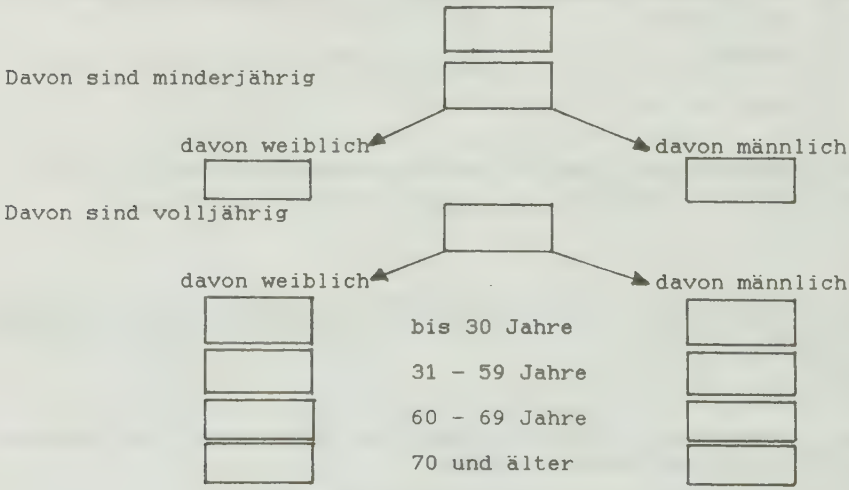

Von den **Volljährigen** stehen unter

Vorläufiger Vormundschaft	
Vormundschaft	
Gebrechlichkeitspflegschaft	
Sonstiges:.....	

Von den unter vorläufiger Vormundschaft, Vormundschaft oder Gebrechlichkeitspflegschaft stehenden **Volljährigen** leben

allein zuhause	
in der direkten Familie (z.B. Ehegatten,Eltern,Kinder)	
bei Verwandten	
in einer Wohngruppe	
im offenen Heim	
im geschlossenen Heim	
im psychiatrischen Krankenhaus	
Sonstiges:.....	

Bei den unter Gebrechlichkeitspflegschaft stehenden Volljährigen erging bei wievielen Pflegschaft wegen

körperlicher Gebrechen	
geistiger Gebrechen	

Ist Ihnen bekannt, bei wievielen der wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft stehenden Volljährigen im Pflegschaftsverfahren eine Verständigung nicht möglich war, d.h. eine sog. "Zwangspflegschaft" notwendig wurde?

○ ja
↓
bei wievielen [ ]

○ nein
↓
Schätzung? bei ca. [ ]

12. Bei wievielen der unter Gebrechlichkeitspflegschaft stehenden Volljährigen ist Ihr Verein bestellt für

Vermögensangelegenheiten	☐
Aufenthaltsbestimmung	☐
ärztliche Heilbehandlung	☐
Rentenangelegenheiten	☐
Sonstiges:.....	☐
Sonstiges:.....	☐

13. Teilt Ihnen das Vormundschaftsgericht bei der Übersendung der Bestallung mit, inwieweit die Geschäftsfähigkeit des unter Pflegschaft gestellten Volljährigen durch die sog. "Zwangspflegschaft" berührt ist?

○ immer ○ öfters ○ selten ○ nie

14. In den Fällen, in denen eine derartige Mitteilung durch das Vormundschaftsgericht nicht immer automatisch erfolgt:
Erhalten Sie eine entsprechende Information auf Ihre Anfrage hin?

○ immer ○ öfters ○ selten ○ nie

○ Eine entsprechende Klärung war bisher noch nicht erforderlich.

15. Bevor Sie sich für die Übernahme der Vereinsvormundschaft oder -pflegschaft über Volljährige entscheiden:
Erhalten Sie auf Ihren Wunsch vom Vormundschaftsgericht Akteneinsicht?

○ immer ○ öfters ○ selten ○ nie

○ Akteneinsicht war bisher noch nicht erforderlich.

16. Beschränken Sie sich - z.B. wegen eines bestimmten Selbstverständnisses oder einer bestimmten Zielsetzung Ihres Vereins - bei der Übernahme von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften über Volljährige auf bestimmte Personengruppen?

○ ja ○ nein

welche?

- ○ jüngere Volljährige
- ○ ältere Volljährige
- ○ Frauen
- ○ Männer
- ○ bestimmte Konfession
- ○ geistig Behinderte
- ○ psychisch Kranke
- ○ Personen ohne Vermögen
- ○ Sonstiges:.....
- ○ Sonstiges:.....

17. Erfolgt bzw. erfolgen diese Beschränkung(en)

○	○	○	○
immer	wenn möglich	in Ausnahmefällen	nie

18. Haben Sie - abgesehen von den bei Frage 16. genannten Gründen - die Übernahme von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften über Volljährige schon einmal abgelehnt?

○ ja ○ nein

überwiegend aus welchen Gründen?

- ○ Überlastung
- ○ wegen inhaltlicher Vorbehalte
- ○ Sonstiges:.....

19. Könnten Sie derzeit - bei gleicher Kapazität - weitere Vereinsvormundschaften und -pflegschaften über Volljährige übernehmen?

○ viele ○ einige ○ einige wenige ○ keine

20. Haben Sie in der Vergangenheit schon einmal die Beendigung einer Vereinsvormundschaft oder -pflegschaft über Volljährige beantragt, weil die Voraussetzungen hierfür Ihrer Meinung nach nicht mehr vorlagen?

○ ja ○ nein

21. Erhalten Sie für Ihre **Sachaufwendungen** im Bereich der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften über Volljährige außerverbandlichen Ersatz bzw. Zuschüsse?

○ ja ○ nein

↓

von wem?

- ○ Stadt/Gemeinde
- ○ Landkreis
- ○ Staat
- ○ aus Mündel-/Pfleglingsvermögen
- ○ Sonstiges:.....

22. Gibt es in Ihrer Stadt/Ihrem Landkreis weitere anerkannte Vereinsvormünder bzw. -pfleger?

○ ja ○ nein

↓

wieviele? ☐

23. Besteht mit diesen anderen Vereinen Kontakt?

○ ja ○ nein

in welcher Form?

- ○ Arbeitsgemeinschaft
- ○ regelmäßiges Treffen
- ○ unregelmäßiges Treffen
- ○ Kontakt im Einzelfall
- ○ Sonstiges:.....

24. Ist bei Ihrem Verein mit der **Führung** der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften über Volljährige u.a. oder ausschließlich hauptamtliches Personal betraut?

○ ja ○ nein (weiter bei Frage 28)

○ **Sozialarbeiter/-pädagogen**

Anzahl insgesamt ☐

davon weiblich ☐ | mit Berufserfahrung | davon männlich ☐

☐	bis 2 Jahre	☐
☐	bis 5 Jahre	☐
☐	bis 10 Jahre	☐
☐	mehr als 10 J.	☐

Wochenarbeitszeit aller laut Dienstvertrag ☐

Wochenarbeitszeit aller im Bereich Vereinsvormundschaft/-pflegschaft (gegebenenfalls ca.) ☐

○ **Psychologen**

Anzahl insgesamt ☐

davon weiblich ☐ | mit Berufserfahrung | davon männlich ☐

☐	bis 2 Jahre	☐
☐	bis 5 Jahre	☐
☐	bis 10 Jahre	☐
☐	mehr als 10 J.	☐

Wochenarbeitszeit aller laut Dienstvertrag ☐

Wochenarbeitszeit aller im Bereich Vereinsvormundschaft/-pflegschaft (gegebenenfalls ca.) ☐

○ **Erzieher**

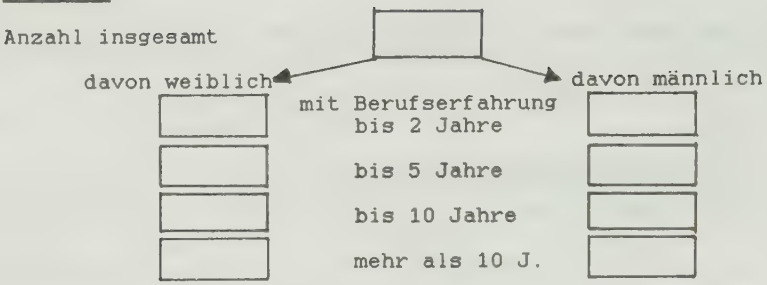

Wochenarbeitszeit aller laut Dienstvertrag

Wochenarbeitszeit aller im Bereich Vereins-
vormundschaft/-pflegschaft (gegebenenfalls ca.)

○ **Sonstiges:** .....

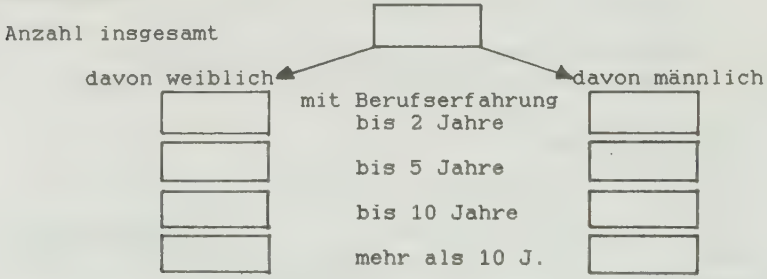

Wochenarbeitszeit aller laut Dienstvertrag

Wochenarbeitszeit aller im Bereich Vereins-
vormundschaft/-pflegschaft (gegebenenfalls ca.)

○ **Sonstiges:** .....

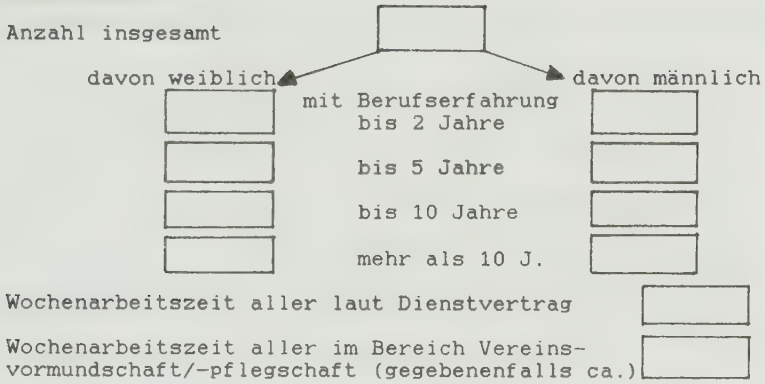

25. Erhält Ihr Verein außerverbandliche **Personalkostenzuschüsse** für die Vereinsvormundschafts- und Vereinspflegschaftsarbeit mit Volljährigen?

○ ja ○ nein

↓

von wem?

- ○ Arbeitsamt
- ○ Stadt/Gemeinde
- ○ Landkreis
- ○ Staat
- ○ Sonstiges: .....
- ○ Sonstiges: .....

26. Bietet Ihr Verein - auch auf höherer Ebene - Fortbildungen für die im Bereich Vereinsvormundschaften und -pflegschaften über Volljährige hauptamtlich Tätigen an?

○ ja ○ nein

27. Wieoft wurden diese Fortbildungen bisher wahrgenommen?

○ immer ○ öfters ○ selten ○ nie

falls nicht immer, überwiegend warum nicht?

○ aus zeitlichen Gründen

○ wegen fehlender finanzieller Mittel

○ Fortbildungsangebote sind meist ausgebucht

○ Sonstiges:.....

28. Sind bei Ihrem Verein mit der **Führung** der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften über Volljährige (auch) ehrenamtliche Mitglieder betraut?

○ ja ○ nein

↓

wieviele Ehrenamtliche ☐

↓

mit insgesamt ca. Wochenstunden ☐

29. Bietet Ihr Verein - auch auf höherer Ebene - Fortbildungen für die mit der Führung von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften betrauten Ehrenamtlichen an?

○ ja ○ nein

30. Beteiligt Ihr Verein Ehrenamtliche - wenn nicht mit der Führung, aber - an ergänzenden Betreuungsmaßnahmen für die unter Vereinsvormundschaft und -pflegschaft stehenden Volljährigen?

○ meistens ○ öfters ○ selten ○ nie

31. Wurden Sie auch schon von Einzelvormündern und -pflegern über Volljährige um Rat gebeten?

○ sehr oft ○ öfters ○ selten ○ nie

wenn ja, ging es dabei um

- ○ rechtliche Fragen ca % [ ]
- ○ fachlich-inhaltliche Fragen ca % [ ]
- ○ Sonstiges:.....ca % [ ]
- ○ Sonstiges:.....ca % [ ]

92. Bietet Ihr Verein auf Orts- bzw. Kreisebene Fortbildungen für Einzelvormünder und -pfleger über Volljährige an?

○ ja ○ nein

Nun möchte ich Sie noch um Ihre Meinung zu einigen Aussagen bitten. Kreuzen Sie bitte bei Ihrer Antwort einen der 7 Punkte auf der Skala an.

Beispiele: Einen PKW der Marke PORSCHE kann sich jeder leisten.

stimme stark zu +-----+-----+-----+-----+-----+-----X lehne stark ab
7 6 5 4 3 2 1

Ein PKW der Marke PORSCHE ist teurer als ein Fahrrad.

stimme stark zu X-----+-----+-----+-----+-----+-----+ lehne stark ab
7 6 5 4 3 2 1

Beachten Sie bitte bei ihrer Antwort, daß sich die Aussagen ausschließlich auf Vormundschaften und Pflegschaften über Volljährige beziehen!

93. "Entmündigung, Vormundschaft und Pflegschaft werden vom Betroffenen nicht als Diskriminierung erlebt."

stimme stark zu +-----+-----+-----+-----+-----+-----+ lehne stark ab
7 6 5 4 3 2 1

34. "Entmündigung ist grundsätzlich ein zu starker Eingriff; die Errichtung einer Pflegschaft würde in jedem Fall ausreichen."

stimme stark zu +-----+-----+-----+-----+-----+-----+ lehne stark ab
7 6 5 4 3 2 1

35. "Das Jugendamt ist mit der Führung von Amtsvormundschaften und -pflegschaften zahlenmäßig überfordert."

stimme stark zu +-----+-----+-----+-----+-----+-----+ lehne stark ab
7 6 5 4 3 2 1

36. "Es erklären sich immer weniger Personen zur Führung von Einzelvormundschaften und -pflegschaften bereit."

stimme stark zu +-----+-----+-----+-----+-----+-----+ lehne stark ab
7 6 5 4 3 2 1

37. "Dem Vereinsvormund bzw. -pfleger bleibt für den persönlichen Kontakt weniger Zeit als dem Einzelvormund bzw. -pfleger."

stimme stark zu +-----+-----+-----+-----+-----+-----+ lehne stark ab
7 6 5 4 3 2 1

38. "Einzelvormünder bzw. -pfleger sind bei der sozialen Betreuung häufig fachlich überfordert."

stimme stark zu +-----+-----+-----+-----+-----+-----+ lehne stark ab
7 6 5 4 3 2 1

Der Gesetzgeber arbeitet derzeit daran, das Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht zu ändern. Eine Überlegung dabei ist, Amtsvormundschaft und -pflegschaft für Volljährige ersatzlos abzuschaffen.

39. Würde dies Ihrer Meinung nach dazu führen, daß Ihr Verein in stärkerem Umfang gebeten würde, Vereinsvormundschaften und -pflegschaften über Volljährige zu übernehmen?

○ ja ○ nein

40. Könnte Ihr Verein Ihrer Meinung nach mit der derzeitigen finanziellen und personellen Ausstattung dieser Bitte im zu erwartenden Umfang entsprechen?

○ ja ○ nein

41. Würde Ihr Verein Ihrer Meinung nach dieser Bitte im zu erwartenden Umfang entsprechen, wenn aufgrund staatlicher Zuschüsse zusätzliches Personal eingestellt werden könnte?

○ ja ○ nein

Zum Schluß bitte ich Sie noch um einige statistische Angaben.

42. Ihr Verein ist ein

○ kirchlicher Wohlfahrtsverband

○ sonstiger Wohlfahrtsverband

○ kirchlicher Fachverband

○ sonstiger Fachverband

○ Sonstiges

43. Der/die Ausfüllende ist im Bereich der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften über Volljährige

○ hauptamtlich tätig ○ ehrenamtlich tätig

seit 19 [ ]

44. Der/die Ausfüllende ist

- ○ Sozialarbeiter/-pädagoge
- ○ Psychologe
- ○ Erzieher
- ○ sonstige Fachkraft:.....
- ○ Sonstiges:.....

45. Bemerkungen:.....

.....

.....

.....

DANKE

Mein ganz besonderer Dank gilt Herrn Prof. Dr. Claus Mühlfeld für die Überlassung des Themas und die Betreuung der Arbeit.

Den im Bereich der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften tätigen bayerischen Vereinen danke ich für ihre Bereitschaft zur Teilnahme an der dieser Arbeit zugrundeliegenden Untersuchung.

Meinem Schwager Dirk Wilhelm sei Dank für die Unterstützung bei den "ersten EDV-Gehversuchen" und für weitere Hilfestellungen bei aufgetretenen EDV-Problemen.

Meiner Frau Maike danke ich für ihr Verständnis und ihre Unterstützung, insbesondere bei der Durchsicht der Arbeit.

Lebenslauf

1. Mai 1955 : in Erlangen geboren

1974 : Abitur in Erlangen

1974 - 1975 : Grundwehrdienst

1975 - 1979 : Staatl. Fachhochschule Nürnberg
Studium der Sozialpädagogik
Studiengang
Jugend-, Familien- und Altenhilfe
Abschluß: Diplom-Sozialpädagoge (FH)

1979 - 1980 : University of Pittsburgh, PA, U.S.A
Fulbright-Jahresstipendium
"Master's Program" der
School of Social Work

1980 - 1985 : Universität Bamberg
Studium der Diplom-Pädagogik
Studienschwerpunkt
Sozialpädagogik und Sozialarbeit
Abschluß: Diplom-Pädagoge Univ.

seit 1980 : Geschäftsführer des Caritasverbandes
für den Landkreis Neustadt a.d. Aisch -
Bad Windsheim e.V.
und
Leiter dessen Sozialer Beratungsstelle

Herstellung: Copy Center 2000 · Sonnenstraße 23 b · 8520 Erlangen
☎ 0 91 31 / 60 21 47